Bor. 72 h

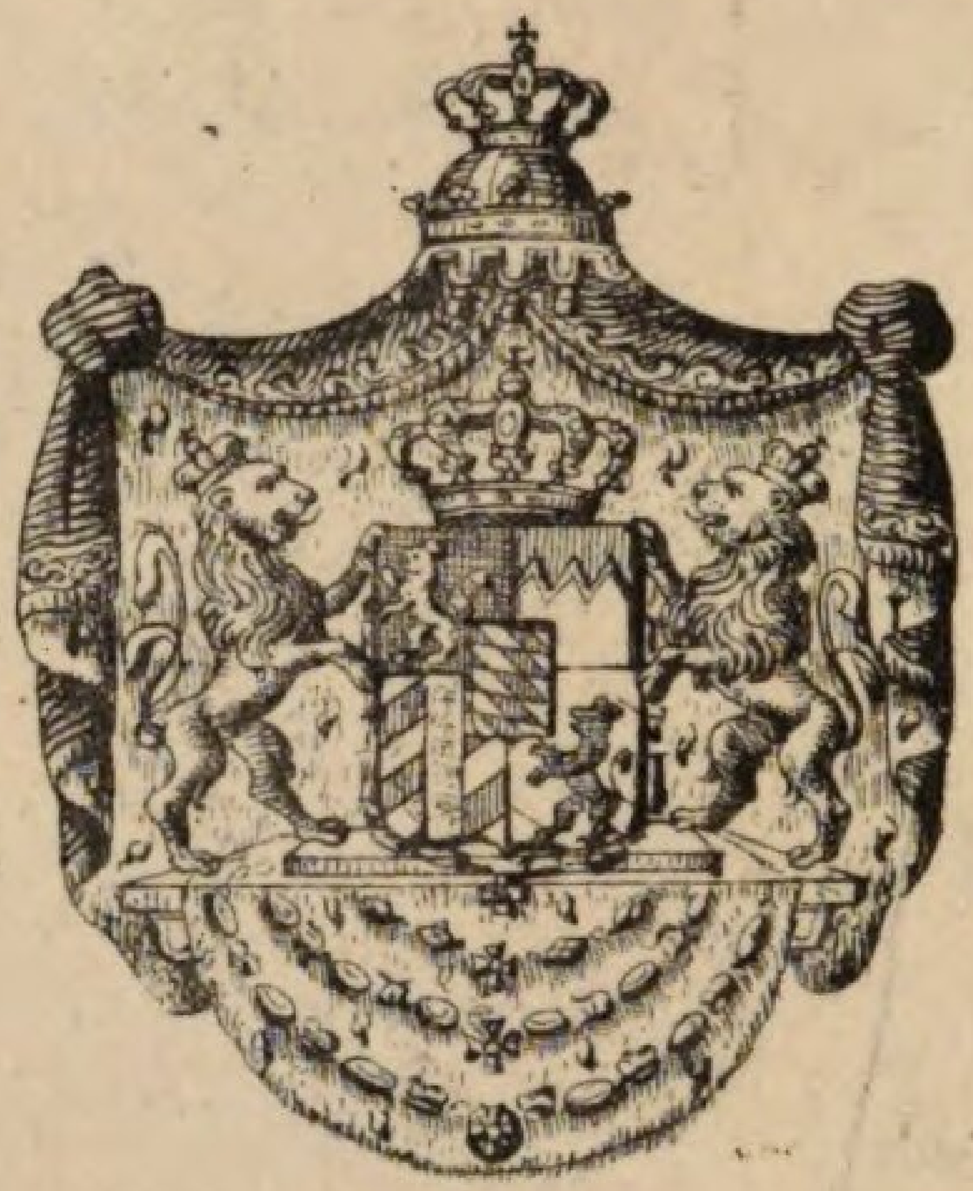

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.
84

Die Grundgesetze über die innere Verwaltung des Preußischen Staats oder Verfassung und Einrichtung der obersten Staats- und Provinzial-Behörden der Preußischen Monarchie.

Dienst-Instruktionen und Anweisungen zur Geschäftsführung für die innere Staats-Verwaltung

nebst

den gesammten Verordnungen für die Versorgungs- und Anstellungs-Berechtigten; und das Allgemeine Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener.

Zum Gebrauch für alle Beamte so wie für Landtags-Abgeordnete in den Königlich Preußischen Staaten.

Grund-gesetze Preuss. Staat.

Berlin, 1842.
Verlag von Carl Heymann.

176. D.
84 BS dir

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Von den Gesetzen des Preußischen Staats sind diejenigen, welche die Einrichtung und Ausführung der administrativen inneren Staats-Verwaltung verordnen, und die Dienst-Instruktionen und Geschäfts-Anweisungen in sich schließen, eines Theils bei jeder Oberbehörde nur einmal nnd sonst gar nicht vorhanden, anderen Theils finden sie sich in den Annalen und Jahrbüchern und in den älteren Gesetzsammlungen nur sehr zerstreut aufgenommen. — Die ersteren sind aus jener Ursache sowohl dem selbstständig dastehenden von dem Sitz des Kollegii

entfernt wohnenden Staatsbeamten, den Landräthen, den Rent- und Domainenbeamten, den oberen Forstbeamten und Superintendenten rc., ebenso auch den Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen, denen eine erleichterte genaue Kenntnißnahme derselben in jeder Beziehung wünschenswerth sein dürfte, — fast gar nicht zugänglich, — und selbst von dem einzelnen Mitgliede des Kollegii immer nur mit Beschwerde einzusehen, — die Aufsuchung und Einsicht der Letzteren aber ist immer schwierig und zeitraubend und für den jüngeren angehenden Beamten oft fast unmöglich, — weil es seine Schwierigkeit hat, sich jene Jahrbücher und Annalen und alle die Sammlungen, worin sie nach und nach vorgekommen, sich zerstreut befinden, der bedeutenden Kosten wegen anzuschaffen.

Dies ist die Ursache so mancher aus Unkunde entspringenden Mißgriffe; denn, indem bisher der jüngere im Interesse der Administration beschäftigte Beamte dadurch für einzelne Fälle an dem Aufsuchen derselben behindert ward, befand sich selbst auch der ältere Theil der Kameralisten und Juristen, welcher alle jene Sammlungen hat entstehen sehen, in gleicher Verlegenheit, weil er in dem Augenblick nicht weiß, wo er die passende seine Verfügungen und Opera-

tionen motivirende Vorschrift der anzuwendenden Gesetzesstelle auffinden soll; — oder das Heft, wo sie etwa mit enthalten, ist nicht gleich zur Hand. Ueberdies aber war neben erschwerter richtiger Anwendung, auch das den angehenden Beamten unerläßliche Studium derselben erschwert. — Ist ihre genaue Kenntniß, wie ihre augenblickliche und unbeschränkte Benutzung nun aber sowohl dem gebildeten Staatsbürger in seinen Beziehungen zu den Behörden, als dem Beamten bei der Ausübung seiner Dienst-Verrichtungen höchst wichtig und nothwendig: — so erscheint die Aneinanderreihung, die Zusammenstellung dieser Verordnungen in einem Werke, das sie ihrem wörtlichen Inhalte nach liefert, unbedenklich eins der fühlbarsten Bedürfnisse; indem dadurch jede Information durchaus erleichtert und sowohl eine vielseitigere Prüfung, eine gründlichere Beurtheilung in Fällen des allgemeinen Wohls und des betreffenden einzelnen Interesses, und eine Beförderung des Geschäftsbetriebs überhaupt erzielt, als eine schnellere und beruhigendere Ueberzeugung der richtigen Anwendung derselben gewonnen, überhaupt aber ihr Studium nothwendig erleichtert wird.

Diese Betrachtung hat die gegenwärtige Sammlung und deren Publikation hervorgerufen, welche jenem Mangel abhelfen, und den ausübenden Beamten, so wie den angehenden eine große Erleichterung gewähren wird, und deshalb so nützlich als unentbehrlich erscheint.

Merseburg im Juli 1841.

Der Herausgeber.

Inhalt.

A.

Verordnungen über die Einrichtung und Verfassung der obersten Staatsbehörden.

Seite.

Publikandum vom 16. Dezember 1808 betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung 3

Allerhöchste Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie vom 27. Oktober 1810. 21

Königlicher Befehl vom 24. April 1812 wegen einiger nähern Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810 betreffend die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden 43

Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1813 betreffend die Ernennung eines eigenen Finanz-Ministers und die Aufhebung des interimistisch angeordnet gewesenen Finanz-Kollegiums 47

Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. August 1825, nebst Regulativ vom 25. Juli 1825 wegen Bestellung eines

Seite.

verantwortlichen und selbstständigen General-Direktors der Steuern, und über die Stellung und den Geschäftsbetrieb der General-Verwaltung der Steuern im Finanz-Ministerium 50

Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 betreffend die Ernennung des Staatsministeriums 54

Allerhöchste Verordnung vom 20. März 1817 betreffend die Einrichtung und den Geschäftskreis des Staatsraths . 59

Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1817 betreffend die Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin 67

Allerhöchste Verordnung vom 3. November 1817 betreffend die Einführung einer General-Kontrolle der Finanzen, für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staatsbuchhaltung 72

Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Januar 1819 betreffend die anderweite Departements-Vertheilung im Staats-Ministerium 76

Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1820 das gesammte Staatsschuldenwesen betreffend 78

Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 die nähere Verbindung der General-Kontrolle mit dem Staats-Ministerium betreffend. (Gesetz-Sammlung S. 24.) . 88

Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1820, die künftigen Verhältnisse der General-Direktion der Seehandlungs-Societät betreffend 90

Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1823 die Vereinigung des Schatz-Ministeriums mit dem Finanz-Ministerium betreffend 93

Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Juni 1825, betreffend die Vereinigung des Handelsministerii mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen 95

Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Mai 1826 wegen Aufhebung der General-Kontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staatsbuchhalterei 97

B.

Dienst-Instruktion und Geschäfts-Anweisung für die obern Provinzial-Behörden.

Seite.

Instruktion für die Ober-Präsidenten in den Provinzen vom 23. Dezember 1808 101

Allerhöchste Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808 106

Geschäfts-Instruktion für die Königl. Regierungen vom 26. Dezember 1808 130

Allerhöchste Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden 183

Allerhöchste Verordnung vom 23. Oktober 1817 wegen Bekanntmachung und Ausführung einer Dienst-Instruktion 191

Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 23. Oktober 1817 193

Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 202

Dienst-Anweisung für die Medizinal-Kollegien vom 23. Oktober 1817 212

Instruktion zur Geschäftsführung der Königl. Regierungen in den Königl. Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817 215

Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 253

Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden, der Konsistorien oder Provinzial-Schulkollegien, der Medizinal-Kollegien und der Regierungen 259

Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 für die Regierungen zur Ergänzung der Instruktion vom 23. Oktober 1817 269

Allerhöchst genehmigte allgemeine Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgungen.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1837 . . . 297

Staats-Ministerialbeschluß vom 12. Oktober 1837 . . . 298

Nachweisung der in diesem Beschlusse gedachten Unterbedienungen. Anlage. 302

Seite.
Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Mai 1828. Beilage Nr. I. 308
Staats-Ministerialbeschluß vom 27. Dezember 1826. Beilage Nr. II. 310
Staats-Ministerial-Beschluß vom 9. März 1831. Beilage Nr. III. 312
Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. August 1836 und Regulativ wegen der Wegewärter vom 27. August 1836. Beilage Nr. IV. 314
Allgemeines Pensions-Reglement für die Civil Staatsdiener vom 30. April 1825 317

Abtheilung A.

Verordnungen über die Verfassung der obersten Staatsbehörden in Berlin.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Publikandum vom 16. Dezember 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung.

(Mathis Bd. 7 S. 252.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäfts-Einrichtung zu geben, und heben daher die in dieser Hinsicht bestandenen Einrichtungen hiermit auf.

Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäfts-Verwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, so wie sie in einen obersten Punkt zusammen zu fassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem dem Oberhaupt des Staats unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkt aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener stehet an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungs-Zweigen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden künftig ein.

Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stande und Verhältniß wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.

Wir verordnen demnach:

1.

Oberste allgemeine Leitung der Geschäfte.

Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrath unter Unserer unmittelbaren Aufsicht. Die nähern Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behalten Wir Uns indessen noch vor.

2.

Ministerium.

Das Ministerium besteht aus:

dem Minister des Innern,
dem Minister der Finanzen,
dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
dem Kriegs-Minister,
dem Justiz-Minister.

Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht, und der solchem untergeordneten Abtheilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämmtliche Provinzen.

Die äußern Verhältnisse der drei letzt erwähnten Ministerien, welche eine verbesserte Verfassung nach den nämlichen Grundsätzen erhalten, werden durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die jetzige bezieht sich daher nur auf die des Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Durch eine besondere Instruktion ist die Geschäftsführung des gesammten Ministerii, als solches näher bestimmt.

3.

I. Ministerium des Innern. Ressort.

Das Ministerium des Innern begreift die ganze innere Landesverwaltung, im ausgedehntesten Sinne des Worts, in sich, mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militair- und Rechtsangelegenheiten. Es gehört daher zu demselben alles, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere

Staatsrecht Bezug hat, ingleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, mithin auch die Censur-Angelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Schriften politischen Gegenstandes, deren Censur dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten überlassen wird. Auch die polizeiliche Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen (§. 25) wird gleichfalls ausgenommen.

4.

Eintheilung des Departements in Sectionen.

Das Departement des Innern theilt sich in folgende Sectionen:

1. die Section für die allgemeine Polizei;
2. die Section für die Gewerbe-Polizei;
3. die Section für den Kultus und öffentlichen Unterricht, die in zwei Unterabtheilungen zerfällt,
   a) für den Kultus,
   b) für den öffentlichen Unterricht;
4. die Section der allgemeinen Gesetzgebung. Außerdem werden
5. die Medizinalsachen und
6. die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur, in besondern Abtheilungen bearbeitet.

Die erste Section steht unmittelbar unter dem Minister des Innern und seiner Leitung. Den Sectionen 2, 3 und 4 sind geheime Staatsräthe als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister des Innern untergeordnet sind.

Die Abtheilungen 5 und 6 werden, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Minister des Innern unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter solchem geleitet.

5.

Geschäftskreis der einzelnen Sectionen.

1. Section der allgemeinen Polizei.

Zu der Section der allgemeinen Polizei gehören alle Zweige der Landes-Polizei, welche nicht in Gewerbe-Polizei, dem weitesten Sinne des Worts nach, in Erziehungspolizei und in Medizinalpolizei eingreifen. Es ressortirt also namentlich von dieser Sektion:

1. die ganze Sicherheitspolizei;

2. das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörigen Anstalten, ingleichen auch Wittwen-Kassen und ähnliche Institute;
3. die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theuerung;
4. alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen;

Die Theater ressortiren jedoch von der Section der Unterrichts-Polizei.

5. die Post unter näher zu bestimmenden Modifikationen;
6. die innere Staatsverfassung, namentlich die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen, überhaupt alle bisher zum innern Staatsrecht gerechneten Angelegenheiten, ferner
7. die Juden und Sektirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern blos auf ihre Verfassung, das Cantonwesen und ihren politischen Zustand;
8. die Aufsicht und Besetzung der Provinzial-, Finanz- und Polizei-Kollegien unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen.

6.

Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind.

Es sind demnach diesen Sectionen speziell untergeordnet:

Krieges- und Domainen-Kammern.

1. Die Krieges- und Domainen-Kammern, oder, wie sie von Publikation der Verordnung über ihre künftige neue Organisation heißen sollen: die Regierungen.

Stände und ständische Behörden.

2. Die Stände und ihre Behörden, in sofern darüber überhaupt eine Aufsicht des Staats eintritt.

General-Postamt.

3. Das General-Postamt, welches jedoch neu organisirt wird, und die selbstständige Leitung des technischen Theils des Postwesens behält.

Polizei-Direktorium der Residenz.

4. Das Polizei-Direktorium der Residenz Berlin, welches gleichfalls eine neue Organisation und einen Ober-Präsidenten an die Spitze bekommt.

7.

2. Section der Gewerbe-Polizei.

Die Section der Gewerbe-Polizei besorgt diese im allgemeinen Sinne des Worts, sowohl in Beziehung auf die Produktion als auf Fabrikation und Handel.

Es gehört daher zu ihrem Geschäftskreise:

a) die ganze landwirthschaftliche Polizei mit Ausschluß des Domainen- und Forstwesens;

b) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe 2c., das Gestütswesen jedoch durchaus lediglich in polizeilicher Hinsicht.

c) das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, Schauanstalten, überhaupt die Polizei der Fabrikation, mit Ausschluß der für die Bergwerks-Sektion gehörigen metallischen Fabrikationen;

d) das ganze Bauwesen und die oberste Leitung der Administration von allen Fabrikationen, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, in so fern solche nicht, wie die Porzellan-Manufaktur, Salzwerk 2c. andern Sectionen, oder, wie die Pulver-Fabrikation, dem Militair-Departement besonders beigelegt sind;

e) die ganze polizeiliche Leitung des Münzwesens. Die Münzfabrikation selbst ressortirt jedoch von der Section für den Bergbau und die Münze;

f) die Handelspolizei im weitesten Umfange des Worts, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, in so weit nicht rücksichtlich des letztern die Wirksamkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handels-Kommissairs ressortiren, eintritt; die Marktrechte, Taxe, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, insonderheit die Fürsorge wegen der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Canälen, Chausseen und Landstraßen;

g) die polizeiliche Aufsicht über die Geld-Institute der Stände, Corporationen und Gemeinen, mithin auch über die landschaftlichen Credit-Systeme, in so weit es auf deren, dem Ganzen unschädliche und zweckmäßige Einrichtung, in so weit es aber auf ständische und Communitäts-Verfassung ankommt, gehört die Sache, nach §. 5 und 6 vor die Section der allgemeinen Polizei;

h) die Art der Theilnahme der Section der Gewerbe-Polizei in Absicht der Bank wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

8.

Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind.

Dieser Section werden unmittelbar untergeordnet:

Technische Gewerbs- und Handels-Deputation.

1. Die zu errichtende technische Gewerbs- und Handels-Deputation.

Sie soll bestehen aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturiers und Kaufleuten, welche die erforderliche wissenschaftliche oder praktische Bildung haben. Ihr Zweck ist das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbskunde in ihren Fortschritten zu verfolgen, und unter Mittheilung der Resultate mit ihrem Gutachten der Section an die Hand zu gehen. Eine besondere Verordnung wird ihre innere Organisation bestimmen.

Technische Bau-Deputation. Hof-Bauamt.

2. Die technische Bau-Deputation und das Hof-Bauamt, welches letztere der Kontrolle der ersteren unterworfen wird, beide aber gleichfalls eine neue Einrichtung erhalten. Die technische Bau-Deputation bleibt die Examinations-Behörde für Baukünstler und Feldmesser.

Fabriken-Kommissarien.

3. Die Fabriken-Kommissarien stehen zwar zunächst unter den ꝛc. Kammern (Regierungen), die für die Residenz aber in unmittelbarer Verbindung mit der Section.

9.

3. Section für den öffentlichen Unterricht und Kultus.

Bei der Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht steht die Abtheilung für den Kultus unter spezieller Direktion eines vorsitzenden Staatsraths, die für den öffentlichen Unterricht aber unter unmittelbarer Leitung des geheimen Staatsraths und Sektions-Chefs.

10.

a) Abtheilung derselben für den öffentlichen Unterricht.

Zum Geschäftskreise der Abtheilung des öffentlichen Unterrichts gehören:

a) alle höhere Wissenschaftliche- und Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademien der Wissenschaften und Künste, ingleichen die Bauakademie zu Berlin, in so weit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Constitutionen festsetzt, wenigstens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung;

b) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion;

c) alle Anstalten, welche, wie das Theater, Einfluß auf die allgemeine Bildung haben;

d) die Censur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind;

11.

Behörden, welche derselben unmittelbar untergeordnet sind.

Unter dieser Abtheilung stehen unmittelbar:

Wissenschaftliche Deputationen für den öffentlichen Unterricht.

1. Die zu organisirende wissenschaftliche Deputation, für den öffentlichen Unterricht.

Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulkollegiums, und hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die technischen Deputationen für andre Zweige der Staatsverwaltung leisten sollen.

Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluß haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, selbst wenn sie abwesend sind.

Sie ist die Examinationsbehörde für höhere Schulbediente. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Akademie der Wissenschaften und Künste.

Bauakademie.

2. Die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste

und die Bauakademie, so weit sie nicht von besonderen Curatoren abhängen.

Universitäten.

3. Die Universitäten, bei welchen der Wirkungskreis der Curatoren besonders bestimmt werden wird.

Theater.

4. Die Königlichen Theater und ähnliche Anstalten, in so weit sie nicht von besondern Direktoren ressortiren.

Schulsachen.

Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die ꝛc. Kammern (Regierungen) unter dieser Abtheilung.

12.

b. Abtheilung für den Kultus.

Die Abtheilung für den Kultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht Thl. II Tit. 11 §. 113 sq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Nach Maaßgabe der, den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung hat sie auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach §. 143 am angeführten Orte des Allgemeinen Landrechts. Ihr gebühret die Beurtheilung wegen Tolerirung einzelner Sekten; auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter ihr. Nicht minder gebühret ihr die Aufsicht wegen des Religionsunterrichts bei der Erziehung.

13.

Unterbehörden.

Da die Angelegenheiten des Kultus jedesmal durch die ꝛc. Kammern (Regierungen) gehen, so hat diese Section keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind, außer den Deputationen für geistliche und Schulsachen in den Kammern, und in so weit katholische geistliche Sachen und die Aufsicht auf den Kultus tolerirter Sekten ein Gegenstand der Landeshoheit sind, die Deputationen der Kammern, welche die Landeshoheits-Gegenstände bearbeiten.

14.

4. Section für die allgemeine Gesetzgebung.

Die Section der allgemeinen Gesetzgebung hat eigentlich keinen administrativen Wirkungskreis. Sie ist bestimmt, bei neuen Einrichtungen, Gesetzen und größeren Staatsoperationen ihr Gutachten mit steter Rücksicht auf die in der Wissenschaft gemachten Fortschritte abzugeben, und die allgemeine Qualifikation künftiger höherer Staatsdiener durch die Aufsicht bei ihrer Prüfung zu kontrolliren.

15.

Untergeordnete Behörden derselben.

Ihr sind unmittelbar untergeordnet:

Ober = Examinations = Kommission.

1. Die Ober=Examinations=Kommission, welche die Prüfung sämmtlicher Räthe in den Geschäftszweigen der Ministerien des Innern und der Finanzen besorgt. Sie erhält eine anderweite Organisation und neue Instruktion.

Gesetz=Kommission.

2. Die Gesetz=Kommission. Sie wird gleichfalls neu organisirt und mit einem Geschäfts = Reglement versehen. Sie erhält die Prüfung aller neuen Gesetzes = Vorschläge, in welches Departement sie auch einschlagen mögen, und sobald sie organisirt ist, soll kein Gesetz emanirt werden, worüber sie ihr Gutachten nicht abgegeben hat. Für ihr Gutachten erhält sie die möglichste Freiheit und Unabhängigkeit, und sie ist nur allein Uns unmittelbar dafür verantwortlich. Die Mitglieder werden von Uns unmittelbar ernannt. Die Gesetz = Kommission hat den ersten Vorschlag der Kandidaten, und der Minister des Innern schlägt sie Uns nach eingeholtem Gutachten des Sections=Chefs vor. In Absicht der Justizmitglieder geschieht der Vorschlag von ihm gemeinschaftlich mit dem Großkanzler.

Wir behalten Uns vor, auch ständische Repräsentanten zu Mitgliedern der Gesetz = Kommission zu ernennen; ingleichen auswärtige Männer von hervorstehendem Talent zu außerordentlichen Mitgliedern.

16.

5. Abtheilung für das Medizinalwesen.

Die Abtheilung für das Medizinalwesen leitet die Medi=

zinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch unter Mitwirkung der Section für die allgemeine Polizei die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebührt ferner eine Theilnahme an dem Militair-Medizinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungsanstalten des Militair-Medizinalwesens und bei Prüfung der Qualifikation der Subjekte mitwirkt.

17.

Unterbehörden derselben.

Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet:

1. Die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen;

   Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit, und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einzieht, und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii Medici et Sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation.
2. Die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen;
3. die größeren Krankenanstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Direktionen haben und nicht der 2c Kammer untergeordnet sind.

18.

6. Oberste Stelle für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur.

Die Abtheilung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur besorgt:

1. die ganze Bergwerks- und Hüttenverwaltung im ausgedehntesten Umfange, sowohl in polizeilicher als administrativer und technischer Rücksicht. Sie hat daher die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, der dazu gehö-

rigen Etablissements, ihrer Bewirthschaftung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Produkten und Materialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Brennmaterialien, Steinkohlen, Brennkohlen, des Torfs auf Domainen. Sie hat ferner die Leitung aller Königlichen und die Aufsicht auf alle Privat-Chemische-Fabrikationen, ingleichen der Gießereien, vorzüglich des Geschützes und der Ammunition, Gewehrfabriken, Hammerwerke, Drahtzüge ꝛc.;

2. die technische Fabrikation der Münzen;

   Die Bestimmung des Münzfußes und der Münzarten hängt von der Section der Gewerbe-Polizei ab.

3. die Salzfabrikation, die Anlegung und Betrieb der Salzwerke und den Transport des Salzes;

   Das Salzregal selbst wird aber von der Section der directen und indirecten Abgaben verwaltet.

4. den Betrieb der Porzellain-Manufaktur.

19.

Behörden, welche derselben unmittelbar untergeordnet sind.

1. Unter dieser Abtheilung stehen unmittelbar:
   die Ober-Bergämter und Bergwerks-Behörden, insofern sie nicht mit den ꝛc. Kammern vereinigt werden, oder einen besondern Berghauptmann vorgesetzt erhalten, und derselbe dem Minister des Innern direkt untergeordnet wird;
2. die mineralische Produkten-Debits-Behörden, ingleichen die Torf-Administrationen, im Fall sie nicht blos mittelbar durch die ꝛc. Kammern unter der Section stehen;
3. die Münze, Porzellain-Manufaktur- und Salzwerks-Direktionen, welche sämmtlich mit neuen Instruktionen werden versehen werden.

20.

Besondere Behörde der Sammlung statistischer Nachrichten.

Der Minister des Innern ist übrigens auch Chef der Behörde, welche zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten eingerichtet und zu dem Ende mit einer besondern Instruktion versehen werden soll.

21.

II. Ministerium der Finanzen. Geschäftskreis.

Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die gesammte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domainen oder landesherrlichen Einkünften. Die Staatsausgaben ressortiren nur in so weit von diesem Departement, als sie durch die Finanz-Verwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige weiset der Minister der Finanzen den betreffenden Departements-Chefs nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgenommenen Ausmittelung des Bedarfs in voller Summe an, und diese, so wie die ihnen untergeordneten Sectionen, haben nachher die weitere Disposition darüber.

Es gehört hingegen vor das Finanz-Ministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, wenn gleich deren Fond aus Privatvermögen besteht.

22.

Eintheilung des Finanz-Departements in Sectionen.

Das Departement der Finanzen theilt sich gleichfalls in folgende Sectionen:

1. die Section des General-Kassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens;
2. die Section für die Domainen und Forsten;
3. die Section der direkten und indirekten Abgaben.

Die erste Section steht unter unmittelbarer Leitung des Ministers der Finanzen. Den beiden letzteren Sectionen werden Geheime Staatsräthe zur besondern Leitung als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister der Finanzen untergeordnet sind.

23.

1. General-Kassen-, Bank- und Lotterie-Section.

Zum Ressort der ersten Section, oder der Generalkassen-, Bank- und Lotterie-Section, gehört die Verwaltung der Ueberschüsse des baaren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staatsschuldenwesens, die Leitung sämmtlicher Geldinstitute des Staats. Sie hat die Kuratel über die General-Staats-Kasse und die Anweisung aller außerordentlichen Zahlungen. Das ganze Pensionswesen gehört für solche, in so weit nicht einer

oder der andern Partie ein eigner Pensionsfond zur Verwaltung überlassen wird. Die Stifter ressortiren, in so weit eine Königliche Disposition über solche eintritt, von dieser Section. Bei solcher wird die Staats-Kassen-Buchhalterei unter der Leitung eines Staatsraths geführt.

24.

Unmittelbar untergeordnete Behörden.

Ihr sind unmittelbar untergeordnet:

1. die General-Staats-Kasse, in welche sich sämmtliche bisher Statt gefundenen General-Kassen vereinigen, und verschiedene Ausgabe-Kassen,
   a) für die Militair-Ausgaben;
   b) für die auf die Civilliste Bezug habenden Ausgaben;
   c) für alle auf das Staats-Schuldenwesen Bezug habenden Ausgaben;
2. die Bank;
3. die Seehandlung;
4. die Lotterie, bei welcher ein Gleiches stattfindet.

25

2. Section für die Domainen und Forsten.

Die Section für die Domainen und Forsten hat die Verwaltung der Domainen und landesherrlichen Forsten im weitesten Umfange, sowohl in Absicht der Disposition über ihre Substanz, als ihre Nutzungen, mithin auch der Domainen-Abgabe und Jagdnutzungen. Sie führt zugleich die Verwaltung der Forst-Polizei in Absicht der Privat-Forsten und Jagden.

26.

Behörden, welche derselben unmittelbar untergeordnet sind.

Die technische Ober-Forstdeputation, imgleichen die Forst-Karten-Kammer ist derselben unmittelbar untergeordnet.

Die technische Ober-Forst-Deputation ist gleichfalls eine wissenschaftliche konsultative Behörde, welche die Leitung der Administration durch Mittheilung der Resultate ihres wissenschaftlichen Forschens unterstützt, und das Nöthige zur Verbesserung der Administration vorbereitet. Sie hat die Leitung der Forst-Unterrichts-Anstalten und die Prüfung der Forstbe-

dienten. Durch diese zieht sie sich die erforderlichen Nachrichten ein, und der Ober-Land-Forstmeister ist Direktor derselben.

In Fällen, wo es auf die Anwendung technischer oder wissenschaftlicher Agrikultur-Grundsätze ankommt, bedient sich die Section zu einem gleichen Behuf der Deputation für den Ackerbau, welche eine Abtheilung der technischen Gewerbs- und Handels-Deputation ist.

27.

3. Section der direkten und indirekten Abgaben.

Zum Geschäftskreise der Section der direkten und indirekten Abgaben gehört die Verwaltung aller direkten oder indirekten landesherrlichen Abgaben, in der ausgedehntesten Bedeutung, mithin aller Einkünfte, welche nicht aus den Domainen oder besondern Instituten entspringen.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen:

a) für die direkten, und
b) die indirekten Abgaben,

welche jedoch beide unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsraths und Sections-Chefs stehen.

Zu der ersten Abtheilung gehören namentlich alle unter dem Namen Kontribution oder andern Benennungen begriffene Grundsteuern, ingleichen die Behufs des Militairs bestehenden Fourage-Abgaben.

Zu der letztern gehören die Accise- und Zoll-, auch die Stempel- und Salz-Revenüen, ingleichen die Leitung des innern Salzdebits.

28.

Derselben sind unmittelbar untergeordnet.

Dieser Section sind unmittelbar untergeordnet:

a) die Haupt-Stempel-Kammer,
b) die Accise-Direktionen, so lange sie noch nicht mit den rc. Kammern vereinigt sind,
c) die Accise-Deputationen in den rc. Kammern (Regierungen).

29.

III. Behörden, welche unmittelbar unter dem Staatsrath stehen.

a) Die Ober-Rechen-Kammer.

Die Ober-Rechen-Kammer steht künftig unter dem gesammten Staatsrath und vorerst unter den gesammten Ministerien

(§. 1). Ihr Zweck und Ressort ist bekannt. Sie erhält eine neue Organisation und Instruktion, wobei sie rücksichts des Materiellen ihrer Geschäftsführung möglichst selbstständig und unabhängig werden soll. Sie bleibt in Ansehung derselben nur Uns unmittelbar verantwortlich, und erhält auch von Uns unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur in Absicht des formellen Geschäftsbetriebs wird sie dem Staatsrath (§. 1.) untergeordnet und muß demselben darüber Rechenschaft ablegen.

30.

b) Plenum der verwandten technischen und wissenschaftlichen Deputationen.

Unmittelbar unter dem Staatsrath und unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden Geheimen Staatsraths steht das Plenum der technischen und wissenschaftlichen, bei den speziellen Sectionen benannten Deputationen, die eine nähere Berührung unter sich haben.

Dies ist namentlich der Fall in Absicht der technischen und wissenschaftlichen Deputationen,

a) der Gewerbepolizei mit ihren Abtheilungen,
b) des Bauwesens,
c) des Forstwesens.

Ein besonderes Reglement wird darüber das Nähere bestimmen.

31.

IV. Allgemeine Bestimmungen. Aeußere Form der Verfügungen.

Die einzelnen Sectionen und Abtheilungen verfügen in ihrem Namen unter der Benennung der Section des betreffenden Departements, z. B. die Section des Finanz-Departements für Domainen und Forsten, die Minister ꝛc. Auf Spezialbefehl.

Gegenstände, die mehrere Oberbehörden angehen.

Bei Gegenständen, die in das Ressort mehrerer Ministerien, Sectionen oder Abtheilungen eingreifen, wirken diese gemeinschaftlich. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäfts-Instruktion der oberen Staatsbehörden.

32.

Verhältniß der Departements- zu den Sections-Chefs.

Die Minister sind als Departements-Chefs zwar so befugt als verpflichtet, die Geschäfts-Verwaltung der einzelnen

ihnen untergeordneten Sectionen und Abtheilungen zu beobachten, den Vorträgen in denselben beizuwohnen, sich von dem Detail der Administration zu unterrichten und Mängel darin abzustellen.

Ueber den Weg der Beschwerde gegen Verfügungen der Sectionen.

Wer sich indessen bei den Verfügungen einzelner Sectionen oder Abtheilungen nicht beruhigen zu können glaubt, ist befugt, seine Beschwerde bei Uns unmittelbar anzubringen, nur muß er die von den Behörden erhaltenen Bescheide, den bestehenden Vorschriften gemäß, im Original beilegen.

33.

Verhältniß der Provinzial- gegen die obersten Landesbehörden.

In so fern nicht vorstehend besondere Behörden angeordnet sind, führen die Minister, Sectionen und Abtheilungen die Geschäfts-Verwaltung, in den Provinzen durch die ꝛc. Kammern (Regierungen) aus. Diese sind daher auch sowohl den Ministern des Innern und der Finanzen, als den einzelnen Sectionen und Abtheilungen beider Departements in Absicht ihres Ressorts untergeordnet, und müssen darin ihren Anweisungen Folge leisten.

Es bleibt ferner das bisherige Dienstverhältniß der ꝛc. Kammern gegen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegs-Ministerium und die Ober-Rechen-Kammer unverändert.

34.

Ober-Präsidenten: a) in den Provinzen.

Zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen werden Ober-Präsidenten angesetzt:

einer für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen,
einer für die Kurmark, Neumark und Pommern,
einer für Schlesien.

Sie sind zwar den ꝛc. Kammern vorgesetzt, aber keine Zwischen-Instanz zwischen ihnen und dem Ministerio, sondern als perpetuirliche Kommissarien des letztern zu betrachten, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht blos formale Kontrolle sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich, als die Treue und Dexterität der Be-

amten zu führen. Sie haben zwar die Befugniß und Verpflichtung, sich von dem Geschäftsbetrieb bei den ꝛc. Kammern in genaue Kenntniß zu setzen, ihn von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle oder auch durch Einforderung von Acten und Nachrichten zu revidiren, und Mängeln abzuhelfen; sie nehmen indessen an der Detail-Verwaltung keinen Antheil. Sie haben die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen ihres Ressorts und führen als landesherrliche Kommissarien den Vorsitz bei dem allgemeinen ständischen Geldinstitute. Außerdem gehören zu ihrem speziellen Geschäftskreise diejenigen Gegenstände der Staatsverwaltung, bei denen es von Wichtigkeit ist, einen größeren Vereinigungspunkt in Absicht der Ausführung, als von einem einzelnen Kammer-Departement zu haben. Dahin gehören z. B. die Sicherheitsanstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen-Kordons, Sperre ꝛc., ferner Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, welche mehrere Provinzen betreffen.

Eine besondere Instruktion wird deshalb das Nähere bestimmen.

Die Ober-Präsidenten versammeln sich der Regel nach alle Jahre einmal zu einer bestimmten Zeit in Berlin, um nicht allein über die ganze Verwaltung Rapport zu erstatten, sondern durch gegenseitige Mittheilung ihrer Erfahrungen und Beobachtungen die Administration möglichst zu vervollkommnen. Sie sind Mitglieder des Staatsraths (§. 1) und Geheime Staatsräthe.

35.

b) Für Berlin.

Auch wird der Polizei-Verwaltung der Stadt Berlin ein Geheimer Staatsrath als Ober-Präsident vorgesetzt. Da dessen Ressort von dem der übrigen Ober-Präsidenten wesentlich unterschieden ist, so wird deshalb das Nöthige besonders bekannt gemacht werden.

36.

Neue Organisation der Finanz- und Polizei-Behörden in den Provinzen.

Die Provinzial-, Finanz- und Polizei-Behörden erhalten durch eine besondere Verordnung gleichfalls eine, der jetzigen angemessene Organisation.

Dadurch und durch die vorstehend veränderte Verfassung der obersten Verwaltungs-Behörden, verbunden mit einer sorgfältigen Auswahl der Individuen, wird es möglich werden, die Grundsätze einer verbesserten Staats-Verwaltung in Ausführung zu bringen, durch deren Anwendung das Glück des Staats allein dauerhaft neu gegründet werden kann.

Dies zu thun ist Unser fester landesväterlicher Wille und es hat sich daher ein Jeder, den es angeht, nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unsers Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 16. Dezember 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Verordnung vom 27. Oktober 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie.

(Gesetz-Sammlung.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Schon unter dem 16. Dezember 1808 haben Wir eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden für Unsere Monarchie, jedoch nur theilweise festgesetzt. Die seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staatskanzlers veranlaßen Uns jetzt, jener Verfassung vollständige Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrath an, und werden theils in diesem Allerhöchstselbst, bei persönlicher Anwesenheit darin, theils aus Unserm Cabinet Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen.

Den Vorsitz im Staatsrath führt unter Unserm Befehl der Staatskanzler.

Der Staatsrath besteht:

I. aus den Prinzen Unsers Hauses, welche nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre ihren Sitz darin nehmen können.

II. aus dem Staatskanzler.

Er hat unter Unsern Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und steht insofern an der Spitze einer jeden, daß er

1. Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Fall Maaßregeln und Anordnungen zu dem Zweck suspendiren kann, um Unsere Befehle darüber einzuholen, oder da, wo die Bestimmung des Staatsraths eintritt, diese zu veranlassen;

2. in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Wir ihn besonders dazu beauftragen, zu verfügen befugt ist. Die Behörden müssen alsdann die Anordnungen desselben, wofür er Uns verantwortlich ist, befolgen.

Im Kabinet ist er Unser erster und nächster Rath, im Staatsrath Präsident desselben. Uebrigens werden ihm folgende Geschäfte besonders übertragen:

1. soll er die Ministerien des Innern und der Finanzen übernehmen, bis Wir für gut befinden, beide Ministerien mit eignen Ministern zu besetzen, jedoch, da der Staatskanzler die Leitung dieser Ministerien nur im Allgemeinen und in Absicht auf wichtige Gegenstände übernehmen kann, dergestalt, daß die Hauptzweige derselben besonderen für die Ausführung verantwortlichen, dem Staatskanzler untergeordneten Chefs anvertraut werden;
2. denjenigen Antheil an den Geschäften des auswärtigen Departements nehmen, welcher unten näher bestimmt werden wird.

Ferner besorgt er:

3. die Angelegenheiten Unseres Königlichen Hauses und Unserer Familie;
4. die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören;
5. die Angelegenheiten der höhern Polizei;
6. was die Thronlehen, die höchsten geistlichen Würden, als die Bischöflichen Erbämter, höhere Hofchargen, Orden, Rang und Etikette ꝛc. und andere Hofsachen betrifft.

Unmittelbar untergeordnet sind ihm:

7. das Archiv;
8. die Ober-Rechnungs-Kammer.

III. Aus den Staats-Ministern, oder andern Unserer Räthe, die Chefs der Verwaltungs-Zweige sind.

Die Ministerien bestehen in dem:

1. Ministerium des Innern,
2. Ministerium der Finanzen,
3. Ministerium der Justiz,
4. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
5. Ministerium des Kriegs-Departements.

Das Ministerium des Innern hat folgende Abtheilungen, deren jede einen besondern Chef erhält, welche Sitz und Stimme im Staatsrath haben:

a) für die allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinne, dazu auch das Medizinalwesen gehört;
b) für die Gewerbe und den Handel;

c) für den Kultus und öffentlichen Unterricht;
d) für das Postwesen.

Das Ministerium der Finanzen:
a) für die sämmtlichen Einkünfte des Staats;
b) für das General-Kassenwesen und die Geld-Institute.

IV. Aus dem Staatssekretair.

Er sorgt für die eigentliche Geschäftsführung des Staatsraths, führt während der Berathung das Protokoll darüber, und contrasignirt die von dem Staatskanzler zu vollziehenden Beschlüsse. Auch ist er Präsident der Gesetz- und Ober-Examinations-Kommission.

V. Aus Mitgliedern, die Unser Allerhöchstes Vertrauen besonders dazu berufen wird. Ihre Ernennung geschieht nicht auf Lebenszeit, sondern auf die von Uns bestimmte Frist, oder für einen bestimmten Gegenstand.

So weit Wir nicht Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrath Unsere Befehle und Entscheidungen ertheilen, geschieht solches aus Unserm

Cabinet.

In diesem haben beständigen Vortrag:
1) der Staatskanzler;
2) ein Geheimer Kabinetsrath;
3) in Militairsachen diejenigen Militairpersonen, welche Wir dazu bestimmen.

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:
1) alle Sachen gehen gerade zu Unserer Höchsteigenen Eröffnung an Uns;
2) Wir werden sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sei in Militair- oder Hof- und Civilsachen, darauf verfügt werden soll;
3) alles Uebrige wird abgesondert:

A. in Militairsachen,
a) allgemeine und solche, die Einfluß auf die Landesdesverwaltung haben,
b) rein militairische Angelegenheiten;

B. in Hof- und Civilsachen.

Die Militairsachen werden hierauf bei der Abtheilung für solche, die Hof- und Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Kabinetsrath angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4) Hierauf werden die allgemeinen Militairsachen und solche, welche Einfluß auf die Landes-Verwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilsachen, täglich dem Staatskanzler mit Auszügen aus den Journalen

überschickt, welcher diejenigen auswählt, die er Uns selbst vortragen will, die übrigen aber, theils dem Kabinetsrath zum Vortrag zurückgiebt, theils den Departements-Ministern und dem Chef des Allgemeinen Kriegs-Departements zustellt, damit diese Uns in der gemeinschaftlichen Konferenz davon Vortrag machen. Die andern Chefs der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen erscheinen nur dann bei diesen Vorträgen, wenn Wir es entweder besonders befehlen, um sie über diesen oder jenen Gegenstand Selbst zu hören, oder der Staatskanzler ihnen Vorträge überträgt. Sachen, die ohne Verfügung von Uns an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die blos zum Bericht gehen, werden von dem Kabinetsrath sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen, aber mit den übrigen an den Staatskanzler geschickt, damit er von Allem unterrichtet bleibe. Er läßt sie dann aus seinem Büreau absenden. Die rein militairischen Sachen zu A. b., werden zwar nach dem bisherigen Geschäftsgange behandelt und bedürfen der Sendung an den Staatskanzler nicht, damit er aber das Ganze übersehe, soll ihm wöchentlich zweimal ein Auszug aus den Journalen darüber mitgetheilt werden.

5) Alle Koncepte der ergehenden Kabinetsbefehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei Uns gehabt hat, sodann dem Staatskanzler insofern es nicht die rein militairischen Sachen zu A. b. betrifft, vorgelegt, in dessen Büreau rein geschrieben, und die Reinschriften gelangen dann an Uns zu Unserer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinetsrath abgeschickt. Werden von Uns Erinnerungen gemacht, oder andere Befehle gegeben, so gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staatskanzler zurück.

6) Die Befehle, welche Wir (nach 2 oben) gleich unmittelbar erlassen, werden dem Staatskanzler sogleich abschriftlich zugefertigt, insofern sie nicht zu den unter A. b. benannten rein militairischen Sachen gehören.

7) Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, so wie die eingeführten Kabinets-Ordre-Bücher gehalten.

8) Der Staatskanzler kann den Kabinets-Vorträgen

beiwohnen, so oft er es nöthig findet, oder Uns Selbst Vorträge zu machen hat.

9. Die übrigen Staatsminister und der Chef des Allgemeinen Kriegs-Departements tragen Uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers vor, wie bisher.

Auf Reisen begleiten Uns nach Unserer jedesmaligen Bestimmung diejenigen, welche wir dazu ausersehen werden. Bei dem bloßen Wechsel Unsers Aufenthalts in Berlin, Potsdam, Charlottenburg ꝛc. kommen die vorbenannten Personen zum Vortrag, so wie es vorhin bestimmt ist.

Der Staatsrath

hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören blos:

1. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. Bei geheimen diplomatischen Angelegenheiten, als Bündnissen und dergleichen, tritt jedoch an die Stelle des Staatsraths der Staatskanzler;
2. Diejenigen Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung zwischen ihnen statt findet;
3. die jährlichen schriftlichen Darstellungen der Staats-Minister von ihrer Verwaltung;
4. alle solche Gegenstände, welche an den Staatsrath entweder durch schon bestehende oder noch erfolgende Gesetze, oder in einzelnen Fällen von Uns Allerhöchst Selbst gewiesen werden; und
5. diejenigen Gegenstände, bei welchen der Staatskanzler die Ausführung suspendirt hat, insofern sie überhaupt zum Geschäftskreise des Staatsraths gehören. Dieses kann nur Sachen und nicht Personen betreffen; in Absicht der letzten gelangt es an Uns unmittelbar.

Vorgetragen im Staatsrath werden alle zu seinem Wirkungskreise gehörige Sachen, nachdem sie vorher an ihn abgegeben worden, von den betreffenden Staats-Ministern und Departements-Chefs selbst, jedoch so, daß ihnen von dem Staatskanzler ein nicht administrirendes Mitglied des Staatsraths als Korreferent beigeordnet werden kann.

Nach erfolgter Berathung giebt die Mehrheit der Stimmen den Beschluß des Staatsraths. Ist solche zweifelhaft, so wird von allen anwesenden Mitgliedern, die Prinzen und den Präsidenten eingeschlossen, mit gleichem Stimmrecht dar-

über gestimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Staatskanzlers den Ausschlag.

Den Vorsitz dabei führt der Staatskanzler, die übrige Geschäftsführung liegt dem Staatssekretair ob. Dieser faßt das Protokoll über die Berathung und den Beschluß ab.

Der Beschluß wird Uns zur Entscheidung vorgelegt, und zwar insofern eine Verwaltungsbehörde dazu Veranlassung gab, durch diese selbst.

Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die der Staatskanzler suspendirt hat, und streitigen Gegenständen, bedarf es dieser Vorlegung nicht, wenn die betreffenden Ministerien sich dabei beruhigen.

Der Staatsrath versammelt sich wöchentlich einmal und wenn es erforderlich ist, außerordentlich. Die Prinzen Unsers Hauses ausgenommen, dürfen die übrigen Mitglieder, insofern sie nicht durch Abwesenheit oder Krankheit abgehalten sind, darin nicht fehlen.

Unter dem Staatsrath unmittelbar stehen:

1. die Gesetz-Kommission für die gesammte Gesetzgebung. So bald sie neu eingerichtet sein wird, soll Uns kein Vorschlag zu einem neuen Gesetz, oder zur Abschaffung oder Veränderung eines vorhandenen eher vorgelegt werden, bevor sie nicht darüber mit ihrem Gutachten gehört worden ist.
2. Die Ober-Examinations-Kommission für sämmtliche Civil-Ministerien, welche durch Prüfung zu allen Raths- und ähnlichen Stellen auf gleichmäßige Tauglichkeit aller solcher Civilbeamten hinwirken, und darnach eingerichtet werden soll.

   In beiden Kommissionen führt der Staatssekretair den Vorsitz und sammelt dadurch Resultate für seine Verhältniße im Staatsrath.
3. Das Plenum der wissenschaftlich-technischen Deputationen sämmtlicher Ministerial-Departements.

Dagegen stehen nicht unter dem Staatsrath, sondern unter dem Staatskanzler unmittelbar

1. die Ober-Rechnungs-Kammer, als vorzügliches Hülfsmittel bei seiner Oberaufsicht und obersten Kontrolle der Verwaltungsbehörden. Sie ist Revisionsbehörde für alle Rechnungen und Etats, über alle und jede Landesherrliche Fonds ohne Ausnahme.
2. Das Archiv.

Bei Stellenbesetzungen dieser sämmtlichen Behörden wer-

den von dem Staatskanzler und Staatsrath die für die Staats-Minister geltenden Vorschriften beobachtet.

Die Staatsminister und die Departements-Chefs.

Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchstselbst. Sie berichten darüber an Uns, und erhalten von Uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler sind sie schuldig, auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben, und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen die ihrigen, bis zu Unserer oder des Staatsraths Bestimmung einzustellen, auch seine Verfügungen in den oben erwähnten außerordentlichen und dringenden, oder durch Unsere besonderen Aufträge veranlaßten Fällen, zu befolgen.

Die den Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vorgesetzten Chefs sind verantwortlich für die Ausführung, holen in allgemeinen und wichtigen Dingen die Anweisungen des Staatskanzlers, als Ministers des Innern und der Finanzen ein, richten aber ihre Berichte an Uns. Sie stellen solche ohne Ausnahme dem Staatskanzler zu, welcher seine Bestimmung entweder durch sein beigesetztes vidi ausdrückt, oder seine abweichende Meinung beifügt. Dem Chef des Departements für die allgemeine Polizei des Ministeriums des Innern müssen die übrigen Minister und Departements-Chefs für das statistische Büreau alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäftsbezirks mittheilen, und so wie er sie verlangt, beschaffen. Jeder Minister und Departements-Chef muß, in so fern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis andrer Minister oder Departements-Chefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum Staatsrath.

Ueberhaupt muß in diesem, obgleich er nicht administrirend ist, dennoch in Dingen, wo eine gemeinsame Berathung nützlich oder nöthig ist, diese erfolgen; der Staatskanzler soll hierüber besonders halten.

Die dem einen Ministerium oder Departement nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des andern theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe haben blos berathende Stimme, die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath;
2. alle Haupt-Etats-Entwürfe und Plane;
3. bei Verwendung des etatsmäßigen Fonds
   a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn
      1. der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft;
      2. überhaupt Normalsätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird;
   b) Pensionsbewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;
   c) Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in andern Fällen der jedem Departement ausgesetzte extraordinaire Fonds nicht reichen oder bestimmte Normalsummen überschritten werden;
   d) Ausgaben, die durch Veränderung der Administration, oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind;
4. nicht etatsmäßige Administrations-Ausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn
   a) Unsere Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde,
   b) oder sie auf einen Generaletat in Ansatz kommen sollen,
   c) oder die erhöhte Ausgabe nicht durch die erhöhte Einnahme gedeckt wird;
5. die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht blos in gleichem Range stehen und deren Bestallungen zu vollziehen, Wir uns vorbehalten;
6. die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;
7. überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsminister und Chef der

Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, Uns vorlegen:

8. seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;
9. einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extrakt und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzministerii für das General-Kassenwesen und die Geldinstitute jedoch monatlich.

Jeder Minister und Chef einer Abtheilung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andre nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef.

Wir wollen, daß der noch immer beibehaltene Curialstil, welcher nichts Anderes ist, als der Stil des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Reskripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, sowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe stehenden, oder untergebene Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den meisten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die Wir Selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name, welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbst statt finden dürfe.

Das Ministerium des Innern

hat zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der obersten Gewalt, in so weit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Krieges, oder andern Behörden beigelegt sind.

Namentlich gehören dahin:

A. In der Abtheilung der allgemeinen Polizei:

1. Die innere Staatsverfassung, und alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, wobei

jedoch die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie von der höchsten Behörde ressortiren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben; die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen; das Kanton- oder Konskriptionswesen nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; Alles was auf die Lehnsverbindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen bei diesen Gegenständen Bezug hat.

2. Die gesammte Sicherheits-Polizei.
3. das Armenwesen, Arbeits- und Kränkenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, auch Wittwen-Kassen und ähnliche Institute;
4. die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theuerung;
5. alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Residenzien, welche in Absicht auf ihre Direktion von dieser und vom Hofe ressortiren.
6. Die Konkurrenz bei dem, einer besonderen Abtheilung unterworfenen Postwesen, insofern die Polizei dabei zu Hülfe kommen muß.
7. Die Juden und Sectirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern blos auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen, und ihren politischen Zustand;
8. die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege; jedoch verbleibt die äußere Einrichtung und die Verwaltung des Militair-Medizinal-Wesens nebst der **Pépiniere** für die Militair-Aerzte, und deren Ernennung der Militair-Behörde;
9. die Mit-Aufsicht auf die Provinzial-Regierungen, und die Konkurrenz bei derselben, mit den Abtheilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das General-Kassenwesen, für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abtheilung, von welcher die zu besetzende Stelle vorzüglich ressortirt. Das Resultat wird dem Staatskanzler als Minister des Innern und der Finanzen zur Genehmigung vorgelegt.
10. Die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten.
11. Die Censur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind, jedoch behalten Wir Uns vor, wegen der Censur-Freiheit der gelehrten und wissenschaftlichen Institute besondere Bestimmungen festzusetzen.

An Unsere Genehmigung sind in dem Wirkungskreise der Abtheilung für die allgemeine Polizei, noch besonders gebunden:

1. außerordentliche ständische Versammlungen;
2. die Wahl ständischer Repräsentanten;
3. die Verleihung weltlicher Stiftspräbenden,
4. die Besetzung der Ober-Bürgermeister- und Polizei-Dirigenten-Stellen in allen größern Städten;
5. Die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der ersten Aerzte oder Direktoren bei größeren Medizinal-Instituten in den Hauptstädten; auch der medizinischen Lehrer bei den Bildungsanstalten für das Medizinalpersonal, die nicht mit den Universitäten verbunden sind.

Unmittelbar unter der Abtheilung für die allgemeine Polizei stehen:

1. Die Provinzial-Regierungen, insofern es das Ressort derselben betrifft.
2. Die Stände und ihre Behörden, so weit dabei eine Aufsicht des Staats eintritt, jedoch unter der oben gedachten Einschränkung in Absicht auf die dem Staatskanzler vorbehaltenen Verhandlungen;
3. der Polizeipräsident der Residenz Berlin;
4. die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche das aufgehobene Ober-Kollegium medicum et sanitatis, auch medico-chirurgicum vertritt;
5. die eigenen allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen;
6. die Charité in Berlin;
7. das statistische Büreau.

B. Die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe

hat zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

1. die ganze landwirthschaftliche Polizei, (wohin das Domainen- und Domainen-Forst-Wesen selbst nicht gehört), alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen, das Landgestüt-Wesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbe-Polizei und gemeinschaftlich mit dem Oberstallmeister.
2. Die Polizei der Fabrikation, das Zunftwesen, und was

damit in Verbindung steht; die Schauanstalten; das gesammte Bauwesen und das Münzwesen, insofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angeht, gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanz-Ministeriums für die General-Kassen und Geld-Institute, welche das Finanzielle dabei zu besorgen hat.

3. Die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Worts, also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel; alle Anordnungen über den Verkehr mit inländischen Produkten, die Marktrechte, Taxen; alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen.
4. Die Mitaufsicht mit der oben erwähnten Abtheilung des Finanz-Ministeriums auf die Geld-Institute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geldinstitute und das Creditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditsysteme, in gewerbpolizeilicher Rücksicht. Die Bank, die Seehandlung und alle Geldgeschäfte selbst, leitet, insofern der Staat dabei konkurrirt, jene Abtheilung.
5. Die Salzfabrikation, die Porzellanmanufaktur und alle sonst für Rechnung des Staats gehende Fabrikation. Die Salzeinkünfte werden bei dem Finanz-Ministerium von der oben erwähnten Abtheilung verwaltet.
6. Das gesammte Berg- und Hüttenwesen, mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfs auf Domainen-Gründen und der Ausübung des Berg-Regals und der Berg-Polizei, die landesherrlichen Gießereien, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen, in Konkurrenz mit dem Kriegsdepartement.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef der Abtheilung für Handel und Gewerbe, außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1. Alle Meliorations-Pläne,
2. gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanz-Ministeriums für die General-Kassen und Geldinstitute alle die Münzarten und den Münzfuß, überhaupt das Geld und die öffentlichen Papiere betreffende neue Vorschläge:
3. die Anstellung der obern und Rathsstellen bei dem Salz- Berg- und Hütten-, auch Torf-Wesen und der Porzellanmanufaktur, wie auch der Mitglieder bei der technischen Gewerbs- und Handels-, auch Ober-Bau-Deputation.

Unmittelbar unter dem Gewerbe-Departement stehen:
1. die Regierungen in Absicht auf dessen Ressort;
2. die technische Gewerbe- und Handels-Deputation, welche aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen soll, und deren sich auch der Finanz-Minister bedienen kann;
3. die technische Oberbau-Deputation, welche zugleich die Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser ist, und auch von andern Ministerien Aufträge annehmen muß.

Die Bauten bei Unsern Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam 2c. gehören zum Hofmarschall-Amt unter dessen alleinigem Befehl die Schloß-Baukommission steht, jedoch hat die technische Oberbau-Deputation bei solchen Bauten von Wichtigkeit, die Verbindlichkeit zur Super-Revision.
4. die Fabriken-Kommissarien, die aber zunächst den Provinzial-Regierungen untergeordnet sind, auch der technischen Erwerbs-Deputation dienen;
5. die Münze, gemeinschaftlich mit der erwähnten Abtheilung des Finanz-Ministeriums und nach den übrigen Bestimmungen;
6. die Konsulate in Sachen der Gewerbe-Polizei;
7. die Leitung des Salz-, Berg- und Hütten-Wesens, dem ein Berghauptmann als Direktor vorgesetzt ist, unter dem alle Salzwerks-, Berg-, Hütten-, auch Torf-Aemter und Behörden stehen;
8. die Direktion der Porzellanmanufaktur.

C. Die Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht,

hat zum Wirkungsbezirk alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin:
1. Alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie diese Rechte das allgemeine Landrecht bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten;
2. nach Maaßgabe der, den verschiedenen Religions-Partheien zugestandenen Verfassung, auch die Consistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des allgemeinen Landrechts;
3. der Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner

Sekten und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze;
4. die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes;
5. der Religions-Unterricht bei der Erziehung;
6. alle höhere wissenschaftliche und Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, in jedem Falle aber ihre Fonds und deren Verwaltung;
7. alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar- Bürger- Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion;
8. alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Hat die Abtheilung in dieser Hinsicht, Bemerkungen, in Absicht auf die Theater zn machen; so theilt sie solche dem Staatskanzler, oder dem Chef der Abtheilung für die allgemeine Polizei nach Beschaffenheit der Sache mit.

Unsere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Kultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen:

1. über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung;
2. zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, soweit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirektorate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischöflichen Stellen ressortirt vom Staatskanzler.
3. Zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht;
4. Zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz.

Unter dem Departement des Kultus und des öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar:

1. Von den Regierungen, namentlich die Geistlichen- und Schuldeputationen;
2. die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Collegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, eben so die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau;

3. die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste, und die Bauakademie;
4. die Universitäten;
5. die Gymnasien in Berlin;

Der Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht wird übrigens besonders für das Spezielle ein Direktor vorgesetzt.

D. Die Abtheilung für das Postwesen.

Dieser ist der General-Postmeister als Chef vorgesetzt. Unter ihm steht das gesammte Postwesen. Das Departement der allgemeinen Polizei konkurrirt, wenn die Hülfe desselben nöthig ist. Der General-Postmeister steht übrigens zu Uns und zu dem Staatskanzler und dem Staatsrathe, dessen Mitglied er ist, in demselbigen Verhältnisse, als die übrigen Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Unsere Genehmigung ist er einzuholen verbunden:

1. Ueber Veränderungen in der Postgesetzgebung, die durch den Staatsrath gehen müssen.
2. Ueber die Anstellung der Glieder des General-Postamts, der Postdirektoren und wo diese Genehmigung bisher bei Postbedienungen erforderlich war.
3. Ueber Erhöhung oder Herabsetzung des Postgeldes und des Porto.
4. Ueber neue Postkonventionen, bei denen das auswärtige Departement konkurrirt.

Unter dem Post-Departement stehen unmittelbar, alle Postbediente ohne Ausnahme.

Das Ministerium der Finanzen

hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen, und besteht aus zwei Hauptabtheilungen:

A. Der Abtheilung für die Einkünfte des Staats.

Namentlich gehören dahin:

1. die Verwaltung und Veräußerung der Domainen und landesherrlichen Forsten und Jagden;
2. alle direkte und indirekte landesherrliche Abgaben.

Das Salzwesen, die Einkünfte aus dem Bergbau, den Hütten-, Porzellan- und andern Fabrikationen, gehören zu andern Abtheilungen.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef dieser Abtheilung außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1. alle Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungs-Instruktion,

2. alle Veränderungen des Abgabensystems,
3. alle Besetzungen der Stellen bei den Sektionen, den Steuer- und Abgabenbehörden, dem Forst- und Jagdwesen, mit Einschluß der Mitglieder der technischen Oberforstdeputationen, der Nutz- und Brennholz-Administrationen, und wobei sonst Unsere Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist.

Für die obenerwähnten zwei Hauptgegenstände,
1. die Domainen, Forsten und Jagden,
2. die direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben, bestehen Unterabtheilungen, deren jeder ein Direktor vorgesetzt ist, welcher die Verwaltung unter der Leitung des Chefs führt. Die Mitglieder dieser Sectionen oder Direktionen haben blos berathende Stimmen.

Wegen einer besondern Intendantur der Domainen und Forsten, die verbunden mit der Section und ausgerüstet mit praktischen und lokalen Kenntnissen, hauptsächlich an Ort und Stelle wirken soll, werden wir noch das Nähere bestimmen.

Außer jenen Sectionen oder Directionen stehen unmittelbar unter dem Chef des Departements für die Einkünfte des Staats und jenen Sectionen nach ihrem Ressort:
1. die Regierungen in Absicht auf ihren Wirkungskreis, besonders die Abgaben-Deputationen;
2. die Hauptstempel-Kammer;
3. die technische Oberforst-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde der Forstbedienten ist, nebst der Forst-Karten-Kammer.

B. Die Abtheilung für die Generalkassen und die Geld-Institute des Staats.

Diese hat zu besorgen:
1. die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse;
2. die Generalkassen;
3. die General-Buchhaltung;
4. das Etatswesen, wegen dessen eine besondere ausführliche Anordnung ertheilt werden wird.

   Jeder Verwaltung soll jährlich nach dem Etat ein bestimmter Credit bei den General-Kassen bewilligt werden, auf den sie anweisen kann. Zu allem, was über die hiernach genehmigte Summe hinausgeht, ist Unsere besondere Zustimmung und Unser Befehl an die Abtheilung für die General-Kassen erforderlich;
5. das Staatsschuldenwesen;
6. die Lotterien;

7. die Leitung der Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, und, in so fern der Staat dabei konkurrirt, die der Geldinstitute und des Kreditwesens der Provinzen, Korporationen und Gemeinen; mithin auch der landwirthschaftlichen Kreditsysteme, nach den oben bei der Abtheilung für die Gewerbe- und Handelspolizei gegebenen Bestimmungen;
8. das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, den Metallankauf, u. s. w.;
9. die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machenden Operationen und zu nehmenden Maaßregeln. Betreffen diese neue Grundsätze, so gehören sie nach den oben schon gemachten Bestimmungen mit vor die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe;
10. für den Salzankauf und Handel.

Unsere Genehmigung ist erforderlich:

1. bei allen Ausgaben die nicht in den Etats bestimmt, oder für die den Ministern und Departements-Chefs nicht ein besonderer Dispositionsfond bewilligt ist;
2. bei neuen wichtigen Planen über das Finanz- und Staatsschuldenwesen;
3. bei größeren Operationen der Bank und der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören;
4. bei der Besetzung der Stellen der Direktoren und Mitglieder der Sectionen und Unterabtheilungen der Rendanten der Hauptkassen;
5. bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salzankauf und Bestimmung der Salzpreise.

Folgende Sectionen sollen unter der speziellen Verwaltung besonderer Direktoren stehen, welche jenen unter der Leitung des Chefs vorstehen. Die Mitglieder derselben haben auch eine nur berathende Stimme.

1. Für die General-Kassen, die General-Buchhaltung und das Etatswesen,
2 für die Bank, die Lotterien und die Münze, desgleichen für das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen, rc.
3. für die Seehandlung, das Staatsschulden- und das Salzwesen.

Die Direktoren dieser drei Sectionen bilden unter dem Vorsitz des Chefs der ganzen Abtheilung ein Plenum, in welchem alle Hauptgegenstände zur Berathung gezogen werden. Es versammelt sich so oft es nöthig ist.

Unter dem Chef dieser Abtheilung und den Sectionen nach ihrem Ressort stehen:

1. die Regierungen in Absicht auf das Kassen- und Etatswesen;
2. die Generalkassen;
3. die Bank;
4. die Staatsbuchhalterei;
5. die Seehandlung;
6. die Staats-Schulden-Behörde;
7. die Salz-Administration;
8. die Lotteriedirektion.

Die Verhältnisse der. Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen zu dem Staatskanzler, dem diese Ministerien jetzt anvertraut sind, haben oben schon ihre Bestimmung erhalten. Er wird theils mit ihnen einzeln Rücksprache nehmen und ihnen die nöthigen Anweisungen geben, theils, wo es erforderlich ist, mehrere von ihnen, oder sie alle zu gemeinschaftlichen Berathungen versammeln, wobei nach den Umständen Direktoren der Sectionen und auch Mitglieder derselben zugezogen werden können.

Der Justiz-Minister

hat zum Geschäftskreise

1. alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht, mithin auch die gesammte Civil- und Kriminal-Justiz, ferner die Anstellung aller Justizbeamten, oder den Vorschlag dazu bei Uns. Der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen stehen unter ihm.

   Außerdem werden ihm noch:

2. die Lehnssachen beigelegt.
3. Soll er in Angelegenheiten Unsers Hauses in rechtlicher Hinsicht sein Gutachten abgeben.

Wo die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens mit der allgemeinen Polizei-Aufsicht zusammengreift, handelt der Justiz-Minister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei. Namentlich findet dieses rücksichtlich der Strafanstalten statt.

Neue Gesetze bringt der Justiz-Minister gleich andern Departements-Chefs im Staatsrath in Vorschlag, welcher sodann das Weitere veranlaßt.

Jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, bringt er im Staatsrathe zum Vortrage, ehe er solche bei Uns vorschlägt.

Er kommunizirt mit den andern Ministern und Departements-Chefs, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift und handelt auch verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist. Die Stellen bei Strafanstalten, die von ihm allein ressortiren, besetzt er zwar allein, sobald solche aber auch zum Geschäftskreise der allgemeinen Polizei gehören, überläßt er deren Besetzung, so wie die ganze innere Oekonomie, dem Departement der allgemeinen Polizei, welches mit ihm nöthigen Falls kommunizirt.

Insbesondere müssen auch die andern Ministerien und Departements, in Rücksicht auf den National-Wohlstand; bei dem Hypotheken- und Pupillenwesen mit einwirken.

Ueber alle gemeinsame Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit eine Berathung, entweder unter Einzelnen, oder im Staatsrathe Statt.

Die Gesetz-Kommission ist zwar dem gesammten Staatsrath untergeordnet; es soll aber bei derselben durch den Justiz-Minister besonders darauf gehalten werden, daß sie wegen der in sein Fach einschlagenden Gesetze mit vorzüglichen Rechtsgelehrten stets besetzt werde.

Außer den im Allgemeinen zu Unserer Genehmigung vorbehaltenen Fällen muß Uns der Justiz-Minister

1. alle zu Unserer Vollziehung geeigneten Kriminal-Erkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen;
2. Uns die erforderlichen Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der General-Listen über die Geschäftsführung sämmtlicher Justiz-Behörden mit seinen Bemerkungen gewähren.

   Diese theilt er auch dem Staatsrathe mit.
3. Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt ihm zwar überlassen, jedoch ist Unsere Einwilligung nöthig zu jeder Personal-Vermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die zu bestimmenden Normalsätze und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungs-Ersparnißen herrühren.
4. Zur Besetzung aller oberen Stellen, mit Inbegriff der Raths- und Justiz-Dirigenten-Stellen in allen größern Städten, muß er ebenfalls Unsere Genehmigung einholen.
5. Straferkenntniße gegen Königliche Diener, wodurch sie von ihrem Amte auf eine Zeit lang oder auf immer entfernt werden, desgleichen Begnadigungsgesuche und Anträge,

die sie betreffen, können nicht anders, als nach geschehenem Vortrage im Staatsrathe, durch solchen an Uns gebracht werden.

Unmittelbar unter dem Justiz-Minister stehen:

1. das Ober-Tribunal;
2. das Kammergericht in Berlin und die Ober-Landes-Gerichte, als Provinzial-Kollegien;
3. alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme.

Kein Departements-Chef kann an jene Ober-Gerichte verfügen. Andere Departements wenden sich in Fällen, wo sie Auskunft von ihnen zu erhalten wünschen, an den Justiz-Minister. Wegen des Staatskanzlers sind schon oben Bestimmungen gegeben, die auch hier gelten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, welche die Verhältniße mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen. Dahin gehört auch die Censur aller Schriften politischen Inhalts.

Der Staatskanzler wird durch ununterbrochene Mittheilung der eingehenden Berichte Unserer Geschäftsträger, und der Noten, auch der mündlichen Eröffnungen der Gesandten in fortwährender Kenntniß der Verhandlungen erhalten. Wöchentlich einmal wohnt derselbe dem Vortrage des auswärtigen Departements bei, und es werden alsdann die wichtigern Angelegenheiten desselben zum Vortrage gebracht. Wenn es nöthig ist, werden außerordentliche Vorträge gehalten.

Wir Selbst wollen stets die genaueste Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtigen Verhältniße haben, daher legt Uns der Minister, dem solche anvertraut sind, alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, so wie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor, oder thut Uns Vortrag daraus, in Gegenwart des Staatskanzlers.

Nach Unsern Entschließungen leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Unsrigen. Sobald es darauf ankommt, diese Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältniße, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände, aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach von Uns Höchstselbst vollzogen werden. In andern Fällen erläßt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der bisherige Curialstil abgeschafft ist, nur in seinem Namen.

In wichtigern, dringenden und eiligen Fällen, wo Un-

sere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geschieht dieses von ihm, wo möglich gemeinschaftlich mit dem Staatskanzler, oder den Umständen nach von ihm allein, doch gewärtigen Wir sogleich Anzeige davon, wenn der Gegenstand der Regel nach Unsere Vollziehung erfordert hätte.

Die Koncepte der Verfügungen an die Gesandten und andere Personen, welche Wir vollziehen, werden vor der Reinschrift dem Staatskanzler zur Mitsignirung mitgetheilt. Eben dieses findet in Absicht auf die Signatur der Koncepte wichtiger Noten an fremde Gesandten und Geschäftsträger statt.

Die Koncepte der von dem Minister allein abgelassenen Verfügungen an die Gesandten und Geschäftsträger werden nach der Absendung dem Staatskanzler zur Einsicht mitgetheilt.

Die Geschäfte werden in zwei Sektionen bearbeitet:

1. die Erste betrifft die äußern Verhältniße des Preußischen Staats im Allgemeinen, die Kommunikation mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation und die Instruktion der Unsrigen über die höhere Politik. Dieser steht der Minister selbst vor, und im Behinderungs- oder Abwesenheits-Falle ein Geheimer Staatsrath als Stellvertreter. Der Minister vollzieht die Reisepässe in das Ausland und alle Zahlungs-Verfügungen.
2. Die Zweite, alle Geschäfte des auswärtigen Departements, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Konsulat-, Grenz-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser ist ein besonderer Sektionschef vorgesetzt, der die wichtigeren Gegenstände, vorzüglich solche, die die Vollziehung des Departements-Chefs erfordern, diesem vorträgt, alle Korrespondenz und die Kommunikation mit innern Departements und Behörden führt, und Mitglied des Staatsraths ist.

Was für auswärtige Angelegenheiten der ersten Sektion an den Staatsrath gebracht werden sollen, hängt von Unserer besondern Bestimmung ab. Von Veränderungen der politischen Verhältniße, welche auf das Innere Einfluß haben, erhält der Staatsrath durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder den Chef der zweiten Sektion seines Departements Nachricht. Wir ernennen die Gesandten und bestimmen ihre Besol-

dung. Auch über die Anstellung des gesammten Gesandschafts-Personals muß Unsere Genehmigung eingeholt werden.

Unter dem auswärtigen Departement stehen unmittelbar:

1. Die Gesandtschaften. Wenn andere Departements an solche etwas gelangen lassen wollen, und Nachrichten von ihnen zu erhalten wünschen, so ersuchen sie das auswärtige Departement um die erforderliche Verfügung.

2. Die Konsulate. Auch bei diesen findet dieselbe Vorschrift statt, mit Ausnahme des Chefs der Abtheilung für Gewerbe, welcher mit ihnen über Gegenstände seines Fachs unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Besetzung Theil nimmt.

3. Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten selbst, ist Unsere Genehmigung blos zur Anstellung der Räthe erforderlich, die übrigen Anstellungen bleiben dem Minister überlaßen, wenn der Personal-Etat nicht überschritten wird.

4. Ueber die etatsmäßigen Fonds hat er ebenfalls die Disposition, in so fern bei den Besoldungen die Normalsätze nicht überschritten werden und bei Remunerationen und persönlichen Bewilligungen die ersten aus vacanten Besoldungen, die letztern aus den zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten Fonds erfolgen können, sonst muß Unsere Genehmigung erbeten werden.

Das Kriegs-Ministerium,

oder das Departement, hat zum Geschäftsbezirk das gesammte Militairwesen. Wir haben über dessen Verwaltung bereits eine besondere Verordnung vom 25. December 1808 erlaßen und erklären daher nur noch, daß auch dieses Departement mit Unserm Kabinet, dem Staatskanzler und dem Staatsrathe in dieselben Verhältniße tritt, welche durch gegenwärtige Verordnung allgemein für alle obersten Staatsbehörden festgesetzt sind.

Wir befehlen hierdurch, sich nach dieser Unserer Verordnung wegen der obersten Staatsbehörden überall zu achten, und behalten Uns wegen der Unterbehörden Unsere Bestimmungen, so weit sie noch nicht erfolgt und noch nöthig sind, vor.

Gegeben Berlin, den 27. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

Königl. Befehl vom 24. April 1812, wegen einiger näheren Bestimmungen der Verordnung vom 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie.

Wichtige Rücksichten veranlaßen Mich, einige nähere Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, anzuordnen, die Ich Ihnen hiermit bekannt mache, und Ihnen auftrage, unverzüglich in Ausübung zu bringen.

Bis Ich für gut finde, den Ministerien des Innern und der Finanzen eigene Minister vorzusetzen, behalten Sie solche nach den Vorschriften der gedachten Verordnung. Da Sie indessen bei den Ihnen, als Staatskanzler, obliegenden Geschäften, die Leitung dieser Ministerien im Allgemeinen, und in Absicht auf wichtige Gegenstände, zu führen, und die Verantwortlichkeit nur für dasjenige zu übernehmen im Stande sind, was Sie hiernach anordnen, die übrige Verantwortlichkeit aber den Departements-Chefs obliegt, so muß den Behörden sowohl, als allen denen, die bei den Ministerien überhaupt, und insbesondere bei denen des Innern oder der Finanzen etwas zu suchen, oder zu verhandeln haben, wiederholt eingeschärft werden, sich an die Minister- und Departements-Chefs zu wenden, und von diesen Bescheidung zu erwarten.

Der Staatsrath kann aus mehreren Gründen noch nicht in Wirksamkeit treten, Sie werden aber wöchentlich einmal sämmtliche Minister- und Departements-Chefs, wie auch den Staats-Sekretair, unter Ihrem Vorsitze versammeln, wobei Ich Ihnen überlasse, von den übrigen Geheimen Staatsräthen diejenigen zuzuziehen, deren Gegenwart sie für nützlich halten, auch andern Staatsbeamten Vorträge in diesen Versammlungen

aufzugeben, so wie es den Ministern und Departementschefs gestattet werden kann, aus ihren Departements, Behufs besonderer Gegenstände, Referenten zu bestellen.

Da allgemeine Uebersicht und Kontrolle vorzüglich zu Ihrem Amte gehören; so sollen Ihnen außer der Oberrechnungskammer, auch das statistische Büreau und die allgemeine Staats-Buchhalterei unmittelbar untergeordnet sein.

Das allgemeine Polizei-Departement soll der Geheime Staatsrath von Schuckmann übernehmen, jedoch mit Ausnahme der Sicherheits-Polizei, das ist: der Aufsicht auf die innere Ruhe des Staats, auf verdächtige Fremde, auf das Paßwesen, imgleichen der Obsorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums gegen Gewalt und List, welche Ich vereinigt mit allen Gegenständen der höheren Polizei, unter Ihrer obern Leitung, dem Oberkammerherrn Fürsten zu Sayn- und Wittgenstein, als Geheimen Staatsrath übertrage; ferner der Polizei der ersten Lebensbedürfniße, der Obsorge für Magazine aller Art, zur Abwendung des Mangels und der Theurung, welche dem Gewerbe-Departement zugelegt werden soll, und des statistischen Büreaus.

Außerdem behält der Geheime Staatsrath von Schuckmann das Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht. Dem Geheimen Staatsrath Sack wird das Departement für den Handel und die Gewerbe anvertraut, dem, wie oben erwähnt ist, die Polizei der ersten Lebensbedürfniße mit beigelegt wird; dagegen fällt das Münzwesen, die Mitaufsicht auf die Geldinstitute und auf das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinen, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditsysteme, hier weg, da die Leitung dieser Gegenstände dem Finanz-Ministerium allein übertragen werden soll. Das Departement für den Handel und die Gewerbe muß jedoch davon, so wie von allen den Geschäftszweigen, die den Handel betreffen, Kenntniß nehmen, um in gewerbepolizeilicher Rücksicht nöthigenfalls mitzuwirken.

Die Nutz- und Brennholzinstitute werden, ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit gemäß, dem Departement für Handel und Gewerbe untergeordnet.

Das Finanzministerium wird von nun an in drei Departements abgetheilt:

1. Die Abtheilung für die Einkünfte des Staats bleibt unter ihrem bisherigen Chef, dem Geheimen Staatsrath von Heydebreck.
2. Der Abtheilung für die Generalkassen, der Verwaltung der Überschüsse derselben, nnd des öffentlichen Schatzes

und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen, soll der Geheime Staatsrath Freiherr von Oelßen, als Chef, allein vorstehen. Der Ihnen, dem Staatskanzler, unmittelbar untergeordneten allgemeinen Buchhalterei liefert das Departement für die Generalkassen seinerseits die Data. Die Etatsfertigung geschieht von jedem verwaltenden Departement. Das Kassendepartement prüft solche und berathschlagt sich nöthigen Falls mit den Chefs der verwaltenden Behörden; ist es erforderlich, so wird Ihnen, als Finanz-Minister, gemeinschaftlicher Vortrag gemacht. Die vollzogenen Etats dienen den verwaltenden Behörden zur Richtschnur und dem Kassendepartement steht keine Einmischung in die Leitung der Administration und in die Disposition über die etatsmäßigen Fonds, auch nicht über die außerordentlichen und zur Disposition gestellten, zu.

3. Die große Wichtigkeit der übrigen Gegenstände der bisherigen zweiten Abtheilung des Finanz-Ministeriums und die Nothwendigkeit, das öffentliche Vertrauen zu den Geldoperationen des Staats immer fester zu begründen, bewegen Mich, die Geldinstitute des Staats, das Schuldenwesen, die Lotterie, das Münzwesen, die Salzadministration, mit Ausschluß der Salzfabrikation, welche bei dem Gewerbedepartement bleibt, ferner, in so fern der Staat dabei konkurrirt, die Geldinstitute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landschaftlichen Kreditsysteme, die Operation wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes, der Verwaltung eines eigenen Finanz-Kollegiums, unter Ihrer obern Leitung und unter dem Vorsitze des Geheimen Staatsraths Stägemann anzuvertrauen, welches, außer dem gedachten Geheimen Staatsrathe, aus dem Staatsrath von Beguelin und dem Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten von Bülow, die Ich beide zu Geheimen Staatsräthen ernenne, und die zugleich vortragende Räthe bei Ihrem Büreau bleiben sollen, ferner aus dem Staatsrath Hoffmann und dem Staatsrath Schulz bestehen soll. Außerdem können Sie, wo Sie es räthlich erachten, zwei Assessoren, die abwechselnd aus den Landesrepräsentanten zu nehmen sind, nach Ihrer Wahl zuziehen, desgleichen ebenfalls nach Ihrer Wahl zwei Assessoren vom Handelsstande.

Die Mitglieder dieses Finanz-Kollegiums sollen in solchem eine vollgültige Stimme haben, in Bezug auf Sie aber,

als Finanz-Minister, so wie der Präsident und das ganze Kollegium, nur eine berathende. Sie werden, so oft Sie es für gut finden, die Chefs der drei gedachten Departements des Finanz-Ministeriums, unter Ihrem eigenen Vorsitze, versammeln, um die wichtigsten Gegenstände zu berathen, und zu entscheiden, wobei Sie auch andere Mitglieder der Departements oder Staatsbeamte mit zuziehen, oder ihnen Vorträge aufgeben können.

Jeder Chef, so wie das Finanz-Kollegium, ist für seinen Verwaltungszweig allein verantwortlich, wo Sie, der Staatskanzler, nicht als Finanzminister verfügt oder entschieden haben. Die Chefs müssen auch, wo es nöthig ist, gemeinsame Konferenzen unter sich halten und schriftliche Kommunikationen möglichst vermeiden.

Uebrigens verbleibt alles bei den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810.

Ich überlaße Ihnen, hiernach überall das Nöthige zu verfügen.

Charlottenburg, den 24. April 1812.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. November 1813 betreffend die Ernennung eines eigenen Finanz-Ministers und die Aufhebung des durch die Kabinetsordre vom 24. April 1812 bisher interimistisch angeordnet gewesenen Finanz-Kollegiums.

Ich habe auf Ihren Antrag und um Ihnen bei Ihren, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte so sehr vermehrten Geschäften Erleichterung zu verschaffen, beschlossen, das Finanz-Ministerium einem eigenen Minister anzuvertrauen, und habe dazu den ꝛc. von Bülow gewählt, welcher in Meinem Dienst zuletzt als Präsident der Magdeburgischen Kammer vorgesetzt gewesen ist. Die Anstellung eines besondern Ministers des Innern behalte ich Mir aber noch vor, und hoffe, daß es Ihnen möglich sein wird, die Leitung dieses Ministerii vorerst noch wie bisher zu besorgen, bis jene Anstellung erfolgen kann, so wie es sich übrigens von selbst versteht, daß Sie, Meiner Verordnung vom 27. Oktober 1810 gemäß unter Meinen Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme, also auch die des Finanz-Ministerii, behalten, obgleich solches einen selbstständigen Chef erhält, dem alle Zweige seines Departements völlig untergeordnet sind. Seine Berichte an Mich hat er Ihnen zuzustellen, oder zu übersenden, worauf Sie Mir solche entweder vortragen, oder er selbst Mir solche, in Ihrer Gegenwart, vortragen kann.

Um die Vereinfachung des Geschäftsganges bei dem Finanz-Ministerio, die Verminderung der Korrespondenz der Behörden unter sich, und die möglichste Ersparniß der Administrationskosten zu bewirken, und dem Finanz-Minister die nothwendige stete Einwirkung und Uebersicht in seinem Geschäftskreise zu verschaffen, setze Ich Folgendes fest:

A. Das durch Meine Kabinets-Ordre vom 24. April 1812 interimistisch angeordnete Finanz-Kollegium, dessen Dauer nur bis zur Wiederbesetzung des Ministerii mit einem selbstständigen Chef bestimmt war, desgleichen die besonderen Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die Generalkassen, als solche, werden aufgehoben. Die Chefs dieser Behörden, Geheime Staatsräthe von Heydebreck, Stägemann und Baron von Oelßen, dispensire Ich von ihren Funktionen, da solche mit den, dem Finanzminister übertragenen Obliegenheiten nicht vereinbar sind. Bis dahin, daß diesen Geheimen Staatsräthen, denen Ich übrigens Meine Zufriedenheit mit ihren bisherigen Dienstleistungen zu erkennen gebe, andere ihren Verdiensten und Verhältnißen angemessene Wirkungskreise angewiesen werden können, soll

1. dem Geheimen Staatsrath von Heydebreck, mittelst besonderen unmittelbaren Auftrages, die fernere Leitung des Handels mit fremden Waaren und Produkten und der darauf gelegten Abgabenerhebung, übertragen werden. In Absicht auf die hieraus entspringenden Fonds und deren Verwendung hat derselbe die Anordnungen des Finanz-Ministers zu befolgen.
2. Der Geheime Staatsrath Stägemann tritt in Ihr Büreau ein.
3. Der Geheime Staatsrath Baron von Oelßen soll vorerst der Sektion für das Staats-Schuldenwesen, unter der Direktion und Leitung des Finanz-Ministers, vorstehen. Die Mitglieder und Subalternen des Finanz-Kollegii und der erwähnten Departements werden entweder beim Finanz-Ministerio angestellt, oder erhalten andere Bestimmungen.

B. Die bisher getrennten Sektionen des Finanz-Ministerii werden sämmtlich als Verwaltungs-Büreaus in einem Dienstlokale vereinigt, in dem auch der Finanz-Minister seine Wohnung erhält.

Die Geschäfte aller zu dem Finanz-Ministerio gehörenden Verwaltungszweige, in so fern sie die, von dem Finanz-Minister zu besorgende obere Leitung betreffen, werden büreaumäßig durch mündlichen Vortrag abgemacht und betrieben, auch alle Entscheidungen von dem Finanz-Minister selbst abgegeben.

In Absicht auf die Eintheilung der Büreaus und des Geschäftsganges selbst habe Ich die Anträge des

Finanz-Ministers genehmigt, überlasse ihm aber überhaupt, den Geschäftsgang bei seinem Departement so einzurichten, als er es für gut findet, da er Mir für Ordnung und Zweckmäßigkeit bei demselben verantwortlich ist, und Ich ihm daher auch gern freie Hände, in Absicht auf die Mittel, dazu zu gelangen, lasse.

Der Kampf für die heilige Sache der Unabhängigkeit des Vaterlandes hat bisher drückende Lasten und Leistungen nothwendig gemacht, die Ich nur mit schwerem Herzen Meinen getreuen Unterthanen auferlegt sahe. Mit inniger Rührung erkenne Ich den Gemeinsinn, den Patriotismus und die Anhänglichkeit an Meine Person, womit sie solche getragen und jene Gesinnungen allenthalben auf eine so rühmliche Weise bethätigt haben. Ohne außerordentliche Anstrengungen ist das Ziel nicht zu erreichen. Wenn die göttliche Vorsehung aber wie bisher, Unsere Bemühungen segnet, so darf Ich auch die Zuversicht hegen, daß durch Vereinigung aller Hülfsmittel, welche Wir besitzen, und die eine glücklichere Zukunft Uns darbieten wird, durch weise Anwendung derselben, so wie durch Ordnung und Sparsamkeit in allen Theilen der Verwaltung binnen wenig Jahren, die durch den Krieg und den demselben vorhergegangenen Zustand der Dinge geschlagenen Wunden werden geheilt, und alle Verbindlichkeiten des Staats, sowohl gegen Auswärtige als Einheimische, vollständig werden erfüllt werden können. Sie sowohl als der Finanz-Minister werden hierauf unablässig ihr Augenmerk richten.

Hauptquartier, Frankfurt a. M., den 26. Nov. 1813.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. August 1825, nebst Regulativ vom 25. Juli 1825 wegen Bestellung eines verantwortlichen und selbstständigen General-Direktors der Steuern, und über die Stellung und den Geschäftsbetrieb der General-Verwaltung der Steuern im Finanz-Ministerium.

Aus den in Ihrem Berichte vom 25. v. M. angeführten Gründen, genehmige Ich das Mir eingereichte Regulativ über die künftige Stellung nnd den Geschäfts-Betrieb der bisherigen General-Verwaltung für die Steuern im Finanz-Ministerium und gebe Ihnen die hierauf weiter erforderlichen Verfügungen anheim.

Berlin, den 12. August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister
von Motz.

Regulativ

über die künftige Stellung und den Geschäfts-Betrieb der bisherigen General-Verwaltung für die Steuern im Finanz-Ministerium.

1. Für die unter der obersten Leitung des Finanz-Ministers stehende Verwaltung der indirekten Steuern, wird im Finanz-Ministerium selbst, wie bisher eine besondere Abtheilung beibehalten, welcher ein unter gewissen Maaßgaben selbstständiger und verantwortlicher Direktor, in der Person des wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Raths Maaßen vorsteht.

2. Zum Ressort dieser Abtheilung gehören fortan sämmtliche indirekte Abgaben, einschließlich des Kalenderwesens und denen von den Kommunikations-Anstalten, ingleichen denjenigen Sachen, welche die Unterhaltung dieser Anstalten betreffen; von den bisher zum Geschäftskreis der Verwaltung für die Steuern gehörigen direkten Abgaben aber nur die mit den indirekten Steuern noch verwandte Gewerbesteuer, außerdem aber noch die Salzsachen, soweit solche vom Finanz-Ministerium ressortiren.

3. Der Direktor dieser Abtheilung besorgt alles selbstständig, was die gewöhnliche Administration nach den bestehenden Normen betrifft, und in soweit wird auch der gesammte Schriftwechsel lediglich in seinen Namen als

General-Direktor der Steuern

geführt. Für alle durch seine Unterschrift vollzogene Anfertigungen, bleibt der Direktor allein verantwortlich.

4. Alle an den Direktor oder die Abtheilung gerichtete Sachen werden von dem Erstern erbrochen, präsentirt, und entweder

a) unmittelbar den ihm beigegebenen Räthen als Dezernenten und Korreferenten zugeschrieben, und zur weitern Beförderung an das Journal der Abtheilung verwiesen oder

b) zuvörderst br. m. dem Finanz-Minister vorgelegt.

5. Zu den dem Finanz-Minister vorzulegenden Sachen gehören

a) neue Vorschriften, Auslegung alter Vorschriften und Verfassung, so weit dieselben nicht blos das innere Technische der Verwaltung angehen, und resp. die Auslegung und Abweichung sich nicht blos auf solche Anordnungen bezieht, die von der Abtheilung selbst ausgegangen sind, und wodurch also keiner höheren oder von dem Finanzminister selbst ausgegangene Festsetzung derogirt wird.

b) Gnadensachen:

Ausnahme. Bis zu 25 Rthlr. Unterstützung oder Remuneration kann der Direktor innerhalb der dazu disponiblen Fonds selbstständig anweisen.

c) Personalsachen und zwar Anstellung, Entlassung oder Versetzung solcher Beamten, deren Anstellung von dem Finanz-Minister selbst ausgeht;

d) Kassen-Etats- und Rechnungssachen, namentlich Haupt-Etats, Jahres- und periodische Abschlüsse, überhaupt alle Data, die zur Uebersicht und Kontrolle des Ganzen nöthig sind;

e) Neue Gehälter und Veränderungen der alten:

f) Ausgabe-Anweisungen außer dem Etat, über den Etat und auf die allgemeinen Verwaltungsfonds;

g) Verkauf öffentlicher Grundstücke und Gebäude, desgl. Neubauten oder bedeutende Reparaturen,

h) allgemeine Beschwerden, und

i) auswärtige Finanz-Veränderungen und Verhandlungen mit auswärtigen Landesbehörden; soweit alle diese Gegenstände zum Beschluß reif sind, und sich nicht blos auf Rückfragen und Zwischen-Verfügungen beziehen.

6. Außer diesen, dem Finanz-Minister regelmäßig vorzulegenden Sachen, bleibt demselben aber überhaupt die unmittelbare Einwirkung in dem Geschäftsbetrieb der Abtheilung, da wo er es nöthig findet, vorbehalten, so wie auch der Direktor der Abtheilung Gegenstände, die ihm besonders wichtig scheinen und die nicht in die Kathegorie derer, woran der Finanz-Minister jederzeit Theil nimmt, gehören, zum Ministerial-Vortrage bringen kann.

7. In den Fällen zu 5 und 6 hört die alleinige Verantwortlichkeit des Direktors auf, und jene des Finanz-Ministers hebt an.

8. Alle an den Finanz-Minister selbst gerichtete, auf die Steuerverwaltung und das Ressort der Abtheilung bezügliche Sachen, werden von ihm erbrochen, praesentirt, und mit der verschiedenen Bezeichnung zum Plenar-Ministerial-Vortrage, oder zur alleinigen Bearbeitung in der Abtheilung versehen, hiernächst aber br. m. dem Direktor zugefertigt, der damit wie unter 4 Litt. a angeführt, verfährt.

9. Dasselbe Verfahren findet mit den unter Nr. 4 Litt. b bemerkten, dem Finanzminister von dem Direktor der Abtheilung zuvörderst vorzulegenden Sachen statt.

10. Nach Umständen ernennt der Finanz-Minister für dergleichen Gegenstände selbst den Dezernenten oder Korreferenten.

11. Zur ausschließlichen Vollziehung des Finanzministers gelangen alle Berichte an Sr. Majestät den König, ferner die gesammte Ministerial-Korrespondenz und überhaupt alle Ausfertigungen in Sachen die zum Plenar- oder Ministerial-Vortrage verwiesen werden.

12. Die Abtheilung unter Leitung des Direktors bildet hiernach für die von ihm allein zu bearbeitenden Gegenstände, nur in so weit eine besondere Instanz, als den mit ihr verhandelnden oder von ihr ressortirenden Behörden, so wie Jedem andern, der mit ihr in amtlichen Schriftwechsel steht, bei abweichenden Ansichten und Meinungen unbenommen bleibt, den

weitern Verfolg der Sache unmittelbar an den Finanzminister gelangen zu lassen.

13. Die gewöhnlichen Sitzungen werden unter Leitung des Direktors der Abtheilung gehalten. Die Zeit der Plenar- und Ministerial-Vorträge, bestimmt der Finanz-Minister.

14. Sachen, deren Behandlungsweise feststeht, bei denen kein Bedenken obwaltet und die weder zum Plenar- noch Ministerial-Vortrage verwiesen sind, werden nach näherer Anweisung des Direktors ohne Vortrag abgemacht.

15. Im Journal der Abtheilung werden die Bezeichnungen zum Plenar- oder Ministerial-Vortrage bemerkt, und ein Auszug daraus wird dem Finanz-Minister als Vortragszettel vorgelegt.

16. Alles was im Namen des Finanz-Ministers ausgefertigt und von ihm vollzogen wird, muß ihm auch vor der Ausfertigung im Konzept vorgelegt werden.

17. Sowohl diese als alle übrige Konzepte, zeichnet der Dezernent nebst dem etwa ernannten Korreferenten, und der Direktor, an welchen die Konzepte zunächst zur Superrevision gelangen.

18. Bei Signaturen gelten endlich nach Verschiedenheit der Umstände, dieselben Vorschriften als Regel.

Berlin, den 25. Juli 1825.

von Motz.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1814, wegen Ernennung des Ministerii.

(Gesetzsammlung.)

(Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1814.

Die so glücklich veränderten Verhältniße, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine, jenen Verhältnißen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vakanten Ministerien, um so mehr machen, als das Intereße Meines Reichs, und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Person fortwährend erforderlich ist, und das Ministerium mittlerweile neben der Leitung der Geschäfte die erwähnte Organisation vorbereiten und den Plan Mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesemnach die nur für die Dauer des Krieges bestellten Militair-Gouvernements zwischen der Russischen Grenze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit den Ministerien, den in den Militairdivisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landesbehörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitze bestehen:
1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten;
2) der Justiz;
3) der Finanzen und des Handels;
4) des Krieges;
5) der Polizei;
6) des Innern;
sich wöchentlich einmal, oder Falls es nöthig ist, mehrmals versammeln, und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen. Ihre Verhältniße als Staatskanzler bleiben im Ganzen dieselbigen, wie sie in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschickt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigen Falls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militair- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen von der Goltz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweiten Sektion desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert, unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Sektion ist ein besonderer Sektions-Chef und zu dessen Assistenz ein Direktor vorzusetzen, welche alle Korrespondenz und die Kommunikation mit den übrigen Ministern zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justiz-Ministerium verbleibt dem Justiz-Minister von Kircheisen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810, das der Finanzen dem Minister von Bü-

low, nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modifikationen.

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände, mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikation und alle, den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betreffende Gegenstände dem Finanz-Minister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten, unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besonderen Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainen-Verwaltung (die Bauten auf den Domainenämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanz-Minister schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Kriegs-Ministerium übertrage Ich dem Generalmajor von Boyen, den ich zum Kriegs-Minister ernenne. Alle Militairpersonen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Civilbehörden in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizei-Ministerium wird dem Ober-Kammerherrn, Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, mit Beibehaltung seiner Stelle als Ober-Kammerherr anvertraut. Zu seinem Ressort sollen, außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheits-Polizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engern Sinne gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfniße, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theater-Polizei mit Einschluß der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besondern Direktion verbleiben; die polizeiliche Konkurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst bleibt dem General-Postmeister nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. Oktober 1810 allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern ertheile Ich dem Geheimen Staatsrath von Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Es hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher benannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausge-

nommen, die Ihnen, dem Staatskanzler, besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des Königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, in so fern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhern Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungs-Kammer, und das statistische Büreau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetz-Kommission und die Ober-Examinations-Kommission. Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in so fern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Kreditsysteme, so weit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles, was auf die Lehns-Verbindung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirungen der bäuerlichen Verhältniße, der Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwen-Kassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Assekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen, die Medicinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch in so fern die letztern Gegenstände zu dem Militair-Medicinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegs-Ministers, die Militairsachen, in so fern die Civilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Aktivität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staats-Ministern, und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Ge-

setz=Kommission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial= und Lokal=, so wie auch der untergeordneten Verwaltungs= und Polizeibehörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maaßregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal=Etat hinreichend belohnt werden mögen.

Paris, den 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Verordnung vom 20. März 1817, betreffend die Einführung und den Geschäftskreis des Staatsraths.

(Gesetz=Sammlung S. 67.)

(Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1817.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Unserer Verordnung vom 27. Oktober 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 unter dem Vorsitz des Staatskanzlers ein Staats=Ministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigen Falls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vorzulegen, und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militair= und Civil=Kabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen.

Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staats=Minister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche.

Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der oberwähnten Verordnung vom 27. Oktober 1810 und Unserm Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir folgendes hiermit fest.

1.

Der Staatsrath wird den 30. März 1817 eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königlichen Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2.

Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgründsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen.

Die Einwirkung der künftigen Landes-Repräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden.

b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten §. 101, Tit. 20 Th. II L. R.).

d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen,

ob die Sache dem Staatsrath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob wir dessen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen.

3.

Den Vorsitz im Staatsrathe werden Wir, in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, selbst führen; außerdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Berathungen leiten.

4.

Der Staatsrath soll bestehen:

I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich:

der Staatskanzler und Präsident des Staatsraths;
Unsere Feldmarschälle;
die, die Verwaltung leitenden wirklichen Staats-Minister;
der Minister-Staatssekretair, welcher die Feder im Staatsrathe zuführen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird.
der General-Postmeister;
der Chef des Ober-Tribunals;
der erste Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer;
Unser Geheimer Kabinetsrath;
der, den Vortrag in Militairsachen bei Uns habende Offizier;
die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden;
die Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden.

III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrathe beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A aufgeführten Personen.

5.

Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert

werden. Solchen Falls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen.

Keine Sitzung kann Statt finden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind.

6.

Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre, ihnen sonst in ihrem Dienstverhältnisse beigelegten Titel.

Rangverhältnisse werden im Staatsrathe nicht beachtet. Ein jeder, außer den Prinzen Unsers Hauses nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister=Staatssekretair.

Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als solche, finden nicht Statt.

Dem Minister=Staatssekretair wird das nöthige Hülfs=Personal überwiesen werden.

7.

Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt:

1. für die auswärtigen Angelegenheiten;
2. für das Kriegswesen;
3. für die Justiz;
4. für die Finanzen;
5. für den Handel und die Gewerbe;
6. für die Gegenstände des Ministeriums des Innern und der Polizei;
7. für den Kultus und die öffentliche Erziehung.

Einer besondern Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetz=Kommission erfüllen.

8.

Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt sein, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer,

bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

9.

Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen.

10.

Die verwaltenden Staats-Minister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig sein und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieser noch der Minister aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11.

Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung zirkuliren.

12.

Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

13.

In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

14.

Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben sein. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15.

Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsraths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt sein.

16.

Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staatssekretair und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justiz-Abtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17.

Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staatsraths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andere Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18.

Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

19.

Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staatsraths.

20.

Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen; jedoch sind die oben §. 2. unter b und c hiervon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21.

Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den versammelten Staatsrath gebracht werden sollen. Der Minister-Staatssekretair unterrichtet hiervon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departementsminister und den Referenten.

22.

Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zuläßig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt sein, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23.

Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staatsraths zusammenkommen muß; so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte.

24.

Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staatssekretair vermerkten Reihenfolge ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen; so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern, und solche der Entscheidung des versammelten Staatsraths unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staatssekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinander zu setzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen, und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25.

Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrathe abgefaßt.

26.

Der Minister-Staatssekretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27.

Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staatssekretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

28.

Wenn Wir nicht selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt, Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staatsraths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind, ohne Ausnahme, Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrasignirt und vom Minister-Staatssekretair beglaubigt.

29.

Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staatsrath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30.

Die Beurlaubung der Mitglieder des Staatsraths geschieht nach den bestehenden Verordnungen, entweder von Uns Selbst, oder durch den Präsidenten.

31.

In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staatsraths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32.

Wir beauftragen Unsern Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde.

So geschehen und gegeben zu

Berlin, den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1817 betreffend die Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin.

(Gesetz-Sammlung S. 289.)

(Ausgegeben zu Berlin den 6. November 1817.)

Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze, gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung ist durch die Instruktion für die Ober-Präsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medicinal-Kollegien, diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in Stand gesetzt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, selbstständig zu führen, die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person ergeben haben, und es jedem Minister möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesammten Ministerium aber, das Ganze der Staats-Verwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde, und endlich die nöthige Kontrolle, besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe ich folgende Einrichtungen beschlossen.

1. Der Finanz-Minister wird von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion,

der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenwesens, entbunden. Er behält dagegen:

1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzialkassen;
2) das Handels- und Gewerbe-Departement;
3) das Land- und Wasser-Bauwesen, mithin auch den Chaussee-, Kanal- und Hafenbau, und damit einen Wirkungskreis, der vormals mehrere Minister beschäftigte, und dessen Ausfüllung einen sehr thätigen Mann erfordert.

II. Es soll ein Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen errichtet werden, und aus Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, dem Staats-Minister von Klewitz, als Präsidenten, und dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother, als Direktor bestehen. Diesem Ministerium sind die Verwaltungen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staats-Schuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beizulegen. Das erforderliche Raths- und Subalternen-Personal ist aus vorhandenen Beamten zu nehmen.

III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medicinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein. Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hüttenwesen beigelegt, welches mit dem Privateigenthum und der Landeskultur in inniger Beziehung steht. Der Ober-Berghauptmann Gerhard bleibt demselben in den Verhältnissen, in welchen er bisher zu dem Finanz-Minister gewesen, vorgesetzt. Die Salzfabrikation bleibt bei dem Berg- und Hüttenwesen.

IV. Die Justiz-Verwaltung ist in einem großen Theile der Monarchie noch nicht definitiv geordnet. Insonderhei ist in den Provinzen am Rhein noch nicht bestimmt, was von der bisherigen fremden Gesetzgebung beizubehalten sei oder nicht. Ich habe vorlängst eine Justiz-Kommission angeordnet, die dieses für die Rheinprovinzen prüfen soll; der Gang derselben ist aber zu

langsam, und es dringend nothwendig, daß in dieser wichtigen Angelegenheit bald eine Entscheidung erfolge. Das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung erfordern eine Revision, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publikation vorgefallen sind. Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justiz-Ministeriums beladen ist. Ich habe daher beschlossen, sie dem Staatsminister von Beyme aufzutragen und ihm zugleich Sitz und Stimme im Ministerium beizulegen. Vorschläge, wie jene Gegenstände zu betreiben und zu beschleunigen sein werden, will Ich sobald als möglich vom Ministerium erwarten.

V. Bei dem Polizei-Ministerium wird nichts verändert; nur bleibt die sogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges ein nothwendiges Uebel war.

VI. Eben so wenig bei dem Kriegs-Ministerium.

VII. Der Minister von Klewitz behält das Amt eines Minister-Staatssekretairs.

VIII. Damit das gesammte Staats-Ministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vortragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen, oder in der bestehenden Verfassung Etwas verändern;
2) die Verwaltungs-Rechenschaften der Ober-Präsidenten für das abgelaufene Jahr;
3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;
4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;
6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen, auch die Militair-Etats;

7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
8) Militair-Einrichtungen, in so fern sie das Land angehen;
9) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und derer der obern Justiz-Kollegien, der Direktoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;
10) die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements bleiben den diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich, wenn es einen, in einem andern Departement angestellten, oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler, und Sie, die Minister, können durch die bei ihnen angestellten Räthe Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen.

IX. Nach einer besondern Verordnung wird eine General-Kontrolle unter Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, und dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg, als Direktor, hergestellt. Das erforderliche Raths- und Subalternen-Personal ist aus den vorhandenen Beamten zu nehmen.

X. Es ist für den Kredit der Hauptbank eben so wichtig, als es für die Sicherheit der Depositen- und Pupillen-Gelder wesentlich ist, daß dieses Institut selbstständig, unabhängig und einer Kontrolle unterworfen sei. Der Minister von Klewitz soll demselben als Königlicher Kommissarius und Chef vorstehen. Eine Kuratel der Bank wird zur Kontrolle derselben bestellt. Sie soll aus Ihnen, dem Staatskanzler, dem Justiz-Minister und dem Direktor der General-Kontrolle bestehen. Die Verfassung der Hauptbank wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

Ich beauftrage Sie, den Staatskanzler, die Ausführung dieser Verordnung sobald als immer möglich zu besorgen und besorgen zu lassen. Eine Vermehrung des Personals darf dadurch nicht entstehen; Sie müssen vielmehr dahin sehen, daß durch eine zweckmäßige Eintheilung der vorhandenen Beamten ein jeder Geschäftszweig gehörig besetzt werde und wo möglich Ersparungen entstehen, welche bei dem erweiterten

Wirkungskreise der Ober-Präsidenten und Regierungen anwendbar scheinen. In so fern übrigens durch die gegenwärtige Anordnung keine Aenderung gemacht wird, bleibt es bei den vorhin ergangenen Verordnungen.

Gegeben Potsdam, den 3. Nov. 1817.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Verordnung vom 3 November 1817 betreffend die Einführung einer General-Kontrolle der Finanzen, für das gesammte Etats-Kassen- und Rechnungswesen und für die Staatsbuchhaltung.

(Gesetz-Samml. S. 292.)

(Ausgegeben zu Berlin den 6. November 1817.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Wir beschlossen haben, zur genauen ununterbrochenen Uebersicht des gesammten Staatseinkommens und der davon zu bestreitenden Ausgaben, so wie zu andern wichtigen Zwecken, eine General-Kontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, verbunden mit einer Staatsbuchhaltung, anzuordnen, so finden Wir für nothwendig, über die Rechte und Pflichten dieser schon sonst mit Erfolg bestandenen Behörde Folgendes festzusetzen:

1.

Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats ohne Unterschied, welche Einnahmen oder Ausgaben über oder aus Staats-Fonds enthalten, sollen zur Prüfung der General-Kontrolle gelangen.

Die verfassungsmäßig zu Unserer Vollziehung zu befördernden Etats müssen vorher von der General-Kontrolle und dem betreffenden Departements-Minister oder Chef kontrasignirt sein.

Diejenigen Etats, zu deren alleiniger Vollziehung die Minister und übrigen Verwaltungsbehörden bisher berechtigt waren, müssen gleichfalls von der General-Kontrolle mit vollzogen werden.

Alle vom heutigen Tage ab erscheinenden Etats haben nur Gültigkeit, wenn solche beziehungsweise von der General-Kontrolle kontrasignirt oder mitvollzogen sind.

Die Etats der Kommunen, Institute u. s. w. sind hierunter auch begriffen, wenn solche Zuschüsse aus Staatskassen nachweisen. Die Theilnahme der Ober-Rechnungs-Kammer bei den Etatsprüfungen findet nicht ferner Statt.

2.

Die General-Kontrolle ist verpflichtet, bei der Revision der Etats darauf zu halten:

daß die Staats-Einnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt und im Ganzen ein völlig geregelter Staats-Haushalt geführt werde.

Sollten noch Staats-Fonds vorhanden sein, über welche noch keine Etats gefertigt worden, so müssen solche sofort ausgearbeitet und in der vorgeschriebenen Art vollzogen werden.

Abänderungen in der Verwaltung, welche Einfluß auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staats haben, müssen mittelst der Berichte der Verwaltungsbehörden durch den Chef der General-Kontrolle zu Unserer Approbation gelangen.

Insbesondere dürfen ohne Theilnahme des Chefs der General-Kontrolle keine Domainen und Forsten oder sonstiges Staatseigenthum veräußert, keine Abgaben dauerhaft erlassen oder deren Tarifsätze abgeändert, keine Staatsschulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöht oder sonst Veränderungen vorgenommen werden,

welche die Ueberschreitung der Etatstitel oder die Verwendung von Etatssummen zur Folge haben, die sonst zu ersparen gewesen wären.

In welchen minder wichtigen Fällen, Veränderungen der gedachten Art ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung, jedoch nur mit Zustimmung der General-Kontrolle, zulässig sind, bleibt der besondern Instruktion vorbehalten, welche Wir der General-Kontrolle ertheilen werden.

3.

Sämmtliche Ministerien und Verwaltungs-Chefs, nicht minder die Ober-Rechnungs-Kammer, sind verpflichtet:

der General-Kontrolle über Alles Auskunft geben, was dieselbe zur vollständigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu wissen verlangt; auch müssen ihr zu jeder Zeit diejenigen Akten, Etats, Nachweisungen, Bücher, Rechnungen, Papiere ꝛc., nichts davon ausgenommen, sie betreffen die

kurrente oder die ältere Administration, ohne Verzug mitgetheilt werden, deren Vorlegung sie verlangt.

4.

Da die General-Kontrolle den Zweck ihrer Errichtung nur sehr unvollkommen erfüllen würde,

wenn sie nicht berechtigt wäre, in das Wesentliche der einzelnen Verwaltungszweige einzudringen, so wird sie verpflichtet:

sich überall und in den dazu geeigneten, ihrer Beurtheilung überlassenen Fällen auch an Ort und Stelle von dem Gange der Administration die genauesten Kenntnisse zu verschaffen und Verbesserungen mit den Ministern gemeinschaftlich zu berathen und zu Unserer Entscheidung zu bringen; der Direktor der General-Kontrolle soll den monatlichen Kassen-Revisionen bei den General-Kassen in Berlin beiwohnen, und der General-Kontrolle das Recht zustehen, außerordentliche Kassen-Revisionen anzuordnen.

Die Provinzial-, so wie die Kreis- und Lokalbehörden sind verpflichtet, der General-Kontrolle überall die vollständigste Auskunft zu geben und ihren Aufforderungen pünktlich ein Genüge zu leisten.

5.

Die General-Kontrolle soll eine Staats-Buchhalterei einrichten, und über den Zustand der Finanzen genaue Uebersichten führen. Die Ministerien rc. sind verpflichtet, dazu die nöthigen Extrakte und Uebersichten zu liefern. Uns Selbst sind die Resultate durch die General-Kontrolle in den Perioden vorzulegen,

welche deren besondere Instruktion anordnet.

6.

Unsern Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, dem ohnedies in Gemäßheit der frühern Verordnungen wegen Einrichtung der Staatsbehörden, die Kontrolle aller Verwaltungen zusteht, ernennen Wir hiermit zum Chef der General-Kontrolle, und zum Direktor derselben Unsern Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg. Das übrige Raths- und Subalternen-Personal ist aus den vorhandenen Beamten, ohne Erhöhung des Besoldungs-Etats auszuwählen.

Wir wollen, daß der Inhalt dieser Verordnung sofort zum Vollzug komme, und hoffen, daß Unsere getreuen Unterthanen in dieser erneuerten Einrichtung, in deren Folge Wir

Selbst fortdauernd genaue Kenntniß von der Finanz-Verwaltung nehmen, einen abermaligen Beweis Unserer ununterbrochenen Fürsorge für das Beste derselben finden werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beisetzung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Potsdam, den 3. November 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1819 betreffend die anderweite Departements-Vertheilung im Staats-Ministerio.

Das Staatswohl und die Umstände erfordern einige Veränderungen in der Departements-Vertheilung im Ministerio.

Obgleich Ich mit der bisherigen Leitung derselben völlig zufrieden zu sein Ursache habe, so haben doch die Gründe, welche Mich zu den gegenwärtigen Entschlüssen veranlassen, bei den Chefs, welche den Departements bis jetzt vorstanden, Eingang gefunden, und sie haben gern und willig zu den Veränderungen die Hände geboten, welche Ich dem Ministerio hiermit bekannt mache:

1. Finde Ich es nöthig, daß durch die Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1814 angeordnete und bisher bestandene besondere Polizei-Ministerium ganz aufzuheben und dasselbe mit dem Ministerio des Innern zu vereinigen.
2. Dagegen diesem abzunehmen:
   a) die ständischen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landständen;
   b) die städtischen und übrigen Kommunal-Sachen;
   c) das Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen;
   d) die sogenannten landschaftlichen Kredit-Systeme;
   e) die Militair-Sachen, in sofern sie nicht als rein militairisch vom Kriegsminister ausschließlich besorgt werden, also die Angelegenheiten der Armee-Ergänzung, der Landwehr-Formation, das Servis-, Vorspann-, Marsch- und Einquartirungs-Wesen, und die Mitwirkung zur Mobilmachung.

   Diese Gegenstände werden ein besonderes Ministerium oder Departement bilden, welches dem Staatsminister, Freiherrn von Humboldt, anvertraut wird. Außerdem bleibt derselbe im Staatsrathe und tritt darin in die Abtheilung für das Innere für alle Sachen ein, die zu dem Departement des Ministers von Schuckmann gehören, und endlich wird der Staatskanzler ihm überlassen

   f) das Neuchateller Departement.

3. Der Staatsminister von Schuckmann behält hiernach alle übrigen Gegenstände des Ministerii des Innern, und bekommt dazu das ganze bisherige Polizei-Ministerium. Ferner behält er das Berg- und Hütten-Departement wie bisher. Er tritt in allen den Sachen, die zu dem Departement des Freiherrn von Humboldt gehören, in die Abtheilung des Staatsraths für das Innere.
4. Dem Ober-Kammerherrn und Staatsminister Fürsten von Wittgenstein will Ich gegen das, auf sein Ansuchen, abzugebende Polizei-Ministerium wie bisher Sitz und Stimme im Ministerio lassen, und ihm die Angelegenheiten Meines Hauses und Meiner Familie, desgleichen Hof-Sachen und höhere Hof-Chargen betreffende Angelegenheiten, die der Staatskanzler ebenfalls abgiebt, übertragen.
5. Die Thronlehne und Erbämter werden noch dem Ministerio des Innern zugetheilt, so wie
6. die höchsten geistlichen Würden dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

Beide giebt der Staatskanzler ebenfalls ab, so daß er nur das Archiv, die Ober-Rechnungskammer und das statistische Büreau, als unmittelbar unter ihm stehend, behält, und sich seinen übrigen Geschäften als Staatskanzler und der allgemeinen Ober-Aufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung desto ungestörter widmen kann;
7. Da der Präsident Friese Mir vorgestellt hat, daß es die Kräfte eines Mannes übersteige, die dreifachen Dienstpflichten eines Präsidenten des Schatz-Ministerii, der Bank und des Staats-Sekretariats gehörig zu erfüllen, so habe Ich ihn, da ohnehin ein besonderer Chef des erstern in der Person des Grafen von Lottum ernannt ist, von dem Präsidio desselben und von der in Rücksicht desselben ihm übertragenen Beiwohnung der Ministerial-Sitzungen entbunden, und seinen Wirkungskreis, mit Bezeigung Meiner Zufriedenheit, auf das Staats-Sekretariat im Staatsrathe und das Bank-Präsidium beschränkt.

Als Sekretair des Staatsministerii und zur Führung des Protokolls in demselben ernenne Ich, jedoch ohne Stimme, den Geheimen-Rath Dunker.

Hiernach wird das Ministerium das weiter Erforderliche überall besorgen.

Berlin, den 11. Januar 1819.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1820 das gesammte Staatsschuldenwesen betreffend.

(Gesetzsammlung S. 9.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Thun kund und erklären hiermit:

Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgehenden Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staats-Schuldenwesens in dem Finanzgesetze vom 27. Oktober 1810 gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittelungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte; so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuldscheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen; als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen.

I.

Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.

Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten, oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II.

Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten; so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

III.

Garantie.

Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Special-Hypotheken gewahrt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen

und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thaler für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörigen Institute ꝛc. erforderlich sind.

IV.

Verzinsung.

Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Sollten wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen, so behalten Wir uns vor, die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

V.

Tilgung.

Zur allmähligen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer ein Procent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuld-Kapitals zu einem allgemeinen Tilgungs-Fonds.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmähligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

a) bei den alten churmärkischen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Litt. b., dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; eben so

b) bei den im Etat I. Litt. c. aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet

c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Litt. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmähligen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparniß zu den allgemeinen Tilgungsfonds nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die

Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparnisse, vom 1. Januar 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI.

Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27. Okt. 1810 und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch successive Verloosung erfolgen sollte; so hat doch diese Maaßregel in ihrer zeitherigen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesammtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir Uns daher bewogen, hiermit festzusetzen: daß die im Etat Tit. I. Litt. b. c. d. e. aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsersparungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818 und 1819 Rücksichts der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

VII.

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1) die sämmtlichen Domainen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.;
2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Dominialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten 2c.
3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschulden-Tilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzial-Kassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

Vom 1. Januar 1820 ab kann die Verausgabung vorstehender Intraden Seitens der Provinzial-Kassen nur durch Quittungen der ebengenannten Kasse rechnungsmäßig justificirt werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei den nach 2 für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen rc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt worden.

Die bisher bestandene General-Domainen-Veräußerungs-Kasse hört mit dem 1. Januar 1820 gänzlich auf und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

VIII.
Behörde zur Verwaltung.

Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedereroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Juni 1818 bereits darauf angetragen,

> daß bei der fernern Ausführung des Domainen-Verkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanz-Verwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Staatsschulden" hiermit ein.

IX.
a) Einrichtung.

Diese Behörde soll aus

Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu:

- den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother zum Präsidenten,
- den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Domdechanten von der Schulenburg zum 1sten Mitgliede,
- den Landrath und Domherrn von Pannwitz zum 2ten Mitgliede,
- den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum 3ten Mitgliede, und
- den Chef des hiesigen Handlungshauses Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

X.

b) Verpflichtungen.

Diese Behörde ist Uns und der Gesammtheit der Staats-Gläubiger dafür verantwortlich daß nach II. weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, in so fern solches noch nicht geschehen ist, Staatsschuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, Falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.

Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgefertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

XI.

Sollte sich bei der, für einzelne Schuldpositionen dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde das Kapital, sobald dessen Ersparniß feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termine ab, Behufs der Bildung eines Staatsschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen sein könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Ueberweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds, und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnellern Ablösung der V. sub b. benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

XII.

Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach der in den §. §. IV. und V. gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staats-Kredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII.

Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maaßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

XIV.

c) Kontrolirung.

Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

XV.

d) Besondere Vereidung.

Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen, und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justiz-Minister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft vereidet.

XVI.

e) Unterbeamte.

Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse wird mit dem Ausfertigungs-

Büreau oder der sogenannten Kontrolle der Staats-Papiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen, und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

Die Regulirung des Bedürfnißfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche resp. durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministerii zu bewirken.

XVII.

Verjährung unerhobener Zinsen.

Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel zu gewähren, bei fortdauerndem vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schuld-Dokumente aber die Einreichung des Zwecks mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf Vier Jahre von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung beziehet sich jedoch nicht blos auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen, dergestalt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1. Januar 1824 ein- für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfond zu, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

XVIII.

Unverzinsliche Schulden.

Außer den im §. 1. benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Eilf Millionen zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant,

welche aus den in Cirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen Sächsischen Kassenbillets Litt. A. und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Cirkulation untauglich werdenden

unverzinslichen Papiere der oben erwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

XIX

Provinzial-Staatsschulden.

Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf dem Passiv-Etat der resp. Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Thaler vorläufig ermittelt worden.

Das Schatz-Ministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen, und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche, wie bei den Sächsischen Centralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die nähere Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XX.

Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domainen-Güter &c., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzial-Etats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820 mit Rücksicht auf die im §. 5 des Gesetzes vom 9. März v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

XXI.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnißmäßige Aversional-Zuschüsse zur Verzinsung und allmähligen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im Etat Litt. f. Tit. I bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden; so finden Wir für nöthig, bei dieser, die Verwaltung des gesammten Staats-Schuldenwesens umfassenden Verordnung, schon jetzt an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß Hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. V zu c vorgeschriebenen Bestimmungeu getroffen werden.

XXII.

Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmäßige und pünktliche Verzinsung und allmählige Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXIII.

Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchstselbst unabläßlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1820, die nähere Verbindung der General-Kontrolle mit dem Staats-Ministerio betreffend.

(Gesetzsammlung S. 24.)

Da nunmehr die Verantwortlichkeit für den gesammten Staatshaushalt in Gemäßheit Meiner Verfügungen vom 11. Januar und 21. Oktober 1819 und der besondern Ordre von heute, an das gesammte Staats-Ministerium übergeht, so ist es auch nothwendig, daß die bisher neben demselben bestandene General-Kontrolle eine, den veränderten Verhältnissen angemessene Stellung erhalte.

Ich habe daher beschlossen, diese Behörde mit dem Staats-Ministerio, in welchem deren Chef bereits schon Mitglied ist, in eine nähere Verbindung zu bringen, dergestalt:

daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staatshaushalts im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilligung außerordentlicher Verwendnungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von Meiner besondern und ausdrücklichen Genehmigung abhängig bleibt, verfassungsmäßig im Staats-Ministerio zum Vortrage kommen, auch die General-Kontrolle, als ein wesentliches Glied des Staats-Ministerii, selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Direktor derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und den denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-

Kontrolle andererseits, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände künftig schlechthin nicht mehr stattfinden darf.

Dagegen aber bleibt die General-Kontrolle als eine selbstständige Behörde, in allen Fällen in ihrer bisherigen besondern Wirksamkeit, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Etats und der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ankommt. In dieser letztern Eigenschaft wird sie auch ferner diejenigen Zusammenstellungen besorgen, welche zur vollständigen Uebersicht des Staats-Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind, und Mir nach wie vor in den festgesetzten Terminen vorgelegt werden müssen.

Alle in dieser Beziehung entstehende Mittheilungen, Erörterungen und Anträge, erläßt die General-Kontrolle selbstständig. Streitigkeiten, welche deshalb zwischen ihr und einzelnen Verwaltungstheilen entstehen, werden an das gesammte Staats-Ministerium gebracht, und von diesem entschieden.

Sollte hiernach eine Abänderung der Instruktion für die General-Kontrolle vom 9. März v. J. nöthig werden, so übertrage Ich dem Staats-Ministerio, dieselbe zu entwerfen, und Mir zur Vollziehung vorzulegen.

Der General-Kontrolle habe Ich diese Bestimmungen zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinets = Ordre vom 17. Januar 1820, die künftigen Verhältnisse der General-Direktion der Seehandlungs-Societät betreffend.

Die nunmehr erfolgte endliche Regulirung des gesammten Staatsschuldenwesens und dessen künftige Verwaltung erfordert, daß der Abtheilung des Seehandlungs = Instituts, welche zur Zeit unter der Firma der General = Direktion der Seehandlungssozietät besteht, für die Zukunft eine selbstständige, dem Bedürfnisse angemessene Stellung gegeben werde.

Auf Ihren Mir dieserhalb gemachten Vortrag setze Ich daher hierdurch Folgendes fest:

I. Die General-Direktion der Seehandlungssozietät mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs bildet von jetzt ab ein für sich bestehendes, von dem Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld = und Handlungs-Institut des Staats.

II. Zum Chef — welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii vertritt — ernenne Ich hierdurch den Wirklichen Geheimen Ober = Finanzrath und Direktor Rother.

Demselben wird mit unumschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit die specielle Leitung der Geschäfte des Instituts übertragen.

III. Die Direktoren und das gesammte Personal des Instituts sind dem Chef zur Verwaltung der Geschäfte untergeordnet.

IV. Den Umfang der letztern und insbesondere die Wirksamkeit des Instituts setze Ich dahin fest:

1. Das Institut behält die bis jetzt geführte, im In- und Auslande bekannte Firma:
„General-Direktion der Seehandlungssozietät"
unverändert bei;
2. Dasselbe dirigirt wie bisher, so auch in der Zukunft den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal und liefert das benöthigte Quantum bis in die, den Küsten zunächst belegenen Magazine, wo solches der weitern Disposition der Salzdebits-Partie übergeben wird;
3. Es ziehet wie bisher die Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien für Rechnung der betheiligten Kassen ein;
4. Alle im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute verfallende Geldgeschäfte ohne Unterschied — und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht fuglich entbehrt werden kann — sind von jetzt ab durch die General-Direktion der Seehandlungssocietät, auf Requisition der resp. Behörden, gegen Erstattung der üblichen Kosten, zu besorgen.

Insbesondere ertheile Ich hierdurch dem Institut ein ausschließendes Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche

a) die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden,
b) die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungs-Behörden, und
c) den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes,

zum Gegenstande haben.

V. Für die von dem Institut übernommenen Geschäfte und die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen leistet der Staat vollständige Garantie. Damit indessen

VI. die Leitung des Instituts in Gemäßheit vorerwähnter Bestimmungen geschehe, wird solches unter die Allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt und zu deren Führung ein, aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium errichtet. Beständiges Mitglied in selbigem ist der jedesmalige Präsident des Staatsraths. Für jetzt aber ernenne Ich zu Mitgliedern desselben

1. Sie Selbst,
2. den Staatsminister und Generallieutenant Grafen von Lottum,
3. den Direktor des statistischen Büreaus, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hoffmann.

Das Kuratorium versammelt sich halbjährlich einmal, mit Zuziehung des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand des Instituts und der darauf Bezug habenden Gegenstände Vortrag, und giebt im Allgemeinen Auskunft von seinen Operationen und Geschäftseinrichtungen. Die hierbei gefaßten Beschlüsse werden zur weitern Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben. Die Revision der Jahresrechnungen geschieht durch den jedesmaligen Chefpräsidenten der Oberrechnungs-Kammer.

Ich überlasse es Ihnen, diese Meine Festsetzungen im geeignetsten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Ausführung derselben das weiter Erforderliche einzuleiten.

Berlin, den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1823 die Vereinigung des Schatz-Ministeriums mit dem Finanz-Ministerium betreffend.

(Gesetz-Sammlung S. 109.)

Nachdem durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 von dem Ressort des Schatz-Ministerii die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens, und die Angelegenheiten der Seehandlung abgezweigt, und besondern Behörden überwiesen worden, und da ferner dasselbe die meisten der ihm sonst übertragenen wichtigen Geschäftstheile auf einen Punkt gebracht hat, daß, wie Mir von dem Chef desselben, dem Staatsminister Grafen von Lottum, vorgetragen worden, das Fortbestehen des Schatz-Ministerii in bisheriger Art und Umfang nicht weiter erforderlich ist; so habe Ich, unter Bezeigung Meiner vollkommenen Zufriedenheit mit dessen bisheriger Verwaltung Folgendes bestimmt:

I. Das Schatz-Ministerium wird mit dem 1. Juni d. J. aufgelöst, und die Geschäfte desselben gehen, sofern weiterhin keine Ausnahme gemacht wird, in den bisher Statt gefundenen Grenzen und Vorschriften an das Finanz-Ministerium über.

II. Es wird unter der Benennung:

„Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung"

eine temporaire Ministerial-Behörde niedergesetzt, und zu ihrer Geschäftsbesorgung ihr Folgendes übertragen:

1. Das Liquidationsverfahren aus der Zeit vor der diesseitigen Landesoccupation in dem Großherzogthum Posen und den Kulm- und Michelauschen Kreisen, in dem Großherzogthum Berg, und in den Provinzen, welche zum ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben,

so wie in dem Erfurtschen Gebiete und in der Grafschaft Blankenhayn.

2. Die zum Theil damit in Verbindung stehende Verwaltung des sogenannten Westphälischen Rückstandsfonds, welcher die Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vor der Reoccupation begreift, des Restenfonds im Großherzogthum Posen und den Kulm- und Michelau'chen-Kreisen aus der Zeit bis Ende Mai 1815 und sämmtlicher Restenfonds in den Provinzen jenseits der Weser und des Rheins.

3. Das in dem Herzogthum Sachsen durch den Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg als Provinzial-Kommissarius betriebene Geschäft des traktatenmäßigen Ordnens der diesseits mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Schuldverhältnisse, und die desfallsige Auseinandersetzung mit dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthum Weimar, und dem fürstlichen Hause Reuß-Greitz, desgleichen die damit in Verbindung stehende, bisher abgesondert geführte Restverwaltung.

4. Die Leitung der Abwickelung des Kassen- und Rechnungswesens der Haupt-Schatzkasse.

III. Die dem Staatsminister Grafen von Lottum besonders übertragene, und bisher bei dem Schatzministerium abgesondert bewirkte Verwaltung des Staatsschatzes, wird in derselben Art bei der General-Kontrolle fortgesetzt, und da die der Haupt-Schatzkasse verbliebenen Central-Aktiv-Kapitalien nach ihrer Realisation die Bestimmung zum Staatsschatz haben, so gehen auch diese, nebst dem Archiv der Haupt-Schatzkasse, dorthin über.

IV. Die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münze, sowie die Abwickelung des seiner Beendigung nahen Liquidationsverfahrens bei dem französischen Aversionalfonds, verbleibt dem Staatsminister Generallieutenant Grafen von Lottum, letzterm, wie bisher gemeinschaftlich mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten. Ich habe zur Ausführung dieser Meiner Verordnungen den Staatsminister Grafen von Lottum und den Finanzminister von Klewitz mit näherer Anweisung versehen, das Staats-Ministerium aber veranlasse Ich hiermit, diese Meine Kabinets-Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1823.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1825 betreffend die Vereinigung des Handels-Ministerii mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen.

(Gesetz-Sammlung S. 151.)

In Meiner unterm 31. August v. J. an das Staats-Ministerium erlassenen Ordre habe Ich demselben bereits zu erkennen gegeben, daß das dermalige Ministerium des Handels aufgehoben und die von demselben ressortirenden Angelegenheiten an die Ministerien des Innern und der Finanzen übergehen sollen. In Berücksichtigung der Mir deshalb von den Staats-Ministern Grafen von Bülow, von Schuckmann und von Klewitz gemachten Vorschläge, bestimme ich das Nähere darüber, wie folgt:

1. Dem Ministerio des Innern werden sämmtliche bisher von dem Ministerio des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens verwalteten Angelegenheiten, mit allen von demselben abhängigen Instituten und Anstalten, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung der Kunststraßen und der von denselben aufkommenden Einnahmen, übertragen, so weit nicht einzelne Gegenstände jener Verwaltung dem Finanz-Ministerio im Nachfolgenden ausdrücklich überwiesen sind.
2. Das Finanz-Ministerium übernimmt:
   a) die Erhebung aller Kommunikations-Abgaben, jedoch mit Ausschluß der Chaussee-Einkünfte, deren Erhebung und Verwaltung nach Vorstehendem dem Ministerio des Innern mit überwiesen ist;
   b) das Kalender-Debits- und Stempelwesen, mit der zu dessen Verwaltung bestimmten Kalender-Deputation.

3. Die Aufhebung des Handels-Ministerii und die statt desselben eintretenden Verwaltungen der Ministerien des Innern und der Finanzen kommen mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung. Die Etats sind aber gleich vom 1. Januar d. J. ab nach den neuen Ressort-Bestimmungen zu sondern und einzurichten.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Befehle durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1826 wegen Aufhebung der General-Kontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staatsbuchhalterei.

(Gesetzsammlung S. 45.)

Nachdem durch die Errichtung der General-Kontrolle mittelst Verordnung vom 3. November 1817, die beabsichtigte Aufstellung einer klaren Uebersicht des Staatshaushalts, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen, und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen vollständig erreicht worden; so finde Ich es, nach den durch die neueren Verordnungen den Ministerien und Provinzial-Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnissen, und besonders bei der, dem Finanz-Minister obliegenden Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung, angemessen, die General-Kontrolle, wie hiermit geschieht, aufzuheben. Ich bezeige dabei dem bisherigen Chef derselben und dem Direktor, welcher dieser Behörde seit ihrer Errichtung vorgestanden hat, Meine vollkommene Zufriedenheit mit den Erfolgen, welche die angestrengten Arbeiten derselben gehabt haben. Behufs der, der General-Kontrolle bisher obgelegenen Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, soll eine Staatsbuchhalterei sofort gebildet werden, deren erster Chef der Staatsminister, welcher bei Mir den Vortrag in Verwaltungs-Angelegenheiten hat, für jetzt der Staatsminister Generallieutenant Graf von Lottum, der zweite Chef aber der Finanzminister, für jetzt der Staatsminister von Motz, sein soll, dessen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebnissen der Verwaltung zu erhalten. Durch diese Behörde werden Mir alljährlich die Uebersichten der Etats-Aufstellungen,

Bayerische Staatsbibliothek München

so wie der in der Wirklichkeit Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf sämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu erfordern. Die Etats-Fertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle von Mir gegebenen Vorschriften beobachtet werden, überlassen bleiben, solche jedoch, wie es früher stattgefunden, dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht, und zur Mitzeichnung im Konzept und Mundo, vorgelegt werden, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämmtliche Etats, einschließlich der des Finanz-Ministeriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die, nach Maaßgabe der vollzogenen Etats geführte Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzustellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat, daher denn auch der Ober-Rechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden müssen.

Ich trage dem Staats-Ministerium auf, die gegenwärtige Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und werde demselben die näheren Bestimmungen zur Ausführung derselben noch besonders mittheilen.

Berlin, den 29. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

Abtheilung B.

Dienst-Instruktion und Geschäfts-Anweisungen der Provinzial-Behörden.

Instruktion für die Ober-Präsidenten in den Provinzen vom 23. Dezember 1808.

(Mathis Bd. 7 S. 446.)

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben nach den im §. 34 des Publikandums vom 16. d. Mts., die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung betreffend, gegebenen Bestimmungen bei Ansetzung der Ober-Präsidenten eine dreifache Absicht:

1. einen Vereinigungspunkt in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größern Abtheilungen, als einzelnen Regierungs-Departements, geleitet und ausgeführt werden, welches insonderheit bei größern allgemeinen Landespolizei-Gegenständen der Fall ist;
2. den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle in ihrem Namen eine genaue, und nicht blos formelle Kontrolle über sämmtliche Unterbehörden führen,

endlich

3. in den Oberpräsidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden Gesichtspunkten ihr Gutachten geben können.

Das Amt der Oberpräsidenten theilt sich daher in die Eigenschaft einer

ausführenden,
kontrollirenden und
konsultirenden

Behörde ab.

1. In der ersten Eigenschaft als ausführende Behörde gehören zu dem speziellen Geschäftskreise der Oberpräsidenten folgende Gegenstände, bei welchen sie als beständige Kommissarien der betreffenden Oberbehörden selbstständig handeln, und entweder direkte an die Unterbehörden verfügen oder das Erforderliche den Regierungen zur weitern Besorgung zufertigen:
   a) die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen ihres Geschäftsbezirks und die Führung des Vorsitzes, als Seiner Majestät unmittelbare Kommissarien, bei allgemeinen ständischen Versammlungen.
      Namentlich hat auch der Oberpräsident die Kontrolle der ständischen Institute, z. B. die Kreditsysteme, so daß er von Allem Nachricht erhält, was die General-Direktionen an die obersten Behörden berichten, und sie zur Befolgung der vorhandenen Bestimmungen anweisen kann;
   b) die Verhandlungen mit den Chefs der Militairkorps in allen Gegenständen, welche das ganze Korps betreffen;
   c) die Sicherheitsanstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitätsanstalten, Viehseuchencordons, Sperre;
   d) die Verhandlungen mit den Oberpost- und Postämtern;
   e) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen 2c. welche mehrere Provinzen betreffen.

Bei Verwaltung dieser Gegenstände achtet sich der Oberpräsident nach den allgemeinen Vorschriften, oder den besondern, die in den einzelnen Fällen, wenn sie zur Sprache kommen werden, gegeben werden.

Von seiner Befugniß, an die Unterbehörden direkt zu verfügen, wird er nur in schleunigen Fällen Gebrauch machen, und der Regel nach alles durch die Regierungen gehen lassen, damit diese die nöthige Uebersicht des Ganzen behalten. Er wird sie daher auch in dem erstern Falle, so viel als dazu nöthig ist, von seinen Verfügungen in Kenntniß setzen, und allen Kollisionen und widersprechenden Verfügungen dadurch vorbeugen.

2. In seiner Eigenschaft als kontrollirende Behörde ist es keinesweges die Absicht, ihn an der Detailverwaltung der Regierungen Theil nehmen zu lassen, und eben darum soll er, außer dem speziellen Geschäftskreise, der ihm vorstehend angewiesen ist, auch nur in höchst dringenden Fällen mit eigentlichen Administrations-Angelegenheiten beauftragt werden.

Seine Bestimmung geht vorzüglich dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, die Mängel darin zu entdecken, ihnen abzuhelfen, und Vorschläge zu verbesserten Einrichtungen zu machen. In dieser Hinsicht erstreckt sich seine Kontrolle aber auf sämmtliche Verwaltungszweige der Regierungen ohne Ausnahme, und ein vorzüglicher Gegenstand seiner Aufmerksamkeit muß das Benehmen der Dienstführung und Lauterkeit der öffentlichen Beamten sein.

Zu dem Ende muß er sich nicht allein abwechselnd bei den einzelnen Regierungen aufhalten, und ihren Vorträgen von Zeit zu Zeit beiwohnen, sondern auch in den Provinzen selbst herumreisen, sich von dem Zustand des Landes und der Administration durch den Augenschein zu unterrichten suchen, und die wichtigen Gegenstände derselben an Ort und Stelle revidiren.

Es ist nicht die Absicht, in dem Oberpräsidenten eine Zwischeninstanz zu bilden, vielmehr muß der Geschäftsgang zwischen der obersten Staatsbehörde und den Regierungen unmittelbar betrieben werden. Die von den letztern an jene zu erstattenden Berichte dürfen daher der Regel nach nicht durch den Oberpräsidenten gehen. Wohl aber steht ihm frei, in einzelnen Fällen von Wichtigkeit, und bei Gegenständen, welche in die allgemeine Administration, wie z. B. die Ansetzung der Räthe und Assessoren im Kollegium, eingreifen, solches zu verlangen, sich auch monatlich von den Regierungen eine Nachweisung der erstatteten Berichte und eingegangenen Reskripte zu erfordern. In so fern er es für nöthig findet, sich alsdann von einzelnen Sachen näher zu unterrichten, kann er solche sich kommen lassen. Ueberhaupt muß er sich von Zeit zu Zeit bei Gegenständen von Wichtigkeit die Akten vorlegen lassen, und die Art und Weise, wie die Sachen eingeleitet und bearbeitet worden, nach denselben genau revidiren, und durch Revisionsdekrete, die jedesmal in dem Plenum der Regierung zum Vortrag kommen, die vorgefundenen Mängel rügen, und das Nöthige zu ihrer Verbesserung angeben.

Eben so wenig kann der Oberpräsident Beschwerden, welche gegen die Regierungen oder einzelne Offizianten bei ihm angebracht werden, von der Hand weisen, sondern hat die Verpflichtung, entweder sogleich selbst das Nöthige darüber zu veranlassen, oder aber bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit davon der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

Er ist befugt, wenn er offenbare Dienstvergehungen wahrnimmt, die schuldigen Officianten sogleich vom Dienst zu suspendiren, und das Nöthige wegen der weitern Untersuchung sowohl, als wegen der einstweiligen Dienstversehung zu verfügen.

3. In seiner Eigenschaft als konsultative Behörde
   a) giebt der Oberpräsident über wichtige Gegenstände, vorzüglich solche, welche Geheimhaltung erfördern, oder wozu ein größerer Ueberblick erforderlich ist, aufgefordert oder von freien Stücken sein Gutachten.
   b) Er fügt den Berichten der Regierungen, in Rücksicht welcher er nach dem Vorstehenden konkurriren will, sein Gutachten durch bloße Unterschrift, wenn er einverstanden ist, oder durch kurze Umschläge bei, im Fall er abweichender Meinung ist, und es nicht etwa für erforderlich hält, eine neue Berathung bei der Regierung darüber noch zu veranlassen.

In Absicht der Gegenstände, welche zum speciellen Geschäftskreise des Oberpräsidenten gehören (No. 1), sind die Regierungen schuldig, seinen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

In Ansehung derjenigen Gegenstände aber, wo er blos als Kontrolleur oder Revisor erscheint, folglich auch in allen Beschwerdesachen, sind, wenn die Regierungen sich von seinen Verfügungen nicht überzeugen können, sie zwar verpflichtet, sie zu befolgen, im Fall Gefahr im Verzuge bei der Sache ist, jedoch berechtigt, ihre Gegengründe dem betreffenden Ministerio zur Entscheidung vorzulegen. Ist keine Gefahr bei dem Verzuge, so kann der Oberpräsident die Verfügungen der Regierungen blos sistiren, wenn letztere seinen Anordnungen nicht beitreten zu können glauben, und die Ausführung bleibt so lange ausgesetzt, bis die höhere Entscheidung darüber eingegangen ist. Ob Gefahr im Verzuge sei, bestimmt der Oberpräsident auf seine Verantwortlichkeit.

Derselbe bedient sich einer gleichen Schreibart an die Regierungen, als die Sektions-Chefs in den Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die Regierungen haben die Verpflichtung, ihm alle Nachrichten und Auskünfte, welche er verlangt, zu ertheilen. Seinerseits wird er aber alle unnöthige Schreiberei zu vermeiden suchen, und insonderheit diejenigen Gegenstände, welche so lange Zeit haben, sich blos annotiren, um bei seiner nächsten Anwesenheit am Sitz der betreffenden Regierung darüber sich durch mündliche Rücksprache und Vortrag, oder durch Vorlegung der Akten, die nöthige Auskunft geben zu lassen.

Die Minister verfügen an den Oberpräsidenten in derselben Art, als an die übrigen Geheimen Staatsräthe; die Sektions-Chefs aber schreiben nur im Requisitions-Styl an ihn. Der Oberpräsident kann zwar ihre Requisition nicht ablehnen, und muß das Nöthige zur Sache selbst thun. Es wird aber dafür gesorgt werden, daß er nicht durch zu viele Aufträge in Absicht einzelner Verwaltungszweige von seiner Hauptbestimmung abgezogen werde.

Alle Jahre stattet der Oberpräsident einen allgemeinen Bericht ab, über den Zustand der ganzen Administration des Innern und der Finanzen, und deren Hauptzweige, über das, was darin in dem verflossenen Jahre Erhebliches geschehen, und das was darin noch zu thun übrig bleibt, mit raisonnirenden Vorschlägen zur Verbesserung der Administration.

Das Personal des Oberpräsidenten besteht in der Regel aus einem Regierungsrath als Oberpräsidial-Rath, einem Expedienten, einem Kopisten und einem Boten.

Der Oberpräsident hat das Recht, nach Beschaffenheit der Geschäfte einen ständischen Repräsentanten beizuziehen, und sich seines Beiraths zu bedienen, oder ihn zur Mitwirkung nach den Umständen aufzufordern.

Seine Königliche Majestät erwarten es von den Oberpräsidenten, daß sie mit Eifer, Treue und Fleiß den Provinzialräthen rühmlichst vorgehen, allen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen einzelner Officianten steuern, und entfernt von allen Nebenrücksichten ihrerseits alles anwenden werden, was zur Vervollkommnung der öffentlichen Administration und zum allgemeinen Besten gereichen kann.

Signatum Königsberg, den 23. Dec. 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Verordnung vom 16. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanz-Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: die bisherige Verfassung der Polizei- und Finanz-Verwaltung in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere neben einander gesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstimmung behindert, und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Kriegs- und Domainen-Kammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Justiz-, zum Theil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig, mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst. Indem Wir Uns damit beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlstande Unserer getreuen Unterthanen geschlagen hat, haben Wir beschlossen, in den Kriegs- und Domainen-Kammern, Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Distrikte, den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staats-Verwaltung, in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheits-Angelegenheiten zu bilden, weshalb sie auch nach §. 53 von jetzt ab den Namen:

Regierungen

führen, und unter diesem Ausdruck in der gegenwärtigen Ver-

ordnung verstanden werden sollen; denselben zugleich eine Verfassung zu geben, nach welcher sie die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einseitige, zeither öfters stattgefundene Verwaltungs-Interesse daraus entfernen, möglichst frei und selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem praktischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselbe wirken können, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, Unsers Königlichen Hauses, und Unserer getreuen Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben sie zu dem Ende mit einer besondern Geschäfts-Instruktion versehen und verordnen für sämmtliche Provinzen Unsers Königreichs Folgendes:

§. 1.

1. Ressort der Regierungen in ihrer dreifachen Eigenschaft, als:

A. Landeshoheitsbehörde.

Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement sämmtliche vorbehaltenen Rechte des Staats, welche sich auf die inneren Verhältnisse desselben zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen, die Führung der Vasallentabellen, die Ertheilung der Päße zu Reisen außerhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publikation der Edikte und Verordnungen, in so fern solche nicht aus dem Justiz-Departement allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen.

§. 2.

Ausnahme und Modifikationen.

Hiervon werden ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Ressort:

a) die Rechtspflege und Lehnssachen;
b) das Vormundschafts- und Hypothekenwesen;
c) die Militairverfassung;
d) die Münzfabrikation;
e) die Bank- und Seehandlungsangelegenheiten.

Auch werden

f) die von den Erwerbern der Grundstücke zu leistenden Homagialeide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypothekenbuch führt.

§. 3.

B. Landespolizeibehörde.

Als Landespolizeibehörde haben die Regierungen die Fürsorge wegen des Gemeinwohls Unserer getreuen Unterthanen, sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und solches zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöhet werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht auszubilden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

§. 4.

C. Finanzbehörde.

Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen sämmtliche Domainen, landesherrliche Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortifikations-Angelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartirungs-, Marsch-, Mobilmachungs- und Kantons-Sachen des Militairs, soweit sie bisher ein Gegenstand der Kammeralverwaltung gewesen.

§. 5.

1. Das Ressort wird also erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt gewesenen Geschäften.

Die Behörden, welche die Landeshoheitssachen (§. 1.) verwalten, geben selbige an die Regierungen ab, in so fern

diese solche nicht schon jetzt gehabt haben. Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die geistlichen und Schulangelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzwesens, welche bisher von den Regierungen getrennt gewesen, gehen zu denselben über, und die Behörden, welche bis jetzt selbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereiniget.

§. 6.

Insonderheit bei dem Medicinal- und Sanitätswesen; Handlungs- und Schiffahrtswesen.

Hierher gehören die Provinzial-, Medicinal- und Sanitäts-Kollegien, die Provinzial-, Admiralitäts-, Kommercial-, Wett- und Schiffahrts-Behörden, ingleichen das Chausseebau-Departement von der Kurmark und Pommern. Die landespolizeilichen Verwaltungszweige dieser Spezialbehörden gehen zu den Regierungen, die ortspolizeilichen zu den Ortspolizeiobrigkeiten, und die Rechtspflege, in so fern sie damit beauftragt gewesen, zu den kompetenten Gerichten über.

Landarmenwesen.

Ein Gleiches findet mit dem Landarmenwesen und den damit beauftragt gewesenen Provinzialbehörden Statt.

§. 7.

Post- und Intelligenzwesen.

Auch wird den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über das Post-, Intelligenz- und Adreß-Komtoirwesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Oekonomie, als ouch in Rücksicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung derselben; und in so weit werden ihnen auch sämmtliche Postofficianten ihres Departements untergeordnet. Es gebühret daher den Regierungen die Berathung und der Vorschlag über neue Posteinrichtungen, und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publikums, noch der Postbedienten Kontraventionen unternommen werden. Diese Aufsicht üben die Regierungen jedoch nicht selbst, sondern durch die Unterbehörden aus, und es gelangen an sie blos die Beschwerden. Auch sind die Regierungen mit dem administrativen Detail des Postwesens nicht beauftragt, sondern dieses verwalten die Postämter, unter Aufsicht eines in jedem Regierungs-Departement anzusetzenden Postdirektors.

Gestütwesen.

Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Gestütwesen zugetheilt.

Lotteriewesen.

Auch erhalten sie die allgemeine polizeiliche Aufsicht über das Lotteriewesen.

§. 8.

Bergwerks- und Hütten-Sachen.

Das Technische des Bergwerks- und Hüttenwesens verbleibet zwar in der Regel den Bergwerksbehörden, unter unmittelbarer Leitung der obersten Stelle für den Bergbau (§. §. 18 und 19 des Publikandums vom 16. d. M.); doch treten die Regierungen darüber in polizeilicher Beziehung und in Ansehung der Bergwerks- und Hüttenofficianten ganz in dasselbe Verhältniß, als §. 7 wegen des Postwesens bestimmt ist, in so fern ihnen eine weitere Einmischung nicht besonders übertragen worden.

§. 9.

Ständische und Gemeinde-Verfassung.

Als Landespolizeibehörde haben die Regierungen gleichfalls die polizeiliche Aufsicht über ständische und Gemeinde-Verfassung.

§. 10.

Geistliche und Schulangelegenheiten.

Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung stehenden Stipendiensachen, gehören in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten, ohne Unterschied, folglich auch der Römischkatholischen und Evangelisch- (deutsch und französisch) Reformirten, vor die Regierungen.

Modifikation in Absicht der katholischen Geistlichen.

In Ansehung des Subordinationsverhältnisses der katholischen Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern behält es zwar bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Distrikten residirenden geistlichen Obern bisher bestandenen Diöcesan- und Ordensverhältnisse für die Zukunft gänzlich auf.

Der Universitäten.

In Rücksicht der Universitäten beschränkt sich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeiliche Aufsicht. Die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, ingleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer, besorgt

das Kuratorium und Wir behalten Uns vor, den jedesmaligen Kurator besonders zu ernennen.

Der Kunstschulen.

Eben so behält es, unter der vorgedachten Modifikation, bei der bisherigen Einrichtung wegen der Provinzial-, Kunst- und Baugewerksschulen sein Verbleiben.

§. 11.

Accise- und Zollsachen. Getrennt gewesene Domainenverwaltung.

Die Provinzial-, Accise- und Zoll-Direktionen in Rücksicht welcher solches noch nicht der Fall gewesen, namentlich auch die zu Brandenburg und Neisse, imgleichen die Domainen-Kammern zu Wusterhausen und Schwedt, werden mit den kompetenten Regierungen vereinigt.

§. 12.

Magazinangelegenheiten.

Die Verwaltung der Kriegs-Magazinangelegenheiten gehet ebenfalls zu den Regierungen über, und die deshalb angesetzt gewesenen Provinzialbehörden werden mit denselben vereinigt, namentlich das Ost- und Westpreußische Magazindirektorium mit der Regierung hierselbst.

§. 13.

2. Es scheiden aus dem bisherigen Ressort:

A. Die Kommunal-, Societäts- und Korporationsangelegenheiten in administrativer Hinsicht.

Die Verwaltung des gesammten Kommunal-, Societäts- und Korporationsvermögens, mithin auch die der Kämmerei- und allgemeinen kaufmännischen Schiffahrts- und Handlungs-Kassen, imgleichen die Verwaltung der innern Kommunal-, Societäts- und Korporationsangelegenheiten, überlassen Wir, in so fern beides bis jetzt zum Kammeralressort gehört hat, für die Folge den einzelnen Kommunen, Societäten, Korporationen und Stiftungen, die solches angehet, und behalten den Regierungen darüber blos die polizeiliche Aufsicht vor.

§. 14.

B. Die bei Finanz- und Polizeiangelegenheiten statt gefundene Special-Jurisdiction.

Die den Landes-, Polizei- und Finanzbehörden zeither

übertragen gewesene Rechtspflege gehet ohne Ausnahme zu den kompetenten Gerichten über. Die Kammer-Justiz-Deputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Accise- und Zoll-Direktionen, der Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hütten-Behörden hört auf. Die kompetenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts, in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Kammeral-Ressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entscheidung eines Civilanspruchs, oder einer Kontravention ankommen, Fiskus bei der Sache interessirt sein, oder nicht. Welches Gericht für kompetent zu achten, ist nach §. 34 zu beurtheilen.

§. 15.

C. Die Mitwirkung wegen Besetzung und Dienstführung der Untergerichte.

Auch hört die bisher statt gefundene Konkurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstführung der Domainenjustizbeamten oder anderer Unterrichter auf, und sämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landesjustizkollegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

§. 16.

II. Geschäftsbezirk.

Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftighin den Geschäftsbezirk derselben in Rücksicht ihres gesammten neuen Ressorts aus, und in so fern solcher bei den Special-Behörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingestimmt hat, wird er hiernach regulirt. Die Accise-, Zoll- und damit in Verbindung stehenden Salzsachen von Litthauen werden daher z. B. auch bei der Regierung in Gumbinnen, die vom Oberlande bei der hierselbst, und die von der Stadt Tolkemit bei der Westpreußischen Regierung verwaltet werden. Auch sind die Gerichtsbezirke der Landesjustizkollegien, wo deshalb noch eine Verschiedenheit statt findet, nach den Regierungsdepartements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landesjustizkollegien zu Brieg und zu Köslin keinen Einfluß hat.

§. 17.

III. Organisation.

1) Personal, und insonderheit

a) Theilnahme landständischer Repräsentanten.

Außer dem Präsidium, welches aus dem Präsidenten und zweien bis dreien Regierungs-Direktoren bestehet, und einer angemessenen Anzahl von Räthen und Assessoren, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Antheil.

§. 18.

Bestimmung derselben.

Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen, die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen, und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen.

§. 19.

Zahl und Wahl der ständischen Repräsentanten.

Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf neun bestimmt, kann jedoch auf den Antrag derselben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die General-Versammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwei Subjecte in Vorschlag, aus denen Wir Uns die Wahl und die Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und alle Jahre scheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal die ältesten im Dienst. Wer das erste und zweite Jahr austreten soll, entscheidet, im Fall keiner Uebereinkunft, das Loos, im zweiten Jahre gilt solches blos von denen, welche die Stelle schon zwei Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher zu der General-Versammlung der Provinz wahlfähig ist.

§. 20.

Ihr Verhältniß im Kollegium.

Die landständischen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Kollegium, und erhalten ihren

Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präsidenten, hinter einander nach der Anciennetät im Dienst, und wenn diese gleich ist, nach dem Loos, in so fern sie sich darüber nicht vereinigen. Ein specielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Korreferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen, und können dem Regierungs-Präsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu sein wünschen. Ihr näheres Verhältniß bestimmt die §. 32 gedachte Instruktion.

§. 21.

Verantwortlichkeit derselben.

Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in so fern verantwortlich, als ihnen böser Wille, oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen, und haften wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22.

Ihre Verpflichtung.

Bei ihrem Eintritt in das Kollegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlages an Eidesstatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstsachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbesondere davon nichts eher in das Publikum kommen zu lassen, als bis solches auf dem offiziellen Wege geschiehet, auch eben so wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen.

§. 23.

b) Wissenschaftliche und technische Räthe für besondere Fächer.

Da es bei mehreren Gegenständen der Polizei- und Finanz-Verwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß ankommt, so nehmen an derselben ferner Antheil:

a) Die Geistlichen, Konsistorial- und Schul-Räthe.

Bei jeder Regierung soll auch ein reformirter Geistlicher und bei denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und

Glogau ein römisch-katholischer Geistlicher, als Konsistorialrath, angesetzt werden;

b) die Oberforstmeister;
c) die Landstallmeister;
d) ein Medicinalrath;
e) die §. 7 gedachten Postdirektoren;
f) die Bauräthe und Wasserbaudirektoren;
g) die technischen und nur praktisch gebildeten Ober-Accise- und Zollräthe;
h) ein mit dem bergmännischen Torfstich bekannter Torf-Inspektor.

Das nähere Verhältniß derselben in dem Kollegium ist in der §. 32 erwähnten Instruktion bestimmt.

§. 24.

c) Wissenschaftliche und technische Kommission in Absicht des Medicinal- und Sanitätswesens, des Handlungs- und Schiffahrtswesens.

Unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement

a) eine besondere Kommission, bestehend aus einigen ausübenden Aerzten, Chirurgen und Apothekern gebildet, welche in wissenschaftlich und technischer Rücksicht, über Medicinal- und Sanitätsangelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterstützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker besorgt, in so weit solche zeither den Provinzial-, Medicinal- und Sanitäts-Kollegien zugestanden. Für das Ostpreußische und Litthauische Regierungs-Departement wird jedoch vorläufig eine gemeinschaftliche Kommission in Königsberg niedergesetzt.
b) In gleicher Art wird ferner in jedem Regierungsdepartement, mit Ausnahme des Neumärkschen, Rücksichts der Handlungs- und Schiffahrtsangelegenheiten, eine technische Handlungskommission errichtet, bestehend aus dem Wasserbaudirektor der Provinz, einigen Kaufleuten, einem Kunstverständigen zu Ajustirung der Maaße und Gewichte und in den Seestädten auch wenigstens einem praktischen Seemann und einem Rheder. Diese Kommission prüft die von der Kaufmannschaft zu wählenden und anzustellenden Mäkler, giebt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungsangelegenheiten, macht Vor-

schläge zur Verbesserung und Abstellung von Mißbräuchen in demselben, und hat die Aufsicht über die zur Ajustirung der Maaße und Gewichte einzurichtenden Komtoirs. Die Kaufmannschaft des Orts hat die Wahl der technischen Mitglieder in der Art, daß sie zu jeder erledigten Stelle zwei Subjekte in Vorschlag bringt, von denen die Regierung eins auswählt und bestätigt. Diese Mitglieder sind verpflichtet, die Stelle drei Jahre zu verwalten. Alle Jahre scheidet nur ein verhältnißmäßiger Theil von ihnen aus. Für Westpreußen wird die Kommission in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogausche Regierungs-Departement in Hirschberg errichtet.

§. 25.

Verhältniß der Kommissionen gegen die Regierungen.

Diese Kommissionen stehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derselben, welches in ihnen den Vorsitz führt, sie machen inzwischen keinen integrirenden Theil derselben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem Fach Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielseitigkeit eine mündliche Berathung anräthlich macht, von dem Ermessen des Präsidiums ab, sie zur Theilnahme an den Sitzungen besonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den landständischen Repräsentanten, und haben gleich denselben bei dem Beschluß über diese Angelegenheit eine volle Stimme.

§. 26.

2. Eintheilung der Regierungen in Deputationen.

Die gesammten Geschäfte der Regierungen werden nach ihren Hauptbranchen separirt, und in besondern Abtheilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig bestimmen Wir deren eine I. für das Polizeiwesen; II. für den Kultus und öffentlichen Unterricht; III. für das Finanz- und Kassenwesen, und IV. für das Militairwesen. Auch wird noch das Accise-, Zoll- und Salzwesen in einer besondern Deputation bearbeitet, welche jedoch einen Theil der Dritten ausmacht.

§. 27.

Aeußere Verfassung derselben.

Jede Deputation hält zwar unter dem Vorsitze eines Regierungs-Direktors ihre besondern Sitzungen, und erläßt auch unter ihrem Namen die nöthigen Verfügungen, z. B. Polizeideputation der Ostpreußischen Regierung, Geistliche- und Schuldeputation der Westpreußischen Regierung, Finanzdeputa-

tion der Litthauischen Regierung, Accise- und Zolldeputation der 2c., Militairdeputation der 2c. welche gleich den Verfügungen des ganzen Kollegiums befolgt werden müssen.

§. 28.

Verbindung derselben untereinander.

Plenum.

Sämmtliche Deputationen stehen indessen unter einander in der genauesten Verbindung, und machen zusammen das Plenum aus, in welchem der Regierungs-Präsident den Vorsitz führt, der jedoch so befugt als verpflichtet ist, abwechselnd ein Gleiches bei den einzelnen Deputationen zu thun.

§. 29.

Ressort des Plenums.

Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Hauptgrundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffen.

§. 30.

Versammlungen.

Die einzelnen Deputationen, so wie das Plenum, in welchem sie sich vereinigen, versammeln sich, so oft es nöthig ist. Nach dem Umfange der bei jeder Regieruug vorkommenden Geschäfte müssen hierzu bestimmte Sessionstage in jeder Woche festgesetzt werden.

§. 31.

3. Art des Geschäftsganges.

Der Geschäftsgang sowohl im Plenum, als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach kollegialisch, jedoch soll ein jedes Mitglied, so weit es angeht, einen besondern genau abgegrenzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten, für dessen prompten, zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglichst frei wirken kann.

§. 32.

Durch die schon im Anfang erwähnte, von Uns heute vollzogene Instruktion, ist nicht allein der Geschäftsgang möglichst vereinfacht und abgekürzt, sondern auch den Regierungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter voller Verantwortlichkeit, mehr Selbstständigkeit in ihrem Wirkungskreise beigelegt worden.

§. 33.

4. Unzulässigkeit des Rekurses von den Deputationen an das Plenum.

Ein Rekurs von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum findet nicht Statt, sondern wer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß seine Beschwerde bei den kompetenten, den Regierungen vorgesetzten, höhern Behörden in der vorschriftsmäßigen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungspräsidien wird aber überlassen, eingegangene Beschwerden in dem Plenum zum Vortrag bringen zu lassen. Auch wollen Wir Niemandem den Weg der Beschwerden an Uns Selbst benehmen; er muß aber dabei gleichfalls die deshalb erlassenen Vorschriften beobachten, und keine der angeordneten Instanzen vorbeigehen.

§. 34.

IV. Verhältnisse der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1. Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

Fiskus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehet. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen Statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht funfzig Thaler oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45 nachgelassenen Befugniß Gebrauch macht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kon-

travenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie es bisher bei jedem Gericht statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisions-Kollegium, die Oberrevisions-Deputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angesetzten Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

§. 35.

2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts im Allgemeinen.

Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

§. 36.

Besonders aber A. Rücksichts der Landeshoheits-Sachen und einiger Spezialfälle.

Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen (Allgemeines Landrecht Einleitung §. 70 Thl. I Tit. 11 §§. 4—10 Thl. II Tit. 13 §§. 5—16), noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung, unterworfen sind (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §. 78) Statt, und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 61, Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 43 §. 6.

§. 37.

Modifikationen.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im Allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71 Thl. I Tit. 11 §. 11 und Thl. II. Tit. 14 §. 79 festgesetzten Modifikationen, und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.

§. 38.

B. Wegen der Polizeisachen.

Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, stehet gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkte entgegenläuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das, der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Falle erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. In so fern aber der spezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügungen ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

§. 39.

Modifikationen.

Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig, als nachstehend §. 42 festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40.

Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38), sondern auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet; so stehet den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8 Tit. 1 der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805, ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Falle niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonsten, jedoch unter vorgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungs-Anspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe.

Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens Statt.

§. 41.

C. In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in so fern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen Statt; und eben so stehet es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration (§. 7 und §. 11) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

§. 42.

Modifikationen.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1. alle landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainen-Pächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §§. 80 und 83) festgesetzten Modifikationen;
2. in so fern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung

der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3. die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4. die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;

5. wenn bei andern über Gegenstände des Regierungs-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, nach gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei demselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43.

3. Konkurrenz der Regierungen bei den Civilprozessen.

In allen fiskalischen Civilprozessen steht es den Regierungen frei,

1. nach der Analogie der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 1 Tit. 3 §. 21, ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehalten, oder der Gegenpartei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruktion beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde, sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 10 §. 198 vorgeschriebenen Grenzen halten muß;
2. vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten, zu den Akten zu geben, worauf in sofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

§. 44.

4. Desgleichen bei Privatprozessen.

Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind; so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den betreffenden Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45.

5. Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Unter-

suchung die Sache durch eine Resolution entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in so fern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Justizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publikanda sind die Landes-Justizkollegien bei ihren Entscheidungen in so fern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

§. 46.

6. Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihnen subordinirten Beamten. Disziplinarsachen.

Die Dienstdisziplin über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justizkollegien sich darein mischen dürfen.

Dienstsuspension. Dienstentlassungen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 10 §§. 98 bis 101 sein Verbleiben.

§. 47.

7. Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungs-Offizianten.

Wenn gegen einen, den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amts, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungsressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungs-Offizianten eine fiskalische oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungs-Offizianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seinem Wohnorte vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungs-Offizianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgesondert, und dem Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

§. 48.

8. Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten', inzwischen sind dieselben befugt

1. in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.
2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlr., oder 4-wöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken
3. Militairische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung Statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.
4. Kommt es bei Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.
5. Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 49.

V. Verhältnisse der Regierungen gegen die oberen Staatsbehörden.

Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen

die höhere Leitung dieser Zweige, nach dem Publikandum vom 16. d. Mts. anvertraut ist, und hiernach bestimmt sich zugleich die Kompetenz über die Beschwerden, welche höhern Orts über die Regierungen angebracht werden. Das gedachte Publikandum setzt ebenfalls das Verhältniß der Regierungen gegen die Oberpräsidenten fest.

§. 50.

VI. Verhältniß derselben gegen Unterbehörden.

In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden bei Ausrichtung ihres Amts selbstständig verfahren können, und in welchen Fällen sie die Genehmigung der Regierungen haben müssen, wird bei Organisation dieser Behörden bestimmt werden. Die Regierungen sind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts auch den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß steht aber auch den Landes-Justizkollegien in Ansehung der Unterbehörden der Regierungen zu. Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Kollegium für das Fortkommen, und berichtigt die Diäten und Wagenmiethe sogleich nach Eingang der Verhandlung.

§. 51.

VII. Verhältnisse gegen die Landes-Justizkollegien in formeller Rücksicht.

Jurisdiktionsstreitigkeiten.

Die Regierungen und die Landes-Justizkollegien theilen sich gegenseitig die in ihrem Ressort ergehenden Verordnungen mit. Die bei einer Behörde einkommenden, zur andern gehörigen Eingaben müssen sofort, ohne besonderes Schreiben, abgegeben werden. Beide Landes-Kollegien müssen sich durchaus in Ansehung ihrer gegenseitigen Geschäftsverwaltung keine Hindernisse in den Weg legen, oder Verfügungen erlassen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden. Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Grenzen ihrer Befugniß überschritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorstellungen ohne Erfolg, so sind sie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entscheidung vorzutragen.

§. 52.
Rang.

Die Regierungen haben gleichen Rang mit den Landes-Justizkollegien. In Verordnungen, Reskripten 2c. des Justiz-Departements wird das Landes-Justizkollegium, in denen der andern Departements aber die Regierung zuerst genannt. Bei gemeinschaftlichen Berichten unterscheidet sich jedes Kollegium auf der Halbscheide, und die Oberstelle bestimmt sich danach, wie das Reskript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört. Die einzelnen Präsidenten, Direktoren und Räthe von beiden Landeskollegien unter sich rangiren nach dem Tage ihres Patents, sowohl in als außer dem Dienst.

§. 53.
Benennung.

Die Landes-Justizkollegien legen ihre verschiedenen bisherigen Namen ab, und nehmen allgemein den Titel Oberlandesgericht an, mit Ausschluß des Kammergerichts, welches seinen Namen behält. Die Kammern hingegen sollen künftighin Regierungen genannt werden, und danach ändern sich auch die bisherigen Titulaturen der Präsidenten, Direktoren, Räthe, Assessoren und Subalternen, von beiden Landeskollegien.

§. 54.
VIII. Ueber den Anfang

Da wegen Aufhebung derjenigen Spezialbehörden, welche nach der jetzigen Verordnung mit den Regierungen vereinigt werden, oder eingehen, wegen der neuen Organisation ihrer bisherigen Geschäftsverwaltung in den Regierungen, und wegen Unterbringung oder Pensionirung der dabei angestellt gewesenen Offizianten, besondere Pläne gefertigt werden müssen, so wird in jedem Regierungs-Departement von dem Minister des Innern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, von welchem Zeitpunkt ab die neue Einrichtung ihren Anfang haben soll.

und die Ausführung der neuen Einrichtung.

Die §. 53 bestimmten Namen nehmen aber, zu Vermeidung alles Mißverständnisses, die Landeskollegien und dabei angestellten Offizianten, sogleich von Publikation der jetzigen Verordnung an.

Dies ist Unser gnädiger und ernstlicher Wille, wonach sich ein Jeder, insonderheit aber die öffentlichen Beamten, gebührend zu achten haben.

Urkundlich mit Beifügung Unsers Königlichen Insiegels, von Uns Allerhöchst Selbst Eigenhändig vollzogen.

Gegeben Königsberg den 26. Dezember 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Geschäfts-Instruktion für die Königlichen Regierungen vom 26. Dezember 1808.

(Mathis Bd. 7 S. 378.)

Se. Königliche Majestät von Preußen rc. haben es für nöthig erachtet, die Regierungen in Höchst Dero Provinzen, über die heute vollzogenen Verordnungen wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, mit nachstehender Geschäfts-Instruktion zu versehen.

§. 1.

I. Wegen des Ressorts des Plenums und der einzelnen Deputationen.

a) Plenum.

In das Plenum gehören aus allen Deputationen:

a) die Gesetzentwürfe und neuen Einrichtungen;

b) alle Berichte an die höhern Behörden, und die von diesen eingehenden Bescheide, in so fern beide einen materiellen Gegenstand betreffen.

Auch dürfen die Berichte, welche die mit den Regierungen schon vereinigt gewesenen Accise- und Zolldeputationen, nach ihrer bisherigen Verfassung für sich allein an die höhere Accisbehörde haben erstatten dürfen, und die darauf eingehenden Bescheide, nicht in dem Plenum vorgetragen werden.

c) Anstellungen, Suspensionen, imgleichen die bei den höheren Behörden zu machenden Anträge wegen Entlassung der Offizianten, nach näherer Bestimmung der §§. 39 und 44, und mit Ausnahme bloßer Disziplinarsachen, welche in den einzelnen Deputationen abgemacht werden;

d) Etatssachen;
e) allgemeine Anleihen, Ausschreibungen und Repartitionen;
f) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann:
g) wichtige Kontrakte, vorzüglich bei Entreprisen und Lieferungen;
h) bedeutende Landesmeliorationen;
i) alle Gegenstände, die in mehrere Deputationen eingreifen, in so fern diese sich darüber nicht vereinigen können, nach näherer Bestimmung der §§. 19 und 20;
k) alles, was von Seiten des Präsidenten, oder der Direktoren ausdrücklich an das Plenum addressirt wird.
l) alle Sachen, welche von einzelnen Deputationen, nach dem darin gehaltenen Vortrage, an das Plenum abgegeben werden.

Alle diese Gegenstände werden indessen in den einzelnen Deputationen eingeleitet und vorbereitet, und gelangen dann erst in das Plenum, wenn sie zu einem definitiven Beschluß völlig reif sind.

Auch müssen

m) jedesmal die Revisionsdekrete des Oberpräsidenten in dem Plenum zum Vortrage kommen.

§. 2.

b) Polizei-Deputation.

Die Polizei-Deputation hat die Oberaufsicht und Fürsorge über

a) Verbesserung der Polizei-Verfassung und Verwaltung, Befolgung der ergangenen Polizeigesetze, insbesondere der Edikte vom 9. Oktober 1807, vom 14. Februar 1808 und der übrigen neuern Gesetze; alles was sich auf Polizei- und allgemeine, in das Ressort der übrigen Deputationen nicht speziell eingreifende Gesetzgebung bezieht; Publikation der diesfälligen Verordnungen; Abfassung von Gutachten über Polizeigegenstände, welche die höhern Behörden erfordern;
b) Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Anlagen und Landeslasten aufzubringen und zu vertheilen sind;

Die Ausführung des Details nach diesen Grundsätzen gehört jedoch derjenigen Deputation, die den Gegenstand verwaltet, worüber die Anlage gemacht wird; z. B. bei Steuern, der Finanzdeputation; bei Kriegslieferungen,

der Militair-Deputation. Auch müssen die Mitglieder der auswärtigen Deputation schon bei Entwerfung der Grundsätze jedesmal zugezogen werden.

c) Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;

d) Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Visitationen, Gefängnisse, Straf- und Korrektions-Anstalten, Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten, Retablissement der abgebrannten Gebäude, Landarmen-Anstalten, Hospitäler und Armenwesen, mit Ausnahme der Armenschulen, die zum Ressort der Schuldeputation gehören;

e) Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten, Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel;

f) öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen, Chaussee-Anlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten;

g) Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei, Brak- und Schau-anstalten, Komtoirs zur Ajustirung der Maaße und Gewichte;

h) Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungssachen, Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht, Freiheit des Marktverkehrs, Anstalten zu Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler;

i) Mennoniten- und Judenwesen; überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte haben;

k) Ständische und Kommunal-Verfassung, Munizipal- und Polizeibeamte, Korporationen, Gesellschaften und Verbindungen, Kämmerei- und Feuer-Sozietätssachen, in so fern diese Gegenstände noch künftig unter Administration der Regierung bleiben;

l) alle Landes-Kulturangelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Abbaue und Zerschlagung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten,

Vorfluth, Entwässerung und Landesmeliorationen. Diese Gegenstände gehören jedoch nur in so weit vor die Polizei-Deputation, als es auf Bestimmung allgemeiner Prinzipien darüber, und die polizeiliche Aufsicht, daß denselben weder von Privatinteressenten, noch bei den Domainen entgegengehandelt werde, ankommt. Die spezielle Ausführung derselben in den Domainen aber ist ein Geschäftszweig der Finanzdeputation;

m) Post-, Gestüts- und Lotteriewesen, in so fern diese Gegenstände zum Ressort der Regierung gehören, ingleichen über das Bergwerks- und Hüttenwesen, so wie über die Torfadministration auf den Domainen. Das Verhältniß der Torfadministration gegen die Forst- und Domainenpartie wird künftig noch näher bestimmt werden;

n) Landeshoheitssachen, Huldigungs-Angelegenheiten, Landesgrenzsachen, Auswanderungen, Abschoßsachen, Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes und Legitimation zum bessern Fortkommen;

o) Gnadensachen, Ertheilung von Rang und Titeln, öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen.

§. 3.

e) Geistliche- und Schul-Deputation.

Die geistliche und Schuldeputation versieht sämmtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Kultus und Unterricht, und die öffentliche Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausübung des landesherrlichen juris circa sacra in seinem weitläuftigsten Umfange; die Direktion und Aufsicht von sämmtlichen Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, milden Stiftungen und ihren Aerarien, die Besetzung der Unserm Patronatrechte unterworfenen geistlichen und Schulstellen, und die Bestätigung der von andern Patronen gewählten Subjekte, die Prüfung sämmtlicher Geistlichen und Schullehrer, und die Aufsicht über ihre Amtsverwaltung und moralische Führung.

Sie hat ferner die polizeiliche Oberaufsicht über Universitäten, Schriftstellerei und litterarische Gesellschaften, mit Ausnahme der Akademie der Wissenschaften, der Kunst- und Bauakademie in Berlin, welche ihre besonderen Behörden haben; ingleichen die Censur der herauskommenden Schriften, und die Aufsicht über die Behörden, denen solche etwa schon besonders übertragen worden.

§. 4.

d) Finanz-Deputation.

Die Finanz-Deputation verwaltet das Domainen-, Regalien-, Steuer- und Kassenwesen in seinem ganzen Umfange. Es gehört daher vor dieselbe

a) alles, was sich auf die Bewirthschaftung, Verbesserung und Disposition der Domainen, imgleichen die grundherrlichen Verhältnisse der Domainen-Eingesessenen bezieht;
b) die gesammte Forst-, mit Ausnahme der Torf-Administration, welche letztere, nach §. 3 litt. m. der Polizei-Deputation verbleibt;
c) die Verwaltung des Bernsteinwesens und aller übrigen nutzbaren Regalien, in so weit deren Administration den Regierungen beigelegt ist, mit Ausnahme der Bergwerks- und Hütten-Angelegenheiten, welche von der Polizei-Deputation ressortiren;
d) die Einziehung sämmtlicher Abgaben, grundherrlichen sowohl als Steuern, direkten sowohl als indirekten, fortdauernden und temporellen, mithin auch die Verwaltung der Kriegssteuer-Angelegenheiten;
e) das gesammte Etats-Rechnungs-Kassenwesen.

§. 5.

e) Accise- und Zoll-Deputation.

Die Accise- und Zoll-Deputation macht einen Theil der Finanz-Deputation aus, und bearbeitet für sich, unter dem Vorsitz eines besondern Direktors, das Technische-, das Disziplinar- und Rechnungswesen der Accise- und Zollpartie. Es gehört ferner das Detail der Stempel- und Salzsachen vor dieselbe.

§. 6.

f) Militair-Deputation.

Die Militair-Deputation besorgt sämmtliche den Regierungen beigelegte, sich auf das Militairwesen beziehende Angelegenheiten, und in dieser Hinsicht

a) die Enrollements-, Cantons- oder Konskriptionssachen;
b) die Verpflegungs-Angelegenheiten, das Servis- und Einquartirungswesen, Wachtbedürfnisse, Garnisonsbauten, Fouragelieferungen, Brodverpflegung, das Kriegsmagazinwesen;
c) die Marsch- und Mobilmachungs-Angelegenheiten, Bereithaltung der Train- und Artilleriepferde, die Aufbewahrung und Besorgung der Train- und Artillerie-Utensilien;

d) die Festungsbau- und sämmtliche Fortifikations-Angelegenheiten;
e) das gesammte Vorspannwesen.

§. 7.

g) Regel für zweifelhafte Fälle.

In so fern es der bisherigen Bestimmungen ungeachtet irgend zweifelhaft sein könnte, welcher Deputation eine Sache angehöre, so wird solche der Polizeideputation überwiesen.

§. 8.

II. Ueber den formalen Geschäftsgang. Allgemeine Regel in Absicht der Departements-Vertheilungen.

Die Departements der Mitglieder der Regierungen werden, der Regel nach, nach einzelnen Gegenständen abgegrenzt, so daß jeder Gegenstand, in Rücksicht der ganzen Provinz, wo möglich nur von einem Mitgliede bearbeitet wird. Hiervon findet jedoch in Ansehung der Domainenverwaltung eine Ausnahme Statt, als welche nach Distrikten in Departements zu vertheilen ist.

§. 9.

Mit der Departements-Vertheilung ist nicht mehr, wie bisher, so oft zu wechseln. Das Präsidium kann zwar bei eingehenden Sachen den Rath besonders ernennen, welcher sie bearbeiten soll; es muß jedoch nur aus erheblichen Rücksichten hierbei von der Departements-Vertheilung abweichen, und dem Rath, welcher bei dem Anfange der Sache ernannt worden, in der Regel auch die ganze Vollendung derselben überlassen.

§. 10.

Verhältniß der Justitiarien und Bauräthe.

Die Justitiarien werden in der Art vertheilt, daß wenigstens einer in jeder Deputation sich befindet, um, wenn es auf Rechtskenntniß ankommt, sein Gutachten abgeben zu können. Ein Gleiches geschieht mit den Bauräthen. Die Justitiarien und Bauräthe erhalten jedoch gleichfalls ihr spezielles Departement.

§. 11.

Besondere Vorschriften in Absicht
a) des Erbrechens und Zuschreibens der Sachen.

Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, präsentirt, nach den einzelnen Deputationen abgesondert und den betreffenden Direktoren zugeschickt, aber nicht

addressirt, es sei denn, daß der Präsident oder die Direktion dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige nebst den Akten sofort dem Departementsrath oder dem beim Anfange der Sache speziell ernannten Dezernenten zu. Sachen des Plenums cirkuliren bei sämmtlichen Direktoren.

§. 12.

b) des Vortrages derselben. Welche Sachen ohne Vortrag abgemacht werden können.

Alles, was blos die Einleitung, Vorbereitung, den Fortgang und die Ausführung der Sache betrifft; alles, wobei es noch auf Rückfragen und Einziehung von Nachrichten ankommt, überhaupt alle Verfügungen, die sich auf den formellen Geschäftsgang beziehen, sind die Departementsräthe, in so fern sie dabei kein Bedenken haben, berechtigt, sogleich ohne Vortrag anzugeben.

Welche vorgetragen werden müssen.

Der Regel nach kommen die Sachen dann erst zum Vortrage, wenn es in denselben auf eine materielle Decision ankommt, und auch in diesem Fall sind die Räthe berechtigt, sie ohne Vortrag abzumachen, sobald die Entscheidung auf einer ausdrücklichen Vorschrift beruht.

§. 13.

Ausnahmen hiervon.

Hiervon werden ausgenommen, und müssen jedesmal vorgetragen werden

a) Sachen von Wichtigkeit;
b) alle Beschwerden und Vorstellungen gegen Verfügungen der Regierung;
c) alle Entreprise- und andere Kontrakte;
d) alle Geldzahlungen und Anweisungen, in so fern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
e) alle Gegenstände, welche vor das Plenum gehören, oder in mehrere Deputationen eingreifen;
f) alle Sachen, welche vom Präsidenten oder den Direktoren ausdrücklich addressirt, oder zum Vortrage geschrieben sind.

§. 14.

Privatkorrespondenz.

Auch ist jeder Dezernent befugt, zur Abkürzung des Geschäftsganges, in seinem eigenen Namen, ohne Vortrag, An-

fragen an Privatpersonen oder öffentliche Behörden zu erlassen, er muß davon aber den konzernenten Regierungs-Direktor oder seinen Korreferenten benachrichtigen, auch die Korrespondenz, und zwar die erhaltenen Antworten jedesmal in Urschrift, zu den Akten geben.

§. 15.

Annotation, ob die Sache vorgetragen sei.

Der Dezernent notirt jedesmal auf das Stück, welches er nicht vorgetragen hat, daß solches ohne Vortrag abgemacht sei.

§. 16.

Stimmenrecht bei dem Vortrage.

Die Mitglieder des Präsidiums haben im Plenum und in sämmtlichen Deputationen, so oft sie anwesend sind, eine volle Stimme, die Räthe, landständischen Repräsentanten und mit Stimme angestellten Assessoren aber nur in dem Plenum und in denjenigen Deputationen, in welchen sie angesetzt sind, und die §. 23 der Verordnung gedachten wissenschaftlichen und technischen Mitglieder auch nur in so fern, als der Vortrag Gegenstände betrifft, welche sich auf ihr besonderes Fach beziehen, oder damit in Verbindung stehen.

Sitz und Unterschrift.

Uebrigens rangiren diese Mitglieder sowohl unter sich, als mit den übrigen Räthen, nach dem Tage ihres Patents, und erhalten hiernach Sitz und Unterschrift. Die jetzt schon angestellten Oberforst- und Landstallmeister behalten aber ihren bisherigen Grad auf ihre Dienstzeit.

§. 17.

Untersagung von Arbeiten während des Vortrags.

Da nach den vorstehenden Bestimmungen die minder wichtigen Sachen nicht zum Vortrage kommen; so wird von den Mitgliedern des Kollegiums auch erwartet, daß sie demselben ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Es müssen daher während des Vortrages weder von dem Präsidium, noch den übrigen Mitgliedern des Kollegiums, anderweite Arbeiten vorgenommen, und sogar die Unterschriften vermieden werden.

§. 18.

c) Bei Sachen des Plenums.

Der Vortrag im Plenum geschieht, wenn das Präsidium nicht ein anderes bestimmt hat, oder der im §. 46 der Ver-

ordnung bestimmte Fall eintritt, durch den Departementsrath derjenigen Deputation, an welche die Sache zuerst gelangt ist.

Spezielle Konkurrenz der Polizei-Deputation.

Gesetzentwürfe, Vorschläge zu neuen Einrichtungen oder Abänderungen bestehender und allgemeiner Anlagen, welche nicht aus der Polizeideputation kommen, müssen jedoch vor ihrem Vortrage im Plenum, einem oder mehreren Mitgliedern der Polizeideputation zugeschrieben, und von ihnen durchgesehen werden, auch wenn der Gegenstand sich nicht unmittelbar auf das Polizei-Interesse bezieht.

§. 19.

d) Bei Sachen, die in mehrere Deputationen eingreifen.

Zwischen den Deputationen unter sich findet durchaus kein Schriftwechsel Statt. Greift eine Sache in das Ressort zweier Deputationen ein, so schickt der Dezernent aus derjenigen, an welche sie zuerst gelangt ist, solche nach vorherigem Vortrage in derselben, mit dem gefaßten Beschlusse an den Direktor der andern Deputation, der sie in derselben ebenfalls zum Vortrage bringen, und mit dem Beschlusse im Falle der Uebereinstimmung, an den ersten Dezernenten zurückgeben läßt. Dieser giebt sodann die nöthigen Verfügungen an. Bei Verschiedenheit der Meinungen von beiden Deputationen befördert der Direktor der letztern sie sogleich an das Plenum.

§. 20.

Wenn sie direkt an das Plenum gelangen.

Sachen, die in das Ressort von mehr als zwei Deputationen eingreifen, werden sofort in dem Plenum zum Vortrag gebracht. Es sind jedoch von den Präsidenten oder den Direktoren auf denselben die Deputationen, welche dabei konkurriren, zu vermerken, und die Sachen dem Departementsrath aus denselben vor dem Vortrage zur Durchsicht vorzulegen, der, wenn er es für nöthig hält, sein Gutachten beifügt.

§. 21.

e) Der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder auf dem Konferenzhause.

Um die Kommunikation der einzelnen Deputationen und Mitglieder unter sich möglichst zu erleichtern, und die Geschäfte

zu beschleunigen, müssen sämmtliche Mitglieder an bestimmten Tagen und wenigstens viermal die Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags auf dem Konferenzhause anwesend sein, wenn sie sich zur Stelle befinden.

Hiervon werden ausgenommen: die geistlichen und Schulräthe, die Oberforst- und Landstallmeister, imgleichen die Postdirektoren die nur an den bestimmten Sessions-Tagen ihrer Deputation und des Plenums erscheinen dürfen. Auch müssen, zumal in dem letzteren, die in ihr Ressort eingreifenden Sachen, wo möglich an bestimmten Stunden vorgenommen werden.

§. 22.

f) Des Geschäftsgangs mit den wissenschaftlichen und technischen Kommissionen.

Auch mit den wissenschaftlichen und technischen Kommissionen findet kein Schriftwechsel statt, in so fern sie sich an Ort und Stelle befinden.

Das Mitglied der Regierung, welches den Vorsitz in denselben hat, trägt die vorkommenden Gegenstände vor, setzt den Beschluß auf, läßt ihn von den Mitgliedern vollziehen, und giebt ihn sammt den etwa von ihnen eingereichten schriftlichen Gutachten an die kompetente Deputation der Regierung ab. Mit den auswärtigen Kommissionen wird sich der Schriftwechsel zwar nicht vermeiden lassen, in dem §. 25 der Verordnung gedachten Falle, der mündlichen Berathung mit ihnen wird es indessen dem Ermessen des Präsidiums überlassen, entweder den vorsitzenden Rath nach dem Ort, wo die Mitglieder der Kommission sich aufhalten, zu schicken, oder diese nach dem Sitz des Kollegiums zu berufen.

§. 23.

g) Der Korrelatur.

Jeder Departementsrath erhält einen Korreferenten, welcher sämmtliche Sachen ohne Unterschied mitzeichnet, auch wenn sie blos zu den Akten gehen. Bei Verschiedenheit der Meinungen kann er die seinige auf dem Konzept zwar bemerken, aber darin nichts ändern. Bemerkt der Korreferent jedoch errores facti, so ist er gehalten, selbige an das Präsidium zu bringen, wenn der Dezernent sie nicht sogleich abändern will.

Verantwortlichkeit des Korreferenten.

Außer dem Unterlassungsfall hiervon ist der Korreferent nur dafür verantwortlich,

a) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegenlaufe;
b) dem Konklusum gemäß abgefaßt sei, wenn die Sache zum Vortrage gewesen; und
c) daß keine Sachen ohne Vortrag abgemacht werden, welche dazu hätten kommen sollen.

Stellvertreter desselben.

Bei etwaniger Krankheit oder Abwesenheit des Korreferenten ernennt das Präsidium einen andern, der seine Stelle vertritt, damit jede Verfügung wenigstens von zwei Mitgliedern gezeichnet werde.

Korrelatur der ständischen Repräsentanten.

Der Regel nach ist die Korrelatur den ständischen Repräsentanten zu übertragen, die alsdann in der vorstehenden Art gleichfalls verantwortlich sind.

Besonders ernannte Korreferenten.

Ist jedoch in einer Sache von dem Präsidium jemand besonders zum Korreferenten ernannt worden, der nicht der gewöhnliche des Dezernenten ist; so haftet derselbe außer den vorgedachten Beziehungen auch für alle errores facti.

Korrevision der Kontrakte und Konzessionen.

Sämmtliche Kontrakte und Konzessionen müssen dem Departements-Justitiarius zur Korrevision vorgelegt werden. Er wird dadurch zwar nicht wegen der Sache selbst, wohl aber, außer den obigen Beziehungen, für eine bestimmte und deutliche Fassung und eine gehörige rechtliche Einkleidung derselben verantwortlich, damit alle Prozesse möglichst vermieden werden.

Gutachten der Justitiarien.

Schriftliche Gutachten der Justitiarien können nur unter Mitzeichnung des vorsitzenden Direktors gefordert werden.

§. 24.

Kassensachen.

Verfügungen an Kassen müssen außerdem jedesmal von dem Kassenrath der Deputation mitgezeichnet werden, der zwar nicht wegen der Geldzahlung an sich, wohl aber dafür verantwortlich ist, daß keine Etatsüberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etatskassen- und Rechnungsverwaltung unternommen werden.

§. 25.

Holzanweisungen.

Holzanweisungen müssen gleichfalls jedesmal noch von dem Oberförster gezeichnet werden, dessen Verantwortlichkeit analogisch nach dem vorigen §. zu beurtheilen ist.

§. 26.

Bei Gegenständen mehrerer Deputationen.

Sachen, die in das Ressort mehrerer Deputationen einschlagen, müssen im Konzept außer dem Korreferenten des Dezernenten von sämmtlichen Mitgliedern der übrigen Deputationen gezeichnet werden, welche dabei konkurrirt haben.

Rücksichts des Präsidiums aber dürfen sie nur von dem Direktor derjenigen Deputation gezeichnet werden, in welcher der erste Vortrag geschehen.

§. 27.

h) Der Superrevision.

Aus jeder Deputation werden dem Direktor derselben nur diejenigen Sachen zur Superrevision vorgelegt, welche zum Vortrage gewesen, oder eine nicht blos nachrichtliche Korrespondenz mit auswärtigen oder koordinirten Behörden betreffen, in so fern der Direktor oder ein anderes Mitglied des Präsidiums die Vorlegung nicht ausdrücklich verlangt hat. Sachen des Plenums aber müssen jedesmal sowohl dem Direktor derjenigen Deputation, aus welcher sie kommen, als auch dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt werden.

§. 28.

i) Der Ausfertigung.

Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, blos durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen, worüber die Regierungen baldmöglichst noch besondere Vorschläge einzureichen haben. Die Ausfertigung geschieht übrigens immer im Namen derjenigen Deputa-

tionen, welche bei dem Vortrage konkurrirt haben. Dies gilt gleichfalls von den Sachen des Plenums.

§. 29.

k) Der Unterschrift.

Die Reinschriften werden von drei Mitgliedern oder wenigstens von einem Rath und einem Mitgliede des Präsidiums unterschrieben. Die Rangordnung der ständischen Repräsentanten wird hierbei in der Art bestimmt, daß der erste Repräsentant sich gleich hinter den ältesten, aber vor dem zweiten Rath, Oberforst- oder Landstallmeister, der zweite Repräsentant hinter dem zweiten, aber vor dem dritten Rath (u. s. w.) unterschreibt.

§. 30.

Bei Berichten an höhere Behörden.

Berichte an die höhern Behörden werden von dem ganzen Kollegium, wenigstens den Deputationen, welche bei der Sache interessiren, unterschrieben, und, wenn diese in den Geschäftskreis mehrerer höhern Behörden eingreift, an selbige gemeinschaftlich gerichtet.

§. 31.

l) Der Subalternen.

Eine jede Deputation erhält ihr besonderes Subalternenpersonal in Rücksicht der Expeditions-, Registratur- und Kanzleigeschäfte. Auch werden einem jeden Mitgliede der Regierung in den einzelnen Subalternenbüreaus bestimmte Subjekte angewiesen, an welche es sich wegen seiner Sachen halten kann.

§. 32.

Modifikation wegen des Plenums.

Die erste Vorschrift des vorigen §. findet auf das Plenum keine Anwendung, sondern, da in dasselbe keine Sache gelangen kann, die nicht in das spezielle Ressort irgend einer Deputation einschlägt, so werden die Sachen des Plenums auch bei der konzernenten Deputation expedirt und aufbewahrt.

§. 33.

m) Der Geschäftsjournale.

In jeder Deputation wird von jedem Rath ein besonderes, für das Plenum aber nur ein gemeinschaftliches Journal geführt. Der Regel nach müssen sämmtliche Sachen nur durch die Kontrolle aus einer Hand in die andere gehen, damit diese es jedesmal im Journal notirt, wo die Sache sich befindet.

§. 34.

III. Allgemeine Bestimmungen über den materiellen Geschäftsbetrieb und das Verhältniß darin gegen die höhern Behörden. Fundamentalgrundsatz.

Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einen jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht, zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse bald möglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen.

§. 35.

Allgemeine Regeln a) Bei klaren und bestimmten Vorschriften.

In dem speziellen Geschäftsbetrieb müssen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften beobachtet werden. Sind diese klar und bestimmt, oder kann der Natur der Sache nach keine andere Verfügung getroffen werden; so sind die Regierungen nicht allein berechtigt, sofort das Nöthige zu erlassen und auszuführen, sondern es werden ihnen in dergleichen Fällen sogar alle Anfragen und Berichte an die höhern Behörden ausdrücklich untersagt. Nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge ist, können sie bei ihrem Verfahren sich Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften erlauben, sie müssen dazu aber denselben Tag an die höhere Behörde vollständig berichten. Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen landesherrlichen Gesetz geradezu entgegenläuft. Die Bestimmung des §. 1 litt. f verstehet sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen beruhen.

§. 36.

b) In Ermangelung derselben.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand nach der Analogie der Verfassung und geläuterten staatswirthschaftlichen Grundsätzen

zu verfahren, sie müssen aber solches sofort anzeigen und begründen, ist die Sache aber nicht dringend, vorher anfragen und vorschlagen.

§. 37.

Bei neuen Einrichtungen und Abänderung von schon bestehenden.

Auf keinen Fall dürfen sie sich neue Einrichtungen oder Abänderungen von schon bestehenden Verfassungen, ohne höhere Genehmigung erlauben, oder allgemeine Verbote und Pönalsanktionen erlassen. Wohl aber steht ihnen frei, schon vorhandene gesetzliche Vorschriften von neuem ohne Anfrage publiziren zu lassen, wenn sie solches nöthig finden.

§. 38.

Besondere Vorschriften über einzelne Gegenstände.

1. Ueber solche, die bei allen Deputationen vor kommen. a) Dienstbesetzungen.

Die Regierungen sind berechtigt, sämmtliche zu ihrem Ressort gehörige öffentliche Bedienungen ohne Anfrage verfassungsmäßig zu besetzen, mit Ausnahme

a) sämmtlicher Mitglieder des Kollegiums und seines Präsidiums, imgleichen der wissenschaftlichen und technischen Kommissionen;
b) der Landräthe und Kreisdeputirten;
c) der Bürgermeister in den großen Städten;
d) der ausübenden Aerzte;
e) der Chirurgen, in sofern zu ihrer Bestätigung nothwendig ist, daß sie in Berlin kursirt haben müssen;
f) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden katholischen oder reformirten Geistlichen;
g) der Professoren auf den Universitäten;
h) der Rektoren und obern Lehrer von Gymnasien und gelehrten Schulen;
i) der Forstmeister;
k) der Accise- und Zollräthe, Stadt- und Lizent-Inspektoren und Salz-Direktoren, in so fern solche noch gebraucht werden;
l) der Fiskäle von sämmtlichen Geschäftszweigen.
m) Wegen Ansetzung der technischen Bergwerks- und Hütten-, imgleichen der Gestütsoffizianten und Lotterie-Einnehmer,

so wie in Absicht der Magazinoffizianten behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

n) Wegen der Postoffizianten werden besondere Bestimmungen ergehen

Das den Regierungen vorstehend beigelegte Besetzungsrecht bleibt so lange suspendirt, bis die brodlos gewordenen und gut qualifizirten Offizianten aus den abgetretenen Provinzen versorgt sind.

§. 39.

Verfahren dabei.

Jede Deputation hat in ihrem Ressort bei entstehenden Vakanzen die Besetzung der Stellen, bringt sie aber jedesmal in dem Plenum zur Sprache, aus der Rücksicht, um zu erfahren, ob den andern Mitgliedern Umstände bekannt sind, welche die Anstellung des gewählten Subjekts widerrathen. Werden jedoch dergleichen Umstände angeführt, und im Fall die Deputation ihren Vorschlag alsdann nicht von selbst zurücknimmt, durch die Mehrheit der Stimmen zur Versagung der Stelle erheblich genug befunden; so kann die Anstellung des vorgeschlagenen Subjekts nicht erfolgen. In gleicher Art wird wegen der Vorschläge zu denjenigen Stellen verfahren, wozu höhere Genehmigung nothwendig ist. Wegen der Mitglieder des Kollegiums geschehen die Vorschläge von Seiten des Präsidiums allein.

Auswahl der Subjekte.

Bei Auswahl der Subjekte muß allein Würdigkeit und Verdienst entscheiden, und nur bei Gleichheit derselben Alter und Dienstzeit den Ausschlag geben, aber auch mit strenger Unpartheiligkeit und gänzlicher Verbannung des Nepotismus geprüft werden.

§. 40.

Insonderheit wegen der Forstbedienten und Invaliden.

Bei Anstellung der Forstbedienten müssen die Regierungen jedoch in der bisherigen Art auf Subjekte aus dem Jägerkorps Rücksicht nehmen, so wie die Vorschriften wegen der Invaliden-Versorgung beobachten bei denjenigen Stellen, welche nach der neuen Verfassung noch fernerhin zur Besetzung mit Invaliden geeignet sind.

§. 41.

Veränderungen mit den Gehalten und Stellen.

Gehaltsveränderungen bei den ihrer Besetzung anvertrauten Stellen können die Regierungen zwar in so weit vornehmen,

als der Etat dabei nicht überschritten wird. Soll jedoch mit der Stelle selbst eine Veränderung vorgehen, so muß berichtet werden.

§. 42.

Nachweisung der angesetzten Offizianten.

Alle halbe Jahre reichen die Regierungen eine namentliche Nachweisung der von ihnen angesetzten Offizianten der höheren Behörde ein mit Ablauf des Juni und Dezembers.

§. 43.

Konduitenlisten.

Die Konduitenlisten dürfen der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten eingereicht werden, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

§. 44.

b) Wegen Behandlung und Entlassung der Offizianten.

Gegen Offizianten, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie gar absichtlich verletzen oder vernachlässigen, oder ihr Amt vollends zum Vorschub gebrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Es bedarf darüber zu ihrer Entfernung keines strengen rechtlichen Beweises, es ist hinreichend, sobald sie die pflichtmäßige moralische Ueberzeugung des Kollegiums gegen sich haben. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth der öffentlichen Sache zu dienen.

Offizianten, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grad ihres Diensteifers und geleisteten Arbeiten nach ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten für ihre Beförderung oder Verbesserung gesorgt werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und dann nur Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos, oder böser Wille klar ist.

Jeder Offiziant muß dem Dienst volle Anstrengung seiner Kräfte, und einen reinen rechtlichen Sinn widmen; eben darum müssen die Regierungen das Dienstverhältniß aber auch gegen ihre Untergebenen nicht zu einem Miethskontrakt, und öffentliche Beamte nicht zu Miethlingen herabwürdigen, indem ein jeder von ihnen, nach dem Verhältniß des ihm angewiesenen Berufs, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls beitragen soll, und darum nicht minder Mitglied der Nation selbst ist.

Die einzelnen Deputationen können zwar in Rücksicht der ihnen subordinirten Offizianten Untersuchungen wegen Dienstvergehungen oder anderer Umstände, die sie des Dienstes unwürdig machen, verfügen; Suspensionen können aber nur im Plenum beschlossen werden, und wegen der Entlassungen tritt die Bestimmung des §. 46 der Verordnung ein.

In welcher Art bei den Suspensionen nnd Entsetzungen der Geistlichen und Schullehrer zu verfahren, wird besonders bestimmt werden.

§. 45.

c) Wegen Rechtsstreitigkeiten.

Alle in Rücksicht des Regierungsressorts entstehende Prozesse können die Regierungen ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen lassen, sie reichen jedoch halbjährlich mit dem ersten Julius und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben ein. Es fällt daher auch die Vorschrift der Gerichtsordnung Thl. I Tit. 35 §. 3 wegen der Forstprozesse weg.

§. 46.

Die Regierungen müssen zwar für die Aufrechthaltung der landes= und grundherrlichen Domainengerechtsame alle Sorge tragen, jedoch keine unnütze und schwankende Prozesse unternehmen, und sich vorzüglich Mühe geben, die entstehenden Streitigkeiten durch Vergleich abzumachen.

§. 47.

d) Wegen Eingehung von Kontrakten und wegen Entsagungen.

In so weit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig operiren können, in so weit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer unter ihrer unmittelbaren Verwaltung verbleibenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und Kontrakte einzugehen und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Kontrakte muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und der Regel nach alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Licitation herbeigeschaft; einmal eingegangene Verträge müssen aber strenge gehalten, und die Erfüllung derselben durch keine Sophistereien nnd leere Ausflüchte aufgehalten oder geschmälert werden. Es ist unter der Würde des Staats und seiner Behörden, von den übernommenen Verbindlichkeiten etwas abdingen, oder auf andere Art den Berechtigten in dem Genuß seines Rechts kürzen zu wollen. Jeder Departementsrath und nach ihm das Präsidium sind bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß insonderheit die in den Verträgen stipulirten Zahlungstermine eingehalten, und die Zahlungen in denjenigen Münzsorten, worin solche versprochen worden, geleistet werden können. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 48.

e) Wegen des Sportelwesens.

Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämienfonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Nach Ablauf eines jeden Jahres wird die Nachweisung des Bestandes und Verhältnisses, in welchem derselbe bei den einzelnen Deputationen aufgekommen, von dem Regierungs-Präsidium den Ministern des Innern und der Finanzen eingereicht, mit einer Anzeige, welche Offizianten sich vorzüglich ausgezeichnet haben, und worin die Auszeichnung bestehe. Diejenigen Offizianten, welche gegenwärtig noch Sportelantheile genießen, sollen damit nach der Fraktion von den drei letzten Jahren vor dem Kriege fixirt, und auf den Etat gebracht werden.

§. 49.

2. Ueber Gegenstände einzelner Deputationen.

A. Der Polizei-Deputation. Polizeisachen.

Bei Polizeiangelegenheiten sind die Regierungen außer den allgemeinen Fällen zu berichten schuldig über

a) außerordentliche Fälle von Wichtigkeit, z. B. Epidemien, Vieh- und Pferdeseuchen, große Brände und Ueberschwemmungen, Aufläufe, Tumulte, grobe Widersetzlichkeiten ganzer Kommunen, besondere Naturbegebenheiten.
b) alle außerordentliche Ereignisse mit angesehenen Fremden;
c) Resultate der abgehaltenen Landesvisitationen;
d) neue Anlagen von Fabriken und Manufakturen, in so fern dazu mehr als eine bloße Konzession nachgesucht wird;
e) Konzessionen zu Apotheken;
f) Einrichtungen neuer Gesellschaften, in so fern sie die Rechte ausdrücklicher vom Staate genehmigter und privilegirter Gesellschaften haben wollen;
g) Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften, wohin auch die Gewerke und Innungen gehören, auch behält es
h) bei Einreichung der monatlichen Immediatzeitungsberichte sein Verbleiben.

§. 50.

Allgemeine Grundsätze über Gewerbe-Polizei.

Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizei-Gewalt muß nicht blos auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen, und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des §. 34 enthaltenen Grundsatzes, und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Betriebs und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, daß heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, in so fern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist

unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.

Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes, und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Fall das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen.

Je vortheilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, desto mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich Mangel daran besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen.

Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waaren nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vortheilhafter thun zu können, oder gern das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat, er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation wird die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten bezahlt werden. Es ist nicht nothwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden. Eben

diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzirenden nnd feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumirende am sichersten gegen Theuerung und übermäßige Preissteigerung.

Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt, und findet er diesen, so ist es ein Beweis daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

Man gestatte daher einem jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß, als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapital seiner Mitbürger zu bringen.

Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben.

Nicht staatswirthschaftliche, sondern blos politische Gründe oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks (welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können) können es nöthig und räthlich machen, anderweite Maaßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höhern Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr.

Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählich auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, ertheilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exklusivrechte gleichfalls so viel als möglich vermieden, höchstens nur dann und nur auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höhern Behörde nothwendig.

§. 51.

Konzessionen zu Gewerben.

Konzessionen zu Treibung städtischer Gewerbe auf dem platten Lande, so wie alle Konzessionen zu Fabriken und Manufakturen müssen in Gemeinschaft mit der Accise- und Zolldeputation ertheilt werden.

§. 52.

Wegen Dispensation der Maurer- und Zimmergesellen von der Wanderschaft.

Von der Wanderschaften der Maurer- und Zimmergesellen nach Berlin, Potsdam und Königsberg sind die Regierungen berechtigt, ohne Anfrage zu dispensiren, wenn der Baurath die Gesellen gehörig geprüft, und für tüchtig befunden hat.

§. 53.

Comtoirs zu Ajustirung der Maaße und Gewichte.

In jedem Regierungsbezirk muß dafür Sorge getragen werden, zu Ajustirung der Maaße und Gewichte mit Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen zweckmäßige Komtoirs einzurichten.

§. 54.

Allgemeine Anlagen und Landeslasten.

Da die Regierungen nicht berechtigt sind, neue Landeslasten und Anlagen ohne höhere Genehmigung zu erfordern (§. 37); so werden sie, wenn das Bedürfniß des Staats es nothwendig machen sollte, dergleichen auszuschreiben, auch jedesmal über die Art ihrer Vertheilung und Erhebung mit besonderer Anweisung versehen werden. Ihre Sorge geht daher in dergleichen Fällen auch vorzüglich nur dahin, daß nach den gegebenen Vorschriften die Vertheilung mit möglichster Gleichheit erfolge, und Prägravationen vermieden werden.

Zu dem Ende müssen sie in Zeiten für richtige Maaßstäbe und Nachrichten sorgen, um die möglichste Gleichheit beobachten zu können, und zu deren Ausmittelung der höhern Behörde, sobald als möglich, einen allgemeinen, der Verschiedenheit der hierunter versirenden Staatsbedürfnisse angemessenen Plan einreichen.

§. 55.
Statistische Nachrichten.

Wegen der statistischen Nachrichten und der davon einzureichenden Generalwerke werden besondere Vorschriften ergehen. Mittlerweile bleibt es bei denen, die bis jetzt haben eingereicht werden müssen.

§. 56.
Judensachen.

In Betreff der Judensachen müssen die Regierungen höhere Genehmigung nachsuchen, bei Ertheilung von Konzessionen

a) zu Erwerbung von Grundstücken;
b) zu Ansetzungen auf das Recht des zweiten Kindes; desgleichen zu Ertheilung
c) von Schutzprivilegien und Erweiterung der schon gegebenen.

Es wird den Regierungen jedoch wiederholentlich und bei strenger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, nicht allein selbst die in Absicht des Judenwesens, vorzüglich der fremden und unbekannten Juden, bestehenden Vorschriften auf das genaueste zu beobachten, sondern auch darauf, daß solches von den Unterbehörden geschehe, mit Nachdruck zu halten.

§. 57.
Postwesen.

In Ansehung des Postwesens werden die Regierungen auf die Postordnung und die übrigen ergangenen Vorschriften verwiesen. Da diese jedoch in polizeilicher Hinsicht sehr wesentlicher Verbesserungen fähig sind; so haben es die Regierungen ihre erste Sorge sein zu lassen, sich von der jetzigen Verfassung vollständig zu unterrichten, und zu deren zweckmäßigen Verbesserung Vorschläge zu machen.

Es muß dabei von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß das Institut der Posten mehr einen polizeilichen als finanziellen Zweck habe, letzterer zwar nicht zu vernachlässigen, jedoch im Kollisionsfall dem ersten untergeordnet sein müsse. Es muß ferner hierbei darauf Rücksicht genommen werden, die Orts-Polizeibehörden als Kontrollen der Post-Offizianten zu konstituiren, und sie zu ermächtigen, die ordinairen und Extraposten, Kouriers und Estafetten, wenn sie die gesetzliche Zeit gewartet haben, für jeden Preis schleunigst fortzuschaffen, und die Mehrkosten von dem ersten Postbedienten des Orts

mit Vorbehalt seines Regresses an den Schuldigen einzuziehen, auch die Postillions zu bestrafen, im Fall die Reisenden sich über ihre Grobheit oder zu langsames Fahren beschweren, und solches gegründet befunden wird. Es ist ferner darin aufzunehmen, daß jedem Reisenden bei seiner Abreise auf seine Kosten ein kurzer gedruckter Extrakt aus der Postordnung und den Vorschriften von dem, was er zu beobachten habe, aber auch von den Post-Offizianten fordern könne, und in welchem die obgedachten Bestimmungen aufzunehmen sind, eingehändigt werde, und ein solcher Extrakt nebst einer vollständigen Posttaxe auf jeder Poststation ununterbrochen aushänge.

Bei Postkontraventionen und Beschwerden gegen Post-Offizianten stehen die Regierungen in demselben Verhältnisse, als bei allen andern Polizei-Kontraventionen, und als sie gegen die ihnen subordinirten Polizei- und Finanzbedienten haben. Sie bedienen sich, in so fern förmliche Untersuchungen darüber nöthig sind, der Post-Fiskäle, setzen durch vorläufige Resolutionen das Nöthige fest, oder geben die Akten an die kompetente Gerichtsbehörde, verfügen nach Bewandniß der Sache Ordnungsstrafen, oder gar Suspensionen gegen die Post-Offizianten, treffen mit Zuziehung des Postdirektors im letztern Falle die nöthigen Maaßregeln wegen einstweiliger Verwaltung des Dienstes und zeigen solches sofort der höhern Postbehörde an.

Die anzustellenden Post-Offizianten bringt der Postdirektor in Vorschlag. Es versteht sich von selbst, daß bei der Besetzung das §§. 39, 40 und 42 vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden muß.

§. 58.

Lotteriewesen.

In Ansehung des Lotteriewesens, und der dabei angestellten Kollekteurs, findet ein ganz analoges Verhältniß der Regierungen Statt, als bei dem Postwesen.

§. 59.

Gestütswesen.

Das Technische bei dem Gestütswesen, das ganze Detail der Oekonomie- und Kassenverwaltung nach Maaßgabe der bestätigten Etats- und Oekonomie-Pläne, die Dienstdisziplin der Gestüts-Offizianten, und deren Anstellung besorgt der Landstallmeister ausschließlich, ohne Einmischung der Regierung, unter eigener Verantwortlichkeit.

Dagegen gehört zur Mitberathung der Regierungen die Entwerfung und Beurtheilung der Etats= und Oekonomiepläne, so wie die Anordnung wegen Benutzung und Bewirthschaftung der Gestütsvorwerker. Auch konkurriren sie bei allgemeinen Grundsätzen über das Gestütswesen, und allem, was davon in die Landespolizei und die Verhältnisse mit den Eingesessenen eingreift. Das Verhältniß derselben in diesen Angelegenheiten gegen den Oberstallmeister wird noch besonders bestimmt werden.

§. 60.
Landeshoheitssachen.

In Rücksicht der Landeshoheitssachen muß auch fernerhin in denjenigen Fällen berichtet werden, wo solches bisher vorgeschrieben gewesen, namentlich in allen Fällen, welche auf das Verhältniß mit auswärtigen Staaten Bezug haben. Im Fall jedoch die diesseitigen Abschoß= und Abfahrtsverhältnisse mit auswärtigen Staaten fest regulirt sind, bedarf es der Berichtserstattung nicht, sondern die Regierungen können unter den festgesetzten Modalitäten die Vermögens=Exportation dahin gestatten.

§. 61.
Gnadensachen.

Wegen der Gnadensachen müssen die Regierungen gleichfalls in den bisher bestimmt gewesenen Fällen berichten, z. B. bei Pensionen, Standeserhöhungen, Ertheilung von Titeln, öffentlichen Auszeichnungen, Niederschlagung von Untersuchungen, in so fern von einem Vergehen gegen ein wirkliches Strafgesetz die Rede ist, Begnadigung von rechtskräftigen Strafen. Die Regierungen müssen sich dieserhalb jedoch aller übel angewandten Nachgiebigkeit enthalten, und vorzüglich in den beiden letztern Fälle nur aus besonders erheblichen Ursachen Anträge machen. Auch versteht es sich von selbst, daß dieser §. nur von solchen Angelegenheiten zu verstehen sei, welche zum Ressort der Regierungen gehören, und letztere sich in obiger Beziehung in das Ressort der Landes=Justizkollegien nie mischen dürfen.

§. 62.
B. Der Geistlichen= und Schuldeputation.

Zum Amte der Geistlichen= und Schuldeputation gehört es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul= und geistliche Unterricht und Kultus sowohl seinem Innern als Aeußern nach verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde,

und Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Landesherrn, Achtung und Ausübung der Gesetze zu befördern.

Es werden sehr gern Vorschläge, welche zu diesem Zweck führen können, angenommen werden. Allein ohne höhere Genehmigung dürfen sich die Geistlichen- und Schuldeputationen Abweichungen von generellen Anordnungen als Lehrplänen, vorgeschriebenen Schulbüchern und dergleichen nicht erlauben.

Dagegen wird denselben die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen Geistlichen- und Schullehrerstellen, imgleichen die Bestätigung der von Privatpatronen zu dergleichen Stellen erwählten Subjekte unter den im §. 39. bestimmten Modifikationen beigelegt, mit Ausnahme derjenigen, in Rücksicht welcher nach §. 38. höhere Genehmigung nothwendig ist.

Es wird den Geistlichen- und Schul-Deputationen ferner die Revision und Decharge der Kirchen- und Schulrechnungen, ohne Unterschied, ob sie bisher an die Oberrechen-Kammer haben eingesandt werden müssen, oder nicht, so wie die Entwerfung der denselben zum Grunde liegenden Etats überlassen. Dismembrationen von Schul-Societäten, wo Ortschaften sie wünschen, oder Lokalumstände sie nöthig machen, können die Regierungen gleichfalls ohne höhere Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften vornehmen, sowie Parochien zusammenziehen, wenn die Gemeinen und Patronen darein willigen, auch unter dieser Bedingung einzelne Ortschaften umpfarren.

In allen übrigen Fällen, wo bisher die Berichtserstattung an das geistliche Departement nöthig gewesen, ist solche auch in Zukunft bis auf weitere Bestimmung fortzusetzen. Auch haben es die Regierungen zu einem besondern Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, für die baldige Hinwegräumung derjenigen Hindernisse zu sorgen, welche die bisherige Patronatverfassung dem Kirchen- und Schulwesen in den Weg gelegt hat.

Wenn gleich wegen der bessern Uebersicht bei der Kassenverwaltung die Provinzial-Schulfonds nach §. §. 71. und 72. durch die Haupt-Kasse gehen sollen, so ist doch nichts weniger als die Absicht, darum von ihnen irgend etwas zu einer andern Bestimmung zu nehmen; vielmehr werden die Geistlichen- und Schul-Deputationen ausdrücklich verantwort-

sich gemacht, darauf zu wachen, daß die Schul- und geistlichen Fonds nicht gekürzt oder verdunkelt werden.

§. 63.

C. Der Finanz-Deputation.

Die Verwaltung der Domainen, Forsten und nutzbaren Regalien leiten die Regierungen selbstständig, in so fern darüber bestimmte Vorschriften bestehen, haben jedoch höhere Genehmigung einzuholen über

a) alles, wobei es auf eine definitive Bestimmung über die Substanz von Domainen-Grundstücken, Pertinenzien und Gerechtsame, deren Veräußerung oder erbliche Austhuung ankommt;

b) die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;

c) die Generalpachts-, alle Erbzins- und Erbpachts-Kontrakte;

d) Zeitverpachtungen landesherrlicher, nicht zu den Generalpachten gehöriger Pertinenzien und Nutzungszweige ohne Unterschied, in so fern sie ohne Licitation geschehen sollen, und im Fall der Licitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herauskommen sollte, oder von einer längern als sechsjährigen Pacht die Rede ist;

e) die Zeitpachts-Kontrakte, im Fall die jährliche Pacht mehr als 500 Thaler beträgt;

f) die jährlichen Schonungs- und Forstverbesserungs-Anlagen, so wie die jährlichen Abholzungs-Etats von den Forsten;

g) Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Thaler übersteigen, oder, in so fern sie mehr als 50 Thaler betragen, ohne Licitation vorgenommen werden sollen;

Jedoch können die Regierungen solchen bäuerlichen Domainen-Einsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranz-Quantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz aufkaufen können, selbiges ohne Licitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Licitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen.

h) Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andere Domainen-Grundstücke, in so fern sie nicht schon feststehen;

i) Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnitts-Quantum überschritten wird.

§. 64.

Allgemeine Regeln in Absicht der Domainen-Verwaltung.

Aber auch in diesen Fällen müssen die Regierungen nur dann erst berichten, wenn die Sache zu einem Definitivbeschluß völlig reif ist, und daher auch alle vorläufigen Anfragen, ob und was geschehen solle, möglichst vermeiden, zumal nach den neuern Grundsätzen der Finanzverwaltung die zu treffenden Einleitungen wohl niemals zweifelhaft sein können. Sollte dies hin und wieder wirklich der Fall sein, so haben die Regierungen sich folgende Grundsätze zur Regel dienen zu lassen, daß

a) sämmtliche Domainen gegen angemessene Entschädigung allmählig in ein erbliches möglichst freies, und unwiderrufbares Privatbesitzthum zu verwandeln;
b) alle aufhebbare Dienst- und Natural-Prästationen in verhältnißmäßige Geldabgaben umzuschaffen;
c) alle Servituten und Gemeinheiten, Zwangs- und Bannrechte auszugleichen und aufzuheben;
d) jede Administration eines Grundstücks, Nutzungszweiges oder Gewerbes in den Händen des Staats ungleich mehr Kräfte und Kosten im Verhältniß zu dem Gewinn erfordere, als in den Händen des Privatmanns, mithin zu vermeiden, und wo sie noch statt finde, baldmöglichst abzuschaffen;
e) kein Domainengrundstück, Pertinenz- oder Nutzungszweig ohne Licitation zu veräussern oder erblich auszuthun, mit Ausnahme derjenigen bäuerlichen Grundstücke, deren Besitzer die vorschriftsmäßigen Bedingungen übernehmen;
f) dergleichen Grundstücke und Realitäten, die Generalpachten ausgenommen, auch nicht einmal ohne Licitation, und ebenfalls nicht über einen Zeitraum von sechs Jahren zu verpachten sind.

Die Regierungen haben ferner dafür zu sorgen, daß die Licitationen gehörig und zeitig genug bekannt gemacht und abgehalten werden, damit vor der Uebergabe noch die gehörige Genehmigung eingehen könne.

§. 65.

Mit Zugrundelegung dieser §. §. 63. und 64. und der übrigen allgemeinen Bestimmungen der jetzigen Instruktion werden die Regierungen jedoch in Absicht der Forstverwaltung noch mit besonderer Instruktion versehen werden.

Auch behält es bei den über die Ausführung einzelner Domainen- und Forstoperationen gegebenen besondern Instruktionen, wie z. B. bei der Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 27. Juli 1808, desgleichen bei der wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, ferner bei der Instruktion wegen Aufhebung der auf den Forsten ruhenden Servituten in Ost- und Westpreußen sein Bewenden.

§. 66.

Bausachen.

Bei Neubauten ohne Unterschied, wozu die Kosten aus öffentlichen Kassen hergegeben werden, müssen die Bau-Anschläge zur höhern Revision eingereicht werden, im Fall sie die Summe von 500 Thaler übersteigen. Reparaturanschläge dürfen nicht mehr eingesandt werden.

Beides versteht sich sowohl von Land- als Wasserbauten.

Die Regierungen müssen jedoch auf Domainenvorwerken, bei der Absicht, selbige erblich auszuthun, nur in den dringendsten Fällen, zu Neubauten schreiten.

§. 67.

Accise- und Zoll-Sachen.

Die Verbindung der Accise- und Zolldirektion mit den Regierungen geschiehet nach Anleitung der Instruktion wegen Vereinigung der Provinzial-Accise- und Zolldirektion mit den Krieges- und Domainen-Kammern vom 5. Mai 1806 und des Geschäftsreglements vom 7. März 1805. Beide Verordnungen bestimmen auch einstweilen noch das Verhältniß der Accise- und Zoll-Deputationen, sowohl in den Regierungen selbst, als zu den höhern Behörden, imgleichen den innern Geschäftsbetrieb in den Accise- und Zolldeputationen, in so fern darüber die jetzige Instruktion keine Abänderung getroffen hat. Alle Sachen, welche nach der gedachten Instruktion vom 5. Mai 1806 im Plenum des Kammer-Kollegiums haben vorgetragen werden müssen, kommen auch künftig im Plenum der Regierung zum Vortrage, nur mit dem Unterschied, daß, wenn sie außer dem Acciseinteresse lediglich das specielle Ressort einer einzelnen Deputation betreffen, sie zunächst zwischen dieser und der Accise-Deputation in der

§. 19. bestimmten Art concertirt werden müssen, und erst, wenn zwischen ihnen keine Einigung statt gefunden, ins Plenum gelangen.

Es versteht sich von selbst, daß der Abschnitt IV. der Verordnung in Rücksicht der Civilprocesse, Kontraventionen und Officianten des Accise-Ressorts gleichfalls anzuwenden sei.

§. 68.

Stempelsachen.

Da die Stempelsachen künftighin nach §. 5. vor die Accise- und Zoll-Deputationen gehören, so werden diese auf die darüber bestehenden Vorschriften verwiesen, nach welchen sie selbige zu bearbeiten haben, in so weit die jetzige Instruktion in Ansehung des Geschäftsbetriebs keine Aenderung gemacht hat. Es soll möglichst darauf Bedacht genommen werden, die Landes-Justiz-Kollegien von ihrer bisherigen Theilnahme an der Verwaltung des Stempelwesens zu entbinden. Eine besondere Vorschrift wird jedoch erst das Nähere hierüber bestimmen.

§. 69.

Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

In Betreff des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens sind zur höhern Prüfung und Decision einzureichen:

a) sämmtlich Etats und Rechnungen von Königl. Kassen;
b) die jährlichen und monatlichen Abschlüsse derselben;
c) die ordentlichen und außerordentlichen Kassen-Revisions-Extrakte und Protokolle;
d) sämmtliche Kassen-Defects-Sachen;
e) Gratifikationen, Douceurs, extraordinaire Diäten und Remunerationen, in so fern sie nicht etwa aus einer Gehaltsersparung hergegeben werden, und mehr als ein Quartal betragen;
f) Anweisungen auf Vorschüsse über 500 Thaler;
g) Anweisungen auf Prämien, welche nicht fixirt sind;
h) Anweisungen auf das Extraordinarium, sobald ihr Gesammtbetrag 3 Procent der Brutto-Einnahme des betreffenden Etats übersteigt. Auch muß vierteljährlich der höhern Behörde eine Nachweisung der auf das Extraordinarium gemachten Anweisungen eingereicht werden.

§. 70.

Revision der bisherigen Etats.

Die bisherigen Etats sind einer gründlichen Revision zu unterwerfen, möglichst zu vereinfachen, alle unerhebliche, ge-

ringfügige oder durch die jetzige Lage der Dinge und die neuern Administrations-Grundsätze überflüssig gewordene Titel daraus wegzulassen, und nur die nothwendigen beizubehalten, mit derjenigen Summe, welche das Bedürfniß erfordert.

§. 71.

Einrichtung der künftigen Etats- und einer Haupt-Kasse

Bei jeder Regierung ist künftig nur Eine Hauptkasse einzurichten, in welcher sich sämmtliche Domainen- und landesherrliche, folglich auch die Accise- und Zollrevenüen, so wie sämmtliche daraus zu bestreitende Ausgaben vereinigen. Es wird daher auch nur ein Haupt-Etat gefertiget; jede Deputation erhält jedoch ihren Special-Etat, welche zusammen den Haupt-Etat constituiren. Den Special-Etat können wieder, wo solches nöthig ist, nach den landräthlichen Kreisen, Kreis-Etats zum Grunde gelegt werden. Die bisher üblich gewesenen Lokal-Etats, z. B. die Special-Aemter-Etats, die Forstämter-Etats ꝛc. cessiren gänzlich, sobald die beabsichtigte neue Organisation der landräthlichen Officien ausgeführt sein wird. In die Kreis-Etats der einzelnen Regierungs-Deputationen müssen daher auch sämmmtliche zu dem Verwaltungs-Ressort der betreffenden Deputation gehörige, aus dem Kreise zu ziehende Revenüen und davon zu leistende Ausgaben zusammengezogen werden, mithin auf den Kreis-Etat der Finanz-Deputationen sämmtliche Domainen-, Forst-, Bergwerks-, Bernstein- ꝛc. Revenüen des Kreises, so wie sämmtliche bisher zur Kameral-Administration gehörig gewesene Steuern, mit Ausschluß der Stempel-Revenüen, die zu den Etats der Accise- und Zoll-Deputation übergehen. Ebenso müssen in den Kreisetats der Accise- und Zolldeputation sämmtliche bisher üblich gewesene Special-Etats der einzelnen in dem Kreise belegenen Accise- und Zoll-Aemter, oder anderer dazu ressortirender Hebungsbehörden, so wie die Stempel-Revenüen, zusammengefaßt werden. Es bedarf wahrscheinlich nur in Rücksicht der Finanz- und der Accise-Deputationen der Fertigung von Kreis-Etats, indem die Special-Etats der Polizei- und Militair-Deputation nur aus Ausgabe-Titeln bestehen, und ihre Einnahme nur in Aversional-Summen aus der Hauptkasse erhalten werden. Die Geistlichen- und Schuldeputationen haben zwar ihre besondere Fonds und Revenüen, die auch Hinsichts der Verwendung mit dem übrigen öffentlichen Einkommen nicht vermischt werden müssen, deren einzelne

Bestandtheile indessen füglich in den Special-Etats der Deputation zusammen gezogen werden können, da zur Einziehung der Revenüen aus denjenigen Grundstücken, welche zu den Schulfonds gehören, Extracte aus dem Special-Etat der koncernenten Kreisbehörden zugefertigt werden können.

Sobald die künftige Steuerverfassung definitiv organisirt sein wird, muß darauf Bedacht genommen werden, bei den Special- und Kreis-Etats der Finanz- und Accise-Deputationen sämmtliche Steuern von den Domainen- und grundherrlichen Revenüen genau abzusondern, jene sowohl als diese in besondere Etats zusammen zu fassen, und die Steuern nach direkten und indirekten von einander zu unterscheiden und aufzuführen, alsdann natürlich auch die Accise- und Zoll-Revenüen auf den Steuer-Etat kommen. Schon bei der ersten Fertigung des Special-Etats der Finanz-Deputation sind die grundherrlichen und Domainen-Revenüen von den Steuern gehörig zu separiren, auch bei der erstern, die bisher ganz zwecklos von den Kammern beibehaltene, blos Verwirrung und Dunkelheit erregende Menge der verschiedenen Benennungen, unter welchen die Grundabgaben, insonderheit der bäuerlichen Domainen-Einsassen erhoben worden, abzuschaffen, und sie von jedem einzelnen Grundstücke unter dem Kollektiv-Namen: Domainen-Zins, zusammenzuziehen. Es muß jedoch den Zahlungspflichtigen die vollständige Ueberzeugung dabei verschafft werden, daß die Totalsumme aus den bisherigen einzelnen Abgaben richtig konstituirt worden sei.

§. 72.

Die Special-Etats der Deputationen müssen ferner in der Art gefertigt werden, daß daraus der Etats-Zustand des ganzen Verwaltungs-Ressorts derselben vollständig übersehen werden kann. So sind z. B. die Kompetenzen der Geistlichen- und Schullehrer-Gehälter, überhaupt alles, was zum Behufe des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom Staate gegeben wird, künftighin nicht mehr, wie es bei dem bisherigen Domainen-Kassen-Etat der Fall war, auf dem Special-Etat der Finanz- sondern dem der Geistlichen- und Schul-Deputationen in Ausgabe zu stellen. In dem Special-Etat der Finanz-Deputation bleiben sie unter denen zum Haupt-Etat fließenden Ueberschüssen, und in diesen wird nur ihr Gesammtbetrag verausgabt. In gleicher Art wird es wegen der übrigen Deputationen gehalten.

§. 73.

Bau-Etat.

Bau-Etats werden in Zukunft nicht mehr gefertigt, sondern in den Special-Etats eine, nach Verhältniß des Bedarfs und der Zulänglichkeit der Fonds auszumittelnde und zu bestimmende Aversionalsumme auf die in dem Ressort der einzelnen Deputationen vorfallenden Bauten ausgeworfen, deren Verwendung am Jahresschlusse jede Deputation vorschriftsmäßig nachweisen muß.

Für Wasserbauten wird das Aversional-Quantum jährlich auf den Grund von generellen Ueberschlägen besonders nachgesucht; die Verwendung muß aber gleichfalls durch specielle gehörig revidirte (§. 66.) Anschläge nachgewiesen werden.

Ein Gleiches gilt wegen der Chaussee-Bauten.

§. 74.

Buch- und Rechnungsführung.

Nach diesen Grundsätzen ist nun auch die Buch- und Rechnungsführung bei den Regierungs-Kassen zu organisiren. Aus den Büchern der Hauptkasse muß sich das Ganze des gesammten Kassenwesens der Regierung übersehen lassen, jedoch in denselben jede Deputation ihr eigenes Konto haben, und darüber wieder besonders Buch geführt werden, und zwar in der Art, daß daraus der aktuelle Zustand eines jeden Einnahme- und Ausgabe-Tituls der einzelnen Special-Etats zu jeder Zeit entnommen werden kann.

§. 75.

Befugniß der Regierung zu etatsmäßigen Ausgaben.

Auf diese Weise wird jede Regierungs-Deputation in den Stand gesetzt, nicht allein die zu ihrem Verwaltungs-Ressort gehörigen und ausgesetzten Fonds im Allgemeinen, sondern auch den jedesmaligen Zustand derselben im Einzelnen übersehen zu können. Jede Deputation ist befugt, etatsmäßige Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats zu dechargiren; keine aber, den Etat ohne höhere Genehmigung zu überschreiten, oder gar in die Fonds einer andern Deputation einzugreifen. Auch müssen sie nur aus erheblichen Ursachen von der ihnen §. 69. litt. b. nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen.

§. 76.

Verpflichtung derselben wegen der Etatserfüllung.

Jede Deputation, und insonderheit der Kassenrath in derselben, ist aber auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Etats erfüllt, die öffentlichen Gefälle prompt und zur gehörigen Zeit eingezogen, keine Reste geduldet, und die Ueberschüsse an die General-Staats-Kasse in den bestimmten Terminen ordentlich abgetragen werden.

§. 77.

Depositen- und fremde Gelder, Kommunal- und Societäts-Kassen.

Wie es wegen der Depositen- und fremden blos durchlaufenden Gelder, desgleichen wegen der Societäts- und Kommunal-Kassen, die bisher unter unmittelbarer Verwaltung der Kammern gestanden haben, in Zukunft zu halten sei, kann nicht im Allgemeinen bestimmt werden, sondern die Regierungen haben deshalb schleunigst Vorschläge einzureichen, bei welchen darauf Rücksicht genommen werden muß, die Verwaltung der Societäts- und Kommunal-Kassen den Societäten und Gemeinden selbst zu überlassen, und den Regierungen blos die allgemeine polizeiliche Aufsicht vorzubehalten.

§. 78.

Hauptkassen-Kurator und seine speciellen Verpflichtungen.

Ein Mitglied der Regierung hat die specielle Aufsicht und Kuratel über die Haupt-Kasse und die dabei angestellten Beamten. Ihm gebührt der Vorschlag bei Anstellung derselben, und liegt die Sorge ob für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassen-Verwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassenofficianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassen-Revisionen, prompten Eingang der Gefälle, und prompte Anfertigung der jährlichen Kassenrechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassen-Verwaltung gehört.

§. 79.

Deren Grenzlinien.

Diese Verpflichtung erstreckt sich indessen nur auf das Allgemeine der Kassen-Verwaltung und die unmittelbar bei der Regierung angestellten Kassenbeamten. Alles hingegen, was sich auf das besondere Kassenwesen der einzelnen Deputationen, die Verwaltung der zu ihrem Ressort gehörigen Kreis- oder Orts-Kassen, und die Aufsicht über die dabei angestellten Officianten bezieht, ist die Sache des besondern Kassen-Raths der betreffenden Deputation. Der Kurator der Haupt-Kasse ist indeß jedesmal auch der specielle Kassenrath der Finanz-Deputation und so befugt als verpflichtet, alle Mängel, welche er in der Kassen-Verwaltung der übrigen Deputationen erfährt, oder wahrnimmt, zur Sprache zu bringen, und für deren Abstellung zu sorgen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ihm, wie jedem andern Departements-Rathe ein Korreferent zugeordnet wird.

§. 80.

Kassen-Revisionen.

Die Kassen-Revisionen werden von dem Kurator der Haupt-Kasse, seinem Korreferenten, den Kassen-Räthen der einzelnen Deputationen und zweien ständischen Repräsentanten, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidiums, gehalten. Im Präsidium, so wie unter den ständischen Repräsentanten wechselt solches. Bei extraordinairen Revisionen aber muß jederzeit das ganze Präsidium gegenwärtig sein.

§. 81.

Organisations-Plan zu der neuen Einrichtung.

Die Regierungen haben wegen der neuen Etats- und Rechnungs-Einrichtung vor deren Ausführung einen Organisations-Plan zu entwerfen und zur Bestätigung einzureichen, wobei sie, außer den vorstehenden Bestimmungen, davon ausgehen müssen, die bisherige Komplicität des Kassen- und Rechnungswesens möglichst zu vereinfachen und mehr Klarheit und Uebersicht hinein zu bringen.

§. 82.

D. Der Militair-Deputation.

Die Militair-Angelegenheiten verwalten die Regierungen nach den darüber bestehenden Vorschriften, und dürfen einstweilen nur in Rücksicht derjenigen Fälle höhere Geneh-

migung ihres Verfahrens einholen, wo solches nach den allgemeinen Bestimmungen (§. §. 35. bis 47.) nöthig ist. Sie werden jedoch dieserhalb, und namentlich wegen Verwaltung des Magazinwesens, von der höhern Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden. Die Garnisonbauten können sie innerhalb der Grenzen des Etats, und nach §. 66., bewirken, so wie die benöthigten Wacht- und Lazareth-Utensilien nach den etatsmäßigen Sätzen anschaffen lassen.

Jährlich aber reichen sie

a) General-Kanton-Extrakte,

b) Invalidenlisten, und

c) Nachweisungen der Natural-Roggenlieferungen der höheren Behörde ein, und berichten gleichfalls über

d) jede Garnisonsveränderung.

Da die Militair-Deputation sich hauptsächlich in der Lage befindet, allgemeine Anlagen und Ausschreibungen zu machen; so wird sie in dieser Hinsicht auf den §. 54. und §. 2. litt. b. verwiesen.

§. 83.

Allgemeine Schlußregeln.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht namentlich berührt sind, bedarf es keiner besondern Anweisung. Die Regierungen werden wegen ihres materiellen Betriebes auf die darüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften verwiesen. Nach diesen können sie frei und selbstständig handeln, und dürfen nur dann an die höhern Behörden berichten, wenn die allgemeinen Bestimmungen dieses Abschnitts solches nöthig machen. Doch haben die Regierungen und ihre einzelnen Deputationen von allen an sie unmittelbar ergehenden Kabinetsbefehlen und den darauf erstatteten Berichten gleichzeitig Abschrift der höheren Behörde einzureichen. In jedem Falle aber, wo sonst eine Berichtserstattung an die höhere Behörde nöthig ist, und der Bericht nicht blos in einer Anzeige besteht, muß derselbe nicht eher erstattet werden, bis die Sache zu einem Definitiv-Beschlusse völlig reif ist, übrigens zwar möglichst kurz und gedrängt, dessen ungeachtet aber vollständig bestimmt und völlig erschöpfend abgefaßt sein.

Der Bericht wird jedesmal an diejenige höhere Behörde erstattet, welcher die oberste Leitung des vorliegenden Gegenstandes nach dem Publikandum vom 16. d. M. übertragen worden.

§. 84.

IV. Verantwortlichkeit, Dienstverhältniß und besondere Pflichten der Regierungsbeamten. Principal-Verantwortlichkeit des Departementsraths oder Decernenten.

Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt worden und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied der Regel nach die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Decernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken; so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang aller dazu gehörigen Gegenstände, sondern auch für deren solide und vorschriftsmäßige Bearbeitung in Rücksicht des Materiellen zunächst und vollständig verhaftet. Derselbe muß, um zu wirken, nicht erst abwarten, bis Veranlassungen eingehen, sondern unaufgefordert und aus eigenem Antriebe das Beste seines Departements, jedoch mit steter Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, sich angelegen sein lassen, alle Gegenstände, welche dazu führen können, mit voller Theilnahme und ungeschwächter Sorgfalt aufnehmen und pflegen, Sachen, die zu stocken anfangen, von Amtswegen wieder in Gang bringen, die säumigen Behörden erinnern, und während der Expedition jede Piece durch sämmtliche Subalternen-Büreaus bis zu ihrem Abgange im Auge behalten.

§. 85.

Sie wird durch den Beitritt des Kollegiums nicht aufgehoben. — Fall der Abstimmung.

Von dieser principalen Verbindlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreiet. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine dissentirende Meinung in dem Dekret kürzlich vermerkt, und solches von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat attestiren lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge aus-

weiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus blossem Eigensinn dissentirender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 86.

Modifikation in Ansehung der principalen Verantwortlichkeit.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die principale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, diskutirt und konkludirt. Alsdann haftet der Decernent blos für die richtige und vollständige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß selbst aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 87.

Wer subsidiarisch verhaftet sei.

Nach dem Departements-Rath oder Decernenten ist, in so fern nicht etwa nach §. §. 23. bis 26. die Verantwortlichkeit des Korreferenten oder anderer an der Sache Antheil genommener Mitglieder eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Deputation, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident.

Gemeinschaftliche Vertretung des Kollegiums.

Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Deputationen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesen originiret. Hierbei versteht es sich indessen von selbst, daß diejenigen Mitglieder, welche nur in Rücksicht gewisser Angelegenheiten ein Stimmrecht haben, auch nur in Rücksicht dieser mit verhaftet sind.

§. 88.

Jährliche Departements-Berichte.

Alle Jahre stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements von dem, was während des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und raisonnirenden Bericht ab, welcher von dem Präsidium, mit seinen Bemerkungen begleitet, der betreffenden höheren Behörde eingereicht wird.

§. 89.

Verhältnisse der Regierungen gegen die Oberpräsidenten.

Das Dienstverhältniß der Regierungen gegen den Oberpräsidenten, bestimmt theils der §. 34. des Publikandums vom 16. d. M. über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, theils die dem Oberpräsidenten gegebene Instruktion, wovon der jetzigen ein Abdruck beigefügt ist.

§. 90.

Besondere Rechte und Pflichten der Regierungs-Beamten.

a. Des Präsidiums.

Das Präsidium bestehet aus dem Präsidenten und sämmtlichen Regierungs-Direktoren mit Inbegriff des Direktors der Accise-Deputation, und ist sowohl in seiner Verbindung, als in seinen einzelnen Gliedern, der nächste Vorgesetzte der Mitglieder des Kollegiums im Dienst.

a) Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf die Ansetzung, Remuneration, Disciplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und auf die Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige unter dieselben, bezieht. Zu dem Ende fertigt es die §. 43. vorgeschriebenen Konduitenlisten und die Departements-Repartitionen. Es leitet den Vortrag, sieht darauf, daß solcher zweckmäßig und vollständig gehalten, alle unnütze Weitschweifigkeiten, Debatten und Persönlichkeiten daraus entfernt werden, jedes Mitglied ihm volle Aufmerksamkeit widme, und während desselben nicht arbeite; es revidirt und kontrollirt die Geschäftsführung sämmtlicher Büreaus sowohl im All-

gemeinen als Detail, und sorgt für einen schnellen, gründlichen, zweck= und vorschriftsmäßigen Geschäftsbetrieb.

b) Es muß sich bei seiner Aufsicht nicht blos auf die Kontrolle der Geschäfts=Journale, Rest=Extrakte 2c. einschränken, sondern auch in das Innere der Arbeit zu dringen, alle unnütze Rückfragen und Palliativ=Verfügungen zu vermeiden suchen, und so viel als möglich einzelne Sachen genau nach den Akten revidiren, vorzüglich aber die von Erheblichkeit nie aus dem Auge verlieren. Es ist befugt, sobald es offenbare Versehen, Oberflächlichkeiten und Verzögerungen bemerkt, die schuldigen Mitglieder zurecht zu weisen, dem Befinden nach bis zur Summe von 30 Thlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen, und bei Wiederholungen, oder erheblichen Fällen, die Sache der höheren Behörde anzuzeigen. Es wird dieserhalb mit Billigkeit und Schonung, mit Rücksicht auf Sache und Persönlichkeit, aber auch mit Kraft und Energie, ohne den Vorwurf einer unzeitigen Nachsicht auf sich zu laden, die angemessenen Gradationen und Mittel zu finden wissen.

c) Ist dasselbe im Materiellen mit den angegebenen Verfügungen nicht einverstanden; so läßt es solche nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrage bringen. Bei dem alsdann gefaßten Beschluß behält es aber sein Bewenden. Auch jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat die Befugniß, Sachen zum nochmaligen Vortrage zu schreiben.

d Das Präsidium ist zwar nicht berechtigt, Verfügungen und Beschlüsse des Kollegiums aufzuheben, es kann selbige aber, wenn es sich des nochmaligen Vortrages ungeachtet davon nicht überzeugen kann, auf seine Verantwortung sistiren, und auf höhere Entscheidung antragen, sobald nicht Gefahr im Verzuge ist, und sämmtliche Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Bei Verschiedenheit ihrer Meinungen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, wird der Beschluß des Kollegiums ohne Anstand ausgeführt.

e) Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten in das Kollegium gelangen und durch dasselbe gehen zu lassen, ausgenommen

aa) die, welche zu seinem speciellen Ressort gehören;

bb) die besondern Aufträge, welche es höheren Orts erhalten,

cc) Sachen, die eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten, die es widerrathen.

Doch muß in dem letztern Fall der kompetenten Behörde sogleich Anzeige gemacht, dem Kollegium wenigstens im Allgemeinen, damit es keine widersprechende Verfügungen erläßt, Nachricht gegeben, auch dasselbe, wenn die Anstände gehoben sind, von der Sache völlig unterrichtet, und die Akten bei demselben aufbewahrt werden.

Zu den Fällen der letztern Kategorie (zu cc.) gehören insonderheit die, wo es auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bei außerordentlichen und wichtigen Vorfällen, hauptsächlich in Kriegeszeiten, ankommt.

f) Dem Präsidium liegt die specielle Oberaufsicht über die Hauptkasse ob, und da es für einen prompten und ununterbrochenen Geschäftsgang bei dem Kollegium zunächst verantwortlich ist, so wird dasselbe künftighin von Einreichung der Präsentienlisten und Restextrakte entbunden, es hat aber eine genaue Kontrolle zu führen, daß vorzüglich die Berichte nach Hofe in den bestimmten Terminen erstattet, und, wenn keine bestimmt sind, nicht zur Ungebühr aufgehalten werden.

g) Es ist befugt, sämmtlichen Regierungsbeamten Urlaub zu ertheilen, wenn sie dessen zu ihren Privatangelegenheiten bedürfen, in so fern er sich nicht über zwei Monate oder außerhalb Landes erstrecken soll.

h) Die specielle Aufsicht über die Disciplin und Dienstführung der Subalternen und Unterbehörden ist zwar zunächst Sache der Departements-Räthe, zu deren Ressort sie gehören. Inzwischen hat das Präsidium sie darum seiner Aufmerksamkeit und Kontrolle nicht entgehen zu lassen, und die zu seiner Kenntniß gelangenden Dienst-Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten zur Sprache zu bringen und zu rügen.

i) Jedes Mitglied des Präsidiums ist verpflichtet, alle Jahre wenigstens einen Theil der Provinz zu bereisen, um sich nicht allein die nöthigen Lokalkenntnisse zu verschaffen, sondern auch die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden und der Departementsräthe an Ort und Stecke zu revidiren. Es wird ihnen hierbei zur Pflicht gemacht, die Revision der Forsten und deren Bewirthschaftung zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksam-

keit zu machen. Nach seiner Rückkunft theilt jedes Mitglied die gemachten Bemerkungen und von ihm bereits getroffenen Anordnungen dem Kollegium mit, welche in dem Plenum vorgetragen werden, und darauf das weitere Nöthige veranlaßt wird. Auch müssen sie nebst einer Anzeige, was darauf geschehen, den kompetenten höhern Behörden eingereicht werden.

k) Die innere Verfassung des Präsidiums ist übrigens gleichfalls kollegialisch, und alle Sachen müssen darin unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder desselben abgemacht werden.

Bei Verschiedenheit der Meinungen giebt jedoch die des Präsidenten jedesmal den Ausschlag, im Fall er nicht eine absolute Mehrheit der Stimmen gegen sich hat, daß heißt: wenn bei vier Mitgliedern nicht drei, und bei drei nicht zwei gegen ihm sind.

§. 91.

b) Des Präsidenten.

Der Präsident verhält sich im Allgemeinen zu den Direktoren und zu dem ganzen Kollegium, wie diese zu den einzelnen Deputationen, denen sie vorstehen. Er führt den Vorsitz in dem Plenum, und hat die specielle Kuratel über einen prompten, soliden und vorschriftsmäßigen Geschäftsgang in demselben, dessen ungeachtet aber auch die Verpflichtung, den Sitzungen der einzelnen Deputationen von Zeit zu Zeit beizuwohnen, den Geschäftsgang bei denselben zu beobachten und zu revidiren. Insbesondere hat er solches öfterer, als es bisher geschehen, bei der Accise- und Zoll-Deputation zu thun.

Er ordnet außerordentliche Sitzungen und extraordinaire Kassenrevisionen, ingleichen specielle Landesvisitationen an; er ernennt die Kommissarien zu außerordentlichen Geschäften, sie mögen bei dem Plenum oder einzelnen Deputationen vorkommen, und bestimmt die Gegenden der Provinz, welche von den Direktoren jährlich zu bereisen sind, natürlich mit Rücksicht darauf, daß sie allmählig die ganze Provinz kennen lernen. Er selbst bereiset die merkwürdigsten Punkte derselben.

Sachen, welche Eile erfordern, gleichwohl nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Sitzung zu veranlassen, kann er sich mit Zuziehung der Direktoren von dem Departementsrath allein vortragen und das Erforderliche darin angeben lassen. Es muß aber das Kollegium bei dem nächsten Vortrage davon benachrichtiget werden.

Zu seiner speciellen Fürsorge gehört die Sammlung zu-

verläſſiger und zweckmäßiger ſtatiſtiſcher Nachrichten, ihr Ordnen und Zuſammenſtellen. Die Regierungs-Präſidenten haben dieſerhalb, und wegen Abſchaffung des bisherigen nutzloſen Tabellenkrams, in Beziehung auf ſämmtliche Geſchäftszweige, ſobald als möglich Vorſchläge einzureichen. Auch ertheilen die Präſidenten die Heiraths-Konzeſſionen für ſämmtliche zum Regierungs-Reſſort des Departements gehörige Offizianten.

Innerhalb Landes iſt der Präſident berechtigt, den Direktoren auf 14 Tage Urlaub zu geben. Er hat aber die ſpezielle Fürſorge, daß während ihrer Abweſenheit, ſo wie im Fall ihrer Krankheit, in ihren Dienſtgeſchäften nichts verabſäumt werde, und kann ſelbige entweder ſelbſt vornehmen oder einem andern Direktor oder Mitgliede übertragen.

Sämmtliche Präſidialſachen, die nicht zum ſpeziellen Reſſort des Präſidenten gehören, oder ihm nicht ausſchließlich aufgetragen ſind, kann der Präſident nur im verſammelten Präſidium abmachen.

Bei Krankheit oder Abweſenheit des Präſidenten verſieht der älteſte Regierungs-Direktor deſſen ſpezielle Geſchäfte, und tritt ganz in ſeine Rechte.

§. 92.
c) Der Direktoren.

Alles, was dem Präſidenten in Hinſicht des Geſchäftsganges bei dem Plenum auf- und beigelegt iſt, gehöret zu den ſpeziellen Amtspflichten und Befugniſſen der Directoren, in Rückſicht des Geſchäftsganges der einzelnen Deputationen, denen ſie vorgeſetzt ſind. Außerdem gehört es zu den beſondern Amtspflichten derſelben, darauf zu ſehen, daß in einer Deputation nicht Sachen einſeitig abgemacht werden, die in mehrere Deputationen eingreifen, oder vor das Plenum gehören. Auch ſind ſie verpflichtet, die von dem Präſidenten ihnen bei dem Präſidium oder dem Kollegium vorgeſchriebenen Sachen zu bearbeiten.

§. 93.
d) Der landſtändiſchen Repräſentanten.

Die Beſtimmung und Verhältniſſe der landſtändiſchen Repräſentanten ſind bereits vorher, und in der Verordnung feſtgeſetzt. Sie werden übrigens in der Art vertheilt, daß in die Polizei-Deputation drei, und in jede andere zwei Repräſentanten kommen. Die aus der Finanz-Deputation ſind zugleich Mitglieder der Acciſe- und Zolldeputation. Ihr Ausſcheiden (§. 19 der Verordnung) muß ſo regulirt werden, daß auf

keinen Fall sämmtliche Repräsentanten einer Deputation auf einmal ausscheiden. Seine Königl. Majestät hegen das feste Vertrauen zu denselben, daß sie alles anwenden werden, den ihnen angewiesenen hohen Beruf ganz auszufüllen, und daher nicht allein so wenig als möglich die Sitzungen der Regierung und ihrer einzelnen Deputationen, denen sie zugewiesen sind, versäumen; sondern auch mit Eifer und Treue der Geschäfte selbst sich annehmen, von der ganzen Administration genau und gründlich sich zu unterrichten suchen, die Mängel, welche sie zu bemerken glauben, zwar mit bescheidener Freimüthigkeit anzeigen, aber auch alles ohne Vorurtheil, ohne Privat- und Nebenrücksichten prüfen, und mit vollen Kräften zum allgemeinen Besten des Staats und seiner Glieder beizutragen, bemühet sein werden. Die Dienstordnung erfordert es, daß, wenn sie zu Besorgung ihrer Privatangelegenheiten vom Sitz des Kollegiums verreichen müssen, sie es nur mit Vorwissen des Präsidenten thun. Der Urlaub soll ihnen indessen nur dann versagt werden, wenn gerade zu der Zeit Angelegenheiten von Wichtigkeit in der Deputation verhandelt werden, in welcher sie angestellt sind.

§. 94.

e) Der Räthe und Assessoren.

Die besondern Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder Departementsrath muß mit väterlicher Fürsorge und Theilnahme sein Departement warten und pflegen. Es ist unter den im §. 14 enthaltenen Modifikationen nicht allein befugt, von allen Behörden über Gegenstände seines Departements Nachrichten einzuziehen, sondern auch verpflichtet, sich auf diese Weise von der örtlichen Lage der einzelnen Angelegenheiten und der Art und Weise, wie die darin erlassenen Verfügungen befolgt und vollstreckt werden, in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten. Jeder Departementsrath muß wenigstens alle Jahre einen Theil seines Departements, und die Domainen-Departementsräthe (§. 8) ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen sämmtlich darüber ein ausführliches Reise-Journal, welches nach ihrer Rückkunft von den Korreferenten in dem Plenum vorgetragen und wenn das Nöthige darauf veranlaßt ist, der höheren Behörde eingereicht wird. Jedoch ist jeder Departementsrath berechtigt, schon an Ort nnd Stelle das Erforderliche zur Abstellung der von ihm vorgefundenen Mängel, innerhalb der bestehenden Vorschriften, zu veranlassen, und auch ohne einen besondern Auftrag deshalb zu haben, über Gegen-

stände seines Departements sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden ohne Unterschied zu revidiren, zu welchem Ende selbige jedesmal von den Departements-Vertheilungen, und den dabei sich ereignenden Veränderungen zu benachrichtigen sind. Der Departementsrath hat zugleich die Dienstdisziplin und spezielle Aufsicht über die Geschäftsführung sämmtlicher Subalternen, die ihm für sein Departement angewiesen sind, in Hinsicht desselben; ist auch berechtigt, wenn seine mündliche oder schriftliche Verweise nicht fruchten, sie bis zur Summe von 5 Thlr. in Ordnungsstrafe zu nehmen. Da jedoch in den Subalternen-Büreaus ein Subjekt häufig mehreren Departementsräthen wird angewiesen werden müssen, so können gegen einen solchen Subalternen Ordnungsstrafen nur mit Zuziehung der übrigen Departementsräthe festgesetzt werden, im Fall der Grund seiner Verschuldung sich aus den bei diesen gehabten Arbeiten herleiten läßt.

§. 95.

Insonderheit f) der Domainen-Departementsräthe.

Da die Domainen-Departementsräthe aber öfter in die Provinz kommen, als die übrigen; so muß kein Gegenstand der öffentlichen Administration ihrer Aufmerksamkeit und Nachforschung entgehen. Bei Sachen, die unmittelbar zu ihrem eigenen Geschäftskreise gehören, suchen sie sogleich an Ort und Stelle die vorgefundenen Mängel zu verbessern. Bei Sachen aber, die zu andern Departements oder Deputationen gehören, zeigen sie diesen die Mängel an. Nur wenn sie nachweisen, das eine oder andere gethan zu haben, haben sie ihre Pflicht erfüllt. Nichtwissenschaft der Mängel entschuldigt sie der Regel nach nicht, da sie alle Mittel und Gelegenheit haben, selbige zu erfahren. Sie sind die Kontrolleurs der Landräthe und Real-Departementsräthe, und befugt, den Sitzungen sämmtlicher Deputationen beizuwohnen. Auch müssen sie von sämmtlichen Deputationen über Gegenstände, die eine besondere Aufmerkmerksamkeit, Kontrolle und Revision erfordern, durch kurze schriftliche Notizen jedesmal benachrichtigt werden. Es wird jedoch durch diese den Domainen-Departementsräthen auferlegte Verpflichtung keineswegs die spezielle Kuratel der Real-Departementsräthe über ihren Geschäftskreis, und die ihnen dafür obliegende prinzipale Verantwortlichkeit geschwächt.

Die Distrikte der Domainen-Departementsräthe sind übrigens nach den landräthlichen Kreisen abzutheilen.

§. 96.

g) Der Justitiarien.

Die besondere Pflicht der Justitiarien ist es, dafür zu sorgen, daß die fiskalischen Prozesse mit aller Gründlichkeit geführt werden. Sie haben daher die von den Fiskälen gefertigten Informationen nicht allein genau und sorgfältig zu prüfen, sondern auch die Fiskäle bei dem Betrieb der Prozesse gehörig zu beobachten, zu kontrolliren und dem Befinden nach ihre Manualakten zu revidiren, auch bei Sachen vou Wichtigkeit die Vorschrift des §. 43 der Verordnung, zum Beschluß darüber bei dem Kollegium in Anregung zu bringen. Die Departementsräthe sind verpflichtet, ihnen in Ansehung des Faktums die benöthigten Nachrichten und die Quellen, aus denen selbige sich ergeben, zu suppeditiren; damit denselben indessen dabei keine überflüssige Arbeit verursacht werde, so müssen die Justitiarien die Umstände, worauf es ankommt, und worüber sie Auskunft gebrauchen, speziell aufsetzen.

Die Justitiarien sorgen ferner dafür, daß die nach §. 45 den höhern Behörden einzusendenden Prozeß-Tabellen richtig, vollständig, übersichtlich, jedoch möglichst gedrängt, angefertigt und zur gehörigen Zeit eingereicht werden.

§. 97.

h) Des Ober-Forstmeisters.

Der Oberforstmeister versieht den technischen Theil der Forst-Verwaltung, und sorgt daher insonderheit für die Vermessung, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, für eine gehörige Leitung des Holzabtriebes und Holzanbaues in denselben. Ihm stehet zunächst die Dienstdisziplin über die Forstmeister und die Revier-Forstbediente zu. Er operirt zwar frei und selbstständig nach den bestehenden Vorschriften, jedoch jederzeit nur als Mitglied der Regierung, nicht als isolirte Behörde, und steht daher auch in Hinsicht seines Geschäftsbetriebes in demselben kollegialischen Verhältnisse, wie jedes andere Mitglied, daher er auch gleich diesem die nöthigen Revisionen an Ort und Stelle vornehmen muß. In der Departements-Vertheilung ist sein Geschäftskreis von dem des Forst-Departementsrath genauer abzugrenzen.

§. 39.

i) Des Land-Stallmeisters.

Der Land-Stallmeister steht in Ansehung des ihm §. 59 angewiesenen ausschließlichen Geschäftskreises zwar unmittelbar

unter Aufsicht und Leitung des Ober=Stallmeisters. Das Regierungs=Präsidium ist indessen so befugt als verpflichtet, wenn wider den Land=Stallmeister oder einzelne Gestütsoffizianten Beschwerden bei ihm angebracht werden, oder auf andere Art Dienstwidrigkeiten zu seiner Kenntniß gelangen, sie näher zu untersuchen und zur weitern Entscheidung dem Ober=Stallmeister einzureichen. In Ansehung derjenigen Gestüts=Angelegenheiten, die zum kollegialischen Ressort verwiesen sind, ist aber der Land=Stallmeister gleich jedem andern Regierungsmitgliede zu betrachten, sein Geschäftskreis in der Departements=Vertheilung näher zu bestimmen, und er verpflichtet, sich nach den Bestimmungen dieser Instruktion zu achten, folglich auch Aufträge des Kollegiums in Gestüts=Angelegenheiten zu übernehmen, die ihm zugetheilten Vorträge abzumachen, und nicht ohne Urlaub des Präsidiums Reisen zu unternehmen, welcher ihm indessen nicht verweigert werden darf, sobald er in Dienstgeschäften reiset, oder vom Ober=Stallmeister Aufträge hat.

§. 99.

k) Der geistlichen und Schulräthe.

Es ist besondere Pflicht der geistlichen und Schulräthe, dazu vorzüglich beizutragen, daß der §. 62 aufgestellte Zweck der geistlichen und Schulbehörde erreicht werde. Sie haben die besondere Aufsicht über sämmtliche Geistlichen und Schullehrer und die Verpflichtung, sie sowohl in ihrem Privat= als amtlichen Leben fortwährend zu beobachten, und Amtsverletzungen zur Sprache zu bringen.

§. 100.

l) Des Medizinalraths.

Da von dem Medizinalrath nicht verlangt werden kann, daß er seine volle Zeit den kollegialischen Arbeiten widme, so ist seine Bestimmung vorzüglich die, die nöthige wissenschaftliche und technische Auskunft über Gegenstände der Arzneikunde, Chirurgie und Apothekerkunst bei vorkommenden Gelegenheiten zu geben, und den Departementsrath der Medizinalpolizei in seinen Geschäften möglichst zu unterstützen, insonderheit dafür zu sorgen, daß die Apotheker das Publikum nicht übermäßig vertheuern, und von Zeit zu Zeit gehörig revidirt werden. Die Revision muß jedoch jedesmal von einem Arzte oder Kreisphysikus geschehen, der nicht selbst an dem Ort wohnt, wo die Apotheke sich befindet. Die Revision und Festsetzung der Liquidationen der Aerzte und Chirurgen, imgleichen der Apotheker=Rechnun-

gen, ist übrigens Sache des Medizinalraths. Auch hat derselbe die Verpflichtung, in besonderen Fällen Aufträge des Kollegiums anzunehmen, und sie gehörig auszurichten.

§. 101.

m) Der Bauräthe.

Die Bauräthe sorgen für eine zweckmäßige und solide Ausführung der öffentlichen Bauten und die möglichste Menage in Absicht der Kosten. Sie haben die nächste Aufsicht über sämmtliche Baubediente der Provinz und deren Dienstführung. Es wird ihnen bei harter Ahndung untersagt, ganze Bauten, oder einzelne Lieferungen zu denselben, in Entreprise oder Maskopei zu nehmen, und sie müssen darauf sehen, daß solches von den übrigen Baubedienten gleichfalls nicht geschehe.

§. 102.

n) Der Ober-Acciseräthe.

Die Ober-Acciseräthe besorgen vorzüglich die Detail-Verwaltung ihres Faches, haben in dieser Rücksicht die Aufsicht über die Accise- und Zollbedienten in der Provinz, müssen sich jedoch auch einer allgemeinen staatswirthschaftlichen Ausbildung befleißigen.

§. 103.

o) Des Postdirektors.

Die Bestimmung des Postdirektors ist, bei vorkommenden Fällen über das Technische und die innere administrative Einrichtung des Postwesens die nöthige Auskunft zu geben. Der polizeiliche Theil desselben wird zwar der Regel nach durch den Post-Departementsrath in der Regierung bearbeitet, doch muß auch der Post-Direktor die Arbeiten in derselben übernehmen, welche ihm in der Departements-Vertheilung angewiesen oder besonders zugeschrieben werden. Er hat neben dem Post-Departementsrathe die Dienstdisziplin über sämmtliche Postoffizianten der Provinz, und in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche nach §. 7 der Verordnung zu seinem speziellen Ressort gehören, selbige ausschließlich.

§. 104.

p) Des Rechnungsraths.

Der Rechnungsrath ist der nächste Vorgesetzte der Kalkulatur, und sorgt für einen schnellen und gehörigen Geschäftsbetrieb in derselben. In so fern er Mitglied des Kollegiums ist, steht er in der Kathegorie der technischen Räthe (§. 16)

jedoch jedesmal unter der Leitung des Departementsraths vom Etats=, Kassen= und Rechnungswesen, in so fern er solches nicht selbst ist. Dem Rechnungsrathe liegt zwar die Sorge für die prompte Ablegung und gehörige Revision der Rechnungen ob, und er muß in dieser Hinsicht die Arbeiten der Kalkulatoren gehörig revidiren; jeder Departementsrath hat jedoch die Verpflichtung, bei Geldanweisungen zugleich auf die gehörige Rechnungs=Justifikation, imgleichen auf Erledigung der in seinem Departement gemachten Rechnungs=Notaten, Bedacht zu nehmen und selbige herbei zu schaffen.

§. 105.
q) Des Ober=Torf=Inspektors.

Zum speziellen Departement des Ober=Torf=Inspektors gehört die Aufsicht über den Betrieb der Torf=Moore, sowohl in technischer als administrativer Hinsicht, und die dabei angestellten Torf=Offizianten. Seine übrigen Geschäfte, so wie sein Verhältniß mit dem Forst=Departementsrath und dem Ober=Forstmeister werden besonders bestimmt werden.

§. 106.
Verhältniß der Referendarien.

Die Referendarien müssen die Staatswirthschaft und die übrigen darauf Einfluß habenden Hülfswissenschaften, insbesondere Polizeiwissenschaft, Technologie, Statistik, Experimental=Physik und Chemie, Botanik und Oekonomie u. s. w. auf einer Universität gründlich studirt haben, auch, wenn sie angestellt sein wollen, nachweisen, daß sie wenigstens ein Jahr hindurch Gelegenheit gehabt haben, praktische Kenntniß von den vorzüglichsten Gewerben, besonders der Landwirthschaft, sich zu erwerben. Daß sie gerade auf einem Domainenamte gewesen sein müssen, ist nicht weiter nothwendig. Sie werden vor ihrer Anstellung mündlich sowohl als schriftlich geprüft, und nur dann angenommen, wenn sie gründliche Theorie in den benöthigten Wissenschaften mit einer richtigen, wohlgeübten Beurtheilung vereinigen.

Jeder Referendarius muß in sämmtlichen Deputationen mit Inbegriff der Accise= und Zolldeputation, eine angemessene Zeit arbeiten, und mit den eigenthümlichen Geschäften einer jeden derselben sich gründlich bekannt machen, in der Polizei=Deputation aber anfangen. Er wird in jeder Deputation einem oder auch mehreren Räthen besonders zugeordnet, welche die nächste Verpflichtung haben, für seine zweckmäßige und vollständige Ausbildung zu sorgen. Er ist daher auch ver=

bunden, den Anweisungen dieser Räthe Folge zu leisten, und die ihm von ihnen übertragenen Dienstgeschäfte zu übernehmen. Er kann aus einer Deputation nicht eher in eine andere übergehen, bis er nicht nur ein Attest der Räthe, welchen er zugeordnet gewesen, beigebracht hat, daß sie mit ihm zufrieden gewesen, und ihn für tüchtig halten, sondern auch von dem Direktor der Deputation, aus welcher er abgeht, und einem andern Rath derselben in ihren einzelnen Geschäftszweigen noch besonders geprüft und tüchtig befunden worden. Alle diese Atteste werden bei dem höheren Examen beigebracht, und man wird in Vergleichung mit den Resultaten, die der Referendarius alsdann an den Tag legt, die Mühe beurtheilen, welche die einzelnen Räthe sich für die Ausbildung desselben gegeben, und die Gründlichkeit, mit welcher man bei den früheren Prüfungen zu Werke gegangen. Bei diesen kann zwar noch keine ganz genaue und vollendete Kenntniß des ganzen technischen Details der einzelnen Geschäftszweige, wohl aber von den Quellen, aus denen solche zu schöpfen, den allgemeinen organischen sowohl als den administrativen Prinzipien, welche ihnen zum Grunde liegen, und den darüber bestehenden Vorschriften und Landes-Verordnungen, verlangt werden. Das Präsidium ist besonders dafür verhaftet, daß die Referendarien gründlich und zweckmäßig gebildet, und künftig unreife und schwache Subjekte weder angenommen, noch viel weniger zum großen Examen geschickt werden.

Dasselbe muß daher auch, sobald es den Mangel der gehörigen Eigenschaften oder gar des Fleißes und guten Willens an ihnen bemerkt, sie nicht blos selbst darauf aufmerksam machen, und dem Befinden nach zur Ergreifung einer andern Laufbahn anrathen, sondern solches auch ihren Eltern oder Vormündern anzeigen.

Die Referendarien müssen den Sitzungen des Plenums und der einzelnen Deputationen, bei denen sie angestellt sind, jederzeit beiwohnen, erhalten aber nur in den letztern Vorträge welche sie, sowie ihre sämmtlichen Geschäfte, jedesmal unter Aufsicht, Zeichnung und Verantwortung des Raths, dem sie beigeordnet sind, bearbeiten, welcher sie auch wegen Nachlässigkeiten und Versehen zurechtweisen und in Ordnungsstrafen nehmen kann, so wie überhaupt die Referendarien der Dienstdisziplin, gleich den angestellten Offizianten unterworfen sind.

Ihre Ansetzung sowohl als Entlassung ist übrigens Sache der Regierungen. Bei der erstern muß jedoch auch darauf gesehen werden, daß sie die Mittel nachweisen, sich bis zu ihrer

Anstellung mit Gehalt, anständig erhalten zu können. Auch müssen die Referendarien gehörig vereidigt werden.

Die Justitiarien, denen die Referendarien gleichfalls eine Zeit lang beizuordnen sind, sorgen dafür, daß sie richtige Ansichten und Kenntnisse des Rechts und der Ressort-Verhältnisse erlangen.

§. 107.

Verhältniß der Regierungs-Subalternen.

Die verschiedenen Subalternen-Büreaus sind nach Anleitung der neuen Geschäfts-Organisation einzurichten, und mit anpassenden Dienst-Instruktionen zu versehen. Insbesondere ist dieses in Rücksicht der Kassen-Offizianten und der Registratur nöthig. Letztere ist künftig nach den einzelnen Deputationen abzusondern, und in jeder derselben wieder nach den Haupt-Geschäftszweigen anzuordnen. Den neuen Organisationsplan der Subalternen-Büreaus, und die Instruktionen für dieselben, haben die Regierungen zur höhern Genehmigung einzureichen. Bei Einrichtung der Registraturen sind zugleich die alten nicht kurrenten Akten auszusondern. Das, was aufbewahrungswürdig ist, muß von sämmtlichen Deputationen in einer besondern Registratur unter dem Namen der alten Registratur konzentrirt, das, was ganz unbrauchbar ist, verbrannt werden. Eine solche Ausschichtung ist auch alle Jahre bei der kurrenten Registratur zu wiederholen. Nach welchen Grundsätzen hierbei zu verfahren, ist in dem Regulativ für die Registratur vollständig und bestimmt auseinander zu setzen.

Der Kanzlei-Direktor hat künftig mit der Aufsicht der übrigen Subalternen-Büreaus nichts zu thun, sondern solche blos von der Kanzlei.

§. 108.

Wegen der bisherigen Instruktionen.

In so fern bei einzelnen Regierungen Dienst-Instruktionen für die Subalternen bestehen, hat es bei denselben bis zur Vollziehung der neuen sein Bewenden. Die etwanigen Dienst-Instruktionen für das Kollegium aber hören mit Einführung der jetzigen auf.

Hiernach haben sich die Regierungen und sämmtliche dabei angestellte und ihnen untergeordnete Offizianten gebührend zu achten.

Seine Königliche Majestät werden gern diejenigen, die mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten erfüllen, auszeichnen und belohnen, aber auch den ohne Nachsicht strafen,

der seine Pflichten verletzt, und das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht.

Urkundlich haben Allerhöchstdieselben die jetzige Instruktion eigenhändig vollzogen, und mit Ihrem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Königsberg den 26. Dezember 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Schrötter.

Allerhöchste Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden.

(Gesetzsammlung S. 85.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen 2c.

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältern, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landes-Geschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinets-Ordre vom 3. Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien,

angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Demzufolge verordnen Wir:

§. 1.

1. Der Preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt.
2. Eine oder mehr Provinzen zusammen genommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf sein sollen.
3. Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke eingetheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig sein werden.
4. Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungsbezirke wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2.

In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§. 3.

Zu diesen Gegenständen gehören:

1. alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;
2. die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind; die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Haupt-Direktionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben;
3. allgemeine Sicherheitsmaaßregeln, in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungs-Bezirks hinaus erstrecken;
4. alle Militair-Maaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, soweit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen;

   Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Division;
5. die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medicinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Hauptort jeder

Ober=Präsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§. 4.

Die Oberpräsidenten bilden keine Mittel=Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5.

In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach ein Ober = Landes = Gericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landes = Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober = Landesgericht besitzen.

§. 6.

Den Ober=Landesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts=, Privatlehns= und Hypotheken=Wesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz = Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial=Rechts und der Gerichts=Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7.

Die Ober=Landesgerichte werden hiernach für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justiz=Minister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8.

Wo die Lokalität es gestattet, soll das Oberlandes = Gericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden.

Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9.

Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegen-

ständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räthe.

§. 10.

Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11.

Die erste Hauptabtheilung bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Ordre vom 3. Juni 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12.

Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Ausschluß derjenigen Räthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§. 13.

Die Regierung verwaltet:

1. Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoß-Sachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt;
2. die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und anderer Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben;
3. die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14.

Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

1. die den Oberpräsidenten zugetheilten Gegenstände (§. 3.);
2. die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze (§. 6.);
3. die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15.

Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort

jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dies übt in Rücksicht auf die Protestanten die Consistorialrechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Parteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16.

Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17.

In jedem Regierungsbezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen nnd Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§. 19.

Die Regierungs-Instruktion erhält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulsachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§. 15.).

§. 20.

Für die Medicinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medicinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten.

§. 21.

In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medicinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medicinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22.

Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medicinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medicinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23.

Die Beschäftigungen des Medicinal-Raths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medicinalrath der Ober-Präsidentur, wird die Regierungs-Instruktion ergeben.

§. 24.

Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25.

Die Disciplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26.

Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1. das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämmtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;
2. die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
3. das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27.

Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28.

Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29.

Der Polizeiminister und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste

Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30.

So oft der Kriegs = und der Justiz=Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31.

Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Hauptabtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten. (§. 9.)

§. 32.

Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz ist der jedesmalige Ober=Präsident, und führt diesen Titel (§. 2.).

§. 33.

Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräthe.

§. 34.

Jeder Kreis hat einen Landrath.

§. 35.

Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis=Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36.

Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben, und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung steht, eigene Kreise bilden.

§. 37.

Die Organisations=Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§. 38.

Der Polizei = Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39.

Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organi=

sation der Landräthe und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40.

Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

1. die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Behufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;
2. die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;
3. die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41.

Die Organe der Oberpräsidenten sind:

1. die Regierungen;
2. die Konsistorien;
3. die Medicinal-Kolegien.

§. 42.

Die Organe der Konsistorien sind der Schulrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§. 43.

Die Organe des Medicinal-Kollegiums ist der Medicinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44.

In Ansehung des Disciplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Oberlandesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls dem Dienstalter.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wien, den 30. April 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Oberpräsidenten, Provinzialkonsistorien, Provinzial-Medicinalkollegien und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instruktionen vom 23. Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir die durch Unsere Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden verheißenen Dienst-Instruktionen

1. für die Ober-Präsidenten,
2. für die Provinzialkonsistorien,
3. für die Provinzial-Medicinalkollegien, und
4. für die Regierungen

vollzogen, und dadurch die in jenem Gesetz gegebenen Bestimmungen wegen der Provinzialverwaltung näher festgesetzt und begründet, auch den Ober-Präsidenten einen größern und zweckmäßigern Wirkungskreis angewiesen haben; so verordnen Wir hiermit: daß die hier beigefügten Dienst-Instruktionen gleich nach erfolgter Bekanntmachung in Wirksamkeit treten sollen.

Wir befehlen allen Unsern Staatsbehörden, Beamten und Personen, welche dadurch betroffen werden, insbesondere aber Unsern Staatsministerien, Ober-Präsidenten, Provinzialkonsistorien, Provinzial-Medicinalkollegien und Regierungen, sich nach den Bestimmungen in diesen Dienstinstruktionen, in allen Punkten zu achten.

Unser Staatskanzler Fürst von Hardenberg hat für die schleunige gesetzliche Bekanntmachung dieser Verordnung und der gedachten Dienstinstruktionen zu sorgen und auf die Ausführung derselben besonders zu wachen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 23. Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben beschlossen, um die den Ober-Präsidenten durch das Gesetz vom 30. April 1815 gegebene Bestimmung näher festzusetzen und zu begründen, sie mit nachstehender Instruktion zu versehen, wornach sich nicht allein Unsere Ministerien, sondern auch die Oberpräsidenten selbst, sämmtliche Regierungen und übrige Behörden, welche dadurch betroffen werden, gebührend zu achten haben.

§. 1.

Die Oberpräsidenten führen in den ihnen anvertrauten Provinzen, die obere Leitung, Aufsicht und Kontrolle der gesammten Provinzialverwaltung, in Absicht des den Regierungen nach der gedachten Verordnung beigelegten Wirkungskreises. Ihnen sind in dieser Hinsicht daher auch die Regierungen der Provinzen und deren Unterbehörden untergeordnet.

§. 2.

Außer der den Oberpräsidenten beigelegten Einwirkung auf die ständischen Angelegenheiten, ingleichen außer der wegen ihrer Eigenschaft als Präsidenten des Provinzial-Konsistoriums und Medizinalkollegiums, worüber die nähern Bestimmungen in den heute von Uns den Provinzial-Konsistorien und Medizinalkollegien ertheilten Instruktionen enthalten sind, müssen den Oberpräsidenten alle Gegenstände der ihnen übertragenen Provinzialverwaltung durch die betreffenden Regierungen zur Ausführung bringen lassen, und sie sind auch nicht befugt, die die

Regierungen durch die ihnen heute ertheilte Instruktion beigelegte Selbstständigkeit im geringsten zu ändern oder zu schmälern. Die den Oberpräsidenten beigelegte obere Leitung, Aufsicht und Kontrolle beschränkt sich daher in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber den Regierungen eine selbstständige Verfügung nachgelassen ist:

a) darauf zu sehen und zu halten, daß von den Regierungen überall, den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäß, verwaltet werde; daß in dem Geschäftsgange selbst Einheit, Ordnung, Gründlichkeit und die möglichste Beschleunigung herrsche; daß die öffentlichen hier in Rede stehenden Beamten überall ihre Schuldigkeit thun, und diejenigen Verwaltungs-Gegenstände, welche aus einem mehr erweiterten Standpunkte, als dem eines einzelnen Regierungs-Departements, genommen werden müssen, wohin außer den im §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1815 benannten, auch Anlegung von Chausseen, Kanälen, größeren Gewerbes- und Kommunikationsanstalten, bedeutende Landes-Meliorationen, und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen eines Regierungs-Departements überschreiten, gehören, aus dem richtigen Gesichtspunkte gewürdigt und behandelt, und von den einzelnen Regierungen keine Maaßregeln genommen werden, wodurch demselben Eintrag geschehen kann;

b) Mängeln und Verstößen, welche sie bemerken, abzuhelfen, so wie Beschwerden, welche wider einzelne Verfügungen der Regierungen bei ihnen angebracht werden, zu prüfen, und so fern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, sie gleichfalls zu erledigen.

§. 3.

Zu dem Ende sind die Oberpräsidenten ermächtigt und verpflichtet, die einzelnen Regierungsdepartements der Provinz von Zeit zu Zeit zu bereisen; die Verwaltung und den Geschäftsgang bei allen Regierungen und ihren Unterbehörden sowohl im Allgemeinen, als die erheblicheren Verwaltungs-Gegenstände an Ort und Stelle zu revidiren; den Sitzungen der Regierungen beizuwohnen, und diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche alsdann in ihrer Gegenwart vorgetragen werden sollen. Es ist überhaupt Unser Wille, daß die Thätigkeit der Oberpräsidenten sich mehr auf eigene Anschauung und örtliche Untersuchung, als auf todte Berichtserstattung gründen soll, und Wir machen es ihnen zur besonderen Pflicht alle Jahre wenigstens einmal die ganze Provinz zu bereisen. Sie müssen daher auch bei ihren Bereisungen die nöthigen

Verabredungen mit den Regierungen, und besonders mit ihren Präsidien, über die Einleitung und Behandlung der wichtigern Verwaltungs-Angelegenheiten, so viel möglich sogleich an Ort und Stelle, nehmen, und die erforderlichen Erläuterungen und nöthige Auskunft sich daselbst ebenfalls sogleich geben lassen; den Regierungen alle weitere durch die Regierungs-Instruktion nicht ausdrücklich vorgeschriebene Berichtserstattungen möglichst ersparen, und wo diese sich nicht vermeiden lassen, sie wenigstens möglichst abzukürzen und zu vereinfachen suchen, damit das Leben und der Geist in der Verwaltung nicht unter der Schreiberei verloren gehe. In so weit daher auch von den Regierungen weder in Form noch Materie wider bestehende Gesetze und Vorschriften gefehlt worden, sondern es außerhalb dieser Grenzlinie blos auf eine Verschiedenheit der Meinung und Ansicht über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Maaßregel ankommt und in so weit die Regierungen ferner die Bestimmungen des vorigen §. der gegenwärtigen Instruktion nicht überschritten haben, dürfen sich die Oberpräsidenten keine Abänderungen der, von den Regierungen innerhalb der ihnen durch ihre Instruktion selbstständig angewiesenen Wirkungskreise erlassenen Verfügungen erlauben. In sofern jedoch durch dergleichen Verfügungen der Regierungen die Einheit in der Verwaltung der Provinz leiden könnte, bleibt es den Ober-Präsidenten überlassen, sie deshalb für die Zukunft mit allgemeinen Anweisungen zu versehen. Obgleich Wir zu den Ober-Präsidenten das Vertrauen haben, daß sie solches von selbst thun werden, so machen Wir es ihnen dennoch besonders zur Pflicht, die ihnen übertragene obere Leitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Verwaltung der Regierungen in den möglichst schonenden Formen auszuüben, und stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Achtung und das amtliche Ansehen der Regierungen und insonderheit auch ihrer Präsidien, bei ihren Unterbehörden und den Eingesessenen ihres Bezirks nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit gefährdet werden dürfe.

§. 4.

Alle Berichte der Regierungen, welche ihre Instruktion vorschreibt, oder von ihnen sonst an die Ministerien zu erstatten sind, gehen, mittelst Umschlages, durch die Oberpräsidenten, die sie mit ihrem Gutachten begleiten können, in jedem Fall aber mit der zunächst abgehenden Post weiter befördern müssen; so wie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Oberpräsidenten an die Regierungen gelangen; es wäre denn besondere Gefahr bei dem Verzuge vorhanden, in welchem

Falle die Regierungen zwar unmittelbar an die Ministerien berichten, den Oberpräsidenten jedoch gleichzeitig davon benachrichtigen, so wie, wenn die Ministerien es nöthig finden, unmittelbar an die Regierungen zu verfügen, dem Oberpräsidenten gleichzeitig Abschrift der Verfügung zugefertigt werden wird. Es steht den Oberpräsidenten auch frei, wenn sie solches für nöthig und rathsam finden, die Regierungen mit einer vorläufigen Bescheidung und Anweisung auf ihre gedachten Berichte zu versehen; sie müssen aber Abschrift dieser vorläufigen Verfügung dem Regierungsbericht an die Ministerien jedesmal beilegen.

Die von den Regierungen von Uns selbst oder Unserm Staatskanzler etwa erforderten Berichte, auch der Zeitungsbericht, müssen jedesmal unmittelbar erstattet werden, jedoch sind in diesen Fällen, dem Oberpräsidenten Abschriften der Verfügungen und Berichte mittheilen.

§. 5.

In folgenden Fällen ertheilen Wir den Oberpräsidenten hiermit die Befugniß, Namens des betreffenden Ministeriums oder sofern mehrere Ministerien konkurriren, Namens derselben ohne besondere Anfrage bei ihnen, die Regierungen mit den nöthigen Anweisungen und Genehmigungen zu versehen:

1. in allen Fällen, wo in der Regierungs-Instruktion gesagt ist, daß die Sache dem Oberpräsidenten eingereicht werden soll;
2. bei Gratifikationen aus Gehaltsersparungen oder bei anderweiten Dispositionen über Ersparungen dieser Art, sobald selbige einen vierteljährigen Betrag übersteigen;
3. in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeisterstellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe;
4. in den §. 17 unter Nr. 2 der Regierungs-Instruktion gedachten Fällen, sofern nicht besonders bedenkliche Umstände dabei obwalten;
5. über die Resultate der abgehaltenen Landesvisitationen, deren Anordnung für die Provinz dem Oberpräsidenten gleichfalls freisteht;
6. über Konzessionen zu Anlegung von Apotheken, nach vorheriger Rücksprache mit dem Medizinal-Kollegium;
7. in den §. 17 der Regierungs-Instruktion unter Nr. 7

erwähnten Fällen, so fern dazu kein Zuschuß aus Staats-kassen erforderlich ist, oder zeither gegeben worden;

8. in dem §. 17 der Regierungs-Instruktion unter Nr. 9 gedachten Fall, jedoch unter gehöriger Berücksichtigung der dabei etwa konkurrirenden Privatgerechtsame;

9. wegen der Etats und Rechnungen von solchen, auf Staatskassen gegründeten, polizeilichen oder andern gemeinnützigen, wohlthätigen und frommen Anstalten und Stiftungen, bei denen die Regierungen nach §. 19 ihrer Instruktion zu berichten haben, sofern nicht der Etat die Summe von 2000 Rthlr. übersteigt, oder einen Bestandtheil des Etats der Hauptkasse ausmacht;

10. wegen Vorschüsse und extraordinairer Zahlungen bis zur Summe von 500 Rthlr. im einzelnen Fall, wenn derselbe dringend ist;

11. in den §. 21 der Regierungs-Instruktion unter Nr. 8 gedachten Fällen bis zur Summe von 100 Rthlr. im einzelnen Fall wenn die Strafe nicht auf einem rechtskräftigen Erkenntniß beruhet;

12. in allen übrigen Remissionsfällen, wenn die Remission sich auf bestimmte Vorschriften oder den deutlichen Inhalt von gültigen Verträgen gründet, und der Remissionsfonds dabei nicht überschritten wird;

13. bei allen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, haben die Oberpräsidenten die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge sobald die Bedingungen des Geschäfts bereits von den betreffenden Ministerien vollständig genehmigt sind, und nicht Unsere unmittelbare Bestätigung des Vertrages erforderlich ist.

§. 6.

Auch steht es den Oberpräsidenten frei, einzelne der ihnen untergeordneten Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten, Dienstvernachlässigungen, oder unsittlichen Lebenswandels, nach vorheriger Ermittelung eines richtigen und überzeugenden Thatbestandes von dem Dienste zu suspendiren, oder es zu veranlassen, daß die gerichtliche Untersuchung wider sie eingeleitet werde. Sollten sich wider Erwarten, einzelne Mitglieder der Regierungs-Kollegien dergleichen zu Schulden kommen lassen, so sind die Oberpräsidenten jedoch gehalten, dazu vorher erst die Genehmigung der Ministerien einzuholen.

§. 7.

Die Regierungen sind durchaus verpflichtet, die von den Oberpräsidenten innerhalb den Grenzen der gegenwärtigen

Instruktion an sie ergehenden Verfügungen zu befolgen, und zur Ausführung bringen zu lassen; zwar wenn sie begründete Bedenken dagegen haben, diese dem Oberpräsidenten vorzustellen, im Fall derselbe aber bei seiner Verfügung verbleibt, der Vollziehung derselben alsdann keinen weitern Anstand zu geben. Wohl aber steht es ihnen nicht nur frei, sondern es ist sogar ihre Pflicht, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glauben, davon dem betreffenden Ministerium Anzeige zu machen, und hiervon zugleich den Oberpräsidenten zu benachrichtigen.

§. 8.

Um Unsern getreuen Unterthanen auch eine nähere Instanz in Post-, Bergwerks-, Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestüts-Angelegenheiten zu verschaffen, ermächtigen Wir hierdurch die Oberpräsidenten, die darin eingehenden Beschwerden zu untersuchen; wenn sie gegründet sind, darüber abhelfliche Maaßе zu treffen, und die betreffenden Behörden und Beamten in der Provinz dazu anzuhalten. Letztere sind daher auch verpflichtet, den Oberpräsidenten auf die von ihnen ergehenden Aufforderungen die nöthige Auskunft und Ausweise zu geben, und ihren diesfälligen Anweisungen Folge zu leisten. Die Oberpräsidenten müssen jedoch von ihren Verfügungen die für die gedachten Verwaltungszweige angestellten obersten Behörden jedesmal in Kenntniß setzen, auch wenn sie sonsten Mißbräuche und Mängel bemerken, ein Gleiches thun, und die nöthigen Vorschläge zu ihrer Verbesserung beifügen. In die innere und technische Verwaltung dieser Angelegenheiten steht aber den Oberpräsidenten keine Einmischung zu.

Ebenso sind die Oberpräsidenten befugt, von dem Gange der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Kenntniß zu nehmen, und gegründeten Beschwerden über Verzögerungen abzuhelfen, ohne sich jedoch in den innern Geschäftsbetrieb der damit beauftragten Behörden zu mischen.

§. 9.

In so weit über die einzelnen Gegenstände des den Oberpräsidenten in der gegenwärtigen Instruktion angewiesenen Wirkungskreises bereits gesetzliche Vorschriften und Verwaltungs-Grundsätze bestehen, können sie nach denselben selbstständig und ohne weitere Anfrage verfügen, und es ist ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß die bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze in der Provinz überall gehörig beobachtet und zur Ausführung gebracht werden. In sofern es aber erst auf Feststellung von Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen ankommt, müssen die Oberpräsidenten vorher die Genehmigung

des betreffenden Ministeriums einholen, damit die nothwendige Einheit in der gesammten Staatsverwaltung nicht leide, wenn Wir gleich allerdings dabei die Eigenthümlichkeiten und besonderen Verhältnisse der einzelnen Provinzen berücksichtigt wissen wollen, so weit es ohne Nachtheil des Allgemeinen geschehen kann.

§. 10.

Die Oberpräsidenten bleiben wegen ihrer Dienstverwaltung Uns, Unserm Staatskanzler und den betreffenden Ministerien verantwortlich, und gehalten, sich über die wider sie etwa eingehenden Beschwerden gehörig auszuweisen.

Die Verfügungen der Minister sollen, der Regel nach, von ihnen selbst an die Oberpräsidenten erlassen werden, und einzelne Abtheilungen und Verwaltungen der Ministerien nur im Ersuchungsstyl an die Oberpräsidenten schreiben; doch sind die Oberpräsidenten gehalten auf die Anschreiben derselben das Nöthige zu veranlassen.

Um den Geschäftsgang zwischen den Ministerien und Oberpräsidenten möglichst zu vereinfachen, sollen die Oberpräsidenten spätestens bis Ende September jeden Jahres, jedem Minister für sein Ressort einen Verwaltungsplan der Provinz für das nächste Jahr einreichen, worin sie die wichtigsten Verwaltungs-Gegenstände, welche in demselben zur Ausführung kommen, zusammenstellen, ihre Vorschläge darüber abgeben, und gleichzeitig mit demselben auch die vorgeschriebenen Kassen-Etats für das nächste Jahr einreichen.

Wir behalten Uns vor, die Oberpräsidenten jährlich für einige Zeit nach Berlin zu berufen, und es werden alsdann von den Ministerien, mit ihrer Zuziehung, die gedachten Verwaltungspläne und Etats geprüft, festgestellt, und mit den Oberpräsidenten die nöthigen Verabredungen über ihre Ausführung genommen werden. Gegenstände, die sich nicht im Voraus bestimmen lassen, oder bei denen es auf eine schleunigere Entscheidung ankommt, müssen natürlich besonders berichtet werden.

Nach Ablauf jeden Jahres sind die Oberpräsidenten verbunden, jedem Minister für sein Ressort, nach den einzelnen Abtheilungen desselben, spätestens bis Ende Januar einen Hauptbericht über die Resultate des vorjährigen Verwaltungsplans, die Ausführung desselben, und den dermaligen Zustand der Provinzialverwaltung zu erstatten. Auch werden sie ihnen im Laufe des Jahres von den wichtigern Ereignissen besondere Anzeige machen.

§. 11.

Durch die Befugnisse und Obliegenheiten der Oberpräsidenten in ihrer Eigenschaft als Präsidenten der Provinzial-Konsistorien und Medizinalkollegien wird wegen der geistlichen, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten diejenige Einwirkung nicht verändert, welche ihnen als Oberpräsidenten durch die gegenwärtige Instruktion gegen die Regierungen überhaupt beigelegt ist.

§. 12.

Im Fall eines Krieges sind, sobald der Feind die Grenzen der Provinz betritt und bis dahin, daß Wir Selbst das Nähere befehlen, die Oberpräsidenten befugt und verpflichtet, in Beziehung auf die gesammte Civilverwaltung, alles auf ihre Verantwortlichkeit zu verfügen, was die Lage der Umstände zu Sicherstellung und Beförderung Unseres Allerhöchsten Interesse und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen erheischt; und ihren Anordnungen muß von sämmtlichen Civilbehörden unbedingte Folge geleistet werden. Doch werden die Oberpräsidenten dabei im gehörigen Einverständniß mit dem kommandirenden General verfahren, und die Ministerien fortwährend, wenigstens in einer allgemeinen Kenntniß der von ihnen getroffenen Maaßregeln erhalten.

§. 13.

Die Oberpräsidenten werden von den Spezialpräsidien entbunden. Es sind ihnen für die Oberpräsidialgeschäfte ein Rath und das nöthige Subalternenpersonal zu überweisen, und aus dem Personal der Regierungen zu nehmen. In der Folge ist Unsere Absicht, die Zahl der Oberpräsidenten zu vermindern, und es werden überhaupt bei den Ministerien und Regierungen Ersparungen eintreten können, wogegen die Regierungen, denen jetzt Oberpräsidenten vorstehen, eigene Präsidenten erhalten müssen, die vorerst der Regel nach, aus den Direktoren genommen werden und zugleich eine Abtheilung leiten können.

§. 14.

In Krankheits- oder anderweiten Behinderungsfällen, sind die Oberpräsidenten befugt, einem Regierungspräsidenten der Provinz bis auf höhere Genehmigung, die sogleich von ihnen einzuholen ist, die Verwaltung ihres Amts mit Zuziehung des Oberpräsidialraths zu übertragen, so daß alsdann dieser Präsident gemeinschaftlich mit dem Oberpräsidialrath die vorfallenden Geschäfte nach Anleitung der gegenwärtigen Instruktion besorgt, und mit ihm die Verfügungen im Auftrage des Oberpräsidenten vollzieht.

§. 15.

Die Oberpräsidenten bedienen sich der Form und Schreibart in ihren Verfügungen an die Regierungen, welche von den verschiedenen Abtheilungen der Ministerien gegen die Regierungen beobachtet wird, so wie letztere an die Oberpräsidenten im Berichtsstyl zu schreiben haben.

Indem Wir die gegenwärtige Instruktion vollziehen, hoffen Wir, daß die Oberpräsidenten den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen, und das Vertrauen vollständig rechtfertigen werden, welches Wir ihnen dadurch zu erkennen gegeben haben.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Dienst=Instruktion für die Provinzial=Konsistorien vom 23. Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetz vom 30. April 1815 angeordneten Provinzial=Konsistorien mit nachstehender Instruktion zu versehen:

§. 1.

Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein=geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heute ertheilten Instruktion verwaltet.

§. 2.

In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium diejenigen Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions=Unterricht beziehen, in so fern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

1. Die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangeli=

schen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;

2. die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;
3. die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;
4. die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden;
5. den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium und deren Einführung;
6. die Aufsicht über geistliche Seminarien, und die Anstellung der Lehrer bei denselben;
7. die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schul-Kommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;
8. die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstoßen;
9. die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, so fern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen-

und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann;

10. die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen, mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;
11. die Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten.
12. Die Censur der, das Kirchenwesen betreffenden Schriften, aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volksschriften.

§. 3.

Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche verwaltet, in sofern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der, dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

Das Konsistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertigt, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

§. 4.

Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

1. die Erörterungen über die Zulässigkeit päbstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatskanzler zu kommunizieren ist;
2. die Besorgung der Gesuche an den Pabst, oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der Unserer Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um

Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts.

Es versteht sich, daß dieses auf dem vorschrifts-mäßigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgesetzte Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

3. Die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus.

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden;

4. die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;

5. Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;

6. alle im §. 2 berührte Religionsangelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

§. 5.

Alle übrige Religionspartheien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 6.

Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., so weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nnd des öffentlichen Unterrichts abhängig.

§. 7.

Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auf folgende Gegenstände:

1. alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;
2. die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in so fern sie deren innere Einrichtung betreffen;
3. die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements; ingleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
4. Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;
5. Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;
6. Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben.

   Es steht dem Konsistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;
7. die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810 unterziehen müssen; ingleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;
8. Anordnung von Abiturienten-Prüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregel;
9. die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;

10. die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen. In Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer bei denselben, imgleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrer-Seminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Regierungs-Instruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konsistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der innern als äußern Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen und auf den Grund derselben demnächst besondere Schul-Ordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

§. 8.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöffen, ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zu Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konsistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konsistorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konsistoriums und Bischofes zusammen statt findet.

In sofern sich die Nothwendigkeit darstellen möchte, über das gegenseitige Verhältniß der Konsistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

§. 9.

Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2 unter Nr. 6 und im §. 7 unter Nr. 6 und 9 gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.

Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Oekonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande, der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichteten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

§. 10.

Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungs-Instruktion, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungs-Instruktion nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

§. 11.

In so weit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jener an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schul-

räthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konsistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon direkt geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

§. 12.

Bei den durch Unsere Kabinetsordre vom 19. Dezember v. J. anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen, angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Konsistorien im §. 7 gegenwärtiger Instruktion beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2, 3, 4, 7 und 8 erwähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur in wiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben, zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungskommission in Berlin soll den Konsistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konsistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Konsistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster dem Konsistorium daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität den Konsistorien in Köln und Koblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Konsistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Konsistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen.

Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruktion für diese wissenschaftlichen Prüfungskommissionen durch das vorgeordnete Ministerium entworfen werden.

§. 13.

Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, so fern darin nicht nach §§. 3 und 4 dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen= und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe, sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.

Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen= und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

§. 14.

Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen= und Schulkommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sei. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konsistoriums genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen.

§. 15.

So viel endlich das Verhältniß des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letzteren unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisziplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konsistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungs=Instruktion vorgeschrieben ist.

Wir machen es Unserm Staats=Ministerium, den Oberpräsidenten und Konsistorien, so wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konsistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden.

Gegeben Berlin den 23. Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Dienst-Anweisung für die Medizinal-Kollegien vom 23. Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

ertheilen in Folge Unserer Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, den darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweisung auf die Instruktionen für die Oberpräsidenten und Regierungen vom heutigen Tage, nachstehende Dienstanweisung.

§. 1.

Die Medizinalkollegien sind rein-wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung.

So lange nicht Sanitätskommissionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden sind, vertreten sie auch deren Stelle bei sämmtlichen Regierungen der Provinz.

§. 2.

Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1. die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungs-Anstalten für Medizinalpersonen sind;
2. die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinalord-

nungen, Reglements, Taxen ꝛc. auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;

3. die Prüfung der Medizinalpersonen, in so weit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist, mit Ausschluß der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derselben von den Hebammenlehrern besorgt wird;
4. die Beurtheilung gerichtlich medizinischer Fälle; die Abfassung und respektive Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Atteste und Obduktions-Verhandlungen;
5. die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungs-Maaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
6. die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind; z. B. die Analyse der Mineralwasser ꝛc.
7. die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

§. 3.

Die Medizinalkollegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut, und wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, so wie ein Thierarzt, befinden muß.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.

§. 4.

Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinalkollegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der Regierungs-Instruktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disziplinar-Vorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, so wie dieser unter sich und zu den Subalternen, Anwendung findet, so weit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Oberpräsidenten und einstweilen durch die der Regierung, an deren Sitz sich das Medizinalkollegium befindet, besorgt.

Ist der Oberpräsident abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert, so wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo sich das Medizinal-Kollegium befindet, angestellten Regierungs-Medizinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medizinal-Kollegiums ist.

§. 5.

Da die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältniß. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2 gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medizinalkollegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres, selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn sie darum in dem §. 2 Nr. 4 gedachten Fall von den Gerichten ersucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medizinalkollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medizinalkollegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

§. 6.

In der Provinz Brandenburg vertritt die dem vorgesetzten Ministerio selbst angehörige wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle des Medizinalkollegii der Provinz unter den in der gegenwäriigen Instruktion enthaltenen Bestimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Oberpräsident derselben den Vorsitz, und die Geschäftsleitung, so wie selbige unter dem Namen des Medizinalkollegii der Provinz Brandenburg ausgefertigt werden. Es bleibt dem Oberpräsidenten überlassen, wegen des Geschäftsganges in dieser Hinsicht nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii die nöthige Einrichtung zu treffen.

Nach Vorstehendem haben sich die Medizinalkollegien und übrigen Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin den 23. Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich-Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

haben durch das Gesetz vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden nicht nur in der innern Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Oberpräsidenten und Errichtung von Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen, so wesentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienstinstruktion vom 26. Dezember 1808 einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und ertheilen demnach, nach Vollendung derselben, den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogenen Dienstinstruktionen für die Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst.

Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

§. 1.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, welche von Unserm Staatskanzler, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und

des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, in so weit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und

b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

§. 2.

Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung der Regierung:

1. die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Censursachen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;
2. die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Visitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektions-Anstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmen-Anstalten, Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;
3. Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;
4. die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung und Landesmeliorationen, in so weit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung oder besonderen Behörden beigelegt sind;
5. das gesammte Kommunalwesen, in so weit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbin-

dungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften;

6. die geistlichen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung; ferner über litterarische Gesellschaften, in so weit die Gegenstände der in Rede stehenden Kathegorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-Konsistorien gehören.

   In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18 und 31 näher bestimmt ist;

7. das Mennonisten- und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben;

8. sämmtliche Militairsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartirung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.;

9. Sammlung aller statistischen Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;

10. die Censur aller Schriften, so weit sie nicht von besondern Behörden abhängt;

11. die Aufsicht und Verwaltung über die Institutskasse bei der Regierung;

12. das Bauwesen, in so weit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt.

§. 3.

Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören:

1. sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, in so fern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind;

2. die gesammte Gewerbepolizei, folglich:

   a) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerbs- und Innungssachen; Ertheilung von Kon-

zessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zu Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; so wie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;

b) die Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei; Brack- und Schauanstalten; Komtoirs zu Ajustirung der Maaße und Gewichte;

c) die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen; Chaussee-Anlagen; Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten.

3. die Forst- und Jagdpolizei;
4. das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung;
5. die Aufsicht und Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse;
6. das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, so weit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

§. 4.

Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgedachte Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 dergestalt, daß wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortirt, sie zur zweiten Abtheilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal zur ersten Abtheilung der Regierung verwiesen werden soll.

§. 5.

Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander, für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen Ein gemeinschaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden:

1. alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen;
2. die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind;

3. alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, so wie die darauf eingehenden Entscheidungen;
4. die zu treffenden Einleitungen und Maaßregeln, wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis einer Abtheilung angehen;
5. Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; (s. §. 8.)
6. alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten;
7. alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten;
8. alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, so fern sie sich darüber nicht haben vereinigen können;
9. alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geschrieben worden;
10. alle Verfügungen der Oberpräsidenten, so fern sie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienstdisziplin im Allgemeinen angehen.

Alle diese Gegenstände gelangen, der Regel nach, jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluß reif sind. Die Vorbereitung dazu, so wie die Aufsicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

§. 6.

Das Dienstverhältniß der Regierungen zu den Ministerien, zu den Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien der Provinz, ist durch das Gesetz vom 30. April 1815 und die heute den Oberpräsidenten, den Provinzial-Konsistorien und den Medizinalkollegien ertheilten Instruktionen bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besondern Geschäftskreise angestellt sind.

§. 7.

Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hiebei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maaßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

§. 8.

Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf so weit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen, und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es

werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften, dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruktion §. 5 Nr. 5 versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Eben so wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderungen der bestehenden, vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

§. 9.

Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen, und Unsern Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, in so weit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Authorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

§. 10.

In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung, oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie

gleichwohl so weit die nöthigen provisorischen Maaßregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

§. 11.

Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft statt gefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Thl. 2 Tit. 20 §§. 33, 35 und 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

§. 12.

Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5 Nr. 6 und 7 festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1. die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme:
   a) der Mitglieder des Kollegiums;
   b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Karakter verbunden ist;
   c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;

d) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lycäen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird;
e) der Stellen von öffentlichen Medizinalbeamten, in so fern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist;
f) der Oberbürgermeister in den großen Städten;
g) der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
h) der Oberförster;
i) der Bauinspektoren, Land- und Wasser-Baumeister;
k) der Fabriken-Kommissarien.

In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, so viel die unter c und d gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, in sofern demselben in seiner Dienst-Instruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist;

2. bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztern den Vorzug geben.

Bei Besetzung von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamten und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, so wie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Edikts vom 3. September 1814 wegen der Militairpflicht gehörig beobachten müssen.

Diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders;

3. bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird, bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien statt finden, welche hiebei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben;

4. Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts und aus dem §. 16 gedachten Sportelfonds ertheilen, so wie Gehalts-Erhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur in so weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienst-Kathegorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5. Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, so fern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.

6. Die Konduitenlisten sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

§. 13.

In so weit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, in so weit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen, zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und, der Regel nach, alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten, und die Erfüllung derselben nicht aus Sophistereien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiele voranzugehen. Jeder Departementsrath und nach ihm das Präsidium sind, bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbind-

lichkeiten fiskalischer Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungs-Termine eingehalten und diejenigen Münz-Sorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 14.

Alle in Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehende Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Oberpräsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalden ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte noch ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen §. verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

§. 15.

Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, so fern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden, Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc.

§. 16

Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämienfonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Der Regierungspräsident ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von funfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf er aber der Genehmigung des Oberpräsidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungspräsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämienfonds, nebst

seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Oberpräsidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Bestätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfassung in Ansehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, sein Bewenden.

B. Für die erste Abtheilung.

§. 17.

In den vorstehenden §§. sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen sich die erste Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieselbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1. bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungs-Beziehungen mit dem Auslande;
2. bei Auslieferungen fremder Unterthanen; bei Auswanderungen diesseitiger; ferner in Abfahrts- und Abschoßangelegenheiten, in so fern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze, oder in der Gesetz- und Ediktensammlung bekannt gemachte Traktaten bereits feststeht;
3. bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen, Feuersbrünsten, Wasserschäden, Tumulten, großen Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden, besondern Naturbegebenheiten u. s. w.;
4. bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;
5. von den Resultaten der abgehaltenen Landes-Visitationen;
6. über Konzessionen zu Apotheken;
7. über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;
8. über Einrichtung neuer Gesellschaften, in so fern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;
9. über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;

10. bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke, oder einzelnen Theilen desselben und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, in sofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind;
11. bei Entstehung neuer Religionssekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;
12. bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;
13. bei erheblichen Märschen und Garnisons-Veränderungen der Truppen;

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höhern Behörden ein:

14. die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;
15. die angeordneten Abschlüsse von der Institutskasse der Regierung.

§. 18.

Die Kirchen- und Schulkommission (§. 2 Nr. 7) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheitrn, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; ingleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;
b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubs-Ertheilung für selbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;
d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungs-Anstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens;
f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;
g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:
h) die Dispensation in den, in der Konsistorial-Instruktion ihr nachgelassenen Fällen, und
i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige litterarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:
k) Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen; so wie
l) Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden nnd Patrone darin willigen; imgleichen unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus, nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und

zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorial-Instruktion bestimmt.

In soweit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig sein. In dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem allgemeinen vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen Aus der Bestimmung des §. 8 folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung schon bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Institutsvermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen, auf ihre Verantwortlichkeit, selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden §. bestimmt.

§. 19.

Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu,

in so weit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden, innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etats-Ueberschreitungen,
b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen

muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus, bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Hauptkasse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weitern Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungs-Hauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe; welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungs-Hauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die deshalb nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung.

§. 20.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung aus-

arten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens als zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hiebei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; so wie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General-Staatskasse abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigungen erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, imgleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies alles besonders verantwortlich, so wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse,

welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

Ueberschüsse aus den Chaussee-Einnahmen oder Ersparungen von den zur Unterhaltuug der Chausseen ausgesetzten Summen, müssen allemal zum Besten des weitern Chausseebaues zurückgelegt werden.

In Ansehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen sein zu lassen, und die Hindernisse allmählich auf dem vorschriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen, sich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

§. 21.

Außer den im vorigen §. und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter **A.** enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierungen unter **B.** bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abtheilung eben so wie bei der ersten, Berichtserstattung nöthig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1. sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;
2. über die Bedingungen bei General-Verpachtungen von Domainenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuschließenden Pachtverträge.

   Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Rthlr. übersteigt, in so fern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist;
3. über die Zeitverpachtungen anderer Domainenpertinenzien, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, in so fern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längern als sechsjährigen Pacht die Rede ist;
4. über die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungs-Anlagen, so wie die jährlichen Abholzungsetats von den Forsten;

5. über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen, oder, in so fern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domaineneinsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen worden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Lizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen;

6. über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Rthlr. übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainengrundstücken, in so fern sie nicht schon feststehen;

7. über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;

8. über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- nud Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in andern Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Rthlr. übersteigt;

9. bei Neubauten, welche die Summe von 500 Rthlr. und bei Reparaturbauten, welche die von 100 Rthlr. übersteigen.

Zu Neubauten werden auch gerechnet:

a) Alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bau-Anlage wesentlich verändert wird,

b) bei Wasserbauten, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schiffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bau-Anschläge der Ober-Baudeputation zur Revision einzureichen.

10. Bei Kassen-Defekten;

11. Bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Ministerio bei der General-Staatskasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse zu sorgen.

12. Bei allen extraordinairen, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Ueberschreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.

13. Bei wichtigen Fabrik-Anlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, sofern letztere in dem Regierungsbezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

14. wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staatskassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, so wie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassen-Extrakte und Abschlüsse und der Kassen-Revisions-Protokolle, bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

Abschnitt III.

Von dem Geschäftsgange.

§. 22.

Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domainen-Verwaltung, den indirekten Steuern und den Kirchen- und Schulangelegenheiten angemessener ist, die Geschäfts-Vertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

Für jede Abtheilung muß wenigstens ein Justitiar bestimmt und darauf gesehen werden, daß so viel möglich jedesmal ein Baurath den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

§. 23.

Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentirt, absondert und jedem Direktor die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen.

Zugeschrieben werden die Sachen nur, wenn sie neu sind, oder der Präsident oder Direktor dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige sofort dem gewöhnlichen Departements-Rathe und dessen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesetzten Behörden zirkuliren bei beiden Direktoren.

§. 24.

In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugniß zu, hievon Ausnahmen zu machen; doch hat dasselbe, so viel als möglich, jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieses, der Regel nach, von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Bausachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeß-Sachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete nnd Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinung kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stück bemerken, er darf aber darin ohne Einverständniß mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich;

a) daß keine faktische Irrthümer bei der Sache obwalten;

b) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sei;

c) daß sie dem Beschluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;

d) daß sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und

e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen;

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassenrath der Abtheilung, und Holz-Anweisungen jedesmal dem Ober-Forstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

§. 25.

Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben so gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden.

Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerst, und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Ist diese einverstanden, so giebt sie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abtheilungen verschiedener Meinung, und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abtheilungen nicht statt.

§. 26.

Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, so wie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also, der Regel nach, erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften: so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muß solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden.

Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges Rückfragen in eigenem Namen zu erlassen, und die Behörden, ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben.

Der Referent muß jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorsitzenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben.

§. 27.

Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden:

1. Alle Sachen von Wichtigkeit und besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etats-Entwürfe 2c.;
2. Alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;
3. Alle Entreprise- und andere Kontrakte;
4. Alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll;
5. Alle Geldzahlungen und Anweisungen, in so fern sie nicht auf klareu Vorschriften beruhen;
6. Alle vom Präsidium ausdrücklich zum Vortrage geschriebene Sachen;
7. Alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Direktor nicht einverstanden sind.

§. 28.

Bei dem Vortrage, sowohl in dem Plenum, als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und jedes Mitglied hat in seiner Abtheilung so wie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während demselben alle andern Arbeiten, selbst das Unterschreiben untersagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet das Präsidium an.

§. 29.

Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, blos durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

§. 30.

Sofern von dem Präsidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes bestimmt wird, ist eine Superrevision nur nöthig,

a) bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen sind;
b) bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugestanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kassen-Verfügungen, Holz- und Naturalien-Anweisungen;
c) bei allen Schreiben an auswärtige oder inländische koordinirte Behörden, sofern sie nicht eine an sich zulässige, blos nachrichtliche Mittheilung betreffen,
d) bei allen Berichten an vorgesetzte Behörden.

§. 31.

Das Plenum der Regierung ist an sich keine besondere Behörde, sondern in Gemäßheit des §. 5 dieser Instruktion, nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungs-Gegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung, ohne Vorwissen und Einstimmung der andern etwas verfügt, was den, dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein Rekurs an das Plenum: als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und eben so wenig hat dasselbe ein besonderes Personal und eine eigne Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptinteresse dabei hat. Zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich Preußische Regierung“

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich Preußische Regierung“

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesetzte Ministerium und das Konsistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen, auch müssen sie, sowie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission stets von den geistlichen und Schulräthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

§. 32.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Plenum, oder von der Abtheilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind hinreichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit, so sind zwei Unterschriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präsidenten, dem Direktor, und allen anwesenden Räthen der Abtheilung, welche sie erstattet, unterschrieben werden müssen.

Holzanweisungen muß der Oberforstmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist.

Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Die Reihefolge bei der Unterschrift bestimmt übrigens das Dienstalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

§. 33.

Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichtserstattung nöthig ist, gesammelt und in periodischen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und übersichtlichen Nachweisung, an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensionsgesuche u. s. w. Der Regel nach sind dergleichen Berichte von den Oberpräsidenten mitzubringen, wenn selbige nach Berlin berufen werden.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instruktion eine Berichtserstattung nöthig ist, muß diese, sofern sie nicht in einer blos nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitschweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefaßt werden.

Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchem die Sache nach der §. 1 erwähnten Kabinetsordre gehört, und wenn mehrere Ministerien dabei konkurriren, an selbige gemeinschaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilung von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen, reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten, Abschrift dem betreffenden Minister ein.

Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungs-Beamten.

§. 34.

Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt werden, und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken; so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage, befreiet. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt, und solches darunter vor dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 35.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, daß Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei

übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 36.

Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, in so fern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungs-Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

§. 37.

Alle Jahr am Schluß desselben stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und nachdem darauf das Nöthige verfügt werden, zum Haupt-Verwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verflossenen Jahre gemachten Fortschritte an die Ministerien zu erstatten, und welchem sie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

§. 38.

Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Ver-

trauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

§. 39.

Das Regierungspräsidium ist aus dem Präsidenten und den beiden Direktoren zusammen gesetzt, und in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern, der nächste Vorgesetzte des Kollegii.

Insbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis:

1. Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie, beziehet. Es fertigt ferner die Konduitenlisten von ihnen.
2. Es leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen.

   Es ordnet daher auch die nöthigen Journäle und Geschäfts-Kontrollen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben, an. Von seiner Bestimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geschäfte, imgleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht blos auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatinteressenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die Letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten, indem eine gründliche

und schleunige Bescheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und sonach ihre eigene Wirksamkeit zu vermehren.

Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit 2c. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weisen, und letztere bis zu 30 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber, verpflichtet, der vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen.

Von den Mitgliedern des Kollegiums setzen Wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungsstrafen zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben; so ist dieses gehalten, auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

Wir dürfen den Präsidien vertrauen, daß sie bei Erfüllung dieser Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und eben so wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werden.

3. Ist das Präsidinm mit dem Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und muß es dieselben nochmals dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat eben dieses Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenden; doch kann das Präsidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, und alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Ist aber weder das eine noch das andere der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums ohne weitern Anstand ausgeführt werden.

4. Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besondern Geschäftskreise gehören, oder ihm höhern Orts besonders übertragen sind, oder eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widersprechender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigstens im Allgemeinen, und

wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgetheilt, auch müssen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an dasselbe abgegeben werden.

5. Das Präsidium hat die Oberaufsicht über die Regierungs-Hauptkassen. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etatsüberschreitungen.

6. Es ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reisen außerhalb Landes ersteren nur auf vier, letzteren bis auf acht Wochen.

Die Urlaubsgesuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung im gleichen Maaße ermächtigt wird.

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräsidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Frist, ertheilt werden.

7. Die besondere Disziplin und Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räthe, unter denen sie arbeiten. Dies entbindet das Präsidium jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufsicht und der Rüge zu seiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Das Präsidium muß ferner dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt, und das Gehalt erspart werde.

8. Jedes Mitglied des Präsidiums muß jährlich einen Theil des Regierungsbezirks bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personenkenntniß zu erwerben, sondern auch, um die Dienstführung der Unterbehörden und Departements-Räthe an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reisebemerkungen und Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen, müssen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum desselben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

9. Die Verfassung des Präsidiums ist kollegialisch, und alle Beschlüsse müssen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präsident führt darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

§. 40.

Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe; daß die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Direktoren in demselben Verhältniß, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegii führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht unter den §§. 12 nnd 16 gedachten Einschränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einem der Räthe überträgt. Er ist innerhalb der im vorigen §. bestimmten Grenzen ermächtiget, den Direktoren Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konsense zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen, der Regierung untergeordneten Beamten.

Er beruft das Plenum, so weit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegii zu veranlassen, kann der Präsident sich, in so fern er nicht selbst die spezielle Leitung einer Abtheilung versieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen lassen. Von dem Beschlusse muß aber das Kollegium am nächsten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt nach Rücksprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereiset selbst einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präsidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten; für gründliche und erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erstattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Direktor dessen besondere Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte und Obliegenheiten.

§. 41.

Die Direktoren führen die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin sie auch den Vorsitz führen, in sofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen, und unterstützen den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie bestimmen, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

§. 42.

Die besonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muß den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich blos auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen; säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände, und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuen Eifer das

Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachlässigen zurecht zu weisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domainenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten zum Vortrage gebracht und wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Hauptverwaltungsberichts gesammelt wird.

Jeder Departementsrath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Orts-Behörden in Sachen seines Departements, so wie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortskasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

§. 43.

Die Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium, und als erste technische Forstbeamte des Regierungsbezirks, bestimmt eine besondere Dienst-Instruktion, worauf sie hier verwiesen werden.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forstsachen gemachten Angaben im Konzept.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forstverwaltung; die Disziplin über die Forstbeamten ihres Bezirks, und die Vollziehung der forstlichen Lokalrevisionen.

§. 44.

Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der den Justitiarien besonders übertragenen Departements, liegt denselben, als Rechts-Konsulenten der Regierungen, ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manualakten, zu besorgen.

Wenn die Justitiarien den Departementsräthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt; so sind diese verbunden, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können. Die Justitiarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeßtabellen und für deren Einrichtung zur bestimmten Zeit.

Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegii zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobei sie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

§. 45.

Die Kassenräthe haben in ihrer Abtheilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassen-Offizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassen-Etats und Rechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassenverwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, so fern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung

an sich, als welche jedesmal der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etats-Ueberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-Kassen- und Rechnungs-Verwaltung unternommen werde.

§. 46.

Der geistlichen und Schulräthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Inneren als Aeußeren nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiösität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubens-Verwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schul-Unterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht blos als die Aufseher des geistlichen und Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen sein.

Es versteht sich von selbst, daß sofern die geistlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind überdies die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruktion bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind.

§. 47.

Der Medizinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinalpolizei einschlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muß die

wichtigern Medizinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinal-Kollegien von heute, auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur in so weit, daß seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

§. 48.

Die Bauräthe führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungsbezirke, und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue unter möglichster Kosten-Ersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bau-Anlagen aller Art, besonders über die Kommunikations-Anlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue sein, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Offizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentliche Bau-Anlagen, besonders auch die Domainen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bau-Anschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau, während dessen Ausführung, genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind deren Rechte und Pflichten denen der andern Räthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

§. 49.

Die Anstellung und Entlassung der Referendarien ist Sache des Präsidii.

Um als Referendar angestellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkennntnisse in alten und neuen Sprachen, in

Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher wo möglich praktische Kenntniß von der Landwirthschaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und in so fern es sein kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber alles dieses muß er Bescheinigungen beibringen, auch nachweisen, daß er des Vermögens sei, sich bis zu seiner Anstellung auf Gehalt anständig zu erhalten.

Das Präsidium bestellt eine Prüfungs-Kommission, die unter dem Vorsitz eines Direktors, aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Justitiarius bestehen muß, und den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt sie die vorhin erwähnten Zeugnisse bei.

Wegen Einrichtung der Prüfungen wird die Ober-Examinations-Kommission in Berlin sich mit den Regierungs-Präsidien in nähere Verbindung setzen.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präsidio, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbesondere aber den Räthen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, sich über den Geschäftsbetrieb ihres Departements vollständig zu unterrichten, und ihn zu diesem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommissionsreisen Theil nehmen zu lassen, sondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür sie indeß verantwortlich bleiben und die sie mitzeichnen müssen.

Der Referendarius ist den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weisen, und nach Befinden, unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsstrafe bis zu 5 Rthlr. zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugniße darüber, wie sie mit ihm zufrieden gewesen und ob sie ihn in ihrem Geschäftskreise für hinlänglich unterrichtet halten.

Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derselben praktisch bekannt geworden; so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höhern Prüfung. Mit diesem und mit den Attesten der Räthe, meldet sich derselbe sodann bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin.

Die Präsidien haben dahin zu sehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höhern Prüfung sich melde.

§. 50.

Die Unterbeamten der Regierung sind dem Präsidium und dessen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienstanweisung versehen.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es ist unser Wille, daß der den Regierungen darnach angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Oberpräsidenten gehörig auszuweisen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben, die wegen der Stellung der Oberpräsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23. Oktober 1817 ertheilten Instruktion, Folgendes:

§. 1.

Der Wirkungskreis der Oberpräsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;

II. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen und der General-Kommissionen zur Regulirung der guts-herrlich-bäuerlichen Verhältnisse;

III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§. 2.

In Beziehung auf die den Oberpräsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

1. alle ständische Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;
2. alle öffentliche für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;
3. die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Viehseuchen-Kordons, Landes-Visitationen 2c.;
4. Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;
5. die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Ersatzgestellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung u. s. w.;
6. die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4 der Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817;
7. die Aufsicht auf die Censur.

§. 3.

In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Oberpräsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 4.

Die Regierungen, so wie auch die Provinzial-Steuer-Direktionen und die General-Kommissionen zu Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind den Oberpräsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§. 1 ad II) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung gehet vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungs-Grundsätze und die Konsequenz der Ausführungs-Maaßregeln zu wirken. Auf etwanige Mängel und Unregel-

mäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden, und namentlich deren Präsidenten (und resp. Direktoren) aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 5.

Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und General-Kommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, imgleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduitenlisten, so wie auch überhaupt alle Berichte, welche der Oberpräsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt, und von ihm, mit seiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höhern Behörden weiter befördert, sowie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Oberpräsidenten zurückgelangen.

§. 6.

Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Oberaufsicht der Oberpräsidenten untergebenen Behörden (§. 1 ad II), ist ein Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten, oder geführtem unsittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.

§. 7.

Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1 ad II) bei dem Oberpräsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Oberpräsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber stehet es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betre-Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8.

Die Oberpräsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestüt-Angelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu unter-

suchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungsbehörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Dasselbe findet auch statt bei Beschwerdesachen gegen die Militair-Intendanturen, sofern das Militair dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9.

Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Oberpräsidenten, in Beziehung auf die Militair-Verwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Oberpräsidenten liegt es aber auch ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, soweit solche durch die Militair-Intendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militair-Verwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militair-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne den Oberpräsidenten vorzulegen haben.

§. 10.

Auch die Civil-Versorgung der Invaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen, haben die Oberpräsidenten zum Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu machen und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontrolliren.

§. 11.

Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III §. 1) sind die Oberpräsidenten

1. die nächste Instanz bei Konflickten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten besonderen Behörden;
2. ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen
3. bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen.
4. Aus besonderen Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenstände überwiesen:
   a) die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürger-Meister in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsich-

tigte Aufbringungs-Weise der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe;

b) die Konzessionen zu Anlegung neuer Apotheken;

c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;

d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;

e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;

f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute, auch da, wo diese Institute, in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Oekonomie-Direktoren den Oberpräsidenten schon nach der Bestimmung des §. 2 Nr. 2 zukommt,

g) die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen;

h) Urlaubs-Bewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12.

Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge derselben zu vollziehen.

§. 13.

Jeder Oberpräsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium, und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§. 14.

In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Ober-Präsident von einem auf seinen Vorschlag vom Staatsministerium bestimmten Substituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.

§. 15.

In der Regel ist der Oberpräsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Instruktion normirten Wirkungskreise der Oberpräsidenten und der Verschiedenheit des Umfanges der Provinzen, soll es ihnen aber frei stehen, die Führung des Spezialpräsidiums der Regierung ihres Wohnorts, dem Vicepräsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber sie sich gegen das Staatsministerium zu erklären haben.

§. 16.

Schließlich haben Wir zu Unseren Oberpräsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Instruktion gebührend zu achten haben.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.
Gr. v. Bernstorff. v. Hacke. Gr. v. Dankelmann. v. Motz.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden, der Konsistorien oder Provinzial-Schulkollegien, der Medizinal-Kollegien und der Regierungen.

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Oberpräsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienstinstruktion erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzialbehörden näher bestimmt wird.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1. das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schulkollegium, die dem Kollegium durch jene Dienstinstruktion überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.
2. den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandidaten (§. 2 Abschnitt 3 der Instruktion) auch deren Ordination hiermit übertragen.

3. Die Vorschrift des §. 2 Abschnitt 4 wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen, wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein.
4. Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, sowie die Einführung der Superintendenten verbleibt.
5. Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.
6. Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.
7. Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 der Dienstinstruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung.
8. Die Provinzial-Schulkollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7 Abschnitt 10 der Dienstinstruktion) die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, demselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.
9. Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9 der erwähnten Instruktion, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen

Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Oberpräsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinal-Kollegien haben sich nach der ihnen am 23. Oktober 1817 ertheilten Dienstinstruktion, deren §. 7 hierdurch aufgehoben wird zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Kommissionen.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion vom 23. Oktober 1817 §§. 39 und 40 für das Präsidium und den Chefpräsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert, bearbeitet und gebildet werden:

1. Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817 der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Censur der Schriften, liegt derselben nur ob, die Aufträge des Ober-Präsidenten auszurichten.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817 §. 3 Nr. 2 Litt. a. b. c. und Nr. 4 benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

2. Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2 Nr. 6 und §. 18 der Instruktion vom 1817 bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio durch die Dienst-Instruktion vom

23. Oktober 1817 und Unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind.

3. Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei.

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut befunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anziennität mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anziennität mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

4. Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden.

Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben berechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (außer den Chausseen), des Kalenderwesens, der Maaßregeln zum Schutz des Salzmonopol-Handels.

5. Die Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, so weit sie nach der Geschäfts-Anweisung dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung gefordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 besondere Dirigenten mit dem Karakter

„Ober-Regierungsrath.“

IV. Da die Ober-Präsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem

Wohnorte befindet sein sollen; so wird bei diesen Regierungen ein Vice-Präsident bestellt, welcher den Oberpräsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Ober-Präsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungs-Präsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten, aus:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Ober-Forstmeisters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten;
b) den Regierungsräthen;
c) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
d) den Assessoren.

Die ad a und b gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum; und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Die Provinzial-Steuer-Direktionen sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, so wie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum.

Eben so ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierungen zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39. Nr. 3 der Instruktion von 1817 dem Präsidio beigelegte Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen vorzutragen und zu berathen sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817 §. 5, jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenständen beizu-

zählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung statt findet, die Abschiede ertheilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht blos im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5 Nr. 13 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 23. Oktober 1817 von dem Oberpräsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subaltern-Personal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Kassenbeamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftskreise ausschließlich bestimmt, nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rath ihm überweiset, und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungs-Geschäften. Bloß zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

a) in die der 1. Klasse, mit Bezeichnung „Regierungs-Sekretarien" und

b) in die der 2. Klasse, mit Bezeichnung „Assistenten“ abgetheilt.

Die nur zum Mundiren bestimmten, sind ferner „Kanzlisten“ zu nennen.

X. Zu den in der Instruktion vom Jahre 1817. §. 38 bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amts-Verschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilungen, oder gar etwas öffentlich bekannt zu machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege geahndet werden soll.

XI., Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Komission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen, welche die General-Kommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungs-Abtheilungen zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Kommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der General-Kommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Kommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von der General-Kommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schulkollegio zu genehmigen, und diese von demselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und folgen einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung.

Die im §. 65. der Verordnung, wegen Organisation der General-Kommissionen vom 20. Juni 1817. und in den

§§. 25 — 28. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821. vorgeschriebene Bestätigung der General-Kommission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung insoweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der General-Kommission noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der General-Kommission bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schulkollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruktion vom 23. Oktober 1817 publicirten Auszugs aus der Verordnung vom 26. Dezember 1808 Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad §. 42. Was sub Nr. 2, 3 und 4 dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben;

b) ad §. 48. das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Prozessen, wo Fiskus Parthei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann

in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen; es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70 seq. Tit. 29 der Prozeß-Ordnung, verfahre und erkenne.

Nach demselben §. 48 des Anhanges zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichts-Ordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungs-Behörden, selbst die Wiederverpachtung blos verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution gestattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktiv-Forderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 erfolgen soll; so wird die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Die im Verfolg der neuen Organisation der Regierungen entworfene (hier anliegende) Anweisung zur Geschäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen. Es sollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und soweit die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordre und dieser neuen Anweisung zur Geschäftsführung, der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 entgegen, etwas festsetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung: sonst bleibt sie ferner zu befolgen.

Berlin, den 31. Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 für die Regierungen zur Ergänzung der Instruktion vom 23. Oktober 1817.

(v. K. J. Bd. 27 S. 241.)

Zum Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Der Geschäftskreis der Regierungen bleibt in sofern derselbe, als nicht durch die Ordre vom heutigen Tage und die anderweitige Dienstanweisung für die Oberpräsidenten Abänderungen angeordnet sind.

Zum Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in den ihnen angewiesenen Geschäfts-Kreisen.

A. Allgemeine für alle Abtheilungen und deren Plenum.

Militair-Exekution.

Wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maaßregeln Militair-Exekution nöthig und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppen-Abtheilungen um Bewilligung von Kommando's requirirt werden. Doch muß davon dem Oberpräsidenten, zur Kommunikation mit dem General-Kommando sofort Anzeige geschehen. In der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Oberpräsidenten an das General-Kommando der Provinz zu bringen.

Exekutionsrecht gegen Personen.

Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechts, die Exekution selbst bis zur persönlichen Haft des Exequendi auszudehnen, muß mit der größten Vorsicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines solchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen sein, wo sich aus den sonst schon vergeblich angewandten Exekutions-Mitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die persönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird. Sie wird vorzüglich nur bei solchen Forderungen der Staatskassen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kategorie der Grundabgaben und Steuern gehören, sondern auf Kontrakts-Verpflichtungen beruhen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beschluß, unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden.

Verhältniß zu den Beamten.

In Ansehung der Beamten-Anstellung und Disziplin bewendet es bei demjenigen, was §. 12 der Instruktion von 1817 enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält.

Die Anstellung der Kreis-Medizinalbeamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlassen, hierbei ist aber die von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ertheilende nähere Anweisung, über die Qualifikations-Zeugnisse, nach Inhalt und Form, genau zu beobachten.

Die Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf ein einzelnes Regierungs-Departement beschränkt sind. Sofern sie dagegen sich auf mehrere Regierungs-Bezirke erstrecken, hat der Oberpräsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen.

In Ansehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten bleibt, wohin, bei der Steuer-Verwaltung, auch die Oberinspektoren, Haupt-Amts- und Kreis-Rendanten, Haupt-Amts- und Oberkontrolleure, imgleichen Güterverwalter gehören sollen, geht der Vorschlag

wegen der bei dem Kollegium selbst fungirenden Räthe und Assessoren

von dem Präsidenten allein;

wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höheren Charakter haben,

wegen der Regierungs-Hauptkassen-Rendanten, und

wegen der Bau-Inspektoren und Land- und Wasser-Baumeister,

von dem Plenum der Regierung;

wegen der Ober-Bürgermeister in den großen Städten,

wegen der übrigen Beamten für die Finanz-Verwaltung,

von der betreffenden Abtheilung;

in allen Fällen aber unter Beistimmung und Mitzeichnung des Präsidenten, dergestalt aus, daß wider den Willen des letztern kein Vorschlag an die vorgesetzten Behörden gebracht werden kann. Die Provinzial-Steuer-Direktoren verfügen jedoch in dieser Beziehung nach Maaßgabe ihrer Dienst-Anweisung selbstständig.

Findet zwischen dem Präsidenten und dem Kollegium ein Einverständniß hierüber nicht statt, so ist auf die Ansicht des Oberpräsidenten mittelst besondern Antrags an ihn zu provoziren und dieser hat solche dann dem Ministerium vorzulegen.

Ueber die Beamten, welche im §. 12 Nr. 1 der Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817 sub a, b, f, g, h, i aufgeführt sind, und über die Obersteuer- und Zoll-Inspektoren hat der Präsident und resp. der Provinzial-Steuerdirektor alljährlich jeder betreffenden Staats-Oberbehörde durch den Oberpräsidenten die Konduitenlisten einzureichen. Bei allen, den Regierungen überlassenen Anstellungen muß mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug gegeben, die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf den Aussterbe-Etats stehenden Beamten, hiernächst aber der Invaliden und der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Beamten, auch der Unteroffiziere, welche 9 Jahre gedient haben, und von den kompetenten Militair-Behörden den Regierungen zur Anstellung überwiesen und brauchbar befunden worden sind, in den dazu nach den ertheilten Vorschriften geeigneten Dienststellen, genau beobachtet werden.

Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Jahres hat der

Präsident jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einzureichen. Daß die neu anzustellenden Offizianten der gesetzlichen Militairpflicht genügt haben, hat der Präsident besonders zu beachten.

In Ansehung der dem Präsidenten überlassenen Anstellung der Subalternen des Regierungs-Kollegiums ist ein Unterschied zu machen zwischen solchen, die ascendiren sollen, und solchen, von deren ersten Anstellung die Rede ist. In Rücksicht der ersten bleibt dem Präsidenten, der sie zu kennen hinreichende Gelegenheit hat, völlig freie Hand gelassen; wegen der letztern aber ist eine Rücksprache mit dem Plenum erforderlich, damit alles, was gegen die Qualifikation der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtigt, etwa angezeigt werden könnte, zur Sprache kommt.

Es ist die Pflicht des Präsidenten, Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, gebührend zu beachten.

Die Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten geschieht, im Einverständniß mit dem Präsidenten, vor den Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung.

Entlassung der Beamten.

Unfreiwillige Entlassungen stehen resp. den Regierungen und Präsidenten, mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form, nur rücksichtlich derjenigen Subjekte, die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungsfrist zu. Die Entlassung soll jedoch nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß im Plenum erfolgen. Waren solche Individuen, die blos wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen, wieder entlassen werden, vorher mit Invaliden-Benefizien versehen, so treten sie in dieselben zurück. In allen andern Fällen ist nach der Kabinetsordre vom 12. April 1822 und vom 21. Februar 1823 zu verfahren. Die gerichtliche Untersuchung gegen einen Beamten wegen Dienst-Vergehungen, kann nur nach vorheriger Berichtserstattung eröffnet werden und hiervon ist in der Regel auch die Suspension vom Amte abhängig; in dringenden Fällen kann gerichtliche Untersuchung und Suspension aber auch von dem Präsidenten eingeleitet werden, wenn nach der Berathung der Sache im Plenum dafür gestimmt wird, jedoch ist darüber an die Ministerien sofort zu berichten.

Außerordentliche Hülfs-Arbeiter können nur auf Diäten, und insbesondere Hülfsschreiber nur gegen Kopialien, nicht

gegen fixirten Gehalt, angenommen werden, und die Diäten sind lediglich aus vakanten Gehalten oder dem besondern Dispositions-Quantum der Regierung für solche Kosten zu bestreiten. Kann wegen des, den Erben eines verstorbenen Beamten gebührenden Gnaden- oder Sterbe-Quartals der Gehalt des Verstorben zu diesem Behufe nicht gleich benutzt werden; so ist bis dahin seine Funktion von den Amts-Genossen unentgeldlich zu verwalten.

B. Für die Abtheilung des Innern.

Bau-Angelegenheiten.

Rücksichtlich der, der Abtheilung neu überwiesenen Bau-Angelegenheiten versteht es sich von selbst, daß Bauten und Reparaturen, die in das Ressort einer einzelnen Abtheilung einschlagen, von dieser Abtheilung zu leiten sind.

Berichtserstattung.

Außer den im §. 17 der Instruktion von 1817 aufgeführten Fällen, in welchen Berichts-Erstattung an die Ministerien nothwendig ist, wird diese noch angeordnet:

a) Wenn Privat-Jurisdiktionarien ihre Jurisdiktion an eine Königliche Gerichtsbehörde abtreten wollen, und dazu der landesherrliche Konsens nachgesucht wird.

b) Beim §. 17 Nr. 2 der Instruktion von 1817 wird näher festgesetzt, daß die Regierungen in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden Oberlandesgerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich konstatirt sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen und nur in den Fällen, welche vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten speziell bestimmt werden möchten, vorher anfragen müssen.

c) Rücksichtlich der Kollekten gehören zum Ressort der Abtheilung des Innern nur Hauskollekten. Die wegen deren Bewilligung zu erstattenden Berichte sind an den Oberpräsidenten zu richten. Nur wenn von Kirchen-Kollekten die Rede ist, wird an das Ministerium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

d) Ueber Bewilligung von Messen und Wollmärkten wird an das Ministerium, wegen gewöhnlicher Kram- und Viehmärkte außerhalb der Kontroll-Bezirke aber an den Oberpräsidenten berichtet, der darauf zu bescheiden, jedoch in den Provinzen, wo besondere Steuer-Direktoren vorhanden sind, zuvor deren Gutachten zu vernehmen hat. Die Berichte

1. über die Resultate der abgehaltenen Landes-Visitation (welche die Motive zur Anordnung derselben enthalten müssen);
2. über Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken;
3. über die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wozu es einer Genehmigung von Seiten des Staats bedarf; und
4. über Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften ꝛc.

werden an den Oberpräsidenten gerichtet. Die in den übrigen Angelegenheiten sind an das betreffende Ministerium zu erstatten.

5. Berichte wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirekten Kommunal-Auflagen sind mit an den Finanz-Minister zu richten.

Militair-Angelegenheiten.

In welcher Art eine Mitwirkung der Civil-Verwaltung in Militair-Sachen, besonders bei der Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspann-Gestellung, bei Einquartirung und der Verpflegung statt findet, bestimmen die darüber ertheilten besondern Vorschriften. Die Verpflegung in den Garnisonen gehört zwar für die Militair-Verwaltung, wenn aber vom Kriegs-Ministerium den Regierungen Aufträge zu Ankäufen von Getraide und Fourage oder auch in andern Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abtheilung auszurichten. Ihre Sorge bleibt auch, zu befördern, daß Vergütung für Vorspann und Verpflegung den Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukomme.

Etats- und Rechnungs-Sachen.

Werden Anstalten und Stiftungen, deren Etats- ꝛc. Angelegenheiten von der Regierung ressortiren, von der Regierung selbst, oder durch von Staatswegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Kommunal-Repräsentanten, welchen Namen sie auch haben mögen, zugelegt, noch von diesen die Rechnungen revidirt und monirt werden; so sind sowohl die Etats an die General-Kontrolle, als die Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer einzusenden. Erfolgt aber die Verwaltung der bemerkten Anstalten und Stiftungen unter Ober-Aufsicht der Regierungen durch Kommunal-Repräsentanten, oder besondere Stiftungs-Verwalter, oder stehet ihnen wenigstens ein wirksamer Einfluß auf die Etatsfertigung und die Rechnungs-Abnahme zu; so kann die Regierung hierbei überall nach den bestehenden Vor-

schriften, Gesetzen und Stiftungs-Urkunden ohne Anfrage verfahren. Ein Gleiches findet auch bei den auf Staatskosten gegründeten oder aus Staatsfonds unterstützten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen statt, jedoch unter den nachstehenden Modifikationen:

1. der General-Kontrolle sind in der Regel die Etats derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche aus Staatsfonds nur eine Einnahme von zweihundert Thalern, oder weniger beziehen, nicht zur Revision und Mitvollziehung vorzulegen; vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Kontrolle, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Revision einzufordern, weshalb derselben von allen ihr hiernach in der Regel nicht einzureichenden Etats vollständige Verzeichnisse eingesandt werden müssen.
2. Beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als zweihundert, aber doch nicht über fünfhundert Thaler; so kann die General-Kontrolle von Einsendung der Etats ein- für allemal dispensiren, nachdem dieselben zuvor noch einmal derselben vorgelegt worden sind.
3. Beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als fünfhundert Thaler, so müssen die Etats, in der Regel, zur Revision und Mitvollziehung der General-Kontrolle gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Kontrolle, auch von diesen Etats nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diejenigen zu bezeichnen; welche von Mitvollziehung derselben ausgeschlossen bleiben können.

Dem Ministerium des Innern sind die Etats zur weitern Rücksprache mit der General-Kontrolle nur in sofern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staatsfonds die Summe von fünfhundert Thalern übersteigt, auch in diesem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ohne Anfrage verfügen.

Nur

a) bei unvermeidlichen Etatsüberschreitungen und
b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von Anstalten und Stiftungen, so wie bei allen Veränderungen der Substanz ihres Grund-Vermögens

ist zu berichten.

Im Allgemeinen aber gehört es zu den besonderen Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörenden Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

C. Für die Verwaltung der Steuern.

Allgemeine Bestimmungen. Direkte Steuern.

Dem Abtheilungs-Vorgesetzten und insbesondere dem Rathe der Abtheilung, welchem die Bearbeitung der direkten, mithin Grundsteuer aller Art, der Klassensteuer und der Gewerbe-Steuer übertragen ist, liegt vornehmlich ob, für eine genaue und umsichtige Aufrechthaltung und Ausführung der für diesen Geschäftszweig geltenden Gesetze und Vorschriften zu sorgen; bei Grundsteuern auf Richtighaltung des Katasters und andrer der Steuer-Verwaltung zum Grunde liegender Urkunden, gehörige Steuer-Regulirung bei Dismembrationen u. s. w. aufmerksam zu sein, bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Klassensteuer, solche sorgfältig unter Zusammenhaltung mit dem Steuer-Einkommen vorhergegangener Veranlagungen, auch anderer Distrikte, unter Beachtung der verschiedenen Verhältnisse, unter Benutzung statistischer Nachrichten u. s. w., zu prüfen; über fehlerhafte und nicht entsprechende Aufnahmen und Veranlagungen nähere Erörterungen zu veranlassen, und somit den Mängeln abzuhelfen.

Um die prompte Einzahlung der Steuern gehörig zu kontrolliren, sind insbesondere die von den Unterkassen terminlich einzusendenden Hebungs-Extrakte und Kassen-Revisions-Protokolle nicht blos einer kalkulatorischen, sondern auch einer jederzeit schleunigen und sorgfältigen materiellen Prüfung zu unterwerfen, und wo sich ein Zurückbleiben gegen die verfallenen Steuerquoten und ein Aufschwellen von Resten ergiebt, ist gegen die säumigen Beamten, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Zwangsmaaßregeln vorzuschreiten.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung sich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverschuldeten und vorübergehenden Nothstand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf diese Stundung niemals über den zum Rechnungs-Abschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus sich erstrecken. Auch kann diese Stundung bewilligt werden, wo Steuer-Erlaß höhern Orts zu bevorworten ist; es muß aber in diesem Falle die Berichtserstattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feststehenden Katastern, Grundbüchern, Mutterrollen 2c. beruhenden Steuern, bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steuer-Aufkommens, jedesmal der höheren Genehmigung.

Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung in sofern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissions-Regulative gegründet ist.

Wo aber der zu solchem Behuf ausgesetzte Fonds oder Kredit überschritten werden sollte, bedarf es einer gerichtlichen Anzeige, und des Antrags auf Deckung der Mehr-Ausgaben. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuer-Niederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeits-Rücksichten, und, um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanz-Ministeriums eingeholt werden.

Einzelnen Klassen-Steuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichtserstattung, zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfallsigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden.

Indirekte Steuern.

Zur Verwaltung der indirekten Steuern gehört die Verarbeitung alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die Auflagen auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Wein und Taback, auf die Mahl- und Schlachtsteuer, auf die Stempelsteuer, imgleichen auf die Einkünfte von der Strom-Schifffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Waage-Anstalten und Waaren-Niederlagen, auch sonstigen Gefällen, welche bei den indirekten Steuern verrechnet werden, ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salzmonopol, endlich auf Aufsicht über die Beamten der indirekten Steuern und deren Anstellung, so weit diese vom Finanz-Ministerium übertragen wird, Bezug hat.

Diese Verwaltung wird, entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzial-Steuerdirektor, oder für einen Regierungsbezirk, durch eine Regierungs-Abtheilung, welcher ein Ober-Regierungsrath vorsteht, geführt.

Zur Richtschnur bei der Verwaltung dienen die Steuer-Gesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministers und des General-Steuerdirektors. Der dieser Regierungs-Abtheilung vorgesetzte Dirigent ist dafür verantwortlich, daß die Geschäfte, den ertheilten Bestimmungen gemäß, auch gründ-

lich und rasch bearbeitet und erledigt werden. Derselbe muß um mit Erfolg die Verwaltung zu leiten, sich genaue Lokal- und Personal-Kenntniß zu verschaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienststellen fleißig, die Hauptämter jährlich wenigstens ein- bis zweimal, und zugleich bei der Bezirks-Bereisung andere Steuerstellen und Gewerbe-Anlagen besuchen, dabei die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Verrechnung bestehenden Vorschriften prüfen, durch Belehrung und Mittheilung ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren bewirken, sich von den Fähigkeiten, Kenntnissen, dem Fleiß und Verhalten der Beamten unterrichten, gefundene Mängel abzustellen sich bemühen, und über die Befolgung der zu vermerkenden Erinnerungen wachen.

Um die Untersuchungs-, Kautions- und andere Rechtssachen zu bearbeiten, auch an andern Verwaltungssachen Theil zu nehmen, besonders den Vorgesetzten der Abtheilung bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten, wird dieser Abtheilung als zweites Mitglied ein Justitiarius zugeordnet. Derselbe hat vornehmlich darauf zu sehen, daß die Steuerprozesse nicht verzögert werden; die Straf-Resolute mit Gründen prompt abzufassen, und die Vollständigkeit der Prozeßliste, welche alljährlich dem Ministerium einzusenden ist, zu kontrolliren.

Ein kollegialischer Geschäftsbetrieb kann zwar in dieser Abtheilung nicht stattfinden, wenn aber in Prozeß- und andern Rechtssachen der Dirigent und der Justitiarius abweichende Meinungen haben, und sich darüber nicht vereinigen, ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenar-Sitzung zur Beschlußnahme zu verweisen; von Seiten der Provinzial-Direktoren aber ist in solchen Fällen an das Finanz-Ministerium zur Entscheidung zu berichten.

Sind Untersuchungen, wegen Amts-Vergehen gegen Steuerbeamte, nach der Vorschrift der Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823 verhängt, bei denen die Dienst-Entlassung ausgesprochen werden soll; dann gelangen auch da, wo besondere Provinzial-Steuerdirektoren angeordnet sind, die Sachen in dem Plenum der Regierung zum Vortrag. Der Provinzial-Steuerdirektor sendet die instruirten Akten mit dem Gutachten des Justitiarius des Provinzial-Steuerdirektorats an den Präsidenten der Regierung des Bezirks, wo der Angeschuldigte zuletzt fungirt hat. Der Präsident läßt die Sache in einer Plenarsitzung, welcher der Provinzial-Steuerdirektor möglichst beiwohnen muß, vortragen, und dieser erhält die Akten nebst dem niedergeschriebenen Kollegialbeschluß zurück, zur Einreichung mittelst seines Gutachtens beim Ministerium.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagd-Wirthschaft bearbeitet der oberste technische Forstbediente der Regierung, unter der obern Leitung des Präsidenten, selbstständig.

Zu diesem technischen Theile der Forstwirthschaft gehört alles, was die Regulirung der speziellen Hauungs- und Bewirthschaftungsplane, die Kontrolle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, so wie die Kontrolle in Hinsicht der ausgeführten Kulturen und die speziellen Anordnungen, wegen des Beschlusses der Königl. Jagden, betrifft.

Außerdem steht dem obersten technischen Forstbeamten die Disziplin über die Forstbedienten mit der unten bei 4 bezeichneten Modifikation und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, so wie unter Beistimmung des letztern, die Anstellung derselben zu.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere

1. In finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forst-Gegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf den Forstgrundstücken haftenden Servituten, an Holz-, Hütungs- &c. Berechtigungen, so wie die Gerechtsame, welche dem Forstfiskus auf andere Grundstücke zustehen, die Bau-Angelegenheiten der Forst-Dienstgebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten von Forstgrundstücken.
2. In polizeilicher Hinsicht, alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabackrauchen in den Forsten, Forst-Brände, Schonzeit des Wildes.
3. Bei neuen Anstellungen der Forstbedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke und sonstigen Forst-Inventarien von abgehenden Forstbedienten oder deren Erben, an die den Dienst neu antretenden Forstbeamten.
4. Die Disziplinar-Angelegenheiten der Forstbedienten, sobald solche, nach der Bestimmung des Präsidenten kollegialich bearbeitet werden müssen.

Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Ober-Forstmeister mit zu dem Vorstande der Abtheilung gehören soll, wird hier noch näher festgesetzt:

1. die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Büreaus wird allein von dem vorsitzenden Ober-Regierungs-Rathe geführt, welcher dafür verantwortlich ist.
2. Dem Oberforstmeister, oder dem statt dessen angestellten Forstmeister, müssen, in sofern er beim Kollegium anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forst-Angelegenheiten betreffen, überall und also auch dann, wenn sie nach der von dem Präsidenten bestimmten Geschäfts-Ordnung nicht speziell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden, auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm sowohl im Konzepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden.

Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten.

Im §. 21 zu 1 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich ist. In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen statt;

a) Einzelne für sich bestehende Theile von Domainen, sowie kleine Forstgrundstücke können ohne Anfrage durch Licitation, und, wo es zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand, von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlag ein Kaufgeld von 100 Thlr. oder 5 Thlr. Rente nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurückbleibt, wobei im Vererbpachtungs-Fall das außerdem zu entrichtende Erbstandsgeld, so wie im Verkaufsfall der durch die Licitation erreichte Mehrertrag nicht zur Berücksichtigung kommt.

   Der Finanz-Minister kann auch, zur Vereinfachung des Geschäfts, im Voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke von größerem Umfange ertheilen.

b) Der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage statt finden.

   Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll; so hat die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen.

c) Die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Rente und Ablösungen von Dominial-Gefällen, einschließlich der Uebertragung des Obereigenthums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzinsgütern, in so weit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

d) Da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitut-Abfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten, durch die Generalkommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanz-Ministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

1. bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente,
2. und bei Aufhebung der Servituten eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken

beabsichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provokation bei der General-Kommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der Generalkommission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungs-Nachsuchung beim Einleiten des Geschäfts gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanz-Ministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Thlr. in Geld oder in Land übersteigt.

e) Abzweigungen bei den mit Dominialabgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

In den ad a und b bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Lizitation statt gefunden, oder im Fall der Lizitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen

und Regulirungen, sind dem Finanz=Ministerium, ohne Unterschied, ob sie mit spezieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen.

Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Realgerechtsamen, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flößereien, Ziegeleien und anderer Etablissements gehören, muß Genehmigung stets eingeholt werden.

Verpachtungen.

a) Die Benutzung ganzer Güterkomplexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Etablissements, Betriebs=Anstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsame, Fruchtzehnten, Gewässer, und des Bernstein=Regals, ist nach den nähern Bestimmungen des Finanz=Ministers, in der Regel im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Finanz=Ministers niemals eingeleitet werden.

Es sind bei den Verpachtungen besonders folgende Vorschriften zu beobachten:

Da wo im Allgemeinen oder auch für einzelne Fälle Verpachtungs=Bedingungen zur Norm bereits feststehen, oder vom Finanz=Minister noch festgesetzt werden, darf davon ohne dessen Genehmigung nicht abgewichen werden.

Ueber die Verpachtung größerer Domainenguts=Komplexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutender Domainen= und Forstnutzungen, deren jährlicher Ertrag sich auf 1500 Thlr. und darüber belauft, sind dem Finanz=Minister jedesmal die Ertrags=Anschläge nebst den Vorschlägen über die fernere Benutzungsart, über die Dauer der Pachtperiode und sonstigen speziellen Pachtbedingungen, Art des Ausgebots, einzureichen, wonächst die Abtheilung auf den Grund der hierauf ergehenden Bestimmungen mit der Austhuung vorzuschreiten hat.

Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Bestandtheile einer Generalpacht sind, so wie sonstiger Domainen= und Forst=Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Ertrag sich nicht auf 1500 Thlr.,

jedoch über 100 Thlr. jährlich beläuft, sind die wegen Veräußerung solcher Objekte vom Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisungen zu berücksichtigen; bei einer Verpachtung derselben bedarf es aber der Einsendung der Anschläge, Benutzungs-Vorschläge und Pacht-Bedingungen nur in sofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Aufgebots, durch Soumission oder Lizitation, auf eine den Zeitraum von sechs Pacht-Jahren übersteigende Pachtperiode, geschehen soll.

Verpachtungen von eben solchen nicht zu veräußernden Gegenständen, deren bisheriger Ertrag die Summe von 100 Thlr. jährlich nicht erreicht, können, wenn der Anschlag erfüllt wird, sowohl im Wege des öffentlichen Ausgebots, als aus freier Hand, von der Abtheilung selbstständig auf 3 bis 6 Jahre regulirt werden. Auch kann im Wege des öffentlichen Ausgebots selbst bei einem Abschlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 pr. C. abgeschlossen werden.

Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Ausgebot vorgeschrieben, durch dasselbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anschlags nicht zu erreichen gewesen, kann die Abtheilung selbstständig aus freier Hand unterhandeln, und sobald sie der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dadurch die bestmöglichste Nutzung erreicht werde, den Zuschlag ertheilen

1. wenn nachträglich die Bedingungen und der Pachtzins erfüllt werden, auch die Pachtung nicht über sechs Jahre ausgedehnt wird;
2. wenn die Bedingungen erfüllt werden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pachtperiode, und muß das Minusgebot in der letzten Lizitation wenigstens erreicht werden.

b) bei den Jagden sind besonders die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forstparzellen, durch Verpachtung zu benutzen.

Die Verpachtungen sind in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren, jedoch nach dem Ermessen der Abtheilung auch für kürzere Zeit, im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken, und kann hierbei die Abtheilung nach ihrem Ermessen jeden Falles den Zuschlag an einen zur Jagd-Ausübung gehörig geeigneten Pächter selbstständig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird.

Auch kann die Abtheilung nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot die Verpachtung, für jeden Pachtzins, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meistgebot übersteigt, entweder durch nochmalige Lizitation zwischen demjenigen, der das Nachgebot gemacht, und dem Meistbietenden in der Lizitation oder auf andere Weise, nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren. An Pächter der Domainengrundstücke können die Feldjagden auf den Feldmarken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungs-Anschlage, ohne Genehmigung überlassen werden. Bei anderen Jagdverpachtungen ohne Lizitation ist die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

c) Mastnutzungen können auf mehrere und bis auf zwölf Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etatsquantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, worin Domainen-Vorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pacht-Periode nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, mit welchem letztere pachtlos werden.

d) Die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Acker-Benutzung, Behufs der Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz, und die Stellung der desfallsigen Bedingungen bleibt, in so fern nur von einer Austhuung auf drei Jahre die Rede, und eine dergleichen Austhuung nicht schon vorangegangen ist, nach vorheriger Abschätzung, dem Ermessen der Abtheilung gänzlich überlassen.

e) Eben so hat die Abtheilung die Heide-Einmiethe für Raff- und Leseholz und dergleichen, auch die Verpachtung von andern Nutzungen an mehrere Einzelne gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze, ohne Anfrage selbstständig zu bewirken.

Die Kontrolle über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pacht-Verbindlichkeiten steht der Abtheilung zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten Geldstrafen oder Geld-Entschädigungen zu erheben; so wird die Einziehung und Festsetzung derselben von der Abtheilung auch dann selbstständig bewirkt, wenn deshalb noch nähere Abschätzung nothwendig ist, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigt. Sind

höhere Strafen oder Entschädigungen erst festzusetzen, so muß die Genehmigung des Finanz-Ministers eingeholt werden.

Auch ist die Abtheilung befugt, an die Stelle einer genehmigten Pachtbedingung, wenn deren Ausführung demnächst wegen veränderter Verhältnisse unzweckmäßig gewesen sein würde, eine andere Pachtbedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu lassen, in sofern der Gegenstand die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt; ist der Betrag höher, so ist die Genehmigung vom Finanz-Minister zu ertheilen.

In dem vorerwähnten Falle und in den zu a bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Lizitation bewirkt worden, oder bei stattgefundener Lizitation unter dem festgesetzten Anschlagspreise verpachtet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Administration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungs-Gegenstände:

a) Bei der Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahlmühlen, Schneidemühlen, Ziegeleien, Flößereien und andern Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebsplanen, so wie von den Etats, ohne höhere Genehmigung niemals abweichen, jedoch bleibt

die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meistgebots, derselben überlassen, und ist sie

auch befugt, während des Laufs der Etats, wenn die Debits-Verhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preissätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen,

auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung durch eine Vermehrung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhete Einnahme deckt.

b) Den Holzverkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Finanz-Ministers; erfolgt der Verkauf im Wege der Lizitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter Zugrundlegung der Holztaxe, zu beachten. Der Finanz-Minister kann der Regierung auch noch besondere Befugnisse für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holztaxe zurückbleiben.

Freiholz, oder Holz gegen geringere als taxmäßige Bezahlung kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in so weit ohne Anfrage verabfolgen lassen, als die Berechtigung zum Empfang aus den über dergleichen Berechtigungen besonders aufzustellenden Haupt-Nachweisungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann.

c) Der Wildprets-Verkauf bei den zum Beschluß stehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung mit oder ohne Lizitation, stattfinden. Abweichungen von der Wildpretstaxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muß der Geldetat erfüllt werden.

d) Beim Verkaufe des Zinsgetraides sollen vorzugsweise die Lieferungspflichtigen berücksichtigt werden, und zwar in der Art, daß ihnen diese Pächte mit einem Abschlag bis zu 10 pr. C. gegen den Martini-Marktpreis derjenigen Marktstadt, in welcher der Verkauf, unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienstfuhren, am angemessensten geschehen kann, überlassen werden. Wo die Lieferungspflichtigen es wünschen sollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreis ihre Pächte zu kaufen, da soll in gleicher Art mit ihnen bis auf sechs Jahre abgeschlossen werden.

In so fern jedoch hiernach keine Uebereinkunft mit den Lieferungspflichtigen zu treffen ist, hat die Abtheilung den Verkauf des Zinsgetreides nach der nähern Anweisung des Finanz-Ministers zu veranlassen, welchem überlassen bleibt, sie für die Fälle, daß der Marktpreis nicht zu erhalten steht, auch zum Verkauf unter dem Marktpreis durch Lizitation oder aus freier Hand allgemein oder im Voraus zu ermächtigen.

e) Beim Verkauf von Garben- und Weinzehnten kann die Abtheilung, auch wenn das bisherige Etatsquantum, mittelst Lizitation, nicht erreicht wird, den Zuschlag nach ihrem Ermessen ertheilen.

f) Beim Verkauf anderer kleiner Natural-Gefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meistgebot, oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, ist die höhere Genehmigung niemals erforderlich, sondern sie sind nach Maaßgabe jedesmaliger Lokalverhältnisse von der Abtheilung selbstständig zu bewirken.

g) Bei Verwaltung der Nebennutzungen in den Forsten, insbesondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen Gewinns für

die Staatskassen der Abtheilung überlassen, in so weit nicht von einer Benutzung dieser Gegenstände in erweitertem Umfange, und von bleibenden Einrichtungen für dieselben die Rede ist, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erstattet werden muß.

h) Einjährige Mastnutzungen können, an die Hütungs-Interessenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen, oder im Wege der Lizitation, gegen jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Lizitation, sonst so vortheilhaft als möglich, ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen ist.

Im Etats- und Rechnungswesen.

a) Alle Etats-Verwaltungs-Extrakte, Abschlüsse, Restnachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, imgleichen die Rechnungen, sind nach den deshalb besonders bestehenden, oder noch zu ertheilenden Vorschriften höheren Orts einzureichen.

b) Bei jedem Amte oder jeder Rentei muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Finanz-Ministerium ein- für allemal für den ganzen Regierungsbezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus alle zwölf bis höchstens achtzehn Jahre bewirkt werden, in sofern erhebliche Veränderungen sie nicht hier und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Revisions-Anschläge selbstständig festzusetzen und dem Finanz-Ministerium eine vollständige Uebersicht sämmtlicher aus diesen Revisionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schlusse eines jeden Jahres, in einer Haupt-Nachweisung vorzulegen.

c) Bei Abweichungen von den Forstetats bedarf es Behufs die Justification der Rechnung von den einzelnen Oberförstereien der höhern Genehmigung nicht, wenn am Schlusse des Wirthschaftsjahres durch die sämmtlichen Forstreviere eines Regierungs-Departements zusammengenommen, die Haupt-Etatssumme des ganzen Departements erreicht worden ist, und ist höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn diese Haupt-Etatssumme nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Haupt-Etatssumme beschafft worden ist; so ist deshalb eben so wenig die Genehmigung erforderlich.

Auch bei Abweichungen von Beschußplanen bedarf es der höhern Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geldetat im Ganzen erfüllt ist oder überstiegen wird.

d) Bei Holzdiebstählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt oder zur Bestrafung gezogen werden können, ist zur Niederschlagung des Holzwerths einschließlich der Nebenkosten nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und Nebenkosten in einem Jahre in einer einzelnen Oberförsterei mehr als 100 Thaler betragen.

e) In Hinsicht der zu bewilligenden Remissionen und Unterstützungen werden der Abtheilung folgende Befugnisse eingeräumt:

1. Wo nicht nur die Berechtigungen zu Remissionen an sich, sondern auch die Normen und Sätze, wonach solche zu gewähren, verfassungs-, reglements- oder kontraktmäßig feststehen, bleibt die Feststellung und Zahlungs-Anweisung, innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlassen.

2. Eben so kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domainen-Eingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summen jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geld-Unterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geld-Unterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Thlr. innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweisen.

f) Etatsausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entstanden sind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, jährlichen Abschlüsse und Rechnungen, gehörig nachzuweisen und da, wo über die Administrations-Maaßregel selbst die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch solche den Etats und Rechnungen beizufügen. In solchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anspruch genommenen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstritten haben, und in den Erkenntnissen das Quantum und der Zeitraum des Erlasses bestimmt festgesetzt werden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, sind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen durch Beifügung beglaubigter Abschriften der betreffenden Stellen der Entscheidungen, ohne besondere Berichts-Erstattung, zu justifiziren.

Ausfallende Rückstände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbare Grade der Exekution nach den amtlichen Bescheinigungen fruchtlos versucht sind, und in Beziehung

auf die rechtzeitige Anwendung der Exekutionsmittel dem betheiligten Beamten nichts zur Last fällt.

g) Stundungen darf die Abtheilung, ohne höhere Genehmigung, nur in folgenden Fällen bewilligen:

1. Wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einsassen verfassungsmäßig und die Zeit- und Erbpächter, Erbzins- und Zinsbesitzer kontraktmäßig auf Remission Anspruch haben, diese aber wegen der noch erforderlichen Festsetzung, oder sonstiger Förmlichkeiten nicht sofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Remissionsbetrags; rücksichtlich der Zeitpächter jedoch nur bis zur Entscheidung des Finanz-Ministeriums, auf den hierüber gleichzeitig zu erstattenden Bericht.

2. Wenn Erbpächter und Erbzins-Besitzer, nach den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise auf Nachsicht, Heruntersetzung oder gänzlichen Erlaß des Zinses Anspruch haben, bis zur völligen Entscheidung über diesen Anspruch. Ist die Bewilligung vom Finanz-Ministerium abhängig so muß deshalb gleichzeitig Bericht erstattet werden.

   In den zu 1 und 2 bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abschluß der Rechnungen die Remission oder der Erlaß definitiv regulirt werden.

3. Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinsen und andere Gefälle zu ihrer Konservation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf diese Stundung den Termin des Jahres-Rechnungs-Abschlusses nicht übersteigen.

Bau-Angelegenheiten.

Ueber die bewilligten Domainen- und Forst-Baufonds kann die Abtheilung mit Beobachtung der nähern Instruktion des Finanz-Ministeriums disponiren. Berichts-Erstattungen an das Finanz-Ministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1. wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußern der hier und da in den Domainen befindlichen Schlösser oder anderer Gebäude und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;

2. bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhner-Häusern;
3. bei allen Neubauten von Fabrikations-Stellen z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, rc.;
4. bei allen auch geringen Domainen-Bauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;
5. bei bedeutenden über 500 Thlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparatur-Anschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Superrevision durch die obere Baubehörde an das Finanz-Ministerium einzureichen.

Von den für das Etatsjahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, spezielle Bauplane anzufertigen und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Finanz-Ministerium Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In so weit Bestimmungen über Verwaltungs-Grundsätze in dieser Instruktion, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanz-Ministerium und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin bei den jetzt bestehenden, oder vom Finanz-Minister anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundsätzen in Domainen- und Forst-Angelegenheitn.

E. Etats-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten.

Soweit die Etats-, Kassen- und Rechnungs-Sachen vor den Kassenrath gehören bearbeitet derselbe solche, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter spezieller Leitung des Präsidenten. Zu seinen besonderen Geschäften gehört:

1. die Kuratel über die Regierungs-Hauptkasse, die Bewirkung der ordinairen und extraordinairen Revisionen dieser Kasse, denen der Präsident in der Regel beizuwohnen, auch, wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungs-Vorsteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat; die Aufsicht auf die Dienstführung der Haupt-Kassenbeamten; Theilnahme an der Sorge für deren Kautions-Leistung

und für die äußere und innere Sicherheit der Kassen-Lokale; und die Obsorge, daß die Kasse die Ablieferungen an die ihr vorgesetzte Centralkasse regelmäßig besorge, die etatsmäßigen und anderweit auf sie angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste, mit den ihr untergebenen Kassen ordentliche Abrechnung halte, und über die ihr zufließenden Gelder und aufzunehmenden Belege prompt quittire, auch die Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen abgelegt werden.

2. Er hat bei sämmtlichen zur Regierungs-Hauptkasse abliefernden oder sonst mit letztern im Geschäfts-Verkehr stehenden Unterkassen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Bestände, auf Disposition über die vorhandenen Ueberschüsse und auf den Verkehr der Unterkassen mit der Regierungs-Haupt-Kasse, seine Aufmerksamkeit zu richten. Alle eingehende Extrakte der Unterkassen müssen daher, nachdem sie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren speziellem Ressort die betreffende Kasse gehört, vorgelegt und das Nöthige darauf verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kassenraths gelangen, damit derselbe diese Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch seinerseits prüfen und etwa noch nöthige Maaßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne.

3. Eben so gehört es mit zur Vorsorge des Kassenraths, daß überall den von den vorgesetzten Behörden ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften gemäß, die periodischen Kassenextrakte, Nachweisungen, Hauptabschlüsse rc. zur vorgeschriebenen Zeit eingereicht werden, und es ist dabei jederzeit, in Uebereinstimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung selbst, worauf sich diese Extrakte u. s. w. beziehen, ressortirt, zu verfahren.

4. Bei der den Regierungs-Präsidenten nach Maaßgabe der Ordre vom 19. August 1823, auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung sowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Revision sämmtlicher von der Regierung ressortirenden Kassen, hat derselbe sich insbesondere des Kassenraths zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrolle zu führen hat, daß solche nach Maaßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder sonst in genügenden Terminen, durch geschäftskundige Beamte revidirt werden, daß, alljährlich wenigstens einmal, eine extraordinaire unvermuthete Revision bei jeder derselben Statt finde.

5. Die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen

Bedürfnissen des ganzen Regierungs-Kollegiums gehörenden Fonds.

Wenn auf diese Fonds von andern Dezernenten Anweisungen ausgefertigt werden; so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds nicht überschritten werden, oder wo die Ueberschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichts-Erstattung an das kompetente Ministerium erfolge.

6. In allen den Fällen, wo die Konkurrenz des Kassenraths vorgeschrieben ist, muß derselbe die deshalb zu erstattenden Berichte im Konzepte mitzeichnen.

7. Die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungs-Sachen, die Aufstellung des Hauptetats der Regierungs-Hauptkasse, sowie der etwanigen Etats, die nicht eine Abtheilung besonders angehen, liegt dem Kassenrath unter der Aufsicht und besondern Mitsorge des Präsidenten ob, und sind ihm von den andern Abtheilungen die erforderlichen Daten hierzu prompt zu suppeditiren.

8. Die von der Regierung aufzustellenden Spezial-Etats untergeordneter Kassen, und die Verwaltungsetats der einzelnen Abtheilungen, müssen zwar von den Abtheilungen der Regierung, welchen sie speziell angehören, selbst gefertigt, auch von diesen die etatsmäßigen Anweisungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kassenrath nimmt aber an der Aufstellung dieser Etats Theil, in so weit als derselbe dafür verantwortlich ist, daß beim Etats- und Rechnungswesen die höheren Vorschriften genau beachtet werden.

9. Die Aufstellung und Kontrollirung der Pensions-Etats. Die dabei Statt findenden Ab- und Zugänge sind mit größter Genauigkeit zu berücksichtigen und solche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Pensionsanträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört.

10. Die Bearbeitung der Provinzial-Staatsschulden, so wie im Allgemeinen aller solcher Sachen, welche der Kassen-Verwaltung im weitern Sinne des Worts angehören, ohne einer der im vorstehenden benannten Abtheilungen speziell unterworfen zu sein.

Zum Abschnitt III.
Von dem Geschäfts-Gange
und
zum Abschnitt IV.
Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Die unter den obigen Abschnitten der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 enthaltenen Vorschriften bleiben zwar mehren Theils bestehend, nur folgende neue oder abändernde Bestimmungen werden durch die Ueberweisung der Geschäfte des Präsidiums an den Präsidenten, durch die veränderte Organisation der Abtheilungen, und die dadurch bezweckte Vereinfachung und rascheren Geschäftsbetrieb herbeigeführt.

Vertheilung der Sachen.

Der Präsident, an welchen alle neu eingehenden Sachen zur Erbrechung gelangen, bezeichnet diejenigen, welche er zum Plenum gebracht wissen will, besonders, und kann auch den Referenten für dieselben ernennen. Alle übrige Sachen werden an die Vorgesetzten der betreffenden Abtheilungen abgegeben; von diesen wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung ihn selbst mit eingeschlossen, indem auch der Vorsitzende besondere Geschäftszweige zur eigenen Bearbeitung mit übernehmen muß, zugeschrieben, und dann von der Registratur in dem Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede derselben, mit möglichster Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäfts-Vertheilung, ein bestimmter Wirkungskreis abgegrenzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Wenn der Vorsitzende keinen besondern Grund zu einer andern Zuschrift, oder zur Bestellung eines Korreferenten hat, so genügt eine willkührlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordentlichen Dezernenten vorgelegt werde. Der Präsident kann auch einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Konzepte ihm zur Superrevision vorgelegt werden sollen.

Ernennung von Korreferenten.

Einen besonderen Korreferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen, oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechtssachen muß aber, wenn dieselben

nicht etwa ganz dem Justitiarius zugeschrieben werden, der letztere zum Korreferenten ernannt werden.

Die Pflichten des Korreferenten bleiben übrigens ganz dieselben, wie sie der §. 24 der Instruktion vom Jahre 1817 festsetzt.

Verhältniß zwischen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, selbstständig, bilden indeß keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörde, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit der andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht Statt finden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen.

Vortrag.

Zu den Vorträgen für die Abtheilungen werden von dem Vorsitzenden, mit Einverständniß des Präsidenten, ein- für allemal ein oder zwei bestimmte Sitzungstage in der Woche und die Stunde der Versammlung festgesetzt; jedoch haben sich sämmtliche Mitglieder der Abtheilungen auch die übrigen Tage der Woche, nur Sonn- und Festtage ausgenommen, in bestimmten Stunden regelmäßig in dem Regierungs-Lokale einzufinden und die dringenden Geschäfte, und was sonst sofort abgethan werden kann, abzumachen.

Anwesenheit der Subalternen im Dienstlokal.

Die Subalternen-Beamten müssen in der Regel täglich acht Stunden in den Büreaus zubringen, auch in dringenden Fällen auf Anweisung des Präsidenten, oder des Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung, länger dort verweilen. Die spezielle Aufsicht über die Subalternen der Abtheilung und die Führung der Präsentienlisten über sie, kann der Vorsitzende einem dazu geeigneten Beamten nach seiner Wohl übertragen.

Ausfertigungen und Superrevision.

Alle auf Beschlüssen des Plenums beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt und von ihm in der Reinschrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschlusse Theil nehmen, unterschrieben.

Alle übrige Dekrete und Konzepte werden, in so fern der Präsident nicht deren Vorlegung besonders verlangt, ledig-

lich dem Vorsitzenden jeder Abtheilung zur Superrevision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der Reinschrift mit Benennung des Referenten von allen anwesenden Mitgliedern vollzogen und von dem Präsidenten mitgezeichnet.

Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Dezernent ist, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36 dem betreffenden Regierungs-Direktor auflegt.

Jahres-Berichte.

Der §. 37 der Instruktion vom Jahre 1817 wird dahin abgeändert, daß jährliche Verwaltungs-Berichte von den Abtheilungs-Dirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäftskreises, einen besondern Verwaltungs-Bericht abfaßt und denselben an den Oberpräsidenten befördert, der ihn sodann einsendet.

Von dem Präsidenten.

Der Präsident ist für einen prompten und regelmäßigen Geschäftsgang zu sorgen besonders verpflichtet. Alles was sich auf die Ansetzung und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums, auch der Referendarien bezieht, gehört ausschließlich vor ihn.

Er kann gegen die Mitglieder Disziplinar-Strafen in den Grenzen der Instruktion vom Jahre 1817 festsetzen, und wenn die Rügen nicht fruchten, die Entlassung in Antrag bringen.

Gegen Unterbeamte kann derselbe auch, als Ordnungsstrafe, Arrest bis zu 8 Tagen verfügen. Letzteres jedoch nur auf den Grund einer vollständigen zu den Akten zu bringenden schriftlichen Verhandlung.

Gratifikationen und Unterstützungen der Beamten des Kollegiums aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen, bleibt dem Präsidenten allein vorbehalten.

Dafür, daß die Beamten ihre Wittwen-Pensionen vorschriftsmäßig bei der Wittwenkasse versichern, muß der Präsident Sorge tragen.

Außer diesen, und den ihm durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817, die Ordre vom heutigen Tage und durch diese Geschäfts-Anweisung anderswo schon beigelegten Rechten und Pflichten, steht ihm noch:

die Befugniß zu, einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen, vorübergehend nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren;

muß er die einzelnen Abtheilungen und Büreaus öfter besuchen;

hat derselbe auch dafür zu sorgen, daß Immediat-Eingaben, welche an die Regierung remittirt werden, prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen beschleunigt, und daß, wenn unstatthafte Anträge gemacht werden, die Bittsteller gründlich belehrt werden.

Derselbe hat die Befugniß, wenn andere Vorschüsse, als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fonds, und dem Zwecke des letztern gemäß, erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Thlr. anzuweisen. Wenn derselbe hiervon Gebrauch macht, hat er dafür zu sorgen, daß bis zum Ablauf des Jahres der gemachte Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dies nicht möglich, dann muß, beim Jahres-Abschluß der Hauptkasse, dem Finanz-Ministerium über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschuß-Zahlungen besonderer Bericht erstattet werden.

Die Präsidenten haben zu ihren Reisen außerhalb des Regierungs-, jedoch innerhalb des Ober-Präsidialbezirks, den Urlaub bei dem Oberpräsidenten nachzusuchen. Außerhalb des Ober-Präsidialbezirks ist aber solches bei dem Ministerium durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Urlaubs-Bewilligung.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann der Präsident Urlaub zu Reisen außerhalb des Landes auf vier Wochen, innerhalb des Landes auf 6 Wochen gewähren, jedoch nur in der Voraussetzung, daß solcher nicht mit Kosten für die Staats-Kassen verknüpft sei. Auf 6 Wochen außerhalb, und 8 Wochen innerhalb Landes ist der Urlaub des Ober-Präsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich. Urlaubs-Ertheilungen an Mitglieder des Kollegiums nach der Residenz, sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, jedesmal dem Ministerium anzuzeigen. Urlaubs-Bewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokalbeamten ertheilt, unter obigen Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten. Von allen Urlaubs-Bewilligungen über 14 Tage an Mitglieder des Kollegiums und an Landräthe, ist dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Allerhöchst genehmigte allgemeine Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgungen:

a) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1837.
b) Staats-Ministerial-Beschluß vom 12. Oktober 1837.
c) Nachweisung der in diesem Beschlusse gedachten Unterbedienungen. Anlage.
d) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Mai 1828. Beilage Nr. I.
e) Staats-Ministerial-Beschluß vom 27. Dezember 1826. Beilage Nr. II.
f) Staats-Ministerial-Beschluß vom 9 März 1831. Beilage Nr. III.
g) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. August 1836 wegen der Wegewärter, und . . . .
h) Regulativ wegen der Wegewärter vom 27. August 1836 . . . .
} Beilage Nr. IV.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1837.

Ich bin mit den Grundsätzen, welche das Staats-Ministerium in dem am 12. Oktober dieses Jahres Mir vorgelegten Beschlusse wegen der Invaliden-Versorgungen zusammen gestellt hat, einverstanden, und will die Ausführung den einzelnen Ministerien, welche davon betroffen werden, überlassen.

Berlin, den 22. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 12. Oktober 1837.

Um den Behörden in Betreff der Versorgung invalider Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich der mit Ausschluß aller anderen Bewerber, nur diesen Versorgungsberechtigten zu verleihenden Stellen und Beschäftigungen, einen sichern Anhalt zu geben, sind von dem Staats-Ministerium folgende Beschlüsse gefaßt worden.

1. Die mit Civil-Versorgungsscheine versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualifikation zu allen Anstellungen im Civildienste berechtigt, in sofern letztere nicht bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen ausschließlich vorbehalten sind, als:

die Forstversorgungen den versorgungsberechtigten gelernten Jäger.

Die Anstellungen bei der Gens'darmerie den 12 Jahr gut gedienten Unteroffizieren.

2. In den Fällen, wo die versorgungsberechtigten Invaliden mit andern Militair-Versorgungsberechtigten konkurriren z. B. bei den Stellen der Subalternbeamten zweiter Klasse, Kanzlisten, Hülfsschreiber ꝛc. haben die Ersteren bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht.

3. Nachfolgende Stellen bei den Ministerien, bei den Central und Provinzial-Behörden, bei den Königlichen Kreis- und Lokal-Behörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Kosten des Staats bestehenden kirchlichen Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- und anderen Anstalten dürfen mit Ausschluß aller anderen Beamten nur aus der Zahl der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden besetzt werden:

Kastellane und Portiers in Königlichen Dienstgebäuden, Botenmeister, Kanzlei, Kassen-, Amts-, Gerichts-, Polizei- ꝛc. Diener, Stempler, Boten, Gewichtssetzer, Ober- und Unteraufseher, Aufseher, Aufwärter, Nachtwächter, Wächter und Pförtner, Haußdiener, Lampenversorger, Ofenheitzer und Hausknechte, Gefangenen-, Kranken-, Kasernen- und andere Wärter, Pedelle, Küster und Organisten (in sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, Kalkanten) Balgentreter, Todtengräber, Glöckner, und andere niedere Kirchendiener, Kornmesser, Schließer, Zuchtmeister, Zuchtknechte und ähnliche Unterbediente.

4. Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den Versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Koncurrenz gelangen können.

5. Diese Grundsätze finden auf die in der Anlage verzeichneten, nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten stehenden Unterbedienten, insoweit dabei nicht ein anderes bemerkt ist, ebenfalls Anwendung.

6. Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Invaliden für die unter 3 und 5 angegebenen Dienstleistungen findet statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair kreirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt, auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

7. Auch diejenigen Domainenpächter und Rentbeamten, Chausseepächter, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütung für die Amts-Verwaltungskosten, und resp. aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dafür nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf aus Staatskassen vergütet wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beschaffung jener Dienstleistung der Domainen-, Pacht- und Rentbeamten ꝛc. nur ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder von diesen Beamten aus den Aversional-Vergütungen und resp. dem Diensteinkommen, nur ganz geringe, diesen Bezügen entsprechende Beträge für jenen Zweck verwendet werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener ꝛc. aus der Klasse der versorgungsberechtigten

Militair=Invaliden, keine geeignete Individuen zu erlangen sein, so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß sich ein solches Individuum unter den Militair=Invaliden findet, erfolgenden Annahme einer in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtungen von den resp. Domainen=, Pacht= oder Rentbeamten rc. der vorgesetzten Behörde (Regierung rc.) Anzeige zu machen, welche letztere alsdann vor Ertheilung der desfallsigen Genehmigung jedesmal zuvörderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

8. In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Invaliden mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen werden, hat aber der Militair=Pensionsfonds, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions=Remunerations= oder ähnlichen Fonds erfolgt, das inzwischen etwa eingegangene Militair=Gnadengehalt wieder zu übernehmen. Ein Gleiches findet Statt, bei Entlassung der Invaliden aus temporair kreirten Stellen.

9. Für alle Kommunen, in welchen die Städteordnung vom 19. November 1808 oder die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 in Kraft ist, für die ständischen Institute, so wie für alle solche Institute, welche ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder Fonds jener Kommunen erhalten werden, gelten in Absicht auf die Invaliden=Versorgung dieselben Vorschriften, welche für die Staatsbehörde gegeben sind, dergestalt, daß sie ihre Unterbedienten, nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen ebenfalls nur aus der Zahl der mit dem Civil=Versorgungsschein versehenen Invaliden wählen dürfen. In Ansehung derjenigen Kommunen, in welchen noch keine der beiden Städteordnungen gilt, behält es für jetzt bei der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern dahin sein Bewenden, daß die Regierungen wo eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Kommunal=Beamten, eintreten möchte, nach der Allerhöchsten Deklaration vom 29. Mai 1820 zu verfahren haben.

10. Bei der Annahme, Entlassung und Pensionirung der Unterbedienten ständischer Institute, sie mögen von ständischen oder Staatsbehörden verwaltet werden, kommen die für die Kommunen gegebenen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. Mai 1828 (siehe Beilage I.) zur Anwendung.

11. In allen vorerwähnten Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belastung des Gnaden=

gehalts (Wartegeldes) nach den Staats-Ministerialbeschlüssen vom 27. Dezember 1836 litt. B. (siehe Beilage II) und vom 8. März 1831. (siehe Beilage III) behandelt.

Wenn der Invalide aber in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung sei es gegen Remuneration, Diäten, oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er, während der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenuß seines Militair-Gnadengehalts, dagegen kommt vom ersten des siebenten Monats an, der Staats-Ministerial-Beschluß vom 27. Dezember 1826 litt. B 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

Von gegenwärtigem Beschlusse soll jedem der Herren Verwaltungs-Chefs eine Ausfertigung zugestellt werden, um danach in seinem Ressort das weiter Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 12. Oktober 1837.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Freiherr v. Altenstein, Freiherr v. Brenn, v. Kamtz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler, v. Ladenberg, Graf v. Alvensleben, Freiherr v. Werther, v. Rauch.

Anlage.

Nachweisung

der im §. 5 des Beschlusses des Staatsministerii vom 12. Oktober 1837 gedachten Unterbedienungen, welche nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten vorkommen und in sofern die hinzugefügten Bemerkungen nicht ein Anderes ergeben, eben so wie die, im §. 3 des Beschlusses im Allgemeinen bezeichneten Stellen, ausschließlich an versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, zu verleihen sind.

1. Bei der Kirchen-, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

Der Rendant der Kirchen- und Hospital-Kasse zu Stettin, der Rendant des Waisen-Instituts zu Zeitz, der Rechnungsführer bei dem Landwaisenhause zu Langendorf, der Buchhalter beim Stifte St. Spiritus zu Eisleben, der Korn-, Hof- und Holzschreiber (auch Polizei-Aufseher) bei der Stifts-Verwaltung zu Neuzelle.	in sofern die Invaliden für diese Stelle qualifizirt sind.

Die Oekonomen bei den drei Gymnasien zu Breslau.
Der Wachtmeister, und
die Stallknechte bei der Thier-Arznei-Schule zu Berlin,
die Förster und Waldwärter (hinsichtlich welcher übrigens die, weiter unten sub Nr. 8 bemerkten allgemeinen Grundsätze Anwendung finden.)

2. Bei den Königlichen Theatern.

Die Theaterdiener,
die Theaterboten,
die Kassenwächter,
die Billet-Einnehmer (diese unter Konkurrenz der dienstunfähig gewordenen etatsmäßigen Mitglieder des Theaters),
die Zettelträger,
die Instrumententräger,
die Orchesterdiener,
die Ballet-Avertisseurs,
die Illuminateurs (in so fern die Erleuchtung nicht in Entreprise gegeben ist),
die Garderobe-Aufseher,
die Theater-Aufseher,
die Maler-Saalwächter.

3. Bei den Königlichen Schlössern.

Der Kastellan im Schlosse zu Egers,
der Schloßverwalter zu Brühl,
der Burgvoigt im Jägerhofe zu Düsseldorf,
der Fahrknecht daselbst,
der Wasseraufseher zu Benrath,
der Schloßdiener zu Benrath.

4. Bei der Verwaltung für Handel-, Fabrikation und Bauwesen, desgleichen der Chausseen.

Die Schleusen-, Leuchtfeuer- und Bliesenwärter,
die Bagger- und Ballast-Aufseher,
die Plantagen-, Leinpfads- und Buschwärter,
ferner in sofern Invaliden zu finden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen,
Die Strommeister, Schleusenmeister, Strom-, Fluß- und Ufer-Aufseher,
die Brückenwärter,
die Buhnen-, Kripp-, Damm- und Wallmeister, auch Wardaufseher.

In Ansehung der Wegewärter bleibt es bei den Bestimmungen des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. August 1836 genehmigten, unterm 27. desselben Monats und Jahres vollzogenen Regulativs (s. Beilage IV.)

5. Bei der Verwaltung des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und zwar:

a) bei diesem selbst:
der Oekonom,
der Oekonomie-Kontrolleur,
der Feldwebel und Polizei-Inspektor,
der Lazareth-Inspektor,
der Küchen-Aufseher;

b) bei dem Mädchen-Waisenhause zu Schloß Pretzsch
der Haus-Inspektor und Oekonom.

6. Bei der Militairverwaltung.

Der Kommissarius bei der allgemeinen Kriegsschule,

der Pagengarderobier der Kommissarius die Bedienten	bei den Kadetten-Anstalten,	
die Feldwebellieutenants die Sergeanten	bei den Kadetten-Anstalten.	
der Rendant der Kontrolleur der Oekonomie-Inspektor der Utensilien-Inspektor	bei dem Annaberger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut.	Unter Konkurrenz der Unteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit.

7. Bei der Domainen-Verwaltung.

Die Amtsdiener,
die Fruchtmesser,
die Amtsvoigte,
die Schließvoigte,
die Mühlenwaagesetzer.

8. Bei der Forstverwaltung.

Die Unterförster (diese Stellen sind blos für Jäger-Abtheilungen, welche nach 20-jähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen, oder für Feldwebel und Oberjäger des Jägerkorps, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1837 durch eine 12-jährige Dienstzeit, worunter mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben,

die Holzhofswärter

die unteren Floßaufseher, in sofern Invaliden zu finden sind, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Als Forst-Exekutoren sind, in so weit die desfallsigen Verrichtungen nicht von den bei anderen Behörden angestellten Exekutoren mit versehen werden, nach der Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministers vom 22. November 1830

vorzugsweise Militair-Invaliden gegen die Exekutionsgebühren zu gebrauchen.

Auch bei den geringeren Waldwärterstellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forstparzellen einem Einwohner des nächsten Orts auf Kündigung zu übertragen gestattet ist, müssen, wenn daselbst versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, und die bedingte Beihülfe zum Unterhalt durch eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft oder durch einen sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden. Imgleichen bei der Besetzung der anderen Waldwärter oder Hülfsaufseherstellen, die für Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein in der Regel nicht geeignet sind, ist, so weit diese Stellen die Mittel zum Unterhalt versorgungsberechtigter Jäger oder Jäger der Kriegsreserve darbieten, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

9. Bei der Steuerverwaltung.

Die Grenz-Aufseherstellen werden vorzugsweise mit Unteroffizieren von zwölfjährigem Dienstalter besetzt, neben welchen auch anstellungsberechtigte Offiziere, Leute aus der Garnison-Kompagnie, Militair-Invaliden, endlich auch Freiwillige aus den Feldzügen von 18$\frac{13}{15}$ konkurriren dürfen.

Die Steuer-Aufseherstellen werden überall, wo es zuläßig ist, mit qualifizirten Militair-Invaliden oder Grenz-Aufsehern besetzt, neben welchen auch Unteroffiziere von zwölfjährigem Dienstalter, anstellungsberechtigte Offiziere, Freiwillige aus den Feldzügen von 18$\frac{13}{15}$ und Civil-Supernumerarien konkurriren dürfen.

Alle übrigen Unterbedientenstellen der Grenz-, Zoll- und Steuerverwaltung werden vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Invaliden besetzt, neben welchen jedoch auch Freiwillige aus den Jahren 18$\frac{13}{15}$ und solche im Grenz- oder Steuer-Aufsichtsdienst invalide gewordene Aufseher konkurriren, deren Anstellung in gedachtem Dienste sich auf geleistete Militairdienste gründet.

10. Bei der Verwaltung der Polizei, der Straf- und Korrektions-Anstalten.

Die Schirrmeister bei der Straßen-Reinigungs-Anstalt in Berlin, die Nachtwachtmeister in Berlin, die Unterbeamten (Feldwebel) bei der Straßen-Erleuchtungs-Inspektion in Berlin.

Die unteren Stellen der Polizei (Polizei-Sergeanten) dürfen nach Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. März 1834 überall abwechselnd mit versorgungsberechtig-

ten noch brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren, welche 12 Jahre gut gedient und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden. Eben so kann nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. November 1835 auch ein Theil der in den Straf- und Korrektions-Anstalten erledigten Aufseherstellen mit Unteroffizieren von zwölfjähriger Dienstzeit besetzt werden.

11. Bei der Justiz-Verwaltung.

1. Die Stellen der gerichtlichen Exekutoren oder der Boten, welche zugleich Exekutoren sind, der Exekutions-Inspektoren und Botenmeister, so wie der Aufseher in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten, können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Kriegsjahren $18\frac{14}{15}$ einer Seits und mit Unteroffizieren von 12-jährigem Dienstalter, anderer Seits besetzt werden.

2. Die in den Rheinprovinzen angestellten Gerichtsvollzieher (Auf die Gerichtsvollzieher-Stellen haben die Invaliden in sofern Anspruch, als sie sich dazu nach Vorschrift des Reskripts vom 4. September 1834 qualifizirt haben).

12. Bei der Post-Verwaltung.

Die Schirrmeister (mit Ausnahme von 33 Stellen, welche hiervon laut Allerhöchster Kabinetsordre vom 23. April 1830 auch mit Unteroffizieren nach 12-jähriger Dienstzeit besetzt werden dürfen, haben die Militair-Invaliden einen ausschließlichen Anspruch auf die Schirrmeister-Stellen).

Die Schnellpost-Kondukteurs (Wenn gleich diese Stellen vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, so dürfen doch sämmtliche Kondukteurstellen der Schnellposten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. April 1830 auch Unteroffizieren nach zwölfjähriger Dienstzeit verliehen werden).

Die Packboten (Hierbei konkurriren blos noch die Freiwilligen aus den letzten Feldzügen, so daß künftig die Packbotenstellen ausschließlich für Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein bestimmt bleiben).

Die Briefträger und Wagenmeister.

Laut Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. Mai 1825 sind die in der damals eingereichten Nachweisung verzeichneten 245 Stellen für Militair-Invaliden oder sonst zur Civil-Versorgung berechtigte Militair-Individuen und die übrigen 127 Stellen für Postillione und andere dazu besonders geeignete, im Postdienste beschäftigte Individuen bestimmt worden. Bei Vermeh-

rung der Stellen sollen $\frac{2}{3}$ mit Militairs und $\frac{1}{3}$ mit Postillions besetzt werden, die im Auslande oder bei Postwärtereien zu besetzenden Stellen ähnlicher Art aber nicht ausschließlich für Invaliden vorbehalten sein.

Bemerkung zu 12.

Das herkömmliche Verhältniß des Privatdienstes wird, wo es besteht, bei eintretenden Vakanzen nach und nach aufgehoben, um mehr derartige etatsmäßige Stellen für Militair-Invaliden zu bilden.

Beilage I.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1828 betreffend die Unterbedienten der städtischen Kommunen.

Wenn gleich die Städteordnung den Magisträten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Bericht des Staatsministerii vom 14. dieses Monats genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militair-Personen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 12, 2. auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 vorschreibt; wird nun auf diesem Wege ein im Kommunaldienste angestellter Versorgungsberechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Dienstantritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit, oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften, oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene

Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle, ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurück zu geben und auf seine Anstellung in einer besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen.

Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Regulativs vom 30. April 1825 §. 2 ein*). Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militair-Personen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistenden Zahlungen, sollen auf den Pensions-Aussterbefonds übernommen werden.

Hiernach hat das Staats-Ministerium das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25. Mai 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

(Der §. 2 besagt wörtlich.)

*) §. 2. Dieses Reglement findet also keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt oder durch den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militair-Personen übertragen werden, so soll ihnen die Militairpension, welche sie etwa vor dieser Uebertragung bezogen haben, in sofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf 6 Monat festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militairpensionsfonds wieder gewährt werden, wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civil-Pensionsfonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militairverhältniß zusteht, sie können auch nach Umständen zu einer höhern Pensions-Bewilligung nach Maaßgabe des gegenwärtigen Reglements, Uns in Vorschlag gebracht werden.

Beilage II.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 27. Dezember 1826 mitgetheilt den Regierungen und andern Provinzial-Verwaltungsbehörden mittelst Verfügung vom 26. Januar 1827 I. 9283.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht des Staats-Ministeriums in Betreff der Wiedereinziehung von Pensionen oder Wartegeldern solcher mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Personen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Oktober dieses Jahres folgende Grundsätze als Richtschnur zu befehlen geruhet ꝛc.

B. Für Unter-Chirurgen, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine.

4. Das Gnadengehalt (Wartegeld) wird eingezogen, wenn ein Invalide für diese Chargen definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunal-Dienste angestellt wird.

Erreicht das Einkommen jedoch nach Abzug des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den Satz

a) von 50 Thlr. bei den Gemeinen,
b) von 72 Thlr. bei den Unteroffizieren,
c) von 100 Thlr. bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeister,

so kann den Invaliden nach Maaßgabe ihrer Charge, bis zur

Erfüllung dieses Satzes das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte Seitens des Kriegs-Ministeriums gewährt, und selbst das ganze Gnadengehalt, im Falle das Fehlende eben so viel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden.

5. Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten, Remuneration oder stückweise Bezahlung ꝛc. bleibt der Invalide im ungekürzten Genusse seines Gnadengehalts.

Ew. Excellenz ermangelt das Staats-Ministerium nicht, die obigen Bestimmungen ganz ergebenst mitzutheilen, mit dem Ersuchen, danach künftighin in dem Umfange Ihres Ressorts gefälligst verfahren zu lassen.

Berlin, den 27. Dezember 1826.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kron-Prinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.

Gr. v. Bernstorff. v. Hacke. Gr. v. Dankelmann.

Beilage III.

Staats=Ministerial=Beschluß vom 9. März 1831 bekannt gemacht mittelst Verfügung vom 17. April 1831 E. A. Nr. 727.

In dem Staats=Ministerial=Erlasse vom 27. Dezember 1826 ist bestimmt worden, daß den im Civil angestellten Invaliden, wenn ihr Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mit begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz

a) von 50 Thlr. bei den Gemeinen,
b) von 72 Thlr. bei den Unteroffizieren,
c) von 100 Thlr. bei dem Unter=Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeister

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieser resp. Sätze das Militair=Gnadengehalt zum Theil fort gewährt oder auch ganz belassen werden kann.

Um für die Anwendung dieser Bestimmung auch hinsichtlich solcher Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen an Exekutions=Gebühren, Tantiemen ꝛc. besteht, wird auf den Grund der gewechselten Vota folgender Beschluß gefaßt:

1. Wenn ein Invalide aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen eine Civilstelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen an Exekutionsgebühren, Tantiemen ꝛc. besteht, so wird die Einnahme des Vorgängers im Dienste nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren, bei Bestimmung des, nach der Vorschrift vom 27. Dezember 1826 aus dem Gna=

dengehalte etwa zu leistenden Zuschusses, zum Grunde gelegt, und danach der Zuschuß für die nächsten drei Jahre normirt.

2. Sind diese drei Jahre abgelaufen, so wird die in denselben stattgehabte Diensteinnahme von neuem zur Fraktion gezogen und danach der Zuschuß für die folgenden drei Jahre regulirt.

   In derselben Art geschieht später von drei zu drei Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feststellung des Zuschusses.

3. Bei der Berechnung dieser ungewissen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reise und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 p. C. des ermittelten unfixirten Einkommens, und wenn die Dienst-Einnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thlr. monatlich in Abzug gebracht.

4. In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ungefähren Betrag der stattgehabten Hebungen supplirt, und für die Fraktion benutzt.

Abschrift dieses Beschlusses ist einem jeden der Königlichen Ministerien so wie den obersten Central-Behörden mitzutheilen.

Berlin, den 9. März 1831.

Geheimes Staats-Ministerium.

Beilage IV.

Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 5. August 1836 die Genehmigung des Regulativs wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militair=Invaliden, als Wegewärter und deren Dienst=Entlassung rc. betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni und 9. Juli d. J. genehmige Ich das zurückgehende wegen Anstellung und Dienst=Entlassung der civilversorgungsberechtigten Militair=Invaliden als Wegewärter abgefaßte Regulativ und ermächtige Sie, dasselbe zu vollziehen und wegen dessen genauer Ausführung die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Töplitz, den 5. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats= und Kriegs=Minister, General=Lieutenant von Witzleben und den wirklichen Geheimen=Rath Rother.

Regulativ.

Die seit längerer Zeit in einzelnen Fällen erlassenen Bestimmungen des vormaligen Königlichen Ministerii des Innern für Handels= und Gewerbe=Angelegenheiten und der Chaussee=Verwaltung, sowie die in der Cirkular=Verfügung vom 26. April 1831 ertheilten Vorschriften über die versuchsweise angeordnete Beaufsichtigung der Kunststraßen durch auf Tagelohn

angenommene Wärter, sind von mehreren Königlichen Regierungen mißverstanden worden und haben zur Folge gehabt, daß sie verschiedene Grundsätze bei Anstellung der versorgungsberechtigten Invaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung und Pensions-Gewährung angenommen haben. Zur Erreichung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Annahme Entlassung und Pensionsgewährung der Wegewärter werden daher auf Grund der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Besetzung der Wegewärterstellen bleibt den Königlichen Regierungen, wie bisher überlassen, doch dürfen dieselben diese Stellen, ohne besondere Genehmigung des Chefs der Chausseeverwaltung, nur mit civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzen, wie überhaupt eine Ausnahme hiervon nur zugelassen werden soll, wenn nicht qualifizirte, mit Civilversorgungs-Scheinen versehene Invaliden vorhanden sind.

§. 2.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden sollen nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß der Gesundheitszustand der Anstellungssuchenden so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als Wegewärter verrichten können, nach einer einjährigen Probezeit, — nachdem sich die Königlichen Regierungen von ihrer Qualifikation und moralisch guten Führung genügend überzeugt haben — als Wegewärter und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung angestellt werden, daß sie nach vorgängiger dreimonatlichen Kündigung sofort wieder entlassen werden können, ohne einen Anspruch auf Bewilligung einer höhern Pension, als das, vor ihrer Annahme bezogene, Militair-Gnadengehalt, zu haben, es sei denn, daß der am Schlusse des §. 4 erwähnte Fall eintritt.

§. 3.

Wird nach Ablauf der einjährigen Probezeit die Anstellung eines Militair-Invaliden als Wegewärter von den Königlichen Regierungen verfügt, so nimmt der betreffende Wege-Baumeister mit demselben eine Engagements-Verhandlung auf, in welcher seine Dienstobliegenheiten speziell aufgeführt werden, zu deren treuer Erfüllung er durch Ableistung des vorschriftsmäßigen Diensteides oder mittelst Handschlags an Eidesstatt und Hinweisung auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet wird, und in welcher er nicht allein allen Ansprüchen auf Pension entsagen, sondern sich auch der §. 2 gedachten Bedin-

gung, daß seine Entlassung nach vorgängiger dreimonatlichen Kündigung sofort erfolgen könne, ausdrücklich unterwerfen muß.

§. 4.

Wird ein als Wegewärter angenommener Militair-Invalide vor Ablauf der einjährigen Probezeit oder vor der, durch Aufnahme der, im vorhergehenden §. gedachten Engagements-Verhandlung wirklich erfolgten Anstellung wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen und nicht wegen strafbarer Verbrechen, welche den Verlust der Pension nach sich ziehen, wieder entlassen, so soll ihm seine Militairpension, welche er vor der Probebeschäftigung als Wegewärter bezogen hat, aus dem Militair-Pensionsfonds wieder gewährt werden. Erfolgt seine Entlassung aber erst nach Verlauf eines Jahres und nachdem seine Anstellung durch Aufnahme der vorgedachten Engagements-Verhandlung geschehen war, so hat ihm die Chausseeverwaltung aus ihren Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihm nach seinen Militairverhältnissen zusteht, doch kann er auch nach Umständen zu einer, durch den §. 2 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 gestatteten, höheren Pensionsbewilligung Seiner Majestät dem Könige durch den Chef der Chausseeverwaltung in Vorschlag gebracht werden.

Ein desfallsiger Antrag kann aber nur nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Wegewärter stattfinden.

§. 5.

Die Entlassung der hiernach auf Kündigung angenommenen Wegewärter soll auf vorgängige, durch den Regierungs- und Baurath oder durch den Wegebau-Inspektor des Regierungsdepartements zu führende Untersuchung der Dienstvergehen, Vernachlässigungen und sonstigen Entlassungsgründe, jedoch nur nach alleiniger Entscheidung des Regierungs-Chefpräsidenten erfolgen.

§. 6.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königlichen Regierungen, sowie die ihnen untergeordneten Wegebaubeamten für die Folge genau zu achten.

Berlin, den 27. August 1836.

Kriegs-Ministerium für den Kriegs-Minister
von Schöler.

Der wirkliche Geheimerath und Chef der Verwaltung für Handel, Fabriken- und Bauwesen ꝛc.
Rother.

Allgemeines Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30 April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben es stets als einen vorzüglichen Gegenstand Unserer landesherrlichen Sorgfalt betrachtet, die öffentlichen Verhältnisse Unserer Staatsdiener, in Beziehung auf ihre Pflichten sowohl als ihre Berechtigungen, durch feste Bestimmungen zu ordnen, und ihr Loos zu sichern. Diese Fürsorge veranlaßt Uns gegenwärtig auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen den Dienern des Staats vom Civilstande bei ihrem Austritte aus dem Staatsdienste künftig lebenslängliche Pensionen bewilligt werden sollen. Deshalb verordnen Wir nun, wie folgt:

§. 1.

Den Civildienern des Staats, wenn sie

1. ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen,
2. nach einer bestimmten Dienstzeit und
3. nach einer pflichtmäßigen Dienstführung,
4. durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind,

soll nach den weiter unten folgenden Bestimmungen ein Anspruch auf eine lebenslängliche Pension zugestanden werden.

§. 2.

Dieses Reglement findet also keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs, oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen

versorgungsberechtigten Militairpersonen übertragen werden, so soll ihnen die Militairpension, welche sie etwa vor dieser Uebertragung bezogen haben, in sofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf sechs Monat festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militairpensionsfonds wieder gewährt werden, wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civil-Pensionsfonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militairverhältniß zusteht, sie können auch nach Umständen zu einer höhern Pensionsbewilligung, nach Maaßgabe des gegenwärtigen Reglements, Uns in Vorschlag gebracht werden.

§. 3.

Nicht weniger sind solche Beamte ausgeschlossen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit, übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, z. B. die Kreis-Medizinalbeamten ꝛc.

§. 4.

Auch behalten Wir Uns vor, für die Pensionirung der bei Unsern und des Königlichen Hauses Hofstaaten angestellten Personen in vorkommenden Fällen besondere Anordnung zu treffen.

§. 5.

Endlich findet dieses Reglement keine Anwendung auf die Geistlichkeit und das gesammte Personal der Universitäten, der übrigen höheren und städtischen Unterrichts-Anstalten und der Ortsschulen, hinsichts deren es bei den Grundsätzen, welche die bestehende Gesetzgebung für die Emeritirung, Bewilligung von Gnadengehalten u. s. w. bereits feststellt, verbleibt, oder nach Befinden weitere spezielle Verordnung ergehen wird.

§. 6.

Der im §. 1 zugestandene Anspruch, soll in der Regel erst nach zurückgelegtem funfzehnten Dienstjahre in Gültigkeit treten. Wir behalten Uns jedoch bei besonderen Umständen und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit, die Bewilligung einer den Verhältnissen angemessenen Pension ausnahmsweise auch für diejenigen Fälle vor, wo nach vorstehendem den Beamten noch kein Anspruch zusteht.

§. 7.

Wenn die Dienstunfähigkeit, auf welche der Pensions-Anspruch gegründet werden soll, nur relativ und der Beamte noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig ist, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation, noch Verlust an dem bisherigen Diensteinkommen in sich schließt, so kann die Pensio-

nirung nicht eher eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher anderweiter Gebrauch von demselben für den Staatsdienst nicht zu machen sei.

§. 8.

Bei Begründung des Pensions-Anspruchs kommen die Vermögens- und Familienverhältnisse des Staatsdieners nicht in Betracht.

§. 9.

Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer (§. 6) zum Grunde zu legen ist, fängt mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienst an. Wenn jedoch der Staatsdiener damals noch nicht das zwanzigste Jahr seines Lebens zurückgelegt hatte, so wird die Dienstzeit erst von dem Anfange seines ein und zwanzigsten Lebensjahres ab gerechnet, und die früher im Dienst zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt.

§. 10.

Auch werden nur diejenigen Jahre angerechnet, welche der Beamte wirklich in Staatsdiensten zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge statt gefunden hat oder nicht, so wie denn auch eine solche Zwischenzeit, in welcher der Beamte etwa auf Wartegeld gesetzt gewesen ist, mit zur Berechnung kommt. Dagegen werden die Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit, oder während welcher der Beamte in fremden oder in andern, als unmittelbaren Staatsdiensten gestanden hat, nicht gerechnet.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß denjenigen Beamten, welche in Unsern wieder eroberten oder neu erworbenen Provinzen im Staatsdienste angestellt waren, und mit denselben übernommen worden, die in einem solchen Dienste zugebrachte Zeit zu gut gerechnet werden muß.

§. 11.

Wenn ein auf Lebenszeit angestellter Civilbeamter vorher im Militair gestanden hat, so kommt auch die im aktiven Militairdienst zugebrachte Zeit zur Berechnung. Der Bestimmung im §. 9 gemäß, kann jedoch auch diese Dienstzeit erst vom Anfang des ein und zwanzigsten Lebensjahres ab, zu gut gerechnet werden, ausschließlich indeß der in einem Kriege stattgefundenen Dienstzeit, welche zur Berechnung gezogen wird, auch wenn der betreffende Beamte das zwanzigste Lebensjahr damals noch nicht vollendet hatte.

Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes wird doppelt gerechnet, jedoch nur in dem Falle, wenn solche

sogleich bei der Verabschiedung aus dem Militair, von der kompetenten Militairbehörde ausdrücklich bescheinigt, und die Dauer derselben in dem Abschiede angegeben ist; auf deren nachträglichen Nachweis soll nicht eingegangen werden. Wird ein ehemaliger Militair während der feststehenden Probezeit wieder entlassen, so hat er keinen Anspruch auf Civilpension und es wird ihm nur die ihm etwa früher bewilligte Militair-Pension aus dem Militair-Pensionsfonds wieder gewährt.

Die bei der Land- und Grenzgensd'armerie angestellten Wachtmeister und Gensd'armen erhalten jedoch gleichfalls erst nach zurückgelegter Probezeit, Unserer Bestimmung vom 2. April 1822 gemäß, wenn sie mit dem Zeugnisse einer unbescholtenen Dienstführung auf eine bestimmte Zeit oder für immer ausscheiden, an Wartegeld oder Pension monatlich, der Wachtmeister sieben Thaler, und der Gensd'arm vier und einen halben Thaler aus dem Civil-Pensionsfonds; die Offiziere der Gensd'armerie dagegen werden lediglich nach den Militair-Pensionsgrundsätzen beurtheilt.

§. 12.

Bei der Bestimmung der Höhe der Pension, soll die Dienstdauer und die Besoldung, jene nach den vorbestimmten Grundsätzen und diese nach dem Betrage des Einkommens berechnet, in dessen Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befand, zum Grunde gelegt werden, und sollen hierbei folgende fünf Abstufungen stattfinden:

Klasse.	Dienstdauer.	Pensionssatz.	
I.	vom zurückgelegten 15. bis mit dem zurückgelegten 20. Dienstjahre	$\frac{2}{8}$	des Diensteinkommens.
II.	vom zurückgelegten 20. bis mit dem zurückgelegten 30. Dienstjahre	$\frac{3}{8}$	
III.	vom zurückgelegten 30. bis mit dem zurückgelegten 40. Dienstjahre	$\frac{4}{8}$	
IV.	vom zurückgelegten 40. bis mit dem zurückgelegten 50. Dienstjahre	$\frac{5}{8}$	
V.	vom 50. Dienstjahre an	$\frac{6}{8}$	

§. 13.

Wenn der Beamte sich durch eine vorzügliche Dienstführung ausgezeichnet hat, oder derselbe sehr hülfsbedürftig, oder wenn bei besondern unverschuldeten Unglücksfällen ein ungewöhnlicher Aufwand nöthig ist, so wird der vorgesetzten obersten Verwaltungsbehörde gestattet, für ihn eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension, jedoch um nicht mehr als ein Achtel der Besoldung, bei Uns in Antrag zu bringen.

§. 14.

Da die Pensionen zugleich in der Absicht gegeben werden, um den nothwendigen Unterhalt des Beamten zu sichern, so wird als Minimum einer Pension die Summe von 60 bis 96 Thalern jährlich und zwar bei Stellen der Art festgesetzt, wo die Dienstleistungen blos in gemeinen Arbeiten oder mechanischen Verrichtungen bestehen; innerhalb dieser Grenze bleibt die Bestimmung den Behörden nach den Umständen überlassen.

Für höhere Stellen wird, wenn auch die Besoldung 480 Thaler nicht erreicht, das Minimum auf 120 Thaler gesetzt.

§. 15.

Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension nach §. 12 einen Theilbetrag ausmacht, ist zu ziehen:

a) das fixirte Gehalt, wie dasselbe in den Anstellungspatenten, Reskripten, Dekreten, oder in den von den kompetenten Behörden vollzogenen Verwaltungs-Etats ausgedrückt ist.

Es geht hiervon jedoch ab:

1. bei Gehaltstheilen, welche ursprünglich nur aus Allerhöchster Gnade als persönliche Zulage bewilligt worden, derjenige Betrag, um welchen die ganze Besoldung des Beamten, einschließlich der persönlichen Zulage, das künftige höchste Normalgehalt derjenigen Dienstkategorie überschreitet, zu welcher der Beamte gehört;
2. derjenige Theil des Gehalts, welcher nicht wegen der Dienstleistungen selbst, sondern zum Ersatz eines von den Beamten des Dienstes wegen zu bestreitenden Aufwandes ausgesetzt ist; es gehen daher ab, die Entschädigungen für Büreau- und Reisekosten, für den Unterhalt von Fuhrwerk und Wagen, für baare Auslagen, als zu Miethe, Unterhalt von Gehülfen u. s. w.;

b) der Werth der freien Wohnung ist nur alsdann in Rechnung zu bringen, wenn derselbe entweder bei der Geldbesoldung ausdrücklich in Abzug gebracht ist, oder daraus berichtigt werden muß. Erhält dagegen ein Beamter außer der Normalbesoldung auch noch freies Quartier, so findet eine Anrechnung nicht statt.

c) Eben so ist die Zurechnung freier Feuerung und freien Lichts nur zulässig, wenn die Emolumente vorher bei der Festsetzung der baaren Normal-Geldbesoldungen davon wirklich in Abzug gebracht und dem Beamten als Gehaltstheil angerechnet worden sind.

d) Naturalbezüge an Getreide und andern Früchten sind nach den Etatspreisen in Anrechnung zu stellen.

e) Bei Dienstgrundstücken wird der Ertrag angenommen, wie solcher dem Beamten zur Erreichung der etatsmäßigen Geldbesoldung in Zurechnung gebracht ist.

f) Dienst-Emolumente, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, z. B. die Tantiemen bei Einnahmen, Provisionen von verkauften Produkten, Kopialien u. s. w. werden nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten drei Jahre berechnet, sie kommen jedoch nur in soweit zur Anrechnung, als sie das in den bestehenden Normal-Besoldungs-Etats bestimmte Maximum der Besoldung für diejenige Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

g) Eigentliche Tafelgelder, die blos zu dieser Bestimmung gegeben werden, gelangen nicht zum Ansatz.

h) Eben so wenig gehört der blos accidentielle Dienstgenuß dahin, und sind daher Douceurs, Remunerationen, Gratifikationen, Denunziantenantheil und andere solche, außer dem eigentlichen Gehalte, rechtmäßig bezogene Vortheile nicht zu rechnen.

§. 16.

Der Bestimmung einer Pension für einen zu entlassenden Staatsdiener muß eine genaue Erörterung der Bewegungsgründe und der hierbei zur Sprache gebrachten faktischen Umstände vorangehen.

§. 17.

Trägt der Staatsdiener auf Entlassung mit Pension an, so muß er ausführlich die Umstände anzeigen, welche sein Austreten aus dem Dienst nöthig machen, und die Gründe auseinandersetzen, auf die er das Pensionsgesuch stützt. Auf diese Vorstellung hat die betreffende Behörde, dessen pflichtmäßige Dienstführung vorausgesetzt, eine genaue Untersuchung über die Ursachen der Nothwendigkeit des Austritts aus dem Dienste, der Dienstunfähigkeit und ihrer Veranlassung, so wie bei dazu geeigneten Verhältnissen der noch für andere Dienstleistungen, nach Anleitung der Bestimmungen des §. 7 vorhandenen Brauchbarkeit vorzunehmen. Die hierbei sich ergebenden Zweifel, oder sonstigen Bedenken sind vollständig zu erörtern; und wenn die Sache zur Entschließung reif ist, so muß darüber gutachtlich an die betreffende oberste Verwaltungsbehörde berichtet werden.

§. 18.

Findet dagegen die vorgesetzte Behörde die Entlassung

wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig und die Bewilligung einer Pension nach den Vorschriften dieser Verordnung motivirt, so sind von derselben die ihren Antrag bedingenden Gründe ausführlich auseinander zu setzen, und der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde einzuberichten; gleichzeitig ist auch dem betreffenden Beamten hiervon Nachricht zu geben. Sollte nach §. 13 der Fall sich zur ausnahmsweisen Bewilligung einer erhöheten Pension eignen, so sind die desfallsigen Gründe ebenfalls genau anzugeben. Die bei den obersten Verwaltungsbehörden angestellten Beamten sind ebenfalls von ihrer beabsichtigten Pensionirung eine angemessene Zeit vorher in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Die Feststellung der Pension, nach den im §. 12 motivirten Sätzen und unter Beobachtung der übrigen in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Bedingungen, so wie die Anweisung der Pensionszahlung innerhalb des von Uns hierzu ausgesetzten Fonds, erfolgt selbstständig durch die oberste Verwaltungsbehörde. Dieselbe muß jedoch an Uns berichten:

1. bei der Feststellung der Pension für einen Beamten, dessen Anstellung Wir Allerhöchst Selbst verfügen und
2. wenn die Umstände nach Anleitung des §. 13 von der Art sind, um eine Erhöhung der normalmäßigen Pension nachzusuchen, deren Bewilligung Unserer Allerhöchsten Entschließung vorbehalten bleibt.

§. 20.

Beschwerden über das Verfahren oder Reklamationen gegen die erfolgten Anträge und Festsetzungen, werden zunächst von der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde entschieden. Beruhigt sich der Reklamant hierbei nicht, so wird dessen Beschwerde im gesammten Staats-Ministerium zur Erörterung gebracht, und durch Abstimmung definitiv festgesetzt, ausgenommen bei denjenigen Stellen, deren Besetzung Wir Allerhöchst Selbst verfügen; in diesen letzteren Fällen werden Wir auf den desfalls vom Staatsministerium zu erstattenden Bericht entscheiden. Ein Rekurs an die Gerichtsbehörden findet in keinem Falle, weder wegen der erfolgenden Pensionirung, noch wegen einer behaupteten Pensions-Berechtigung, oder der zu bewilligenden Pensionssumme statt.

§. 21.

Um der Staatskasse bei der Bildung des zur Berichtigung der bereits bewilligten und künftig zu bewilligenden Pensionen erforderlichen Fonds einige Erleichterung zu gewähren, sollen die Staatsdiener in Rücksicht der ihnen durch die gegenwärtige

Verordnung zugestandenen Ansprüche nach folgenden Abstufungen, Beiträge von ihrem Einkommen zum Pensionsfonds einzahlen:

1. von einem Diensteinkommen bis mit 400 Thlr. 1 Proz.
2. von einem Diensteinkommen über 400 Thlr. bis mit 1000 Thlr. 1½ Proz.
3. Bei höheren Gehalten wird für das erste Tausend ebenfalls 1½ „
für die Beträge innerhalb des zweiten Tausends 2 „
für die Beträge innerhalb des dritten und vierten Tausends 3 „
für die Beträge innerhalb des fünften und sechsten Tausends 4 „
und von allen Beträgen über 6000 Thlr. 5 „

an Abzug, welcher jedoch die Summe von 500 Thlr. jährlich nicht übersteigen darf, entrichtet.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Prozentsätze nur von 50 zu 50 Thlr. berechnet, so daß das was unter 50 Thlr oder zwischen 50 und 100 Thlr. ist, nicht zur Berechnung kommt.

§. 22.

Diejenigen Staatsdiener, auf welche (nach §§. 2, 3, 4 und 5) diese Verordnung keine Anwendung findet, sind auch von Entrichtung dieser Gehaltsabzüge, so wie des im §. 25 erwähnten Theiles neuer Besoldungen oder Gehaltszulagen befreit.

Auch die Wartegeldbeamten zahlen dergleichen Abzüge nicht, in sofern sie nicht ihr ganzes früheres Einkommen beziehen sollten.

§. 23.

Die §. 21 vorgeschriebenen Gehaltsabzüge werden von demselben Dienstgenusse entrichtet, welcher der Berechnung der Pension des betreffenden Beamten nach §. 12 zum Grunde gelegt, und nach den im §. 15 vorgeschriebenen Grundsätzen ermittelt wird, ausschließlich jedoch der im §. 15. a. 1 erwähnten persönlichen Zulagen, von welchen der Beitrag ebenfalls entrichtet wird, wenn sie auch bei der Berechnung der Pension unberücksichtigt bleiben sollten.

§. 24.

Die Gehaltsabzüge werden in eben den Raten, in welchen die Bezahlung des Gehalts geschieht, durch Abzug an der Geld-Besoldung, bei derjenigen Kasse, welche letztere leistet, berichtigt.

§. 25.

Ferner soll jeder neu angestellte Beamte, auf welchen das gegenwärtige Reglement Anwendung leidet (§. 2, 3, 4 und 5) den zwölften Theil der ihm bewilligten jährlichen Besoldung im Laufe des ersten Dienstjahres in monatlichen oder nach Maaßgabe der erfolgenden Gehaltszahlung in vierteljährlichen Raten zum Pensionsfonds einzahlen; auch wird von den Gehaltserhöhungen, welche den hierher gehörenden Beamten bewilligt werden, der Betrag des ersten Monats zum Besten des Pensionsfonds zurückbehalten.

§. 26.

Die bereits vorhandenen Korporations-Anstalten, welche die Unterstützung entlassener Civilbedienten oder Arbeiter zum Zweck haben, z. B. die Knappschaftskassen u. s. w., werden durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben.

§. 27.

Die Grundsätze, welche durch die bestehenden Gesetze über die Bewilligung von Gnadengehalten für Geistliche u. s. f. festgestellt sind, bleiben unverändert. Eben so verbleiben die den aus fremden Diensten übernommenen Beamten in Folge von Staatsverträgen hinsichtlich der Pensionsbewilligung zugesicherten Berechtigungen auch für die Zukunft in Kraft, und treten bei ihnen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nur in so weit ein, als sie für dergleichen Beamte günstiger sind, jedoch finden auf dieselben die Vorschriften der §§. 21 bis mit 25 völlige Anwendung.

§. 28.

Die Pensionairs, welchen künftig die Erlaubniß, ihre Pension außerhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, von Uns ertheilt wird, erleiden einen Abzug von zehn Prozent von dem Betrage der Pension, welcher der Staatskasse, Behufs der Bildung des Pensionsfonds zu gute geht.

§. 29.

Die bewilligten Pensionen verbleiben den Erben der Pensionairs nicht allein für den Monat, in welchem ihr Erblasser gestorben ist, sondern werden auch noch für den darauf folgenden Monat gezahlt.

§. 30.

Die Pension wird eingezogen:

1. wenn der Pensionair im Staatsdienste wieder angestellt;
2. wenn er der, vor erfolgter Pensionirung, stattgefundenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, vom Richter außer der Kriminalstrafe, auch auf

Dienstentsetzung erkannt worden sein würde. In Fällen dieser Art ist daher künftig das Erkenntniß auf den Verlust der Pension zu richten;

3. wenn der Pensionair während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter, wenn es während der Dienstzeit begangen worden wäre, außer der Kriminalstrafe, auch auf Dienstentsetzung erkannt haben würde, so gehet er auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig.

Nach diesem Reglement haben sich alle Staatsbeamten und Behörden für die Folge genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 30. April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. von Altenstein. Graf von Bülow. von Schuckmann.
Graf von Lottum. von Klewitz. von Haacke.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bei A. Th. Hachtmann.

Werner Schraml
Buchbinderei
München
Breisacher

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Grundgesetze über die innere Verwaltung des Preußischen Staats, oder Verfassung u. Einrichtung der obersten Staats- u. Provinzial-Behörden der Preuß. Monarchie

Berlin 1842

Bor. 72 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013088-4